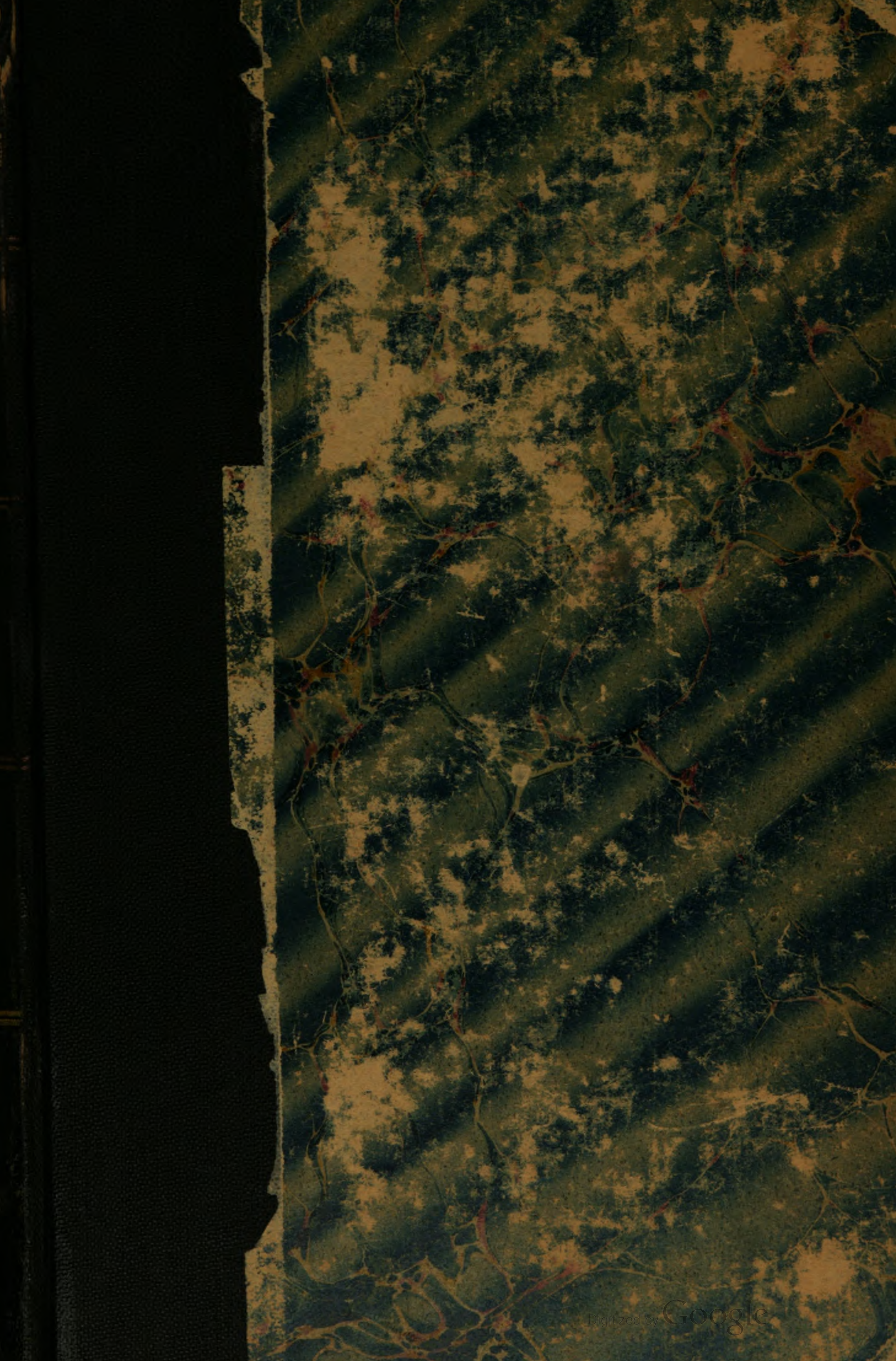
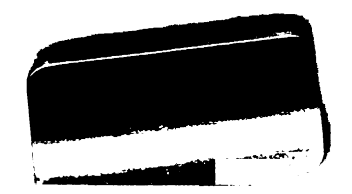
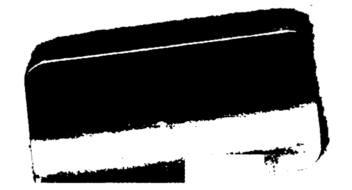






DIE

LEIBEIGENSCHAFT IN RUSSLAND.

DIE

LEIBEIGENSCHAFT

IN

RUSSLAND.

EINE RECHTSHISTORISCHE STUDIE

VON

DR. J. ENGELMANN,
ORD. PROFESSOR DES RUSSISCHEN RECHTS AN DER
UNIVERSITÄT DORPAT.





LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1884.

DORPAT, E. J. KAROW, UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG.

Vorbemerkung.

Vorstehende Studie ist bereits in den Jahren 1880 und 1881 in der Baltischen Monatsschrift (Bd. XXVII und XXVIII) unter dem Titel „Die Entstehung und Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland“ veröffentlicht worden. Jetzt erscheint die Arbeit mit Quellenangaben versehen und durchweg ergänzt und vervollständigt und kann daher als eine verbesserte und vermehrte Ausgabe angesehen werden. Die ersten Seiten sind auf Grund neuer Forschungen völlig umgearbeitet, im Uebrigen ist die Auffassung unverändert geblieben. Grössere Zusätze beziehen sich auf die Besitzverhältnisse im Norden Russlands nach dem Untergange nowgorodischer Selbständigkeit, auf die Stellung des Gesetzbuchs von 1649 und der sogenannten Grossen Kommission Katharina II. zur Leibeigenschaft. Neu hinzugefügt ist Kapitel IX.

Dorpat, im Mai 1884.

Inhaltsverzeichnis.

Kapitel VIII.

Kapitel IX.

Druckfehler.

Seite 28 Zeile 4 von unten statt: сѣвѣеѣ lies: сѣверѣ.
Seite 94 Zeile 7 von oben statt: an eine bestimmte lies: zu einer bestimmten.
Seite 134 Zeile 13 von unten statt: Wiesland lies: Wierland.



Einleitung.

Russland hat den Beginn des zweiten Jahrtausends seines Bestehens durch Kaiser Alexander II., den Befreier, einweihen sehen mit Reformen von höchster Bedeutung und grösster Tragweite — Reformen, welche den Forderungen der Civilisation entsprechen, die Erhebung des Volkes auf eine höhere Stufe der Kultur anbahnen und ein unantastbares Recht und festes Rechtsbewusstsein im Volke begründen sollen: Achtung vor fremdem und eigenem Rechte. Eine umsichtige und gerechte Durchführung dieser umfassenden Reformen konnte eine segensreiche Umgestaltung aller sozialen und ökonomischen Verhältnisse auf dem ruhigen Wege organischer Entwickelung herbeiführen und viele unerquickliche, lästige und beunruhigende Umwege ersparen. Die zu Tage getretenen und tretenden Resultate der grossen Reform scheinen den Beweis zu liefern, dass in mancher Beziehung auch jetzt wieder nicht die gerade zum Ziele führende Strasse, sondern Nebenwege betreten worden sind, welche die Erreichung des Zieles verzögert und einen sehr unerwünschten Umweg verursacht haben.

Ein solcher Umweg, den die Entwickelung des Staates genommen hat, soll an der Entstehung, Ausbildung und

Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland geschildert werden. Die Thatsachen sollen dargestellt werden, sie mögen selbst zum denkenden Leser sprechen.

Sklaven, Unfreie hat es, wie bei anderen Völkern, so auch bei den Russen von jeher gegeben; Hörige erst seit dem Ende des XVI. Jahrhunderts. Wenn auch Sklaverei (рабство, холопство) und Hörigkeit resp. Leibeigenschaft (крѣпостное право)[1]) aus ein und derselben Wurzel, dem Streben des Mächtigen nach Herrschaft über den Schwachen, entsprossen sind, so haben diese beiden Herrschaftsformen in ihrer historischen Entstehung nichts mit einander gemein. Die erstere ist schon vorhanden zur Zeit der Anfänge des russischen Staates, als eine Erbschaft aus dem ursprünglichen Stammesleben des Volkes und tritt uns entgegen als ein ausgebildetes, charakteristisches Institut des Privatrechts. Die zweite erscheint erst spät, als die Regierung schon gekräftigt ist, als sie aus den Kämpfen gegen die Ansprüche der Theilfürsten und des Bojarenthums siegreich hervorgegangen ist in Form einer christlich nationalen Despotie (Iwan des Schrecklichen), als das russische Land vereinigt ist und es sich darum handelt, es zu ordnen und zu bauen. Die Hörigkeit entwickelt sich als ein Institut des Staatsrechts vom Ende des XVI. Jahrhunderts an. Von da ab bestehen beide Institute nebeneinander, anfangs geschieden und vom Staate auseinander gehalten, doch bald zusammenfliessend und einander sich nähernd. Mit dem Ende des XVII. und dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts beginnt die Regierung beide zusammen zu werfen: die Sklaven, auch Leute, Hofsleute, Bojarenleute

---

[1]) Für Hörigkeit und Leibeigenschaft hat das Russische eine und dieselbe Bezeichnung.

genannt, werden den hörigen Bauern in Bezug auf die Staatslasten gleichgestellt. Diese Gleichstellung hat die Folge, dass die Gutsherren die einen wie die anderen als Leibeigene behandeln, bis endlich der Unterschied sich auch in der Auffassung der Regierung verwischt und im XVIII. Jahrhundert die unbeschränkte Leibeigenschaft sich ausbildet. Mit dem Anfange des XIX. Jahrhunderts beginnen die Versuche, die Leibeigenschaft gesetzlich zu beschränken und zu regeln, und endigen mit der Aufhebung derselben am 19. Februar 1861.

Kapitel I.

Die Lage der Bauern bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts.

Was uns aus dem Leben der Slaven vor Gründung des Reiches überliefert ist, lässt schliessen, dass, abgesehen von den Stammesverbänden, dieselben als Ackerbauer geschlechterweise auf dem Lande sassen. Jedenfalls berichtet der älteste russische Chronist so. Wenn wir das zusammenhalten, was wir aus späterer Zeit besonders über die Verhältnisse im Norden Russlands wissen [1], so muss sich dieser Geschlechterverband bald genug gelöst haben. Alles deutet darauf hin, dass er eine ähnliche Form wie die serbische Sadruga gehabt habe. Unter

[1] А. Ефименко, Крестьянское землевладѣніе на крайнемъ сѣверѣ. Русская мысль. 1882. Nr. 4 u. 5, 1883. Nr. 6, 7 u. 8. Diese Abhandlung ist zum grossen Theil nach bisher ungedruckten Quellen gearbeitet, welche in vieler Beziehung ein neues Licht auf die behandelten Verhältnisse werfen. Es ist sehr wünschenswerth, dass der Verfasser bald an die Veröffentlichung der Urkunden gehe. Vergl. auch: Laloche, die Landgemeinde im Olonetzschen Gouvernement (russisch) in Отечественныя записки. 1874. Nr. 2 u. Соколовскій, Очеркъ исторіи сельской общины на сѣверѣ Россіи. Спб. 1877.



Leitung des Aeltesten oder eines gewählten Hauptes leben Brüder, Vettern, Oheime und Neffen auf einem Hofe oft in mehreren Gebäuden zusammen und bearbeiten und benutzen das Land gemeinschaftlich. Im Norden Russlands trägt ein solcher grosser Hof die Bezeichnung peczisczce (печище von печь, jetzt Ofen, früher Feuerheerd), im Süden vielleicht ogniszcze (огнище, Feuerheerd). Ist das erstere urkundlich nachweisbar, wie aus der Darstellung Jefimenko's hervorgeht, so kann auf das letztere geschlossen werden, da in der Prawda Ruskaja und in der ältesten Chronik der ogniszczanin (огнищанинъ) vorkommt, unter dem man den freien, unabhängigen, auf eigenem Grund und Boden sitzenden Volksgenossen, freilich auch den fürstlichen Mann, der zum fürstlichen Feuerheerde gehört, verstehen kann; ferner weil in der Prawda Brüder, Oheime und Neffen als solche aufgezählt werden, welche in enger Beziehung zu einander stehen, zu gegenseitigem Schutze verpflichtet und zur Blutrache berechtigt sind. Endlich weist darauf hin der besonders früh im Süden auftretende Brauch, dass der jüngste Sohn des Vaters Hof (дворъ), d. h. das Wohngebäude und einen entsprechenden Theil am Acker erbte: den älteren Brüdern waren eben auf des Vaters Hof (печище = огнище) bereits eigene Häuser (дворы) erbaut worden. Ursprünglich auf gemeinsamer Abstammung beruhend, verwandelt sich diese Gemeinschaft Blutsverwandter durch Veräusserung einzelner Antheile in eine Vereinigung von Nachbaren (сосѣды, сябры), ja es werden solche Vereinigungen durch Verträge abgeschlossen (складство Einlegung, складникъ Einleger). Jefimenko, der diese Verhältnisse durch Beispiele aus Urkunden erläutert, hebt bei aller seiner Verehrung für den Gesammtbesitz der Gemeinde mit vollem Recht hervor, dass

es absolut unzulässig sei, bei diesen Gemeinschaften von Gemeindebesitz zu reden, ein solcher war nachweisbar nicht vorhanden. Die Bezeichnung für die Gesammtheit der 2—6 Höfe, in welche ein solcher Heerdhof oder peczisżcze mit der Zeit zerfallen war, ist Dorf (деревня). In Dahl's Wörterbuch finden wir für die jetzige Zeit angegeben, das Wort печище bezeichne im Archangelschen ein kleines Dorf von 3—6 Höfen. In Ukasen des XVIII. Jahrhunderts, welche sich auf die Regelung der Besitzverhältnisse im Norden Russlands beziehen, kommt der Ausdruck peczisżcznyja semli (печищныя земли) vor, ohne alle Erläuterung als etwas Bekanntes, urkundlich Bestehendes, welches einen Komplex eigenartigen, zusammengehörigen Landes bezeichnet. Vgl. z. B. die Vermessungs-Instruktion vom 13. Mai 1754 u. a. Urkunden. Ein solches Dorf unterscheidet sich jedoch absolut vom späteren mittelrussischen Dorfe. Die Grösse der einzelnen Antheile wird nur durch das Erbrecht bestimmt, war daher nach den Urkunden meist sehr verschieden und bestand in grösseren und geringeren Bruchtheilen vom Acker eines solchen Heerdhofes (peczisżcze), $^1/_6$, $^1/_3$, $^1/_2$, und zwar in den nach der Güte des Bodens verschiedenen Theilen jeden Feldes. Im Norden Russlands bildet bis in die späteste Zeit ein solcher Heerdhof, peczisżcze Dorf (деревня), auch sselo (село) Ansiedlung genannt, eine ökonomische Einheit. Noch in späterer Zeit besteht derselbe oft in einem grossen Hofe, meist aus mehreren, durch Theilung entstandenen Höfen, die aber stets gewisse Nutzungen gemeinsam hatten. Mit dem Worte Dorf (деревня) wird auch der Antheil des einzelnen Besitzers bezeichnet; in Kaufbriefen wird gesagt: „ich verkaufe mein Dorf $^1/_6$ da und da und ein $^1/_8$ da und

da“ oder „meinen ererbten Antheil, wie viel er enthält“ [1]). Die spärlichen Nachrichten, welche wir aus älterer Zeit vom übrigen Russland haben, weisen sämmtlich darauf hin, dass daselbst gleiche oder ähnliche Verhältnisse bestanden haben, jedenfalls, dass die grossen Dörfer, die absolute Voraussetzung des Gemeindebesitzes, erst in viel späterer Zeit entstanden sind. Jefimenko sieht in diesem Besitz von Antheilen am Acker der alten Urhöfe einen besonderen Typus des Grundbesitzes, aus dem sich sowohl das Einzeleigenthum, als auch der spätere Gesammtbesitz der Gemeindegenossen zu gleichen Theilen entwickeln konnte, ja er meint, dieser Antheilsbesitz (долевое владѣніе) habe dem Gesammtbesitz näher gestanden als dem Einzeleigenthum. Die Entwickelung in die eine oder die andere dieser Formen des Grundbesitzes habe davon abgehangen, ob der Grund und Boden im Eigenthum der Besitzer verblieben oder in das Eigenthum des Staates d. h. des Grossfürsten übergegangen sei. Im ersteren Falle entwickelte sich stets Einzeleigenthum, im letzteren stets Gesammtbesitz, und zwar wurde letzterer hervorgerufen durch die gleichen Steuern und Lasten, welche von der Verwaltung den Personen gleichmässig auferlegt wurden [2]). Wir meinen, der Verfasser lässt sich durch seine Sympathie für den Gemeindebesitz, die er trotz seiner sonst grossen Vorsicht in der Beurtheilung der Thatsachen überall ausspricht, verleiten, in den von ihm angeführten Thatsachen mehr zu sehen als in denselben liegt. Nach unserer Anschauung ist der russische Heerdhof (печище, огнище) mit dem er uns bekannt gemacht hat, den er entdeckt hat, der Typus des

---

[1]) Jefimenko, a. a. O. V, S. 51.

[2]) a. a. O. IV, S. 210 ff., V, S. 48—52.

russischen Einzeleigenthums, der Antheilsbesitz (долевое владѣніе) ist einfach ungetheilter Besitz der Erben, wie ein solcher überall vorkommt, und führt mit Nothwendigkeit zum Einzeleigenthum, d. h. zur Theilung des gemeinschaftlichen Besitzes. Der Gemeindegesammtbesitz ist durch gewaltsamen Eingriff der Regierung, wie es Jefimenko unwiderleglich nachweist, durch Rechtsbruch im Interesse polizeilich fiskalischer Organisation entstanden.

Wir sind also berechtigt anzunehmen, dass das Gros der Bevölkerung auf eigenem Grund und Boden sass, freilich war man zum deutlich formulirten Rechtsbegriff des Eigenthums noch nicht durchgedrungen, das Eigenthum erschien in der Form des Besitzes. Diese Grundbesitzer hiessen Landleute, земяне, von земля. Freilich gab es auch damals schon, wie es eben leider in der Natur, d. h. in der Schwäche des Menschen liegt, Reiche und Arme, Unabhängige und Abhängige, eine Thatsache die hier auf Erden durch keine Utopien beseitigt werden wird. Es gab auch damals schon, obwohl es keinen Unterschied der Stände gab, Arme und Reiche, neben den kleinen Grundbesitzern, den Landleuten, Besitzer grosser Ländereien und auf diesen Ländereien neben Unfreien mehr oder weniger Abhängige, ebenso gab es reiche Händler, von denen wiederum Andere abhängig waren, und diese grossen Grundbesitzer waren um so mächtiger und einflussreicher, als sie meist auch die reichen Händler waren, von denen weit und breit ihre ganze Umgebung in der einen oder anderen Weise abhängig war und in ihnen die massgebenden Persönlichkeiten anerkannte.

Bei der Gründung des Staates ist eine sofortige wesentliche Veränderung des Besitzstandes nicht nachweisbar. Sehr bald aber finden wir die Fürsten und

deren Familien im Besitz von Städten, Dörfern, Jagdgründen, die ihnen zu eigen gehören. Mit der Einführung des Christenthums und der weiteren Ausbildung der fürstlichen Gewalt, mit der immer weiter sich ausdehnenden Verwaltungsthätigkeit bildet sich das Eigenthum an Grund und Boden in der Hand der Kirche und der Bojaren als ein vom Fürsten formell anerkanntes, verliehenes oder bestätigtes Recht, im Gegensatz zu dem thatsächlichen Besitz der übrigen Volksgenossen. Wann und wie der Grossgrundbesitz in den Händen der Bojaren sich gebildet hat, ist nicht nachzuweisen, derselbe reicht nach dem oben Gesagten offenbar in die Zeit vor Gründung des Staates hinauf. Wir treffen solche Grossgrundbesitzer mit einer gewissen selbständigen Stellung dem Fürsten gegenüber (земскіе бояре, Landes-Bojaren, Bojaren deren Bedeutung und Stellung von ihrem Grundbesitze abhängt und die sich auf die Landschaften stützen, im Gegensatze zu den княжіе бояре, fürstlichen Bojaren, den vornehmen fürstlichen Mannen) nicht nur in Nowgorod, sondern auch im Südwesten, in Rothrussland, und wir wissen, dass die Fürsten sie in Susdal vernichteten. Zweifellos nachweisbar ist die Entstehung des Eigenthums an Grund und Boden durch Bestätigung der Fürsten in den Händen der Geistlichkeit. — So lange die Fürsten über die Köpfe des Volkes hinweg an der Spitze ihrer Gefolgschaften ein warägisches Kriegerleben führen, bestrebt die reichsten und grössten Fürstenthümer und vor allem Kiew und die grossfürstliche Würde zu erlangen, kümmern sie sich wenig um das Grundeigenthum im Lande. Als ihre Zahl sich bedeutend vermehrt hat, als sie das abenteuernde Umherziehen aus einem Fürstenthum in das andere aufgegeben haben, als sie Landesfürsten geworden sind, ihre

Gefolgschaft sich in einen Hof (дворъ) verwandelt hat, da betrachten sie sich vor allem als Grundeigenthümer ihres Fürstenthumes; es bildet sich die Auffassung: der Eigenthümer übt die Jurisdiktion aus. Daher schützt sich Gross-Nowgorod in seinen Verträgen mit den von ihm berufenen Fürsten gegen Eingriffe in seine Freiheiten und seine Selbstverwaltung vornehmlich durch die Klausel, „dass weder der Fürst noch seine Mannen berechtigt sein sollen, im nowgorodischen Gebiete Grundeigenthum zu erwerben.“ So lange der Fürst in Nowgorod ist, steht ihm die Nutzniessung bestimmter Gebiete zu, die er durch seine Mannen mag verwalten lassen. In Nowgorod ist die Stadt selbst der Herr und Eigenthum an Grund und Boden können nur Bürger beanspruchen, vor allen die Bojaren und die Kirche, der Bischof und die Klöster. In den übrigen Fürstenthümern sind die grössten Grundbesitzer die Fürsten selbst; das Land, auf dem die grosse Masse der Volksgenossen sitzt, wird als unter dem Fürsten stehend angesehen, doch wird es nur zu Steuern herangezogen und bleibt im Besitz der Volksgenossen und unterschieden von den eigentlichen fürstlichen Domänen (дворцовыя земли), die als fürstliche Städte und Dörfer, Fischereien und Wälder in der Verwaltung von Hofbeamten stehen. Die Unterwerfung Russlands unter die Mongolen bleibt auch auf diesem Gebiete nicht ohne Einfluss. Bei den Mongolen gilt der Satz: alles Land gehört dem Chan, dem Zaren, alle Unterthanen sind seine Sklaven, und wer Land besitzt, hat es vom Zaren, um ihm, dem verkörperten Staate, zu dienen. Diese Auffassung eignen sich die Grossfürsten von Moskau und der Moskowische Staat an.

Im XIII. und XIV. Jahrhundert finden wir den Unterschied zwischen weissem, in gewissem Sinne steuer-

freiem, und schwarzem, der allgemeinen Abgabe (дань) unterliegenden Lande. Zum weissen Lande gehören die Domänen des Fürsten, die Ländereien der Geistlichkeit, der Bojaren, zum schwarzen die Ländereien, auf denen selbständige Volksgenossen sitzen. Die auf diesen verschiedenen Ländereien lebenden Ackerbauer tragen verschiedene Namen. Die allgemeine Bezeichnung in der ältesten Zeit ist Leute (люди), dann aber schon früh смерды, die Stinkenden, Schmutzigen, eine Bezeichnung, welche ihre gedrückte verachtete Lage ausdrückt, oder Waisen (сироты), schwarze Leute (черные люди). Andere Bezeichnungen fassen ihre Verpflichtungen ins Auge: Abgaben zahlende (даньскіе люди), welche die allgemeine Abgabe (дань) zu zahlen hatten, schriftliche Leute, gezählte Leute (письменные л., численные л.), welche in die mongolischen und später fürstlichen Steuerverzeichnisse aufgenommen, gezählt waren, steuerbare Leute (тяглые люди), Hakenbauern (сошные люди.), d. h. die vom Haken (соха) eine Steuer zu entrichten haben, noch später schwarze Hakenbauern (сошные черные люди); oder ihr Verhältnis zum Grundherrn: Hälftner (половники, auch четники, die einen Theil der Ernte entrichten), Zinsner (серебренники, eigentlich Silberzahlende, половникъ серебренникъ, ein Hälftner, der ausserdem Schuldner ist), Gedungene (закупы); oder endlich ihre Beschäftigung: gedungener Ackersmann (ролейный закупъ), Ackerbauer (изорникъ), Gartenbauer (огородникъ). Die Mongolen nennen die Bauern — damals wie noch heute die überwiegende Mehrzahl des Volkes — Christen (крестьяне), welches Wort jetzt die allgemeine Bezeichnung für Bauern abgiebt. In der ältesten kiewer Zeit, wo der Hauptreichthum in den werthvollen Fellen der Jagdthiere bestand und der Handel grossen Gewinn abwarf, wurde der

Städter (горожанинъ) nach der Prawda streng vom Landmann unterschieden. Später, als die Bevölkerung, in Folge der Verwüstung des Landes durch die Mongolen und aus Furcht vor den beständig wiederholten und beständig drohenden Einfällen derselben und anderer Nomaden, sich nach dem Norden in die Wälder gezogen hatte, hier aber nur spärlichen Gewinn abwerfenden Ackerbau trieb, wo der früher so umfassende Handel durch Versperrung der Absatzwege nach Asien und nach Griechenland fast ganz aufhörte, jedenfalls seine frühere Bedeutung völlig verlor, sinkt der Städter auf dieselbe Stufe mit dem Landmann hinab, und wie von schwarzen Hakenbauern, so spricht man auch von schwarzen Stadtleuten (черные городскіе люди). Erst als auf dem Lande die Unfreiheit überhand nimmt, kommt für die Städter die Bezeichnung посадскіе, etwa Pfahlbürger, auf.

Die auf eigenem Grund und Boden sitzenden Bauern heissen, wie erwähnt, Landleute (земяне). Ursprünglich sind sie offenbar die Mehrzahl unter den Volksgenossen oder doch zahlreich gewesen. Wann und auf welche Weise sie in abhängige, auf fremdem Grund und Boden sitzende Ackersleute der Fürsten, der Kirche, der Bojaren sich verwandelt haben, ist bisher im einzelnen noch nicht festgestellt. Die Ursachen dieser Erscheinung waren sowohl ökonomischer als auch rechtlicher Natur. Unbebautes freies Land gab es freilich genug, und wer da wollte, mochte sich ungehindert niederlassen, um nach der Niederlassung in die Steuerlisten eingetragen zu werden und unter die Jurisdiktion der fürstlichen Amtleute zu kommen. Das aber war es eben, was jeder zu vermeiden suchte. Dazu kam, dass das Land an sich absolut werthlos war. Die Arbeitskraft allein verlieh ihm Werth. Aber auch ausser der Arbeitskraft bedurfte

es noch der ersten Einrichtung, das Land musste gerodet, beackert, besäet werden, dazu bedurfte es des Arbeitsviehes, der Ackerwerkzeuge, der Saat, endlich der Nahrung bis zur nächsten Ernte, d. h. es bedurfte eines Kapitals zur Einrichtung. Das nöthige Kapital war nur zu erlangen vom Reichen, d. h. vom Grundbesitzer, der Grund und Boden und Sklaven oder sonst Abhängige zur Bearbeitung des Bodens besass. Der Reiche gab selbstverständlich nur Vorschüsse, wenn er Aussicht hatte, sie mit Zinsen wieder zu erhalten. Die Rückgabe war aber nur gesichert, wenn der Schuldner in seinem Machtbereich, auf seinem Lande blieb und die Vorschüsse durch Arbeit zurückerstattete. In jener Zeit konnte frei, selbständig und unabhängig leben nur der Reiche, der Mächtige, der im Stande war, seine Freiheit und Unabhängigkeit, seine Rechte und Ansprüche selbst zu vertheidigen, sich selbst vor Vergewaltigung zu schützen. Der Arme, der Schwache, der nicht im Stande war, das zu thun, dem blieb nichts übrig, als sich in den Schutz eines Mächtigen zu begeben: der Fürsten, der Bojaren oder der Kirche, d. i. der Bischöfe und Klöster. Nur diese waren im Stande, sich und ihre Hintersassen vor Vergewaltigung durch Andere zu schützen, besonders vor den fürstlichen Beamten, welche die Wehr- und Strafgelder, die Abgaben und die Dienste beitrieben, eine Beschäftigung, die damals noch untrennbar verbunden war mit Erpressung, mit Raub und Gewaltthat. Solche Zustände machen es begreiflich, dass den Grossgrundbesitzern Kolonisten zuströmten.

Der Uebergang eines grossen Theiles des Grundes und Bodens in die Hände der Grossgrundbesitzer hat sich auch in Nowgorod und Pleskau vollzogen. Nur dass hier der Grundbesitz allein in die Hände der Kirche

und der reichen Nowgoroder und Pleskauer Bojaren überging, und der Fürst und seine Mannen an demselben keinen Theil hatte. Uebrigens hat sich hier bis zuletzt noch zahlreicher Kleingrundbesitz erhalten. Das Eigenthum an Grund und Boden und sein Erwerb ist durch Gesetze geordnet und durch diese Ordnung ist ein wesentlicher Unterschied gegeben zwischen Nowgorod und Pleskau einer- und dem übrigen Russland, speziell dem Grossfürstenthum Moskau, andererseits. Doch dauerte dieser Unterschied nur so lange, wie die Selbständigkeit Nowgorods und Pleskaus. Mit der Unabhängigkeit beider Städte geht deren gesammtes bürgerliches Recht und mit demselben auch das verhältnismässig ausgebildete System des Rechts an Grund und Boden zu Grunde. Moskowische Gleichmacherei duldete nicht, dass irgendwo etwas anders sei, als im Grossfürstenthum, sie hat kein Verständnis für selbständiges Recht und selbständige Kultur, sie scheut sich nicht, das Bessere, das Geordnetere zu zerstören, einzig um der Gleichförmigkeit willen. Man hat sich noch nicht zu dem Gedanken emporgearbeitet, dass die Aufrechterhaltung vorgeschrittener bürgerlicher Zustände, eines festen Rechtes wohl vereinbar ist mit der politischen Unterwerfung, der Unterordnung unter einen Staat, dessen grösster Theil auf einer niedrigeren Kulturstufe steht. Anstatt nowgorodisches und besonders pleskauisches Recht und nowgorodisches und pleskauisches unabhängiges Gericht zum Muster zu nehmen, als Kulturelement zu verwerthen und so, was Nowgorod und Pleskau selbständig entwickelt hatten, zur Kräftigung des russischen Staates zu verwenden, betrachtet man die Thatsache, dass in Nowgorod die Zustände anders sind als in Moskau, als Auflehnung, als Hochverrath. Nicht nur Unterwerfung und Gehorsam

wird verlangt, sondern Niederwerfung alles dessen, was anders ist als in Moskau. Solches wird mit Stumpf und Stiel ausgerottet, obwohl gerade für die Entwickelung bürgerlichen Rechts nowgorodische und pleskauische Zustände wichtige Bausteine für den Ausbau echt russischen Lebens, echt russischer Art und Weise liefern konnten. Aber so eng war die Anschauung moskowischer Politik, so starr und ausschliesslich gerichtet auf die Durchführung des halb tatarischen, halb byzantinischen Ideals, das den moskowischen Grossfürsten vorschwebte, dass auch das Brauchbare im nowgorodischen Wesen gebrochen wurde. Die moskauer Grossfürsten verstanden es, unterworfenen Ländern die Kraft, den Charakter, das selbständige Leben zu nehmen. Man nannte das dem Lande die Seele nehmen (вынимать душу). Alles, was reich und wohlhabend, was so weit entwickelt war, um am alten Recht und Herkommen zu halten, wurde ins Elend weggeführt und in entfernten Gegenden des moskowischen Grossfürstenthums angesiedelt, die konfiszirten Güter und Höfe erhielten moskowische Dienstleute oder wurden zu Domänen gemacht, in die Städte wurden moskowische Kleinbürger versetzt. An Stelle des alten Landesrechts tritt das moskowische Dienstrecht und die Willkür moskowischer Statthalter und Schreiber. Das Experiment war so durchaus gelungen, dass Herberstein im Anfange des XVI. Jahrhunderts schreiben konnte: Novagardia gentem quoque humanissimam ac honestam habebat: sed quae nunc procul dubio peste Moscovitica, quam eo commeantes Mosci secum invexerunt, corruptissima est, — und in Bezug auf Pleskau: Unde factum, ut pro cultioribus, atque adeo humanioribus Plescoviensium moribus, corruptiores in

omnibus fere rebus Moscoviensium mores sint introducti [1]).

Nicht ganz so radikal war die Umwälzung an der Dwina. Die grossen Grundstücke der Bojaren wurden vom Grossfürsten konfiszirt und die auf denselben ansässigen Hälftner verwandelten sich in Hälftner des Grossfürsten, d. h. in schwarze Bauern. Ausser den Bojaren gab es aber noch die kleinen Grundeigenthümer, da aber das moskowische Grossfürstenthum nur Dienstleute und Bauern kannte, im hohen Norden aber keiner Dienstleute bedurfte, so betrachtete man diese Grundeigenthümer gleichfalls als Bauern und legte ihnen bäuerliche Abgaben und Lasten auf, und zwar der Einfachheit wegen dieselben wie den Hälftnern auf grossfürstlichem Lande. Dass sie auf eigenem Grund und Boden sassen, wurde einfach ignorirt der Bequemlichkeit der Verwaltung wegen. So etwas wie Grundeigenthum von Leuten, die nicht Dienstleute waren, gab es im moskowischen Grossfürstenthum gar nicht. Unter keiner Bedingung wurde etwas anerkannt, was anders war als in Moskau, denn erstens konnte das, was anders als in Moskau war, nur schlecht und untauglich sein, und zweitens war ein Sonderrecht unbequem, da müssen Untersuchungen angestellt, was das eigentlich sei, da müssen besondere Gesetze und Verordnungen erlassen werden, die Eigenthümer müssen anders behandelt werden, als die übrigen, u. s. w. ohne Ende. Also man ignorirt die Eigenthümlichkit so lange, bis sie verschwindet, oder man irgend eine Möglichkeit gefunden hat, sie aufheben zu können. Nichts aber ist so geeignet, Verschiedenheiten der Klassen auszugleichen,

---

[1]) Starczewski, Historiae Ruthenicae Scriptores exteri 1841, I, S. 51 u. 52.



als gleiche Besteuerung. Die Taschen der Leute fühlen sich gleichmässig affizirt und das bringt eine vollständige Solidarität hervor, besonders wo es an einem festen Rechte mangelt. Allmählich wird dadurch die Auffassung des Eigenthümers selbst beeinflusst. Ist das Volk an passiven Gehorsam gewöhnt, so fügt es sich eben. So hier. Jefimenko führt Sätze aus Urkunden an, wo die Eigenthümer in späterer Zeit ihr Grundeigenthum bezeichnen als „Land des Grossfürsten und väterliches (d. h. ererbtes) und meiner Bearbeitung." Dass es noch zur Zeit Iwan des Schrecklichen solche freie Grundeigenthümer gegeben hat, die nicht Dienstleute waren, geht aus den Anträgen hervor, welche dieser Zar auf dem Stoglawy Ssobor stellte [1]).

Wollen wir uns die Lage der Bauern auf fremdem Grunde und Boden in damaliger Zeit vergegenwärtigen, so müssen wir vor Allem die Frage beantworten: wodurch wurden damals die Verpflichtungen der Bauern auf den verschiedenen Ländereien dem Grundherrn gegenüber bestimmt?

Auf dem schwarzen, steuerbaren Lande sitzen die schwarzen Bauern. Was niemandem in den Büchern der Prikase zu eigen verschrieben ist, das gehört dem Grossfürsten, so lautet die Praxis der moskowischen Prikase (Behörden). Diese Praxis kümmerte sich stets nur um die schriftlichen Anordnungen der Regierung, das Bestehende, Gewohnheitsmässige wurde als nicht vorhanden oder wenigstens nicht erlaubt, angesehen. Diese Praxis geht dann in die Ukase über und wird ukasenmässig. In Folge dessen ist eine breite Grundlage gegeben zur

---

[1]) Vgl. Ждановъ, Матеріалы для исторіи стоглаваго собора. Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія. 1876, Bd. 186, S. 64.



allmählichen Verschmelzung der schwarzen Ländereien mit den eigentlichen Domänen. Ursprünglich verliehen die Grossfürsten ihren Dienstleuten unbesiedeltes freies Land und überliessen es ihnen, auf selbigem Kolonisten anzusiedeln, höchst selten kamen Verleihungen aus den Domänen vor, jetzt aber werden die Verleihungen aus dem schwarzen, steuerbaren Lande immer häufiger und die auf demselben von jeher lebenden Bauern finden sich plötzlich in ein bisher nicht dagewesenes Verhältnis zu einem Grundherrn versetzt, der ihnen mit all der Macht und Willkür entgegentritt, welche damals den Dienstleuten als Dienern eines unumschränkten Herrschers eigen war. Das verliehene Land als Dienstgut (помѣстье) schied freilich aus dem steuerbaren Lande aus und gehörte von nun an zum weissen Lande, doch lag der Regierung — die vom Zaren vermittelst der Dienstleute ausgeübt wurde — mehr an der Vermehrung der Dienstleute, als an der unverkürzten Erhaltung des steuerbaren Landes. Das Bestreben, die Klasse der Dienstleute auszubreiten, stand so sehr im Vordergrunde, dass die Regierung, um diese Klasse fest an sich zu binden, deren Rechte auf die verliehenen Dienstgüter immer mehr erweitert durch Verleihung von Erb- und Dispositionsrechten, so dass die Befugnisse der Besitzer solcher Güter denen der Eigenthümer an ihren Erbgütern (вотчины) sich mehr und mehr nähern, freilich auch dadurch, dass die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Grundeigenthums gegen früher beschränkt wird.

Die Bauern auf dem weissen Lande zahlen dem Eigenthümer nach Vereinbarung von ihren Höfen eine Pacht *in natura,* selten in Geld. Jeder Einzelne schliesst die Vereinbarung für seinen Hof ab. Vom Lande nach dem Umfang desselben zahlt er die Pacht, die Steuern

und leistet die Arbeiten. Die Steuern und Leistungen liegen auf dem Lande, der Pächter, der Bauer hat sie dem Fürsten zu leisten.

Die Bauern auf dem schwarzen Lande haben mehr Steuern zu zahlen und Arbeiten zu leisten, auf ihnen hauptsächlich ruht ausser den eigentlichen Steuern der Unterhalt der grossfürstlichen Statthalter und Amtleute (волостель). Es entspricht dieses Mehr gleichsam der Pacht an den Grundherrn, den Grossfürsten. Wie die Bauern der Dienstgüter den Besitzer, den Dienstmann des Grossfürsten und dessen Aufseher zu erhalten haben, so die Schwarzen des Grossfürsten Beamte.

Das Verhältnis zwischen Grundherrn und Bauern beruhte also rechtlich auf einer Vereinbarung, einem Vertrage, thatsächlich übte der erstere über den letzteren eine Herrschaft aus, eine bedeutende Macht, da der Bauer meistens dem Grundherrn verschuldet war. Ausserdem bedingte die Ackerwirthschaft, um die es sich bei diesem Verhältnis handelte, eine Gebundenheit des Bauern und des Grundherrn auf wenigstens ein Jahr. Schon sehr früh hatte sich die Gewohnheit gebildet, dass diese Verträge nur zu einer bestimmten Zeit im Jahre geschlossen wurden und nur zu derselben gekündigt werden konnten. Meist war es im November, doch war die Gewohnheit in verschiedenen Landschaften und Fürstenthümern verschieden gewesen. Im moskowischen Grossfürstenthume war von jeher die Zeit um den Herbst-Georgentag (26. November) der Kündigungstermin gewesen. Die erste Urkunde, in welcher dessen Erwähnung geschieht, ist von 1450[1]). In Pleskau war es der 14. November, die vigilia Scti Philippi. Schon sehr früh

---

[1]) Акты Археографической Экспедицiи (А. Э.) I. No. 48. III.

versuchen die Fürsten durch einzelne Verordnungen zu verhindern, dass die Bauern von den Domänen und dem schwarzen, steuerbaren Lande fortgelockt würden oder fortzögen [1]).

Das erste allgemeine Gesetzbuch des moskowischen Grossfürstenthums, das vor allem den Zweck verfolgte, die Einheit des Grossfürstenthums zu befestigen, die Verschiedenheiten in den bisher getrennten Fürstenthümern zu beseitigen, zugleich aber auch das Dienstgütersystem zu erweitern, brachte auch für jene erwähnte Verschiedenheit eine allgemeine Regel. Im Gerichtsbuch (Ssudebnik) von 1497 ist befohlen:

„Aber die Bauern sollen kündigen aus einem Gebiet in das andere oder aus einem Dorf in das andere zu einem Termin im Jahre, innerhalb einer Woche vor und einer Woche nach dem Herbstgeorgentage. Aber der Hof auf freiem Felde gilt einen Rubel, aber im Walde einen halben; aber welcher Bauer auf jemandes Lande ein Jahr gesessen hat und zieht weg, so bezahlt er einen viertel Hof; aber wer zwei Jahre sass und zieht weg, der zahlt den halben Hof; wer aber drei Jahre sass und zieht weg, der zahlt dreiviertel; aber wer vier Jahre sass, der zahlt den ganzen Hof."

Dem Anscheine nach enthält dieser Ukas eine Regel, betreffend die Vereinbarungen zwischen Grundherren und Bauern. Dass eine Regelung der Kündigungsfrist im Interesse der Landwirthschaft nicht nur, sondern der Grundherren und Bauern selbst war, bedarf keines Beweises. Der Sache nach beseitigt dieser Ukas die Will-

---

[1]) Die ältesten Urkunden hierüber sind aus dem Anfange des XV. Jahrhunderts. A. Э. I. No. 17. 20. 64. Акты Историческіе (А. И.) I. No. 59.



kür und stellt ein allgemeines Gesetz auf, gleichmässig bindend für Grundherren und Bauern. Allein die Art und Weise des Ausdrucks im Ukas lässt auf den Charakter schliessen, den dieses durch Vertrag zu begründende Verhältnis bereits angenommen hatte. Es ist in demselben nicht von zwei einen Vertrag schliessenden Parteien die Rede, nicht von gegenseitigen Rechten und Pflichten, sondern nur vom Bauer und von seiner Kündigung. Das Recht des Grundherrn erscheint als zweifellos und unbeanstandet und gar keiner weiteren Formulirung bedürftig, es ist nur die Rede von der Beschränkung eines Rechts der Bauern. Der Sache nach war der Gutsherr freilich ebenso gebunden wie der Bauer, auch er konnte dem Bauern nicht früher kündigen; aber daran lag ihm nichts, er hatte offenbar andere Mittel, um den Bauern zu zwingen, während für den die Kündigung das einzige Zwangsmittel war, was ihm zu Gebote stand. Der Form nach richtete sich dieses Gesetz ausschliesslich gegen den Bauern, der letztere erscheint nicht mehr als gleichberechtigt dem Gutsherrn gegenüber. Es ist dies Gesetz und seine Form charakteristisch für moskowische Verhältnisse, nicht das Recht ist massgebend, sondern der augenblickliche Nutzen. Auch im pleskauischen Rechte fand sich eine Bestimmung über das Kündigungsrecht, aber der Sache entsprechend, als ein gegenseitiges Recht des Bauern und des Grundherrn, von welchem letzteren ausdrücklich gesagt ist, dass er zum 14. November kündigen könne, aber die geschehene rechtzeitige Kündigung beweisen müsse, überhaupt erscheinen Bauer und Grundherr hier als vollkommen gleichberechtigte Personen[1]).

[1]) И. Энгельманъ, Гражданскіе законы Псковской Судной Грамоты, Спб. 1855. S. 49—61.

War der erste Theil des Ukases nur in der Form für den Bauer ungünstig, so ist es der übrige Theil auch seinem Inhalte nach. Nach dem geltenden Rechte musste der Bauer, der seinem Gutsherrn kündigte, demselben Alles, was er empfangen hatte, zurückgeben, etwaige Vorschüsse, Ackergeräthschaften, Gebäude in gutem Stande etc. Schaden musste er ersetzen, überhaupt seine Verpflichtungen erfüllt haben oder ihre Erfüllung sicherstellen bevor er wegzog[1]). Selbstverständlich musste der Gutsherr seine Ansprüche auf Schadenersatz im Streitfalle geltend machen, eventuell gerichtlich erweisen. Der Bauer, der seine Verpflichtungen erfüllt, alles in Ordnung abgeliefert hatte, war daher zu keinerlei Zahlung verpflichtet. Der zweite Theil jenes Ukases im Ssudebnik von 1497 bestimmt nun Folgendes: wer überhaupt auf fremdem Hofe gesessen hat, muss, falls er den Vertrag kündigt, dem Eigenthümer eine bestimmte Entschädigung zahlen, die ein für alle mal durchschnittlich, entsprechend der Länge der Zeit, während welcher er den Hof benutzt hat, festgestellt wird.

Man hat gemeint[2]), es sei dies eine sehr praktische

---

[1]) A. Э. I. No. 48 v. J. 1450. No. 73 nach 1462.

[2]) Бѣляевъ, Крестьяне на Руси. Москва 1860. S. 56. Beläjew spricht sogar die Ansicht aus, dies neue Gesetz habe den Bauern die Ausübung der Freizügigkeit erleichtert. In seinem Bestreben Alles zu idealisiren, was im moskowischen Zarthum bestand oder erlassen wurde, übersieht er völlig, dass gerade im moskowischen Zarthum, wo man sich eben nicht um ein festes Recht, sondern kurzsichtig einzig um den augenblicklichen Nutzen des Zaren und der Verwaltung kümmerte, die ungerechte Saat gestreut wurde, welche später zur Leibeigenschaft aufwuchs. — Beläjews Werk hat seinen Werth einzig und allein durch das in demselben mitgetheilte ungedruckte Quellenmaterial. Seine eigenen Ausführungen sind theils völlig unbewiesene Annahmen,

Vorschrift gewesen, um Streitigkeiten zu vermeiden und ein für alle mal eine feste Norm aufzustellen. Freilich Streitigkeiten und Prozesse mögen durch diese Vorschrift vermieden worden sein, und den Richtern ist ihre Aufgabe erleichtert worden, sie brauchten nicht erst die Ansprüche zu untersuchen und Beweis zu verlangen. Der Ukas vereinfachte die Sache sehr. Dem Bauern wurde einfach gesagt, an etwaigen Entschädigungen hast du stets so und so viel zu zahlen. Es war der Gesetzgeber, der dem Bauern der Vereinfachung des Verfahrens wegen eine schwere Last aufbürdete und den Gutsbesitzer der Pflicht, seinen etwaigen Anspruch zu beweisen, entband. Nun mochte der Bauer noch so sehr allen seinen vereinbarten Verpflichtungen nachkommen, noch so sehr Alles in gutem Zustande erhalten und abliefern; wenn er kündigte, musste er doch dem Gutsherrn einen Ersatz zahlen. Ein Rubel war die Summe, für die nach dem damaligen Geldeswerth ein Bauer ein Jahr lang leben konnte, es war das, was er im günstigsten Jahre etwa erwerben konnte. Diese Bestimmung kam in vielen Fällen einem Kündigungsverbot gleich. Wenn man das zusammenhält, was wir von der ökonomischen Lage der Bauern der damaligen Zeit wissen, so erscheint dieselbe vielfach als eine sehr gedrückte, fast hoffnungslose. An

---

theils Behauptungen, welche durch die von ihm ehrlich mitgetheilten Urkunden unmittelbar widerlegt werden. Er war durchaus naiv und besass absolut keine kritische Ader, aber, wie alle Slawophilen, eine unerschütterliche Ueberzeugung von der unerreichbaren Vortrefflichkeit aller altrussischen Zustände. So dichtete er und mit ihm seine Freunde, die übrigen „alten" Slawophilen, die Aksakow, Chomäkow u. a. in die ältesten Zustände einen urrussischen Gemeindegesammtbesitz hinein, von dem in den Quellen absolut nichts zu finden ist.

Ersparnisse konnte er meist nicht denken, sein Kündigungsrecht konnte er nur geltend machen, wenn er von anderer Seite unterstützt wurde, wenn etwa ein reicher Gutsbesitzer, um die Zahl seiner Bauern zu vermehren, ihm Vorschüsse machte, vermittelst deren er sein Verhältnis zum bisherigen Gutsherrn lösen konnte, um zu jenem zu ziehen, an den er von vorn herein durch die kontrahirte Schuld mehr oder weniger fest gebunden war. Ein nur eventueller, im einzelnen Falle immer erst zu beweisender Anspruch des Gutsbesitzers war auf diese Weise ein fest bestimmtes, unmittelbar zu erzwingendes Recht desselben geworden. Seitdem ist der Ausdruck „Georgentag" im Russischen ein Euphemismus geworden für die Beschränkung der Freiheit.

Im Uebrigen hatte der Gutsbesitzer dem Gesetze nach keinerlei Macht über den Bauer. Nur durch besondere fürstliche und grossfürstliche Gnadenbriefe waren die meisten Klöster und viele Dienstleute der Gerichtsbarkeit der Statthalter und Amtleute entzogen, der unmittelbaren Jurisdiktion des Grossfürsten unterstellt und hatten das Recht erhalten, die Gerichtsbarkeit über die auf ihren Ländereien angesiedelten Bauern selbst auszuüben. Dies fand besonders häufig dann statt, wenn unbesiedeltes oder wenig besiedeltes Land verliehen worden war und der Besitzer sich verpflichtet hatte, die neuen Kolonisten nicht aus den fürstlichen Domänen, überhaupt nicht aus dem betreffenden Fürstenthume, sondern aus anderen Fürstenthümern an sich zu ziehen. Andererseits freilich verpflichteten sich die Fürsten gegenseitig, einander ihre Bauern nicht abspenstig zu machen oder machen zu lassen. In den einzelnen Fürstenthümern wurde das Wegziehen über die Grenzen des Fürstenthumes verboten. Aehnliche Verbote hatten übrigens für

die Dienstleute und Stadtbewohner bestanden. Mit dem Verschwinden der Theilfürstenthümer wurden diese Verbote wieder hinfällig und es blieben nur bestehen die Verbote, Bauern von den fürstlichen Domänen und schwarzen Ländereien wegzulocken.

Bei den administrativen Reformversuchen des Zaren Iwan des Schrecklichen wird dem Bauern eine verhältnismässig selbständige Stellung neben dem Gutsherrn angewiesen, es wird der Versuch gemacht, sämmtliche Bauern eines Gebiets zu einer administrativen Gemeinde zusammenzuschliessen, ganz abgesehen vom Charakter der verschiedenen Ländereien. Allein dieser Versuch mislingt. Da auf den Bauern der verschiedenen Ländereien verschiedene Lasten ruhen, sie in verschiedener Abhängigkeit leben, stösst dieser Versuch auf allgemeinen, wenn auch nur passiven, doch nur um so nachhaltigeren Widerstand. Die Gutsherren wollen ihre auf Gnadenbriefen beruhende Gerichtsbarkeit nicht aufgeben, die Domänen werden von der Regierung selbst ausgeschlossen und die Bauern auf weissem Lande wollen nichts davon wissen, denen auf schwarzem gleichgestellt zu werden, da die letzteren allen Bedrückungen der zarischen Amtleute preisgegeben sind. So werden erstere kaum von den Reformen berührt, ganz abgesehen davon, dass die Reformen nicht konsequent durchgeführt werden. Bei den schwarzen Bauern dagegen schliesst sich um diese Zeit erst die Gemeinde zusammen. Ihnen brachten diese Reformen einigermassen Schutz. Sie wählen ihre Aeltesten und Eingeschworenen zur Vertheilung und Beitreibung der Steuern. Für die rechtzeitige Einzahlung der Steuern verantworten die Aeltesten und für die Aeltesten wiederum die Gemeinden, welche sie gewählt haben. Daher die Verantwortlichkeit der Gemeinden für die Steuern des

Einzelnen. Hier die erste Grundlage für die spätere Entwickelung des Gesammtbesitzes der Gemeinde im mittleren Russland, während dieselbe im Norden erst im XVIII. Jahrhundert gegeben wird. Logisch erklärt sich diese Entwickelung folgendermassen. Machte man den Aeltesten und dadurch die Gemeinde verantwortlich für die Steuern des Einzelnen, so musste der Aelteste und die Gemeinde dafür sorgen, dass der einzelne Bauer im Stande war seine Steuern zu zahlen, was bisher seine eigene Sache gewesen war. Konnte der einzelne Bauer seine Abgaben nicht zahlen, die Arbeiten für den Staat nicht leisten, weil sein Land zu schlecht war oder er zu wenig Land hatte, so lag es im Interesse der Gemeinde ihm besseres oder mehr Land zu schaffen. Je mehr und je konsequenter die Regierung darauf bestand, dass Alle gleiche Steuern und Arbeiten zu leisten hatten und für einander verantworteten, um so mehr musste sich in den Köpfen der Bauern, besonders der ärmeren, der Gedanke einnisten, dass sie alle gleich seien und einen gleichen Anspruch an das Land hätten, von dem die Steuern und Arbeiten zu leisten waren. Freilich war hier nur der erste Anstoss gegeben, und wie wir sehen werden entwickelte sich dieser Gedanke erst allmählich durch eine Reihe von Regierungsmassregeln zu dem verhängnissvollen System, welches den russischen Bauer zu Grunde richtet. Die Aeltesten, auf denen zunächst die persönliche Verantwortung für die rechtzeitige und volle Zahlung der Steuern und Abgaben ruht, suchen sich zu sichern; sie schliessen mit den einzelnen Bauern, besonders mit den neu angesiedelten, neu zuziehenden feste Verträge, in denen diese sich verpflichten, nicht anders das Land und die Gemeinde zu verlassen, den Vertrag zu kündigen, als nachdem sie jemand an ihre Stelle ge-

schafft haben; geschehe das nicht, so wurde stipulirt, sei der Aelteste berechtigt, sie gewaltsam zurückzuhalten, manche thaten das auch, ohne durch positive Verträge dazu bevollmächtigt zu sein. Der Misbrauch dauert so lange, bis er am Ende Gebrauch wird, und der Gebrauch wird zum Gesetz. In der zweiten Hälfte der Regierung des Zaren Iwan des Schrecklichen dürfen die auf schwarzem Lande sitzenden Bauern ihr Verhältnis nur kündigen und ihre Gemeinde nur verlassen, wenn sie einen anderen stellen, der alle ihre Verpflichtungen übernimmt[1]).

Durch solche Massregeln suchte die damalige Verwaltung die Steuerkraft der schwarzen Gemeinden zu erhalten. Aber durch die Misregierung und besonders durch das entsetzliche Wüthen und die Gewaltthaten der Opritschnina unter Iwan dem Schrecklichen hat sich die Zahl der besiedelten Höfe bis auf ein Minimum vermindert. Wir wissen, dass unmittelbar nach der Unterwerfung Nowgorods unter Moskau, als schon die nowgoroder Grundbesitzer weggeführt und an ihre Stelle moskowische Dienstleute getreten waren, das Land dicht bevölkert war und die Bauern ein verhältnismässig behäbiges Leben führen konnten: was sie von dem reichlich zugemessenen Lande, das sie beliebig vergrössern konnten, ernteten genügte nicht nur, um die Familie gut und zwar besser als jetzt zu nähren, sondern auch die Pacht und die Steuern ohne Rückstände zu zahlen. Hundert Jahre moskowischer Verwaltung brachten es dahin, dass der Umfang des Ackers eines Bauerhofes sich auf den vierten, ja auf den zehnten Theil verringerte. Die Wirthschaft kam herunter, weil der Bauer ruinirt wurde und

---

[1]) A. Э. I. No. 234 v. J. 1552. — Дополненіе къ А. И. (Д. А. И.) I. No. 117. 119 v. J. 1564 u. 1568.

sein Vieh und sein Ackerwerkzeug verlor und nicht im Stande war mehr zu bearbeiten. Auch die Zahl der besiedelten Höfe hat sich unglaublich vermindert. In einem Gebiete im Umfange von 460 Quadratmeilen gab es neben 123 bewohnten Ansiedelungen 967 unbewohnte, verwüstete; in dem Verzeichnis dieser letzteren finden wir unter der Rubrik Ursache meistens die lakonische Bemerkung „durch zarische Abgaben und Fuhren", bei anderen „durch Gewaltthaten der Opritschniki", bei verhältnismässig wenigen „durch schwedische Njemzy", durch „eigene Kosaken" und nur in 23 Fällen durch Pest und Hungersnoth. Wenige hat dieses Schicksal bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts betroffen, die meisten sind in der Zeit der Opritschnina wüste gelegt worden[1]), als Nowgorod dafür bestraft wurde, dass es einst dem Grossvater des Zaren, dem Grossfürsten Iwan III. sich widersetzt und erst der Gewalt sich gefügt hatte und noch immer anders war als Moskau. Diese Zustände beweisen, dass im moskowischen Zarenthume die Krone und Gutsherren über kurz oder lang ohne Arbeiter bleiben mussten, wenn der Bauer nicht an die Scholle gefesselt wurde.

Was bei den schwarzen Bauern auf dem Wege „amtlicher Gepflogenheit" eingeführt wird, das Recht, dem Bauern die Kündigung zu versagen und ihn zum Bleiben zu zwingen, das wird Klöstern und Gutsbesitzern durch besondere Gnadenbriefe verliehen. Das erste Beispiel eines solchen Privilegiums zeigen uns zwei Gnadenbriefe des Grossfürsten Wassili des Geblendeten an das Dreifaltigkeitskloster bei Moskau ums Jahr 1460[2]). Die

---

[1]) Соколовскій, Очеркъ исторіи сельской общины на сѣвѣеѣ Россіи. Спб. 1877. S. 25—51.

[2]) Акты Историческіе I. No. 59. Акты Юрид. Калачова I. No. 37. Акты Археогр. Экспед. I. No. 64.

Dienstleute, die keine solche Privilegien erlangen, suchen sich zu helfen durch Kontrakte, in denen vermittelst besonderer Klauseln den Bauern die Kündigung erschwert oder unmöglich gemacht wird, oder endlich durch Gewalt.

Die moskowischen Grossfürsten und Zaren festigen ihre Regierung durch Begründung und Ausbildung der Alleinherrschaft; die gesammte Thätigkeit des Volkes stellen sie unter ihre unmittelbare Leitung. Die bisher freien Berufsstände werden in Klassen umgeschaffen; jeder ist an seine Klasse und seine Beschäftigung gebunden, jeder hat dem Staate zu dienen wie der Zar und seine Amtleute es befehlen. Das freie Grundeigenthum, am schärfsten ausgebildet in den Herrschaften der ehemaligen Theilfürsten, wird vernichtet oder beschränkt. Der Eigenthümer hat sein Land einzig zu dem Zweck, um dem Zaren zu dienen. Das Grundeigenthum wird wie ein vererbbares Dienstgut angesehen. Die Selbständigkeit der Bojaren ist vernichtet, selbst die Geistlichkeit muss sich wesentliche Beschränkungen gefallen lassen. Kaufleute und Handwerker werden an ihr Gewerbe und ihre Gemeinde gebunden: sie haben zu handeln und zu arbeiten im Interesse und im Dienste des Zaren, wie und wo der Zar und die Beamten es anordnen. Nur die Bauern auf Kloster- und Privatländereien ziehen umher, wie es sie gelüstet oder die Noth sie treibt; gestalten ihre Verhältnisse sich irgendwo gar zu ungünstig, so kündigen sie und suchen weniger ungünstige Bedingungen sich zu verschaffen. Ist auch ihr Loos nicht beneidenswerth, immerhin haben sie die Freiheit der Bewegung behalten und kündigen und ziehen umher auch ohne Befehl des Zaren und unabhängig von Anordnungen der Beamten.

Konnte das geduldet werden? Sollten die Bauern, welche ökonomisch die Gedrücktesten waren, zugleich die einzigen rechtlich Freien bleiben?

Steuern und Dienste werden von besiedelten Höfen geleistet. Sie lasten schwer auf den Bauern, noch schwerer die Misbräuche der Beitreibung: die Verwaltung war unbeholfen und willkürlich. Dem Druck der Willkür sucht man durch List zu begegnen. Erschienen die zarischen Schreiber, um Landrollen und Steuerlisten abzufassen, so trieben die Gutsherren die Bauern in die Wälder. In die Landrollen und Steuerlisten werden möglichst viele von den Bauernhöfen als „verlassen und verödet" verschrieben. Von denen wird keine Steuer gezahlt, keine Leistung verlangt. Waren die Listen angefertigt, so kehrten die Bauern in die „verödeten" Höfe zurück[1]). In solchen Zeiten wird schwungvoll die Kolonisation, die Errichtung neuer Höfe betrieben; der Gutsherr kann den Ansiedlern und seinen Bauern besonders günstige Bedingungen bieten: die drückenden Steuern, welche für die als „besiedelt" verschriebenen Höfe zu erlegen sind, vertheilen sich auf eine grosse Anzahl Höfe. Von allen Seiten strömen dem gewandten Manne neue Ansiedler zu.

Die Folgen solchen Verfahrens musste der Staatssäckel empfinden und ebenso die Gutsbesitzer, die zu ehrlich, zu dumm oder zu machtlos waren, um solche Manöver zu wagen. Ihre Bauern kündigten und zogen fort, um den Lasten zu entgehen und die Gutsherren waren ruinirt und das empfand wieder der Staat: sie konnten den Dienst nicht leisten und von ihren als „besiedelt" verschriebenen Höfen wurden keine Steuern gezahlt.

---

[1]) Д. къ А. И. I. No. 93 v. J. 1556.

Manche Gutsbesitzer halfen sich selbst, sie verhinderten ihre Bauern gewaltsam am Wegziehen oder sie plünderten die Wegziehenden aus. Auch andere Misbräuche kamen vor: Reiche misbrauchten die Verlegenheiten, in denen sich ärmere Gutsbesitzer befanden, und lockten ihnen ihre Bauern weg, liessen sie gegen ihre Herren aufhetzen, veranlassten sie aus nichtigen Gründen zu kündigen, indem sie ihnen Vorschüsse machten. Die Bauern verbesserten oft ihre Lage gar nicht, sondern verschlimmerten sie, indem sie Vorschüsse nahmen und in Schuldknechtschaft geriethen, so dass ihre Freizügigkeit ihnen zum Schaden, dem armen Gutsbesitzer zum Ruin und nur dem Wohlhabenden zum Vortheil gereichte. Ja, es kam wol vor, dass Gutsbesitzer, auf ihre Macht und die Schaar ihrer Sklaven sich verlassend, gewaltsam über einen Nachbarn herfielen, ihm seine Bauern nahmen und selbige auf ihre Ländereien überführten[1]).

---

[1]) Beispiele siehe bei Чичеринъ, Опыты по исторіи русскаго права. Москва 1858. S. 195—197.

Kapitel II.

Die Einführung der Hörigkeit im Jahre 1597.

Solche Misstände verlangten gebieterisch Abhilfe. Sie musste geschafft werden, es kam nur auf das Mittel an. Gegen Rechtsverletzung und Gesetzesübertretung hat es stets nur Ein wirkliches Heilmittel gegeben: Rechtsschutz und unerbittliche Gesetzeserfüllung.

Was geschah, um jenen zu gewähren und diese zu erzwingen? Am 21. November des Jahres 1597 ergeht ein Ukas[1]):

„Welche Bauern von den Dienst- und Erbgütern der Bojaren und anderer Gutsbesitzer weggelaufen sind fünf Jahre von jetzt zurück, und gegen diese flüchtigen Bauern wegen ihrer Flucht und gegen die Gutsbesitzer, bei denen sie nach ihrer Flucht leben, soll man den Gutsbesitzern, von denen die Bauern geflüchtet sind, Gericht geben und streng untersuchen mit allen Mitteln; und nach Gericht und Untersuchung soll man die flüchtigen Bauern mit ihren Weibern und Kindern und mit aller ihrer Habe zurückführen dahin, wo ein jeder vorher gelebt hat.

---

[1]) А. И. I. No. 221. III. Vgl. Татищевъ, Судебникъ Царя Іоанна Васильевича и Указы. Изд. 2е. Москва. 1786. стр. 220—22.



„Aber welche Bauern vor sechs oder vor sieben oder vor zehn Jahren und mehr gelaufen sind und deren Gutsbesitzer haben gegen die Bauern wegen ihrer Flucht und gegen die Gutsbesitzer, bei denen sie nun leben, bis zu diesem Jahre 1597 vor sechs oder sieben oder zehn Jahren und mehr nicht geklagt, so hat der Zar befohlen, gegen solche Läuflinge wegen ihrer Flucht und gegen die Gutsbesitzer bei denen sie leben, kein Gericht zu geben, aber Gericht zu geben und Untersuchung anzustellen wegen flüchtiger Bauern, welche vor diesem Jahre 1597 im Laufe von fünf Jahren geflohen sind. Wo aber eine Sache anhängig gemacht ist vor diesem Jahre, die soll nach Gericht und Untersuchung entschieden werden."

Suchen wir den Sinn dieses Ukases festzustellen, so ergiebt sich Folgendes:

Jeder Gutsbesitzer erhält das Recht, die Bauern, die auf seinem Lande angesiedelt sind, nicht fortzulassen, und falls sie weggezogen sind, sie zurückzufordern mit Weib und Kind, mit Hab und Gut. Dieses Rückforderungsrecht kann jedoch immer nur im Laufe von fünf Jahren geltend gemacht werden und erlischt durch Ablauf dieser Verjährungsfrist, deren Lauf durch Anstellung der Klage auf Rückführung der Bauern unterbrochen wird. Diese Klage steht dem Berechtigten zu nicht nur gegen den Bauern, der ihn wider diesen Ukas verlassen hat, sondern auch wider den Grundbesitzer, der einen fremden Bauern bei sich aufgenommen und angesiedelt hatte.

Wie kam man dazu, so etwas festzustellen?

Bei der Kündigung und dem Umherziehen der Bauern von einem Gutsbesitzer zum andern fanden, wie wir gesehen haben, Ungesetzlichkeiten, Gewaltthaten, Verbrechen statt. Die Bauern verletzten wol auch selbst die Rechte der Gutsbesitzer, meist aber fanden diese Gesetzes-



verletzungen seitens der Gutsbesitzer statt. Der Ukas von 1597 übersieht ganz, dass es sich um Rechtsschutz handelt, er stellt sich scheinbar eine höhere Aufgabe, er fragt nach der Ursache und sucht die Rechtsverletzung zu verhüten dadurch, dass er das Recht, bei dessen Ausübung die Rechtsverletzungen stattfinden, als Ursache derselben aufhebt oder richtiger ignorirt; der Staat betrachtet die Bauern als an die Scholle gefesselt und bezeichnet diejenigen von ihnen, die sie verlassen, als Läuflinge, aber zurückgebracht sollen sie nur werden auf Klage und nach strenger Untersuchung, und die Klage soll verjähren durch den Ablauf einer kurzen Frist. Wenn die Bauern auch Läuflinge genannt werden, so werden sie doch für solche milde behandelt: Dienstleute, die sich dem Dienste entziehen, werden mit Konfiskation ihrer Güter, Kaufleute und Kleinbürger, die ihr Gewerbe und ihre Gemeinde verlassen, mit dem Tode bedroht, die Bauern werden einfach ohne jede Strafe zurückgebracht.

Die Erläuterung dieses Ukases und die Feststellung seiner Bedeutung hat die Historiker in grosse Verlegenheit gesetzt, sie ist Gegenstand einer umfangreichen Polemik geworden. Der Behauptung, diesem Ukase verdanke die Hörigkeit ihre Entstehung, ist man entgegengetreten mit dem Einwurf: der Ukas enthalte ja gar kein Verbot der Freizügigkeit. Es sei doch undenkbar, dass ein so wichtiges Recht der Bauern so ganz einfach ignorirt oder gar beiläufig aufgehoben worden wäre! Wie könne im Ukas von Läuflingen gesprochen werden, wenn bis dahin die Freizügigkeit bestand? Der Ukas spreche entweder nur von Läuflingen, d. h. von solchen, welche ohne Kündigung oder ohne ihren Verpflichtungen nachzukommen weggezogen seien und berühre die nach gehöriger Kündigung Weggezogenen gar nicht, oder spreche

bereits von Läuflingen, nachdem irgend ein anderer Ukas das Verbot der Freizügigkeit ausgesprochen habe. Die erste Behauptung erwies sich sofort als unhaltbar, da unzweifelhaft feststeht, dass von der Zeit dieses Ukases an die Hörigkeit datirt. Allein, meinte man, es sei doch unmöglich, dass das noch 1590 notorisch bestehende Recht einfach ignorirt worden sei, es müsse noch einen anderen Ukas gegeben haben, der die Freizügigkeit direkt aufhebe. Manche meinten, die Freizügigkeit müsse 1592 aufgehoben worden sein, weil der Ukas von 1597 die Rückforderung nur im Laufe von fünf Jahren gestatte. Allein dem gegenüber hat J. Beläjew hervorgehoben, dass ein solcher Hinweis auf das Jahr 1592 im Ukase nicht liege, dass selbiger eine Verjährungsfrist für die Rückforderungsklage festsetze. Die auch von ihm ausgesprochene herrschende Meinung ist, der eigentliche Ukas, welcher die Freizügigkeit aufgehoben habe, sei verloren gegangen, die Fesselung der Bauern an die Scholle sei gleich nach dem Jahre 1590 erfolgt, da in diesem Jahre die Freizügigkeit notorisch noch bestanden habe[1]).

Es lässt sich nicht leugnen, die Ausdrucksweise des Ukases ist sonderbar und muss Bedenken erregen. Nach unseren Begriffen von Recht kann die Freiheit, das Recht eines Einzelnen nicht beiläufig aufgehoben werden, um so weniger das eines ganzen Standes. Die Möglichkeit, dass der eigentliche Ukas, der die Freizügigkeit aufgehoben hat, verloren gegangen sei, muss zugegeben werden. Allein es ist eine blos abstrakte Möglichkeit, der keine

---

[1]) Бѣляевъ, Крестьяне на Руси. Москва 1860. S. 105 ff. Соловьевъ, Ист. Россіи. Bd. VII, S. 411—420. Чичеринъ, Опыты S. 223. — Pogodin ist der Ansicht, dieser Ukas sei unwichtig, die Leibeigenschaft sei allmählich ja von selbst entstanden.

entscheidende Bedeutung zugeschrieben werden kann. Der Ukas von 1597 enthält keine Berufung auf einen etwaigen früheren Erlass. Auch im XVII. Jahrhundert hat man von einem solchen Ukase nichts gewusst. Wie wir weiter unten sehen werden, streben bereits in den zwanziger Jahren des XVII. Jahrhunderts die Dienstleute darnach, die Verjährung der Rückforderungsklage zu beseitigen, in ihren Gesuchen berufen sie sich nirgend darauf, dass die Freizügigkeit aufgehoben worden sei; sie sagen vielmehr, es sei die fünfjährige Frist eingeführt worden und die sei zu beseitigen. Sie berufen sich wiederholt auf Ukase, nirgend auf einen, den wir nicht hätten, der etwa verloren gegangen wäre, überall auf die uns bekannten. Wie sollte ein so wichtiger Ukas verloren gegangen sein! Die Beamten der Prikase gehörten zu den Dienstleuten, ihr eigenes Interesse verlangte die sorgfältige Aufbewahrung und nirgend findet sich eine Spur eines solchen Ukases — des wichtigsten, entscheidenden, der alle anderen überflüssig machte. Dagegen sehen wir, dass die Gutsbesitzer nur Schritt vor Schritt vorgehen, ein Recht nach dem anderen sich erbitten müssen. Das zwingt uns zur Schlussfolgerung, ein Ukas, der die Freizügigkeit direkt und ausdrücklich aufhob, hat gar nicht existirt, vielmehr ist dieselbe indirekt gegen das Recht durch jenen obenangeführten Ukas beseitigt worden. So befremdend und unglaublich das auch erscheinen mag, so ist es doch der wirkliche Verlauf der Sache gewesen.

Ein Hinweis auf einen analogen Vorgang am Ende des XVIII. Jahrhunderts dürfte wohl geeignet sein, etwaige Zweifel an der Möglichkeit einer solchen Thatsache zu beseitigen.

Wir wissen, dass am Ende des XVIII. Jahrhunderts

die Leibeigenschaft in Kleinrussland und Neurussland eingeführt worden ist, wir wissen ganz genau, wie diese Einführung vor sich ging. Wir werden weiter unten sehen, dass es geschah durch eine einfache polizeilich-fiskalische Massregel zur Sicherung des Interesse der Krone und der Gutsbesitzer. Bei der Einführung der Leibeigenschaft in Kleinrussland spielten noch politische Rücksichten mit hinein, in Neurussland waren jedoch ausschliesslich polizeilich-finanzielle Rücksichten massgebend. In den betreffenden Ukasen ist nirgend davon zu lesen, dass freie Menschen in die Leibeigenschaft verstrickt würden, und doch ist das durch diese Ukase geschehen. Das Wort Leibeigenschaft (крѣпостное право) kommt in ihnen überhaupt nicht vor, es wird nur von „Aufrechterhaltung der Ordnung", von Massregeln zur „Sicherung der Abgaben und Leistungen" gesprochen. Zug für Zug wie am Ende des XVI. Jahrhunderts: dieselben Ursachen, dieselben Massregeln, dieselbe Motivirung, dasselbe Ignoriren des bestehenden Rechts, dieselbe Scheu die Massregel bei ihrem wahren Namen zu nennen und — derselbe Erfolg, die Einführung der Leibeigenschaft und zwar hier sofort in ihrer krassesten, unbeschränktesten Form. Sollte eine Massregel, die am Ende des XVIII. Jahrhunderts, vor jetzt hundert Jahren, notorisch stattgefunden hat — sollte die am Ende des XVI. Jahrhunderts, d. h. vor bald 300 Jahren, unglaublich erscheinen? Kann angesichts einer so parallel verlaufenden Massregel noch ein Zweifel möglich oder erlaubt sein? Dieser Parallelismus geht bis in das Detail der Durchführung, weil die eine wie die andere Massregel ohne Rücksicht auf das Recht, blos mit Rücksicht auf den Nutzen getroffen wird. Als der Ukas von 1597 den Bauern an die Scholle band, da war es nothwendig,

eine Norm aufzustellen zur Entscheidung darüber, wo der einzelne als an die Scholle gebunden zu erachten sei. Man griff daher zurück auf die letzten Landrollen; solche waren in grossem Umfange in den Jahren 1590—92 angefertigt worden, freilich nicht zu dem Zwecke um die Bauern an die Scholle zu fesseln, aber sie konnten sehr gut dazu benutzt werden, sie erhielten nachträglich diese Bedeutung. Genau ebenso verfuhr man am Ende des XVIII. Jahrhunderts. Die fünfte Seelenrevision war im Jahre 1781 angeordnet worden und wurde in den darauf folgenden Jahren durchgeführt. Bei der Einführung der Leibeigenschaft in Kleinrussland wurde den Revisionslisten nachträglich die Bedeutung zugeschrieben, dass sie entscheidend sein sollten für die Frage, wem die Bauern als Leibeigene gehörten. Die fünfjährige Verjährungsfrist ist ursprünglich mit Rücksicht auf die Landrollen von 1592 festgestellt worden, wie unzweifelhaft aus dem Ukase des Zaren Wassili Schuiski vom Jahre 1607 hervorgeht; in der Folgezeit ist sie freilich als Verjährungsfrist aufgefasst worden. Wir sind also berechtigt zu behaupten, dass die Hörigkeit der Bauern in Folge einer polizeilich-fiskalischen Massregel zum Schutze des Kronsinteresse durch jenen Ukas beiläufig und indirekt eingeführt worden ist.

Diese Behauptung wird zur Gewissheit, wenn man sich darüber Rechenschaft giebt, was durch jenen Ukas bewirkt wurde und welche Bedeutung derselbe und die auf ihn folgenden für die bürgerliche und ökonomische Stellung der Bauern hatten und wie sie dieselbe umgestalteten.

Was hatte stattgefunden am Ende des XVI. Jahrhunderts?

Für die schwarzen, auf steuerbarem Lande sitzenden

Bauern war die Frage längst gelöst, sie durften nur kündigen, wenn sie einen Anderen in ihre Stelle schafften. So war dafür gesorgt, dass das Land besiedelt blieb und die Steuern gezahlt würden. Auf den Gütern der Dienstleute galt es dasselbe Bedürfnis zu befriedigen. Der Staat wollte die Steuern bezahlt und den Dienst geleistet haben. Sollte das geschehen, so musste des Dienstmanns Acker bestellt werden. Diesen Anforderungen musste genügt werden, sie waren begründet und sehr realer Natur. Es geschah durch ein möglichst einfaches Mittel. Die ökonomische Lage der Bauern war eine höchst gedrückte, die meisten waren verschuldet; glücklich wirthschaftete schon, wer überhaupt durchkam, die Steuern und Pacht zahlen, sein Leben fristen konnte. Von Erwerb, von Ersparnissen war keine Rede. Häufig mochten die Kontrakte verletzt, die Bedingungen der Kündigung nicht erfüllt werden; häufig die Gutsbesitzer durch chikanöses Weglocken der Bauern seitens wohlhabender Konkurrenten ruinirt worden sein. Einzelne besassen das Privilegium ihre Bauern zurückzuhalten, andere nahmen es sich gewaltsam. Aus dem Missbrauch wurde Gebrauch und der Gebrauch wurde durch jenen Ukas zum Gesetz erhoben. Das Interesse des Staates verlangte es. Vom Recht des Bauern war keine Rede, Nutzen brachte das Umherziehen ihm kaum unmittelbar, eine Abhängigkeit vertauschte er mit der anderen. Aber dem kleinen Grundbesitzer, der grossen Masse konnte die Freizügigkeit nur schaden, er konnte aller seiner Bauern von den Reichen, den Grossgrundbesitzern beraubt werden. Das Staatsinteresse verlangte, dass die Masse der kleinen Grundbesitzer im Stande sei den Dienst zu leisten, denn für die war der Dienst eine Last, ihre Interessen musste der Staat schützen; für die Vornehmen,

die Reichen war der Dienst ein Recht, ein Mittel sich zu bereichern. Ferner musste speziell Boris Godunow, wollte er seine weitreichenden Pläne durchführen, das Interesse der niederen Dienstklassen an seine Verwaltung knüpfen, da die Vornehmen unter allen Umständen seine Gegner, ja seine Konkurrenten werden mussten. Endlich bereitete die Freizügigkeit der Verwaltung die verschiedenartigsten Verlegenheiten, komplizirte das Verfahren, erschwerte die Beitreibung der Steuern, die Ausschreibung der Leistungen, verursachte Schwierigkeiten aller Art und war in jeder Hinsicht unbequem (неудобно).

Die Reformversuche Iwans des Schrecklichen zur Ausrottung der Willkür und Bedrückungen einer- und der Räuberbanden und der allgemeinen Unsicherheit andererseits waren misglückt. Das Umherziehen der Bauern musste die Unsicherheit vermehren, die Bildung von Banden begünstigen. Die moskowische Zentralisation der Verwaltung in den Prikasen suchte die Einheit des Reiches durchzuführen, indem man alle gleicherweise dem Ermessen der Beamten unterstellte; man war gewohnt, ein dem wohlerwogenen Ermessen im Verfolg des zarischen Interesse entgegenstehendes Recht als schädliches Hindernis zu betrachten und zu behandeln; wo jemand sein Recht geltend machen wollte, verlangte man Unterwürfigkeit, das Recht wurde einfach ignorirt. Die Rechtsverletzungen und Gewalthaten, durch welche der Staat und Einzelne litten, wurden beseitigt nicht durch unerbittliche Gesetzeserfüllung, die den Schuldigen traf, sei er ein Mächtiger oder ein Schwacher, sondern durch eine möglichst leicht durchzuführende Massregel gegen den Schwachen, den Bauern. Das Mittel war sehr einfach. Es hatte schon einmal geholfen und schuf jedenfalls eine klare Situation. Durch eine einfache fiskalisch-

polizeiliche Massregel wird alles geregelt. Da bedurfte es weiter keines sorgfältigen Abwägens verwickelter Rechtsverhältnisse — die Schwierigkeiten werden einfach beseitigt. Mit einem Federstrich ist alles erreicht. Misbräuche und Rechtsverletzungen sind unmöglich geworden, denn das bisher immer verletzte Recht ist aufgehoben. Wegen Rechtsverletzung kann nicht weiter geklagt werden — also kommt solche nicht mehr vor.

Doch sehen wir zu, wie die Massregel sich vollzog.

Das XVI. Jahrhundert ging zu Ende. Der Herrscherstamm aus Ruriks Geschlecht, das Haus der Grossfürsten und Zaren von Moskau erlosch. Es hatte seine Aufgabe vollbracht: die Einheit und die Macht des Staates war durch die Befestigung der Alleinherrschaft des Zaren begründet und gesichert. Die letzten Krämpfe der alten Ungebundenheit erschüttern noch einmal den Staat. Die Zeit der Wirren (смутное время) hebt an: sie eröffnet das XVII. Jahrhundert. Noch einmal wird alles in Frage gestellt bis auf die Existenz des Staates. Der ganze politische und soziale Bau des vergangenen Jahrhunderts scheint in seinen Grundlagen ins Wanken gekommen. Die entsetzliche Misregierung, der lange blutige, erfolglose Krieg Iwans des Schrecklichen um Livland, die Steuern und die Fuhren, die er verlangt, haben den Bauer zum Bettler und Landstreicher gemacht, Tausende und aber Tausende sind umgekommen, die Menschen sind gestorben, der Viehstand ist vernichtet, das Land ist verödet. Diese Zustände haben den Boden des Staates aufgewühlt und die Erscheinungen dieser wirren Zeit der Umwälzungsversuche verursacht. Der Boden ist so unterwühlt, dass der Verwaltungsapparat versagt. Die Regierung wird von Jahr zu Jahr ohnmächtiger, und Abenteurer und

Räuber an der Spitze grosser Haufen erscheinen als Faktoren im Staatsleben. Das ungezügelt wilde Kosakenthum feiert seine wüsten Orgien, bis endlich dieser Tumult die gesunden Schichten des Volkes in Bewegung und zu eigener That bringt, ohne amtliche Vorschrift und Anordnung abzuwarten. Diesen Elementen und ihren Vertretern gelingt es durch energische Kraftanstrengung vom Feinde sich zu befreien, die alte Ordnung herzustellen und das Gebäude zarischer Alleinherrschaft wieder aufzurichten. Und nicht nur während des ersten Anlaufes dauert die energische Arbeit, Jahre lang stehen die Vertreter des Volkes dem neugewählten Zaren zur Seite und theilen mit ihm seine Mühen und Sorgen, sie berathen nicht blos, sie nehmen Theil an der Verwaltung, treffen Anordnungen, erlassen Schreiben, dann scheint ihre Arbeitskraft zu erlahmen oder wird lahm gelegt, die Ordnung ist befestigt, die Regierung fühlt sich stark, nun kann die Büreaukratie wieder allein schalten und walten.

Die Fesselung des Bauern an die Scholle, die Einführung der Hörigkeit ist nicht die letzte Ursache der allgemeinen Unzufriedenheit gewesen. Nicht einmal alle Gutsbesitzer sind mit derselben zufrieden am wenigsten die Reichen, auch ihre Rechte sind beschränkt. Der Bauer gehört jetzt auf die Scholle, er darf sie nicht verlassen, allein auch der Gutsbesitzer darf ihn nicht vertreiben. Dazu kam, dass die Hörigkeit völlig unvorbereitet, plötzlich eingeführt worden war, noch dazu indirekt; nun treten die Folgen hervor, es entstehen Streitigkeiten: die Landrollen, zu Steuerzwecken angefertigt, sollen nachträglich massgebend sein für die Hörigkeit des Einzelnen, der Zufall spielte da eine zu gewaltige Rolle. Die Gutsbesitzer suchten das, was sie als eine

Ungerechtigkeit, eine Verletzung ihres Rechts empfanden, zu umgehen, indem sie wol ihre Bauern als Hörige betrachteten, aber fremde Läuflinge gern aufnahmen und bei sich ansiedelten. Die Unzufriedenheit der Bauern, denen man ihre Willkür genommen hatte, war selbstverständlich eine noch grössere. Die Regierung, die jenes einfache Mittel ergriff, offenbar ohne die ganze Tragweite ihrer Massregel zu ermessen, sieht nun Schwierigkeiten über Schwierigkeiten entstehen, sie sucht einzulenken. Boris Godunow gestattet eine beschränkte Freizügigkeit: er sucht sie zu reglementiren und zugleich den Einfluss der Regierung zu stärken, die es von nun an in der Hand haben soll, die Freizügigkeit zu gestatten und nicht zu gestatten.

Ein Ukas vom 21. November 1601 verordnet[1]):

„Der Zar und der Zarewicz hätten gnädigst befohlen, im ganzen Reiche wegen der Bedrückung und der Erpressungen den Bauern die Freizügigkeit zu gewähren. Aber kündigen und überführen sollen die (geringeren) Dienstleute (dieselben werden nach Kategorien aufgezählt) unter einander. Aber die Frist für die Bauern zu kündigen und überzuführen ist der Herbstgeorgentag, und nach Georgi zwei Wochen. Aber an Wohngeld sollen die Bauern zahlen für den Hof einen Rubel und zwei Altyn. Aber in die Domänen-Dörfer und die schwarzen Woloste und zu der Geistlichkeit und den Bojaren und den Okolniczije, und den grossen Dworäne und den Beamten der Prikase und den Djaken (Sekretäre) und den Stolniken (Truchsessen) und den Sträpczije (Fouriere) und den Strelizen-Hauptleuten und von ihnen soll man in diesem 1601ten Jahre Bauern überzuführen nicht befeh-

---

[1]) А. Э. II. No. 20. Татищевъ, Судебникъ. S. 222—228.

len. Aber welche Dienstleute untereinander in diesem Jahre Bauern überführen, die sollen unter einander ein Dienstmann von dem anderen einen oder zwei Bauern überführen, aber drei oder vier soll niemand von einem anderen überführen." In einer anderen Ausfertigung desselben Ukases ist hinzugefügt: „Und bei welchen (Dienst-) Leuten man ihre Bauern aufkündigen macht, und diese (Dienst-) Leute sollen ihre Bauern entlassen mit aller ihrer Habe ohne alle Behinderung, und bei bäuerlicher Ueberführung unter den (Dienst-) Leuten soll keine Gewalt und kein Raub vorkommen und gewaltsam sollen die Dienstleute die Bauern nicht zurückhalten und keine Geldstrafen (Abzüge) sollen sie ihnen auferlegen. Aber welche die Bauern plündern und nicht entlassen werden, die sollen in unserer grossen Ungnade sein. Aber für den Hof soll ein Rubel und zwei Altyn gezahlt werden, aber sonstige Strafzahlungen sollen den Bauern von niemand auferlegt werden. Und im moskauschen Kreise und in den moskauschen Kreis aus den Kreisen anderer Städte soll Kündigung und Ueberführung nicht gestattet sein."

Im Jahre 1602 wird dieser Ukas fast wörtlich wiederholt, mit Ausnahme der Beschränkung auf eine bestimmte Zahl[1]). Für 1603 und die folgenden Jahre sind solche Ukase bisher nicht aufgefunden worden. Mit 1603 begannen die drei Hungerjahre, welche das Volk zur Verzweiflung trieben, die allgemeine Unzufriedenheit aufs höchste steigerten und den Umsturz von Godunows Regierung mit herbeiführten. Der falsche Demetrius änderte in dieser Politik den Bauern gegenüber nichts, nur bestimmte er[2]): „Wer in den Hungerjahren 1603 und

[1]) A. Э. II. No. 23, No. 24.
[2]) A. Э. II. No. 40 v. J. 1606.

1604 seine Hörigen nicht ernährt und selbige dadurch gezwungen hat fortzuziehen und zu Gutsherrn überzugehen, die ihnen ermöglichten das Leben zu fristen, der solle nicht das Recht haben, auf Rückgabe seiner Bauern zu klagen. Aber wer in den Hungerjahren weggegangen ist mit Habe und Gut, von dem er sich hätte nähren können, und ist zu einem anderen gezogen als Bauer oder auch als Sklave, und es wird solches durch Untersuchung festgestellt, den soll man seinem alten Gutsherrn zurückgeben." Also auch dem falschen Demetrius fiel es nicht ein, an der Hörigkeit zu rütteln, nur die Rücksicht auf die Gutsherrn ist massgebend. Doch bevor noch diese unter ihm erlassene Verordnung des Bojarenrathes allgemein bekannt wurde und ihn beim Volke um allen Kredit bringen konnte, war er durch eine Verschwörung der Bojaren unter seines ersten Rathgebers und Vertraüten, des Fürsten Schuiski, Anführung gestürzt.

Aus Schuiskis Regierung theilt Tatiszczew, jener vornehme Beamte aus Peters Zeit, dem wir die Entdeckung der Prawda und des Ssudebnik, sowie die erste Geschichte Russlands verdanken, einen Ukas mit, welcher von den Hörigen und Sklaven handelt[1]).

„Am 9. März 1607 habe Zar Wassili mit dem Patriarchen und der gesammten heiligen Synode und mit dem zarischen Rathe den Vortrag aus dem Dienstgüter-Prikas gehört: dass aus dem Umherziehen der Bauern verursacht seien grosser Aufruhr, falsche Klagen und Vergewaltigung der Schwachen durch die Mächtigen, was zu Zeiten des Zaren Ioan Wassiljewitsch nicht vorgekommen sei, weil die Bauern die Freizügigkeit gehabt;

---

[1]) Татищевъ, Судебникъ, S. 240—248.

der Zar Fedor aber habe auf die Einflüsterung Boris Godunows, ohne den Rath der älteren Bojaren zu hören, den Bauern die Freizügigkeit verboten und Bücher abfassen lassen wie viel jeder damals Bauern gehabt habe; nachher seien grosse Zwietracht, Aufruhr und Streit entstanden. Zar Boris, als er gesehen habe im Volke die grosse Bewegung, habe die Bücher aufgehoben und den Bauern das Umherziehen gestattet, aber nicht völlig, so dass die Richter nicht gewusst hätten, auf welche Weise die Streitsachen zu entscheiden, und jetzt seien grosse Streitigkeiten darüber entstanden und Gewaltthaten, und viele seien zu Grunde gerichtet; Mord und Raub und Plünderung auf den Strassen seien begangen worden und würden begangen. Daher haben wir entschieden und gesetzt, entsprechend den grossen Konzilien und den Canones der Kirchenväter: Welche Bauern von diesem Tage an vor 15 Jahren in die Bücher des Jahres 1592 eingetragen sind, die sollen bei denen verbleiben, bei denen sie verschrieben sind; wenn aber diese Bauern zu einem anderen weggezogen sind und es liegt eine Klage gegen die Bauern oder gegen die, welche sie bei sich halten, vor und diese Sachen sind noch nicht entschieden, oder wenn bis zum 1. September dieses Jahres eine Klage eingereicht wird, denen soll man die Bauern zurückgeben nach den Büchern mit aller Habe, bei welchen sie eingeschrieben sind, bis Weihnachten 1607 ohne Wohngeld; aber wer bis zu dieser Frist nicht zurückgiebt, dann soll man von ihn nehmen für die Aufnahme und das Wohngeld nach diesem Gesetz. Wenn aber über welche Bauern bis auf diesen Tag nicht geklagt ist und bis zum 1. September nicht geklagt wird, die soll man nach dieser Frist nach den Büchern nicht zurückgeben, sondern sie in den Büchern bei denen ver-

schreiben, bei denen sie jetzt leben, und in Zukunft soll man über 15 Jahre hinaus wegen Bauern kein Gericht geben und Bauern nicht ausliefern."

Es folgt die Feststellung eines Strafgeldes von 10 Rubel für die Annahme und eines „Wohngeldes" von 3 Rubel jährlich für jeden Hof und für jeden unverheiratheten Bauern. Ausdrücklich wird hinzugefügt: „Wenn aber ein Bauer sich auf den Sommer oder den Winter oder auf ein ganzes Jahr zur Arbeit verdingt und nicht in ganzen Familien, und wer ihn annimmt auf nicht mehr als ein Jahr, der ist des nicht schuldig für die Annahme und das Wohngeld soll man nicht beitreiben, weil der Herr des Bauern weiss, wo er lebt."

Wer eine Flüchtige heirathet, gehört mit allen Kindern ihrem Herrn. Sklavinnen, die bis zum 18., Sklaven, die bis zum 20. Jahre, Wittwen die innerhalb zweier Jahre nicht verheirathet sind, die sollen von der Behörde Freibriefe erhalten, und wenn der Herr gegen solche eine Klage auf Diebstahl oder Unterschlagung erhebt, so soll man solche Klage nicht annehmen: „halte keine Unverheiratheten gegen das göttliche Gesetz und die Canones der heiligen Väter, damit die Hurerei nicht zunehme und schandbare Thaten unter den Leuten". „Aber wenn nach diesem Gesetze Bauern oder Sklaven oder eine Sklavin ihrem Herrn entlaufen und zu einem anderen kommt, so soll der Herr gerichtlich fordern können seinen Sklaven und seine Sklavin und seinen Bauern innerhalb 15 Jahren, aber über 15 Jahre soll er nicht klagen."

„Aber die Wojewoden und Schreiber und Beamten in den Städten sollen im ganzen Kreise durch die Aeltesten und Hundertmänner und Geistlichen ermitteln, ob irgendwo neu angesiedelte Leute seien, und die soll man

ihren Herren zurückgeben und die Strafen beitreiben. Und in den zarischen Dörfern und der Geistlichkeit und in den schwarzen Gemeinden soll man die Strafen beitreiben von den Amtleuten und den Aufsehern und den Aeltesten."

Dieser Ukas ist von grossem Interesse, weil er einen direkten Einblick in die damaligen Zustände, Bestrebungen und Auffassungen gewährt. Von Karamsin, Beläjew und Pogodin ist er als gefälscht bezeichnet worden, doch schon Kostomarow hat hervorgehoben, dass der Beweis der Fälschung keineswegs erbracht worden, ja dass die Widersprüche, welche man in ihm hat finden wollen, zum Theil nicht vorhanden sind, zum Theil nichts beweisen, da Widersprüche in notorisch echten Urkunden in noch viel grösserem Masse vorkommen. Freilich ist der Ukas uns nur durch Tatiszczew überliefert, aber er erklärt ausdrücklich drei Abschriften desselben verglichen und kollationirt und darnach gedruckt zu haben. Zu bemerken ist noch, dass das, was dieser Ukas neu einführt, schon während der Regierung des Zaren Michael nicht beobachtet wurde. Doch beweist auch dies nichts gegen die Echtheit, weil dergleichen auch bei anderen, notorisch echten Ukasen gar nicht selten vorkommt. Es beweist nur, dass dieser Ukas keine entscheidende Bedeutung gehabt hat, und man nicht berechtigt ist zu behaupten, dass durch denselben die Frage der Hörigkeit entschieden worden sei. Der Ukas ist aber wichtig, weil er uns zeigt, wie in der damaligen Zeit dies Verhältnis aufgefasst wurde. Wir ersehen aus diesem Ukase, in welche bedenkliche Parallele die Hörigen mit den Sklaven gestellt wurden. Wir lernen aus demselben, welche Bedeutung den Landrollen von 1592 zugeschrieben wurde.

Im Kampfe des Zaren Wassili Schuiski gegen den zweiten falschen Demetrius spielt die Frage über die Hörigkeit eine bedeutende Rolle. Schuiski hatte unter den Verbrechen, deren er den ersten falschen Demetrius bezichtigte, angeführt, dass derselbe die Absicht gehabt habe, die Bojaren und Dienstleute, Schreiber und Kaufleute und „besten Leute“ ermorden zu lassen. Daher wandte der zweite falsche Demetrius sich an die Unfreien und Bauern. Nun ergriffen die Dienstleute überall Partei für Schuiski und verlangten gegen den falschen Zaren geführt zu werden, der an der Spitze von Unfreien, Bauern und Kosaken stehe. Während des Kampfes, der durch Schuiskis Unentschlossenheit sich in die Länge zog, wechselten die Gegner wiederholt ihre Politik, bald suchte der eine das Interesse der Dienstleute und der andere das der Unfreien und Bauern für sich zu gewinnen, bald umgekehrt. Man sieht, die Frage über die Stellung der Hörigen und Unfreien spielte in diesem Kampfe eine nicht unwichtige Rolle. Die betreffenden Erlasse und Kundgebungen enthalten aber nichts Definitives, wodurch die Frage endgültig entschieden worden wäre.

Von sonstigen Urkunden jener Zeit enthält nur noch die Wahlkapitulation Wladislaws vom 30. August 1610 eine Bestimmung über die Hörigkeit[1]: „Freizügigkeit der Bauern aus Littauen nach Russland und aus Russland nach Littauen soll nicht stattfinden, ebenso soll sie auch in Russland unter den Bauern nicht stattfinden.“ Diese Kapitulation ist nicht Gesetz geworden, aber man ersieht aus derselben, welche Stellung die Bojaren, die damaligen Machthaber, zu dieser Frage einnahmen. Es

[1]) A. Э. II. No. 165. S. 284.

scheint, dass sie durch diese Bestimmung das Interesse der Dienstleute an sich und den von ihnen gewählten Zaren binden wollten.

Wie schon erwähnt, rief die allgemeine Anarchie, sowie die drohende Herrschaft der Polen und des Katholizismus die selbstthätige Reaktion der gesunden Elemente des Volkes hervor. Die Dienstleute mit ihren Bauern und Leuten, die Kaufleute und Städter, die schwarzen Bauern erheben sich, und es gelingt ihnen, Moskau, welches die Polen unter Zustimmung der Bojaren im Namen Wladislaws besetzt hatten, wiederzuerobern. Die Bojarenregierung wird beseitigt und ein allgemeiner Landestag (земскій-соборъ) einberufen zur Ordnung des Staates und Wahl eines Zaren. An demselben nehmen auch Aelteste der schwarzen Bauern Theil. Der Landestag stellte die unumschränkte, absolute Selbstherrschaft des Zaren ausdrücklich wieder her. Von der Lage der Bauern war auf demselben weiter keine Rede: man überliess die Entscheidung und Regelung aller Fragen, welche die damalige Zeit bewegten, der Autorität des Zaren.

Eine direkte Entscheidung über die Hörigkeit ist nicht erfolgt, aber vom Beginn der Regierung des Zaren Michael steht die Hörigkeit der Bauern fest. Aus der Gesammtheit damaliger Verhältnisse ist das sehr erklärlich. Das Land ist von Räuber- und Kosakenbanden, welche sich aus den Läuflingen, den unzufriedenen Bauern und Unfreien rekrutiren, bedeckt, an allen Enden tauchen Abenteurer und Kronprätendenten auf, Polen und Schweden halten ganze Landestheile besetzt: alles wird dran gesetzt, die Ordnung wieder herzustellen. Die Dienstleute sind hierbei das wichtigste Organ der Regierung; wer sich ihnen widersetzt, seien es auch Bauern aus nicht politischen Gründen, erscheint als Feind der

Ordnung und des Zaren. Die Wogen des Aufruhrs legen sich allmählich. Alles kehrt in die gewohnte Ordnung zurück, nur die Bauern sind im Nachtheile: weder von Freizügigkeit noch von irgend welchen Massregeln zu ihren Gunsten ist die Rede. Im Gegentheile, es erheben sich Reklamationen gegen die Verjährung der Rückforderungsklage entlaufener Höriger.

Das berühmte Dreifaltigkeitskloster bei Moskau, dessen Privilegium dem Verbot der Freizügigkeit um 150 Jahre vorausgeht und als erster rückwärts fallender Schatten eines kommenden Ereignisses sich darstellt, ist es auch, welches den ersten Schritt thut, um die Rechte der Bauern weiter zu beschränken und die Rechte der Gutsherren auszudehnen. Anf seine Bitte erhält es im Jahre 1615 das Privilegium, die Bauern seiner Güter innerhalb zehn Jahren zurückfordern zu dürfen[1]). Andere Klöster und die Gutsherren suchen sich durch Privatabmachungen zu sichern. Es werden Geldstrafen festgestellt[2]) oder bestimmt, dass der Gutsherr das Recht haben solle, die Bauern, wenn sie wegzogen ohne weiteres gewaltsam zurückzubringen, oder am Fortziehen zu verhindern[3]). Oder der Bauer, der einen Hof pachtet, stellt einen Bürgen dafür, dass er das Land nicht verlassen werde und der Bürge verpflichtet sich, wenn das doch stattfinde, anfangs eine Strafe zu zahlen[4]), später einen neuen Pächter zu stellen und bis dahin selbst die Arbeiten zu leisten und die Steuern zu zahlen[5]). Nach

[1]) А. Э. III. No. 66.

[2]) Акты Юридическіе. No. 193 v. J. 1621; No. 194 v. J. 1626; No. 195 I. v. J. 1628; No. 196 I. v. J. 1630; II. v. J. 1634.

[3]) А. Ю. No. 195 II. v. J. 1635; No. 196 III. v. J. 1634.

[4]) А. Ю. No. 290 II—VIII. v. J. 1608—1617.

[5]) А. Ю. No. 290 IX—XIII. v. J. 1623—1665.

Ukasen von 1621 und 1629[1]), werden schwarze Bauern, welche ihre Gemeinden verlassen haben, innerhalb zehn Jahren zurückgebracht. Im Jahre 1637 ergeht eine Petition von Dienstleuten der Grenzkreise, welche zum Dienst in Moskau und daher längere Zeit von ihren Gütern abwesend gewesen sind: die kurze fünfjährige Verjährungsfrist richte sie zu Grunde, sie verlören ihre Bauern, welche auf Ländereien des Zaren, der Klöster, vornehmer Beamten sich versteckten und nach Ablauf von fünf Jahren nicht weiter zurückgebracht werden dürften — ihnen wird das Recht des Dreifaltigkeitsklosters verliehen. Im Jahre 1641 wird auf eine erneute Petition der Dienstleute verfügt, die zehnjährige Frist allen Dienstleuten zu gewähren, die zum Dienst in Moskau gewesen seien. Eine neue Petition der Dienstleute verlangt die Aufhebung jeder Verjährungsfrist; sie wird abgewiesen, jedoch die zehnjährige Verjährungsfrist, welche zuerst als Privilegium des Dreifaltigkeitsklosters eingeführt wurde, sodann den Charakter eines Lokalgesetzes für die Grenzkreise, ferner eines Spezialgesetzes für eine bestimmte Kategorie von Dienstleuten erhalten hatte, durch Ukas vom 9. März 1642 zum allgemeinen Gesetz erhoben und am 11. März in das Verzeichnis der Ergänzungsukase zum Ssudebnik eingetragen. Im selben Jahre wird die Verjährungsfrist bei Klagen wegen gewaltsamer Entführung von Bauern auf fünfzehn Jahre festgestellt. Die Dienstleute aber setzen ihre Petitionen fort und verlangen die Aufhebung jeder Verjährung. Durch Ukas vom 19. Oktober 1645 wird das Gesuch abgelehnt: diese Sache, die Bauern betreffend, soll nach dem Gesetz der früheren Zaren verbleiben, wie

[1]) А. И. III. No. 286. No. 160.

im Jahre 1641 bestimmt worden, weil gegenüber dem früheren Gesetz fünf Jahre zugelegt und verdoppelt, zehn Jahre festgesetzt seien[1]. Allein, was die Regierung soeben noch den Dienstleuten versagt hat, als sie darum baten zum Schutz ihres Rechts gegen Gewalt und Willkür, das wird im folgenden Jahre ohne weiteres eingeführt, als das Kronsinteresse und Verwaltungsrücksichten es zu fordern scheinen. Wo irgend jemandes Recht der Verwaltung Unbequemlichkeiten verursacht, wird es ohne weiteres beseitigt, das ist ein unumstösslicher Grundsatz moskowischer Büreaukratie. In der Instruktion (наказъ) für die Abfassung der Landrollen vom Jahre 1646[2]) wird festgestellt, dass für die Zukunft die Verjährung aufgehoben und alle Sachen über die Hörigkeit einzig und allein auf Grund der neuanzufertigenden Landrollen entschieden werden sollen:

„Und wenn sie (die Schreiber) die Bauern und Lostreiber und deren Höfe verzeichnet haben, sollen die Bauern und Lostreiber und deren Kinder und Brüder und Brüderkinder hörig sein und ohne Verjährungsfrist, und wo nach Anfertigung dieser Rollen Geborene in neu gegründeten Höfen angesiedelt werden, da sollen diese Höfe als überzählige (d. h. nicht hörige) nicht gelten, weil ihre Väter in die Landrollen eingetragen sind."

Aus dem Nakas geht hervor, dass bei der Abfassung der Landrollen eine Untersuchung darüber stattfand, welche unter den zum Gute angeschriebenen Personen als Hofsleute, Sklaven (nach uraltem Besitz oder nach Handfesten) und welche als Bauern und auf welcher

---

[1]) A. Э. IV. No. 14, S. 24 u. 25; A. И. III. No. 92, XXXIII. S. 109 u. 110; A. Э. III. No. 350.

[2]) A. Э. IV. No. 14.

Grundlage zu betrachten seien. Für Verheimlichung der Bauern, für Verstecken in den Wäldern, für Angabe fremder Bauern als eigener (um sie später auf Grund der so gefälschten Landrolle zu reklamiren), für das Vorgeben, thatsächlich besiedelte Höfe seien verödet, für das Ausgeben von Bauern für Sklaven werden Strafen gedroht. Nach Abfassung der Landrollen sind im Laufe von fünf Jahren noch Reklamationen zulässig, dann aber sollen alle Fragen und Streitigkeiten, die Hörigkeit betreffend, einzig auf Grund der Landrollen entschieden werden. Nur für Streitsachen aus früherer Zeit soll die zehnjährige Verjährung noch gelten. 1648 ergeht eine neue Petition der Dienstleute und 1649 wird im neuen Gesetzbuche, Uloshenije, die Verjährung auch für die frühere Zeit aufgehoben und dem neuen Gesetze rückwirkende Kraft gegeben[1]).

[1]) Полное Собраніе Законовъ Россійской Имперіи (ПСЗ.) No. 1. Da die Nummern in dieser chronologischen Sammlung der Gesetze des Russischen Reiches vom Jahr 1649 bis 1825 durchgehen, so ist die Angabe des Bandes überflüssig. Alle Zitate, in denen blos No. angegeben sind, beziehen sich auf diese Sammlung der Gesetze.

Kapitel III.

Die Begründung der Leibeigenschaft durch das Gesetzbuch (Uloshenije) von 1649.

So lange eine Verjährung der Rückforderungsklage noch bestand, gab es für den Bauern eine, wenn auch sehr beschränkte, Möglichkeit, die Scholle zu verlassen und sich allzu harter Bedrückung zu entziehen. Jetzt hat auch das ein Ende, und jeder Läufling, ja seine Nachkommen, können stets reklamirt und zurückgebracht werden. Durch diese Bestimmung ist die Hörigkeit als unbedingt durchgeführt zu betrachten. Was der Ukas von 1597 begann, hat das Gesetzbuch (Uloshenije) des Zaren Alexei Michailowitsch vollendet. Durch die Aufnahme der Bestimmung dieses Nakas in das Gesetzbuch von 1649 (Uloshenije) erhält die Hörigkeit nicht nur eine wesentliche Erweiterung, sondern auch eine ganz neue Grundlage, welche erst die Ausbildung derselben zur Leibeigenschaft ermöglicht. Der Ukas von 1597 hatte den Vertrag zwischen Gutsherrn und Bauer für unkündbar erklärt. Es war also ein Bauer nur hörig, wenn ein Vertrag vorlag, und im Streitfalle musste der Gutsherr den Vertrag geltend machen, resp. beweisen; es handelte sich also immer noch um ein privat-

rechtliches Verhältnis. Durch diesen Nakas wird der Vertrag Nebensache, die Eintragung in die Landrollen und Steuerlisten die Hauptsache, das einzig Massgebende: nur die in den Landrollen eingetragenen Bauern sind hörig, aber schon mit allen Geschwistern und Nachkommen. Nicht mehr weil der Bauer einen Pachtvertrag auf Land abgeschlossen hat, wird er und sein Rechtsnachfolger dem Grunde und Boden hörig, sondern weil der Bauer in die Steuerlisten eines bestimmten Gutes eingetragen ist, müssen alle seine Nachkommen auf dem Gute bleiben und kann der Gutsherr sie auf Land setzen als seine Hörige, ohne dass ein neuer Vertrag abgeschlossen und solche Ausstattung mit Land als neue Ansiedlung gerechnet wird. Das letztere ist folgendermassen zu verstehen. Die Vermessungen des Landes waren durchaus ungenau, daher werden immer neue und neue Vermessungen vorgenommen. Bei denselben findet eine Reduktion statt; wenn es sich erweist, dass jemand mehr Land, mehr Höfe besass, als ihm verliehen worden waren, als ihm nach seinen Urkunden zukam, wurde das Land resp. die Höfe abgeschnitten. Im Nakas wird nun bestimmt, wenn jemand dadurch mehr Höfe auf seinem Gute habe, als in den früheren Landrollen verzeichnet seien, dass er Söhne und Neffen seiner Bauern auf selbständige Höfe gesetzt habe, so könne das nicht als unbefugte Vergrösserung angesehen werden. Dem Gutsbesitzer gegenüber war dies eine billige und liberale Massregel. Dem Bauern gegenüber trägt sie freilich einen anderen Charakter: die Verordnung ignorirte wieder einmal, dass der Bauer auch Rechte hatte. Ihr liegt bereits der noch unausgesprochene Gedanke zu Grunde: die Bauern sind des Gutsherrn Leute, nicht fremde, gehören ihm, folglich muss er auch das Land haben, und

das wird ihm also belassen, obwohl er eigentlich zu viel hat. Bisher hatte der wesentlich verschiedene Grundsatz gegolten: das Land ist des Gutsherrn, folglich auch die dem Lande Hörigen. Im Uloshenije treten somit drei ganz neue Grundsätze auf: die Erblichkeit der Hörigkeit für alle Familienglieder und Nachkommen, während bisher der Kontrakt nur einfach auf den Rechtsnachfolger überging, die Begründung derselben durch eine öffentlich-rechtliche Handlung, Eintragung in die Landrollen, und als Konsequenz dieses öffentlich-rechtlichen Charakters die Unverjährbarkeit derselben. Der ganzen Auffassung der Hörigkeit durch dieses Gesetzbuch liegt der freilich nicht direkt und positiv ausgesprochene Gedanke zu Grunde: der Bauer gehört dem Gutsherrn. Damit war die Umwandlung der Hörigkeit in die Leibeigenschaft so gut wie vollzogen, freilich nicht durch eine positive Bestimmung, sondern durch beharrliches Ignoriren der Rechtsansprüche der Bauern seitens des Gesetzes und der Regierung.

Diese Darstellung steht im schroffen Widerspruch nicht nur mit der traditionellen Auffassung der Slawophilen, sondern auch vieler Anderer, welche im Uloshenije einen Abgrund von Weisheit sehen wollen. Leider widersprechen die Thatsachen dieser Auffassung. Konstantin Aksakow, den wir als den gedankenreichsten der slawophilen Idealisten hervorheben, bemüht sich nachzuweisen[1]), bis zum Gesetzbuch von 1649 und folglich bis zur Zeit Peter d. Gr. habe eine vernünftige, gemässigte Freizügigkeit bestanden und letzterer erst habe die Leibeigenschaft eingeführt. Die von Aksakow angezogenen, auch

---

[1]) К. Аксаковъ, Полное Собраніе Сочиненій. Москва. 1861. стр. 496—528.

sonst bekannten Urkunden beweisen, dass auch nach 1597 unter der Regierung des Zaren Michael Uebersiedelungen von Bauern stattfanden und dass übergesiedelte Bauern als solche in die Landrollen verzeichnet wurden und zwar nicht immer als Läuflinge, sondern sehr oft als „weggezogene“, „übergesiedelte“. Diese Thatsachen erklären sich sehr einfach. Einmal ist selbst häufige Nichtbeobachtung eines Gesetzes kein Beweis dafür, dass es nicht existirt habe, besonders bei uns in Russland. Dann hatte aber jener Ukas von 1597 keineswegs allgemein verfügt, die wegziehenden Bauern ex officio zurückzuführen, sondern hatte den Gutsherrn und den Gemeindeältesten das Recht verliehen, dieselben zurückzufordern. Es war ihre Sache, dieses Recht geltend zu machen; unterliessen sie das, entsagten sie ihrem Rechte, dann mochte der Bauer wegziehen und konnte sehr wohl als ein weggezogener oder neuhinzugezogener in die Landrollen eingetragen werden. Ein Läufling wurde er erst, wenn sein früherer Gutsherr oder Gemeindeältester gegen ihn klagte, aber selbst dann wurde der Läufling nicht ex officio zurückgebracht, sondern nur auf Betreiben des Berechtigten, ganz wie bei der Geltendmachung anderer Privatrechte. Zur Abänderung dieses privatrechtlichen Charakters der Hörigkeit ist gerade im Gesetzbuch von 1649 der Grund gelegt worden. Wo eine staatliche Massregel, die Eintragung in die Land- und Steuerrollen, darüber entscheidet, ob und wo einer hörig ist, da liegt es nahe, dass die Regierung selbst und ex officio darüber wacht, dass diese Massregel auch respektirt werde.

Wer war hörig geworden?

Zunächst, nach dem Ukase von 1597, nur wer mit dem Grundherrn oder einer Gemeinde der Schwarzen einen

Pachtvertrag auf Land geschlossen hatte oder dessen Vorfahren von jeher im Pachtverhältnis gestanden hatten. Nicht gehörten zu den Hörigen die Arbeiter, die sich dem Bauern verdangen, seine Söhne und Verwandten, die als seine Arbeiter auf seinem Hofe lebten. Nach dem Tode des Vaters trat in die Hörigkeit, wer dessen Hof überkam, als Rechtsnachfolger des bisherigen Pächters. Die Anderen, freie Königsleute (вольные государевые люди) genannt, waren frei: sie mochten sich nach eigenem Ermessen zur Arbeit verdingen und von einem Wirth zum andern ziehen, wohin es sie gelüstete oder die Noth sie trieb, oder im väterlichen Hause als Arbeiter verbleiben, so lange, bis sie selbständig ein Stück Land übernahmen. Sowie das geschah, sowie sie Land pachteten, hatte ihre Freiheit ein Ende, wurden sie Hörige des Grundes und Bodens. Doch suchten manche sich dagegen zu schützen. Das Gesetz hatte das allgemeine gesetzliche Kündigungsrecht aufgehoben und den gewöhnlichen Vertrag für unkündbar erklärt. Mancher Freie, der sich entschloss, sich auf Land zu setzen, stipulirte in seinem Vertrage ausdrücklich ein Kündigungsrecht. Solche Verträge sind zahlreich aus dem XVII. und einige noch aus dem Anfang des XVIII. Jahrhunderts erhalten. Allein das Kündigungsrecht wird nur dem Freien gewährt, der selbst freiwillig den Vertrag geschlossen hat. Seine Kinder sind bereits als Hörige geboren und einer von ihnen muss auf dem Hofe bleiben. Je mehr die Eintragung in die Landrollen für die Stellung der Bauern massgebend wurde, um so mehr musste die Bedeutung solcher Klauseln schwinden. Es sind aus dem ganzen XVII. Jahrhundert zahlreiche Beispiele von Verträgen über den Eintritt von Freien in den Bauerstand auch ohne solche Klauseln erhalten. Das Leben des

Hörigen bot also doch Vortheile gegenüber dem des vagirenden Freien mit dem einzigen Recht, sich durch seiner Hände Arbeit zu nähren. Die Praxis der Prikase sieht solche Verträge Freier als Dienst- und Verdingungsverträge an, wie die, welche die persönliche Freiheit beschränkten. Im Jahre 1681 wird befohlen, solche Verträge im холопий приказъ zu vermerken und 1682 wird verfügt, von diesen Urkunden die gleichen Gebühren wie von den Verdingungsverträgen zu erheben[2]; dadurch wird der Pachtvertrag eines Freien dem Vertrage gleichgestellt, durch welchen die persönliche Unfreiheit begründet wird.

Was hiess in damaliger Zeit ein Höriger sein?

Es hiess nicht mehr, als das Wort besagte: der Bauer, der die Scholle gepachtet hatte, war an die Scholle gefesselt. Er durfte den Hof, auf dem er sass, nicht verlassen, allein er konnte aus demselben auch nicht vertrieben werden. Der bis dahin kündbare Vertrag war für unkündbar erklärt, aber nicht aufgehoben worden. Also mussten die Verpflichtungen des Bauern, nach wie vor durch Vertrag bestimmt, nicht willkürlich vom Gutsherrn erhöht werden. Nicht im privaten, im öffentlichen Interesse war die Hörigkeit eingeführt worden. In dieser Massregel liesse sich sogar eine dem Bauern wohlwollende Absicht einer väterlichen Regierung erblicken, welche die Rechte des Bauern in dessen eigenem Interesse beschränkte. Wenn die moskowische Regierung sich überhaupt um Rechte gekümmert hätte, wenn sie nicht daran gewöhnt gewesen wäre, sich stets im Namen

[1]) Urkunden bei Beläjew. S. 231, 232.

[2]) ПСЗ. Nr. 869; Nr. 946; Nr. 1293 v. J. 1688; Nr. 1767 v. J. 1700.

des Nutzens über jedes Recht hinwegzusetzen, wenn sie es überhaupt jemals dazu gebracht hätte, das Recht um seiner selbst willen zu achten, wenn die moskowischen Richter die Aufgabe gehabt hätten, Recht und Gerechtigkeit und nur diese zu handhaben, wenn ihre einzige Pflicht nicht vielmehr darin bestanden hätte, das Kroninteresse zu wahren — dann wäre die Gerechtigkeit und in Folge dessen auch der Nutzen der Einführung der Hörigkeit unbestreitbar gewesen. Es hätte sich nur darum noch gehandelt, das Recht des Bauern auf die Unantastbarkeit seines Vertrages zu wahren. Wäre dies unerbittlich und wirklich geschehen, dann wäre dieser Massregel der Charakter einer heilsamen Reform verliehen und dem Staate die Last der Leibeigenschaft erspart worden. Doch dem moskowischen Zarthum fehlten nicht weniger als alle obigen Voraussetzungen. So wurde denn wieder einmal durch einen schlimmen Umweg, den die Entwickelung einschlagen musste, der Beweis geführt, dass der Staat nur auf Recht gegründet werden kann, dass er nur gedeiht, wenn er befähigt ist, eigenes und fremdes Recht unbedingt zu achten, dass nur feste Gesetze ihn bauen und dass mit Massregeln, die nach Nützlichkeitsgründen getroffen werden, seine wesentlichen Zwecke nicht erreicht, sondern nur entstellt werden können.

Hörig sein hiess aber auch nicht weniger als der buchstäbliche Sinn des Wortes besagte. Da es kein festes Recht, keine Gerichte gab, die einzig um des Rechtes willen dagewesen wären, da in der ganzen Verwaltung stets nur der Nutzen der Krone massgebend war und mit schreiendster Willkür gehandhabt wurde, da die Beamten des Staates das Gesetz nur als willkürliche Massregel kannten, die zur Befriedigung des augen-

blicklichen Bedürfnisses erlassen wurde, da sie vom Staate lernten, stets nur den Nutzen vor Augen zu haben, so sorgten sie, gewöhnt für sich selbst zu sorgen, weil der Staat ihnen das Nöthige zu knapp gewährte, auch hier für ihren Nutzen als Gutsherren. Unter solchen Verhältnissen hiess Hörigkeit: gefesselt der Privatwillkür der Gutsherren gegenübergestellt sein. Beabsichtigt hatte der Staat das nicht, auch hatte er, abgesehen von der Freizügigkeit, dem Bauern kein Recht genommen. Aber ignorirt hatte er dessen Recht, ignorirt hatte er es, dass der Bauer gefesselt eines besonderen, nicht Beamten- sondern Rechtsschutzes bedurfte. Wenn die Gutsherren nur stets und vor allem das Staatsinteresse betonten und vorwandten, so konnten sie fortfahren, das Recht des Bauern zu ignoriren und statt dessen ihre Willkür geltend machen, bis das Recht der Bauern endlich ganz dem Gedächtnis entschwand.

Den Staat, der seinen einzig festen und sicheren Massstab zur Beurtheilung einander widerstreitender Interessen seiner Unterthanen, Recht und Gesetz, nicht anwendet und sich einzig von Nützlichkeitsrücksichten und seinem Interesse leiten lässt, kann man am Bande seiner finanziell-polizeilichen Interessen zu allem bringen, selbst zu Massregeln, die schliesslich diesem seinem Interesse widersprechen, ja es direkt schädigen. So geschah es hier.

Das Verhältnis von Grundherr und Bauer bestimmten Vertrag und Gewohnheit. Darin war nichts geändert. Aber auch sonst war nichts geändert im Rechtsleben, dem Bauern waren als Entschädigung für die Rechtsminderung keine Sonderrechte speziell verliehen worden, seine veränderte Lage war unberücksichtigt geblieben. Der Staat hatte seinen Zweck erreicht:

das Verhältniss zwischen Bauer und Gutsbesitzer war ein festes, ständiges geworden. Das Detail blieb nach wie vor ihnen überlassen. Auch das ist an und für sich nicht unrichtig, der Staat soll seine Unterthanen nicht bevormunden, er soll es ihnen selbst überlassen, ihr Verhältnis im Einzelnen zu regeln. Widersprechende Interessen sollen und werden sich ausgleichen, aber nur unter der Voraussetzung des völlig gleichen Rechtsschutzes. Der war überhaupt nicht vorhanden. Nun hatte von den wider einander Streitenden der gewonnenes Spiel, der das Interesse des Staats für sich anführen konnte, der im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu handeln behauptete. So hier.

Wenn früher der Gutsherr seine Anforderungen steigerte, so kündigte der Bauer und zog weg. Jetzt war der Bauer dieses seines einzigen wirksamen Mittels, sich billigere Bedingungen zu verschaffen, beraubt: er durfte nicht fortziehen. Wollte er den gesteigerten Forderungen sich nicht fügen, schloss er den neuen Vertrag nicht ab, so musste er dennoch bleiben. Der Staat hatte ihm das Recht gegeben, von der Scholle nicht vertrieben zu werden. Das Recht, den Gutsbesitzer zu zwingen, seine Forderungen nicht willkürlich zu steigern, stand ihm früher nicht zu; wie sollte es ihm jetzt zuerkannt werden? War er doch an die Scholle gefesselt worden, um auf derselben zu arbeiten, nicht um auf dieselbe Rechte zu erwerben. Er musste sich also fügen. Es ist charakteristisch für die damaligen Zustände, dass niemals die Bauern auch nur versucht haben, Rechtsschutz zu erlangen oder ihr Recht zu vertreten. Freilich die Regierung hatte nicht beabsichtigt, die Bauern den Gutsherren leibeigen zu geben. Es lag das auch nimmer in ihrem Interesse. Nicht willkürlich soll der Gutsherr

verfahren. Sein Gut soll er sorgfältig bewirthschaften, die Bauern nicht drücken, nicht ruiniren, nicht zum Laufen zwingen. Wer das thut, dem wird mit der Knute gedroht[1]). Aber nicht um Rechte der Bauern handelte es sich, sondern um das Interesse des Dienstes, des Staates. Nicht der Bauer hatte ein Recht über den Ruin zu klagen: der Wojewode sollte darauf sehen, dass der Bauer nicht ruinirt wurde, dem Ermessen des Beamten war die Aufsicht anheimgestellt. Und sie schritten auch ein: ein Gutsbesitzer wurde bestraft, weil er das Gebot der Kirche überschritten und seine Bauern am Sonntag zur Arbeit gezwungen hatte[2]). Wenn aber der Gutsherr die Lasten erhöhte, um den Dienst leisten zu können, wenn er in Folge dessen mehr Leute, mehr Rosse und Waffen ins Feld stellen konnte, ward er belobt. Da musste der Bauer sich fügen im Interesse des Staates und jede vorgeschriebene Bedingung annehmen. Das hies nun Vertrag!

Nicht rechtlich, aber thatsächlich war die Abhängigkeit von Privatpersonen vorhanden. Ist der Rechtsboden aber einmal verlassen, dann geht es abschüssig mit zunehmender Geschwindigkeit der Rechtlosigkeit zu. Das beobachten wir auch hier.

Betrachten wir die wichtigsten Anzeichen der allmählichen Umwandlung der Hörigkeit in die Leibeigenschaft.

1. Aus der Hörigkeit des Bauern folgte das Recht des Gutsbesitzers auf die Arbeit bestimmter Bauern. Wurde ein solcher Bauer getödtet, so war nicht nur ein

---

1) Собраніе Государственныхъ Грамотъ и Договоровъ Гр. Румянцева. III. No. 59 v. J. 1621.

2) ПСЗ. No. 453.



Verbrechen begangen, sondern auch das Privatrecht des Gutsbesitzers geschädigt worden. Für diese Schädigung musste Ersatz geleistet werden. Die Regierung schützte dieses Recht durch folgenden Ukas vom Jahre 1625[1]):

Wenn ein Gutsbesitzer oder jemand, für dessen Handlungen er verantwortet, einen Bauern tödtet, „so soll aus seinem Gut sein bester Bauer mit Weib und Kind, soweit die Kinder mit ihm zusammen leben und nicht abgetheilt sind, und mit aller seiner Habe genommen und dem Gutsbesitzer, dessen Bauer erschlagen worden ist, zum Bauern gegeben werden, aber wegen der Schulden soll man ihn abweisen (nämlich wenn der Gutsbesitzer Ersatz dessen verlangt, was der Erschlagene ihm schuldete); aber die Frau des Erschlagenen und dessen Kinder soll man dem Gutsbesitzer, dessen Bauer erschlagen wurde, nicht nehmen; aber den Todtschläger soll man ins Gefängnis werfen, bis ein Befehl des Zaren ergehe".

Dieser Ukas eröffnet einen tiefen Einblick in die Art und Weise, wie die Regierung das Verhältnis auffasste.

Ein Höriger war erschlagen worden. Die Regierung fand, es sei ungerecht, dass der völlig unschuldige Gutsbesitzer durch die That eines anderen einen Pächter verlieren solle. Diesen Schaden muss der Thäter, oder wer für ihn verantwortet, tragen. Im vorliegenden Falle war es, wie es scheint, ein Gutsbesitzer, man nahm ihm einen Bauern und zwar, damit jener Geschädigte nicht einen Trunkenbold oder Taugenichts erhalte, seinen besten Bauern und gab selbigen dem andern zum Pächter; so traf der Schade den Schuldigen und nicht den Unschul-

---

1) А. И. III. No. 167, S. 303. Cf. Uloshenije Kap. XXI Art. 71 u. 73. ПСЗ. No. 1; No. 441 Art. 83.

digen. Der Bauer aber ist keine Sache, also wandert er aus mit seiner Familie und Habe. Die Schulden, die der erschlagene Hörige hinterlassen hat, kann aber sein Gutsbesitzer vom Todschläger nicht fordern, denn die liegen auf der Familie des Erschlageneu, und die verbleibt ihm. Nur zweierlei wird ignorirt: erstens, dass der Bauer einer bestimmten Scholle hörig war und die nicht verlassen sollte und dass er keineswegs dem Gutsherrn gehörte, zweitens, dass es dem Bauern nicht gleich sein kann, aus seinen bisherigen Verhältnissen gerissen und einem fremden Herrn überliefert zu werden wie eine Sache. Aber was ging das die Regierung an, was kümmerte sie das Recht des Bauern? Der Nutzen des Staates und der Nutzen des Beschädigten war massgebend. Was aber das Schlimmste war, das erwähnte Gesetz bestand bereits für Verbrechen, begangen an Sklaven; nun wird es einfach angewandt auf Bauern, und zur Gleichstellung der Bauern mit den Sklaven, zur Entwickelung der Leibeigenschaft ist der Grund schon jetzt, noch vor dem Gesetzbuch von 1649, gelegt, nicht erst, wie man behauptet hat, zur Zeit Peters des Grossen.

Ferner ersehen wir aus dem Ukas, dass der Bauer bereits zu denjenigen gehört, für welche der Gutsbesitzer verantwortet. Es war das eine Massregel im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung, bei den Schwarzen verantwortet der Gemeindeälteste, auf Privatgrund der Gutsbesitzer, dem Bauer gegenüber beginnt er als ein Organ der Regierung, nicht als Kontrahent in einem Vertrage aufzutreten: in dieser Auffassung steckt die Wurzel, aus der sich die unbeschränkte Willkür der Gutsherren, die absolute durch nichts gemilderte Leibeigenschaft mit Nothwendigkeit entwickeln musste und sich thatsächlich entwickelt hat.

2. Das geltende Recht gab in damaliger Zeit dem Gläubiger nur eine Exekution gegen die Person des Schuldners durch den sogenannten Prawesh (правежъ): der Schuldner, der nicht zahlen konnte oder wollte, wurde verhaftet und an Gerichtstagen vor dem Gerichtslokal geprügelt, bis er sich entschloss zu zahlen oder jemand anders ihn auslöste oder er die Prügel während der kürzeren oder längeren Frist des Prawesh überstanden hatte. Die Regierung findet es nun unbillig, dass Gutsbesitzer, welche lieber die Prügel überstanden als zahlten, ihre Gläubiger auf diese Weise um ihr Geld prellen konnten, daher giebt sie im Jahre 1628[1]) den Gläubigern eine direkte Zwangsvollstreckung, nicht gegen das Gut, das war unantastbar, davon musste der Dienst geleistet werden, sondern gegen die Hörigen des Gutes: von den Sklaven und den Bauern des Schuldners ward die Schuld beigetrieben. Die Regierung ging hierbei von dem naheliegenden Gedanken aus, dass es einerlei sei, ob die Bauern ihrem Herrn und dieser seinem Gläubiger oder die Bauern direkt dem Gläubiger zahlten. Wenn es sich um die fällige Pacht oder fällige Leistungen handelte, so war gegen solch eine Massregel auch vom Rechtsstandpunkt nichts einzuwenden. Aber solche Unterscheidung hätte sorgfältige Untersuchung, ein besonderes Verfahren verlangt, und das hätte die Sache komplizirt: und um die Rechte des Bauern kümmerte sich die Regierung nicht. Sie hatte wiederum zur Beseitigung eines Misstandes eine ausserordentlich einfache und bequeme Massregel gefunden, mittelst welcher man sich über viele Schwierigkeiten, freilich auch über das Recht des Bauern, einfach hinwegsetzte. Wie der Bauer mit dem Guts-

[1]) A. И. III. No. 92. S. 101; No. 167. S. 309.

besitzer sich auseinandersetzte, war des Gutsbesitzers Sache, dem war ja vorgeschrieben, den Bauern nicht zu drücken und zu plagen. Die Bauern erscheinen somit als zum Vermögen des Gutsbesitzers gehörend, die Hörigkeit hat einen weiteren Schritt vorwärts der Leibeigenschaft zu gethan.

3. Ebenso wie die Gutsbesitzer konnte der Bauer Schulden machen, und machte er Schulden, dann hielt man sich an seine Person, und der Gläubiger verlangte, dass der Hörige ihm zum zeitweiligen Knecht zugesprochen werde. Dem musste nach dem Gesetze willfahrt werden. Im Jahre 1642 fand die Regierung, es sei das eine Beeinträchtigung des Gutsbesitzers und entschied: Schuldurkunden, von Bauern ausgestellt, sind nicht klagbar, und fügte als Motiv die nützliche Lehre hinzu: „nimm keinen fremden Bauern an und leihe ihm nichts“ (потому: не пріимай чюжихъ крестьянъ, не давай имъ ссуды[1]). Auch hier Gleichstellung des Bauern mit dem Sklaven, d. h. Erniedrigung des Hörigen zum Leibeigenen.

4. Die Bauern waren Hörige des Gutes, daher werden bei Güterverkäufen in die Kaufbriefe Verzeichnisse der angesiedelten Bauern aufgenommen[2]). Das hiess nicht, dass die Bauern verkauft würden, es hatte nur die Bedeutung einer Notiz für den Käufer, damit er wisse, welche Hörige dem Gute zugeschrieben seien und auf welche Arbeitskraft er beständig rechnen könne. Den einfachen Verkauf von Bauern liess die Regierung nicht zu, dadurch wäre ja der Bauer ein Sklave geworden, und streng sollte er von ihm unterschieden sein, denn der

---

[1]) А. И. III. No. 92 S. 110; Uloshenije Kap. XI, 32.

[2]) Beispiele bei Бѣляевъ, Крестьяне на Руси. S. 118 u. 119.

Sklave zahlte ja keine Steuern und war dem Staate zu nichts verpflichtet. Ja, sie ging in der Fürsorge für ihr Interesse noch weiter, sie verbot dem Bauern, sich als Sklaven zu verdingen[1]). Sie verbot die Ueberführung von Bauern aus Dienstgütern auf Erbgüter, aber nicht weil über den Bauern willkürlich und einseitig verfügt wurde, sondern weil dem Gutsherrn über ein Erbgut grössere Befugnisse als über das Dienstgut zustanden. Das letztere war Eigenthum des Staates, dem Gutsherrn stand nur die erbliche unbefristete Nutzniessung zu. Führte dagegen der Dienstmann Bauern von seinem Erbgut auf sein Dienstgut über, oder von Dienstgut auf Dienstgut, so verbot es der Staat nicht und die Behörden liessen es zu; es war ja dem Kronsinteresse nicht entgegen[2]). Führte man einmal Hörige von einem Gut zum anderen über, so konnte das auch das Gut eines anderen sein, und so geschah es. In der ersten Zeit waren solche Verkäufe offenbar nur misbräuchlich geduldet worden, dann wurden sie Gebrauch, und als dann einmal das Interesse eines zarischen Günstlings, noch dazu eines für seine Zeit vorgeschrittenen und hervorragenden Staatsmannes, es verlangt, wird der Gebrauch durch einen Ukas sanktionirt. So geschehen im Jahre 1675[3]). Seitdem wurden die Hörigen mit und ohne Land verkauft, verschenkt, vertauscht, zur Tilgung von Schulden abgetreten (wodurch sie Sklaven wurden), gegen Sklaven vertauscht[4]). Man sieht, die Hörigkeit nähert

---

[1]) Uloshenije XX, 6. 113. Aber ausnahmsweise wird es dann wieder gestattet Bauern auf den Hof zu nehmen, wenn der Gutsherr nämlich gar keine Sklaven besass und eines solchen auf dem Hofe bedurfte., XIX, 14.

[2]) Ib. XI, 30. 31.; XVI., 7.

[3]) IIC3. No. 946.

[4]) Beispiele bei Beläjew, a. a. O. S. 222. 223.

sich mit reissenden Schritten der Leibeigenschaft. Nur gesagt wird es nicht.

In ähnlicher Weise ging es mit der Freilassung von Bauern, die eigentlich unzulässig war. Der Bauer war ja kein Sklave, der Staat hatte ihn im Staatsinteresse an die Scholle gefesselt, der Gutsbesitzer konnte ihn also nicht von der Staatslast befreien. Als es dennoch vorkam, verbot die Regierung, Hörige der Dienstgüter freizulassen. Diesen Artikel des Uloshenije, der im Kapitel von den Dienstgütern vorkommt, fassten die Gutsherren als indirekte Bestätigung des Rechts auf, Hörige der Erbgüter freizulassen, um sie los zu werden, falls sie ihnen unbequem wurden.

5. So lange das Verhältnis des Gutsbesitzers zum Bauern auf einem Vertrage beruhte, hatte der Gutsbesitzer das vertragsmässige Recht gehabt, wenn der Bauer seine Pflichten nicht erfüllte, ihn mit Geld zu strafen, endlich ihn vom Hofe zu treiben. Mit Einführung der Hörigkeit fiel das letztere Zwangsmittel weg. Noch im Anfange des XVII. Jahrhunderts verhängen die Gutsbesitzer für Trägheit der Bauern den Verträgen gemäss nur Geldstrafen, denen die Bauern vertragsmässig sich unterworfen haben. Aus früherer Zeit, als die Gerichtsbarkeit grossfürstlichen und zarischen Würdenträgern verlehnt wurde, hatten viele Gutsbesitzer die Gerichtsbarkeit über ihre Güter erlangt. Das Gesetzbuch von 1649 hob alle diese Privilegien auf und stellte alle Unterthanen ohne Ausnahme, auch die Bauern, unter das gleiche Gericht, unter die Willkür der Wojewoden und das polizeilich-fiskalische Ermessen der Prikase. Gleichheit vor dem Gesetz und vor dem Richter ist eine grosse Sache und durchführbar, wenn die Richter selbständig und unabhängig sind. Aber Gleichheit vor der

Willkür und dem Ermessen ist ein Unding, weil unlogisch. So hat denn aus dieser Gleichheit sich auch etwas entwickelt, was der Gleichheit vor dem Recht absolut unähnlich ist: die absolute gerichtlich-polizeilich-administrative Gewalt der Gutsbesitzer über die Leibeigenen, und zwar im Interesse der allgemeinen Ruhe und Ordnung. Das Uloshenije von 1649 selbst legt den Grund dazu, indem es, obwohl die privilegirte Gerichtsbarkeit aufgehoben ist, den Gutsherren das Recht über ihre Hörigen Körperstrafen zu verhängen, direkt zuerkennt und den Gerichten verbietet, Denunziationen der Bauern und Sklaven gegen ihre Gutsherren mit Ausnahme des Hochverraths entgegenzunehmen. Im Jahre 1653 [1]) verhängen die Gutsbesitzer über ihre Hörigen bereits Körperstrafen für Trunkenheit und Unterschlagung. Die Bauern selbst unterwerfen sich in ihren Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit der Gutsherren, sie entgehen so den Erpressungen der Beamten. Aber auch andere Personen klagen gegen den Hörigen beim Gutsherrn. Die Betheiligten sind im Vortheil, das Verfahren ist kurz, rasch und ohne Gebühren. Im Jahre 1673 [2]) verhängen die Gutsbesitzer über ihre Hörigen Strafen für Diebstahl, doch für schwerere Verbrechen unterliegen die Hörigen demselben Gericht wie ihre Gutsherren.

Trotz aller dieser Massregeln, welche der Sache nach auf die Unterwerfung der Hörigen unter die patriarchalische Gerichtsbarkeit ihrer Herren hinwirkten, behandelt die Regierung die Hörigen im allgemeinen nicht wie Unfreie, oder, wie Beläjew sich ausdrückt [3]), „sie waren

---

[1]) А. Э. IV. No. 67.

[2]) Доп. къ А. И. IV. No. 86.

[3]) A. a. O. S. 214. 224 u. öfter.

noch immer vollberechtigte Glieder der russischen Gesellschaft.“ Die Regierung ist nicht gewillt, den Hörigen dem Gutsbesitzer zum Leibeigenen zu überliefern. Ja, sie thut noch mehr, sie beschränkt die Sklaverei, sie vermindert die Fälle der gesetzlichen Entstehung derselben. Dem Wortlaute nach hebt sie die erbliche Sklaverei auf, sie verbietet den Eintritt in die erbliche, sie gestattet von nun an nur eine zeitweilige oder lebenslängliche, sie sichert die Freiheit der Kinder solcher Unfreien. Sie erschwert den Eintritt in die lebenslängliche Sklaverei und macht ihn abhängig von Formen, welche den Armen und Schwachen gegen Willkür des Reichen und Mächtigen schützen sollen. Hörigkeit und Sklaverei werden streng unterschieden. Der Sklave hat seinem Herrn zu dienen, der Hörige den Acker zu bestellen. Die Regierung sucht diesen Unterschied konsequent durchzuführen. Wenn Gutsbesitzer in verödete Bauerhöfe Sklaven setzen, in der Meinung, so dem Staat die Steuern zu eigenem Vortheil verkürzen zu können, so lässt die Regierung seit 1680 auch diese Höfe mit Steuern belegen und erklärt, der Gutsbesitzer habe selbst seine Sklaven zu Hörigen d. h. zu Unterthanen des Zaren gemacht, und das müssten sie von nun an auch bleiben[1]). Da aber auch hier nicht die Rechte der Bauern, sondern nur das Steuerinteresse für die Regierung massgebend war, so hat die Massregel für das Recht der Bauern den entgegengesetzten Erfolg: nicht die Sklaven werden zu Hörigen erhoben, sondern die Hörigen zu Sklaven, zu Leibeigenen herabgedrückt. Wenigstens die Gutsbesitzer

[1]) ПСЗ. No. 821; No. 1504. 1506. 1507. Cf. den Ukas No. 750 v. J. 1679, nach dem die Steuern nur von Bauerhöfen erhoben wurden.

lassen es sich in diesem Sinne gesagt sein: beliebig nehmen sie Hörige auf den Hof und setzen Sklaven auf das Land. Im Jahre 1698 wird es von der Regierung konstatirt. Und doch muss die Stellung des langsam in die Leibeigenschaft herabsinkenden Hörigen noch immer Vortheile geboten haben; denn immer noch treten freie Leute durch Eingehung von Pachtverträgen in die Hörigkeit.

Dem Gesetze nach wählen die Bauern, auch die Hörigen, ihre Aeltesten, ihre „Vereidigten“ und „guten Männer“ zur Einsammlung der Abgaben und Besorgung der Leistungen, sie nehmen Theil an der Wahl der Hufenältesten und „Vereidigten“, denen die Kriminalpolizei übertragen ist, sie legen Zeugnis ab in Fällen, wo eine öffentliche Umfrage gehalten wird. Sie stehen unter derselben Jurisdiktion wie die Gutsherren. In der Praxis und thatsächlich verfallen sie immer mehr in Administrativsachen der Autorität ihrer Gutsbesitzer [1]).

In ihren Privatrechten sind die Hörigen unbeschränkt, oder vielmehr ebenso beschränkt wie alle übrigen Klassen. Im Familienrechte stehen sie wie alle unter der Aufsicht und Gerichtsbarkeit der Kirche. Sie schliessen Verträge mit Privaten, mit der Krone, mit dem Gutsherrn, sie kaufen und verkaufen, sie erwerben Land und Leute, sie handeln und leihen, sie pachten und vermiethen, unbeengt durch den Gutsherrn [2]). Nur das Land müssen sie beackern, die Steuern und Leistungeu an die Krone, die Pacht und Leistungen an den Gutsherrn müssen sie zahlen. Der Gutsherr und die Beamten haben darauf

[1]) Urkunden aus den Jahren 1680 und 1681, 1701 und 1705 bei Beläjew, a. a. O. S. 220—250.

[2]) Urkunden bei Beläjew, a. a. O. S. 216 v. J. 1675; S. 225 v. J. 1714.



zu sehen: „dass sie Sr. Majestät des Herrn und Zaren Acker bestellen“[1]). Sie sollen die Bauern belehren, anleiten, wo nöthig, strafen. Wo der Gutsherr sich auf diesen polizeilich-fiskalischen Standpunkt stellt, ist seine Autorität unbeschränkt. Im übrigen hat er keine direkt ihm übertragene Gewalt. Aber dieser Standpunkt ist derartig, dass es ihm möglich wird, das Recht, das dem Bauern noch in verhältnismässig grossem Umfang geblieben ist, so lange zu übersehen, bis es endlich ganz verschwunden ist.

Der faktischen Herrschaft der Gutsherren setzen die Bauern einen faktischen Widerstand entgegen; er war sehr real und hatte sehr reale Gründe. Was wir aus den ökonomischen Verhältnissen jener Zeit wissen, zeigt, dass der Bauer meist im Nothstande sich befand. Im günstigsten Falle kam er durch, meist mehr oder weniger verschuldet. Das geringste Unglück ruinirte ihn völlig. Missernte und ihre Folge, Hunger und Pest, vor allem aber drückende Abgaben willkürlich beigetrieben, unerschwingliche Leistungen an den Staat, drückende Forderungen der Gutsbesitzer hatten unausbleiblich diese Wirkung. Dann liefen die Bauern in die Wälder schaarenweise, bildeten Räuberbanden oder suchten Unterkommen bei anderen Gutsbesitzern oder gingen endlich über die Grenzen des Reiches hinaus und kolonisirten als Kosaken den Osten und den Süden, den Wald und die Steppe. Je mehr die Gutsherren ihre polizeiliche Autorität benutzen, um so mehr steigt die Zahl der Läuflinge. Die Räuberbanden und die Aufstände mehren sich. Nun geräth der Staat wirklich in Gefahr, das vermeintliche

---

[1]) Urkunden, ib. S. 119—124. Beläjew's Ausführungen widersprechen den von ihm selbst mitgetheilten Urkunden.

Staatsinteresse an der Unterdrückung des Bauern ist ein sehr wirkliches geworden. Der Staat kann nicht mehr wählen. Die Nothwendigkeit verlangt, die Herrschaft der Dienstleute über die Bauern aufrecht zu erhalten. Sie hat für das ganze Verwaltungssystem bereits eine gewisse Bedeutung erlangt, die nicht ohne weiteres übersehen werden kann. Die Aufstände können nur durch Ströme von Blut erstickt werden. Es muss Ruhe geschafft werden um jeden Preis. Das Gesetzbuch vou 1649 hatte das Entlaufen als Verletzung der Pflichten des Hörigen dem Gutsbesitzer gegenüber mit Geld gestraft, mit Geld ward gleichfalls bestraft, wer einen Läufling aufnahm, gleich der Verletzung eines Vertrages. Jetzt 1658 [1]) wird es dem Laufen eines Sklaven gleichgestellt und dadurch zu einem Verbrechen gestempelt und „weil sie durch ihr Laufen ihren Gutsherrn ruiniren", mit der Knute bestraft. Im Jahre 1661 wird bestimmt [2]): Wer einen Läufling aufnimmt, ist es ein Herr, so muss er ihn auf seine Kosten zurückschaffen und dazu noch einen Bauer mit seiner ganzen Familie, später vier, abtreten; ist es ein Aufseher eines Gutsbesitzers oder ein Aeltester einer schwarzen Gemeinde, so wird er mit der Knute bestraft. Im Jahre 1664 wird im ganzen Reich ein allgemeines Treiben auf Läuflinge angesagt und festgesetzt [3]), wer seit 1661 einen Läufling aufgenommen hat, soll ihn verlieren und ausser ihm noch vier Bauern mit Weib und Kind und aller Habe. Dieser Ukas eröffnet die lange Reihe der ein Jahrhundert weit überholenden Ukase, die periodisch im ganzen Reich eine allgemeine Razzia auf Läuflinge anordnen, wobei die Modalitäten vielfach schwanken und die aus den verschiedensten Ursachen resultirende

---

1) No. 220. 2) No. 307. 3) No. 364.

Erfolglosigkeit die Regierung zu immer schärferen Massregeln und zur Androhung immer härterer Strafen veranlasst. Die Bauern laufen immer zahlreicher, die Gutsbesitzer benutzen die neue Waffe, die ihnen in die Hand gegeben ist und überwachen die Anwendung derselben, die Bauern antworten mit Mord und Brand. Auflehnung gegen die Gutsbesitzer, Ermordung derselben mit Weib und Kind, Niederbrennen der Edelhöfe sind an der Tagesordnung.

Es ist hier nicht der Ort, diesen Massregeln im einzelnen nachzugehen, sie folgen einander nach dem Gesetze der Wellenbewegung und in ermüdender Gleichförmigkeit. Nur einige charakteristische Merkmale seien angeführt. Im Jahre 1667 verliert die Kirche eine Art Asylrecht[1]: die Priesterweihe und die Mönchskutte soll den Läufling nicht mehr schützen, er soll seinem Herrn ausgeliefert werden, nachdem man ihn seines Priester- oder Mönchsstandes entkleidet hat. Zar Fedor hebt im Jahre 1681 die Bestimmung auf, dass, wer einen Läufling bei sich ansiedelt, ausser demselben noch vier Bauern verlieren soll[2]; eine Sturmpetition der Gutsbesitzer gegen diese Aufhebung ergeht und 1682 wird von der Zarewna Sophia die frühere Bestimmung wiederhergestellt. Schon 1683 wird aber diese Bestimmung wieder aufgehoben und statt dessen befohlen, für jeden Läufling vom Gutsbesitzer und Aeltesten, der ihn gehehlt hat, 20 Rubel beizutreiben; für Nichtzahlung der Geldstrafe wird mit der Knute gedroht[3]. Allgemeine Treiben auf Läuflinge werden erbeten und angeordnet und das Hehlen wieder mit der Knute und den schwersten Strafen bedroht. Die Ukase darüber mehren sich. Im Jahre

[1]) No. 412. [2]) No. 891. [3]) No. 972, No. 985.

1698 wird von Peter die Beitreibung der vier Strafbauern neben dem Strafgelde von 20 Rubel wieder hergestellt, den Aufsehern und Gemeindeältesten wird mit der Knute gedroht[1]). Dann werden im selben Jahre noch die Strafbauern wieder aufgehoben, aber den Gutsbesitzern selbst wird mit der Knute gedroht, wenn sie die Auslieferung der Läuflinge weigern[2]). Im Jahre 1706[3]) werden die Gutsbesitzer aufgefordert, freiwillig und folglich straflos die Läuflinge aufzugeben und auszuliefern. Im Jahre darauf erfolgt durch das ganze Reich eine allgemeine Razzia[4]). Beläjew behauptet mit Emphase, es sei die letzte gewesen, seitdem habe die Regierung es den Gutsbesitzern überlassen, entlaufene Leibeigene selbst aufzusuchen. Doch genügt ein Blick in die gedruckten Ukase, um die Grundlosigkeit dieser Behauptung einzusehen.

---

[1]) No. 1623. [2]) No. 1625. [3]) No. 2092. [4]) No. 2147.

Kapitel IV.

Die Ausbildung der Leibeigenschaft unter Peter dem Grossen und seinen nächsten Nachfolgern.

Das XVIII. Jahrhundert war angebrochen! Mit eiserner Hand führte Peter der Grosse seine Reformen durch: aus dem moskowischen Zarthum sollte Russland, ein europäischer Staat werden. Je weniger Verständnis der grosse Zar für seine Pläne in seinem Volke, ja auch nur in seiner nächsten Umgebung fand, um so mehr war er gezwungen, alle seine Arbeitskraft an die Erreichung des Hauptzweckes zu setzen, um so gewaltsamer mussten die Mittel sein, um so weniger war es möglich, Härten ja Grausamkeiten zu vermeiden. Ein begeisterter Anschluss an seinen Gedanken auch nur seitens der höheren Klassen, hätte ihn von der Sorge um das Scheitern seiner Pläne befreit und ihm gestattet, der Durchführung im einzelnen mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. So aber reichte seine unermüdliche Thätigkeit gerade nur aus, um den Staat im grossen und ganzen in der Richtung zum vorgesteckten Ziele zu erhalten, um einen Schiffbruch zu vermeiden. Der Männer, die auf seine

Pläne eingingen, gab es nur wenige; die grosse Masse verharrte in dumpfer Resignation oder murrender Opposition, die nur hier und da zu plan- und sinnlosem Aufstand sich verleiten liess. Die schroffen Massregeln Peters, die schlimmen Folgen vieler derselben können ihm kaum als Schuld zugerechnet werden: sein Volk liess ihn allein im Kampfe um die Machtstellung Russlands und seine Räthe und Diener waren der Aufgabe, die er ihnen stellte, nicht gewachsen. Das moskowische Zarthum hatte keine Form hervorgebracht, in der das Volk oder die bestehenden Stände selbständig Theil nehmen konnten am Staatsleben, es hatte die vorhandenen oder von Iwan IV. angebahnten völlig aufgelöst. Der Staat ist der Zar, das ist der moskowische Gedanke; aber zur Ausführung desselben hat das alte Russland, hat Moskau kein System fester Behörden geschaffen, welche das vom Zaren erlassene Gesetz handhaben, es zu einem Recht ausbilden und Recht und Gerechtigkeit üben und jeden in seinem Rechte schützen können. Es gab daher auch kein festes Recht, es gab ein mehr oder weniger wohlwollendes, zu Zeiten auch übelwollendes Ermessen der Machthaber, welche den Nutzen des Staates zu vertreten und durchzuführen hatten. Peters Thätigkeit wurde dadurch so schwierig, dass er selbst und die Wenigen, die ihn verstanden, überall zugegen sein mussten. Da war es denn nicht zu verwundern, dass er im Schweisse und Staube der Arbeit nicht sauber ausschaute, dass er nicht die Musse hatte, zu erwägen und umsichtig zu berechnen, sondern dass er in der Hast nach dem ersten besten Mittel derb zugriff und — zuschlug, und oft auch krampfhaft hin und her tappte unter dem Einfluss augenblicklicher Bedürfnisse oder unerwarteter Schwierigkeiten.

Dies alles lässt sich auch an der Frage nach der

Stellung der Leibeigenen beobachten. So grundlegend diese Stellung für den Charakter eines Staates auch sein mag, für Peter war sie im Hinblick auf seinen Hauptzweck eine Nebenfrage, auf die er sich nicht einliess, die er nur gelegentlich streifte.

Das moskowische Zarthum hatte, um eine feste Ordnung herzustellen, die Berufsstände an ihre Beschäftigung gefesselt, zuletzt die Bauern. Bei der im XVII. Jahrhundert nach der Zeit der Wirren durchgeführten Wiederherstellung der alten Ordnung bildeten die Bauern, die überwiegende Masse des Volks, das Fundament, über welchem der Bau des Staates sich erhob und welches durch die auf ihm ruhende Last tief in den Boden hineingedrückt wurde. Auf dieses Fundament stützten sich die Mauern des Hauses, die Dienstleute, welche dasselbe vor Unbill und Eindrang bewahrten. Als schützendes Dach erhob sich über das ganze die Selbstherrschaft. Peter begriff, dass, wenn er das Gebäude wohnlicher einrichten wollte, er nicht das Fundament untergraben durfte; das nahm er als Nothwendigkeit hin. Nicht nur die Dienstleute, sondern auch der Staat waren also an der Aufrechterhaltung der bisherigen Lage der Bauern interessirt. Peter übernahm das Ueberkommene und zog aus demselben das wirkliche Facit, er nannte die Sache, die einmal da war, bei ihrem Namen, behandelte die Herrschaft der Gutsherren als das, was sie ihrem Inhalte nach war. Mit einem Worte, er brachte Klarheit in die Situation, die in Folge dessen scharf und deutlich den Umfang der Willkür erkennen liess, der die Leibeigenen unterworfen waren, was den Anschein erregte, als habe Peter erst alles eingeführt. Dem äusseren Scheine nach wurde die Lage der Leibeigenen bedeutend verschlimmert, weil die thatsächliche Herrschaft der Gutsherren

eine gesetzliche wird, zugleich lag aber darin der Keim zukünftigen Fortschritts. Ist erst die Leibeigenschaft gesetzlich festgestellt, dann kann sie auch einst durch ein Gesetz aufgehoben werden, sie gehört dann nicht mehr zu den unausgesprochenen und unantastbaren Grundbedingungen des Staates.

Der Grundgedanke, von dem Peter ausgeht, ist altrussisch, echt moskowisch; wie alle Klassen ist der Bauer einzig und allein dazu da, um dem Staate zu dienen. Niemand hat irgend welche festen Rechte, die dem Willen und Interesse des Staates auch einmal hinderlich sein könnten, also am wenigsten der Bauer. Da ist freilich der Willkür Thür und Thor geöffnet, sie zeigt sich auch bald genug; so in dem Rechte des Gutsherrn den Leibeigenen freizulassen. Das Uloshenije hatte dieses unlogische Recht indirekt sanktionirt, indem es dasselbe nur auf den Dienstgütern verbot. Dieses Verbot hat allmählich jeden Sinn verloren, weil durch eine Reihe Ukase die Rechte der Gutsbesitzer auf Dienstgüter dieselben wie auf Erbgüter geworden und diese von Peter auch formell einander gleich gestellt worden sind. Der Staat braucht Soldaten, bei dieser Gelegenheit wird das Freilassungsrecht konstatirt[1]). „Alle, welche ihre Leute (Sklaven) und Bauern freilassen wollen, die (d. i. deren Bauern und Sklaven) sollen Freibriefe erhalten und mit diesen in das Sklavengericht geführt werden, hier wird die betreffende Gebühr erhoben, von hier sollen solche entlassene und freie Leute und Bauern der Militärbehörde zugeschickt werden, und welche tauglich sind, sollen zu Soldaten genommen werden, welche aber nicht tauglich sind, für die sollen ausgefertigt werden für Sklaven

[1]) Ukas vom 1. Febr. d. J. 1700, No. 1747.

Sklavenbriefe, für Bauern Kontrakte.“ Dieser Ukas zeichnet in scharfen Umrissen die Lage der Bauern, die das moskowische Zarthum geschaffen hat: die Bauern sind hörig im Interesse des Staats, damit weder sie noch das Land der Steuer sich entziehe. Ihre Freilassung ist ungesetzlich und für den grössten Theil verboten; aber die Beamten lassen selbige zu, weil bei der Gelegenheit die Krone Gebühren erhebt. Wie kann etwas ungesetzlich sein, wobei Gebühren erhoben werden! Der Staat bedarf der Soldaten, die Rekrutirungen liefern nicht genug: man nahm die Freigelassenen, die ja sonst nichts zu thun haben. Die zum Kriegsdienst nicht tauglich sind, mögen sich der bisherigen Beschäftigung wieder hingeben, d. h. in die Leibeigenschaft gehen. Das letztere wird wie etwas selbstverständliches erwähnt, weil es eben damals einen anderen Ausweg nicht gab. Der Bauer konnte nur eine Abhängigkeit mit einer anderen vertauschen. Dass ausser den Staatsbeamten — und die Dienstleute standen ja ihr Leben lang im Dienst — noch Andere und gar Bauern sich frei bewegen sollten nach eigenem Ermessen, war undenkbar. Man fragte gar nicht erst, ob der Freigelassene sich wieder in die Leibeigenschaft begeben oder etwa ein Gewerbe ergreifen wollte, man schreibt vor, er solle sofort dem Herrn, den er wähle, verschrieben werden. Was hier beiläufig und naiv ausgesprochen wird, ist durch zahlreiche Ukase direkt befohlen. Da man immer noch Soldaten braucht, so geht man noch weiter, man fordert die Sklaven und Leibeigenen auf, sich selbst zum Kriegsdienste zu melden [1]. Auch der Läufling, wenn er sich nur offen als Läufling bekennt, wird angenommen, und die ihm drohende Strafe

---

[1]) Ukas vom 31. März 1700, No. 1820.

wird erlassen. Nur Bauern, die direkt ihren Acker verlassen haben, um sich anzuschreiben, sollen nicht genommen werden. Wer einmal Soldat geworden ist, hat das Recht, vom Gutsherrn die Herausgabe seiner Frau und unmündigen Kinder zu verlangen. Dem Gutsherrn wird für die männliche steuerfähige Seele auf die Abgaben 11 Rubel angerechnet. Wo das Interesse der Krone es verlangt, wird sogar der Unterschied zwischen Bauern und Sklaven wieder hervorgehoben. Der Acker muss bestellt werden, also darf man nicht zu viel Bauern ausheben, sonst schädigt man gar zu sehr die Steuerkraft des Landes. Die Sklaven, welche Hofesleute sind und nicht auf Land sitzen, zahlen keine Steuern; von ihnen werden drei, vier, ja sieben mal mehr Rekruten genommen, und es wird auch den Gutsherren nicht gestattet, statt der Hofesleute Bauern zu stellen. Auf Reklamationen der Gutsherren sollen Bauern, die gegen das Gesetz ins Militär aufgenommen sind, denselben ausgeliefert werden, wenn sie die jenen bis dahin gezahlte Gage ersetzen. Verbrecher, die sich der Strafe durch Eintritt in den Militärdienst zu entziehen suchen, sollen nicht genommen, sondern bestraft werden. Dieser Ukas wird oft wiederholt (noch 1721). Erst mehrere Jahre nach dem Nystädter Frieden wird es verboten, Bauern und Hofesleute ohne Einwilligung ihrer Gutsherren in den Dienst zu nehmen. Den Reklamationen der Gutsherren wegen Auslieferung ihrer Bauern, die in den Militärdienst gegangen sind, wird immer mehr Rechnung getragen: auch Hofesleute, die auf Land sassen, erhalten sie zurück, es wird ihnen gestattet, gewisse wichtige Hofesleute, Gärtner, Maurer, Töpfer, solche welche sie zu Matrosen für Jachten ausgebildet haben, zu reklamiren; an Stelle verheiratheter Hofesleute dürfen sie unverhei-

rathete Bauern stellen. Durch die letzte Bestimmung wird der Unterschied zwischen Bauern und Sklaven, eben noch hervorgehoben, wieder verwischt.

Die Hörigkeit war im Interesse des Staates eingeführt worden, damit der Acker gebaut würde, von dem der Gutsherr den Dienst leisten sollte. Entfernte der Gutsherr selbst den Bauern vom Acker, so gab er streng genommen selbst sein Recht auf, denn an der Person des Bauern hatte er nur missbräuchlich ein Recht. Diese Auffassung tritt in manchen Ukasen Peters zu Tage. Wo der Gutsherr Bauern an den Hof nimmt zu persönlichen Diensten und sie nicht zu Feldarbeiten verwendet, da sollen die Bauern wie Hofesleute behandelt werden; da es keine erbliche Knechtschaft geben soll, so sollen den Kindern solcher Hofesleute gewordener Bauern nach dem Tode ihrer Eltern Freibriefe ausgegeben werden, damit sie sich selbst nach eigener Abmachung verdingen können[1]. Ueber das erste Unrecht, dass man den Bauern von der Scholle willkürlich trennte, geht der Ukas hinweg, das war längst Gewohnheit, ja ukasenmässig geworden. Die Leibeigenschaft ist erblich, die Sklaverei und Knechtschaft soll es aber nicht sein; hat der Herr die Leibeigenschaft willkürlich in Knechtschaft verwandelt, so soll die Konsequenz daraus für die Kinder der Unfreien gezogen werden. Diese Massregel ist gerecht, entspricht darum auch dem wirklichen Nutzen des Staates und der Einzelnen.

Haben Leibeigene thatsächlich in Städten und Flecken gelebt und Handel und Gewerbe betrieben, so sollen sie zu den Städten angeschrieben werden und kommen so aus der Leibeigenschaft. Läuflinge dagegen sollen die

[1]) Im Jahr 1700, No. 1383.

Stadtgemeinden den betreffenden Gutsherren ausliefern[1]). Und, was wohl zu bemerken ist, von einem Ersatz für denselben — wie das später in ähnlichen Fällen vorkommt — ist nicht die Rede: der Gutsherr hat eben kein Recht auf den Bauer, den er selbst vom Acker getrennt, oder bei dem er diese Trennung zugelassen hat. Allein auch hier handelt es sich nicht um einen Rechtsschutz, den der Staat dem Bauer zu Theil werden lässt, sondern einzig um den Nutzen des Staates. Nützlichkeitsmassregeln haben aber noch nie und nirgend eine Garantie für Begründung oder Aufrechterhaltung fester, geordneter Verhältnisse und Zustände geboten. Wer den Nutzen des Staates mit dem seinen zu verbinden oder verbinden zu lassen versteht, der behält die Oberhand, und der Gegner ist verloren, denn nun fehlt ihm jede Handhabe, um sich zu schützen. So hier. Zum Nutzen des Staates ist Handel und Gewerbe zu fördern, daher obige Massregel. Handel und Gewerbe wird aber in den Städten betrieben. Um das städtische Gewerbe zu fördern, wird dem Bauer, der auf dem Acker sitzt und so lange er auf dem Acker sitzt, Handel und Gewerbe verboten. Mit der Entwickelung der Städte geht es aber unendlich langsam, von allen Seiten ist sie gehindert. Abgesehen von den Misbräuchen der Verwaltung fehlt es an Zuzug: der Gutsherr, der seine Bauern nicht verlieren will, hält sie fest auf dem Acker. Da gelingt es, das Interesse der Krone und der Gutsherren zu vereinigen. Durch Senatsukas vom 4. Februar 1714 wird bestimmt[2]): handeltreibende Bauern zahlen doppelte Steuern, sowohl die Kronsteuern und Abgaben, welche die Städter zahlen, als auch die, welche im Kreise gezahlt werden, und ausserdem die „Pacht" (оброкъ) an den Gutsherrn. Die Guts-

---

[1]) Ukas vom Jahre 1700, No. 1775. [2]) No. 2770.

herren aber lassen sich das gesagt sein: da der handeltreibende Bauer ihnen die „Pacht" nicht von einer Landstelle zahlt, welche den Massstab für dieselbe abgäbe, sondern ihnen thatsächlich ein Besteuerungsrecht der Person vom Staate eingeräumt worden ist, nehmen sie als Massstab den Umfang des Handels. An diese Konsequenz hatte die Regierung freilich nicht gedacht, sie wurde auch zu rasch gezogen und fiel daher auf. Am 27. September 1723[1]) ergeht daher ein Ukas, welcher anordnet, „dass Bauern, wessen auch immer, welche sich zu Städten anschreiben liessen, nur die Kopfgelder und die Abgaben (sic) an den Gutsherrn wie gewöhnliche Bauern, nicht aber ihrem Reichthum entsprechend, zu zahlen hätten, sowie dass die, welche bereits früher in Flecken gewesen, aber auf Aufforderung ausgeliefert seien, jetzt jedoch Handel trieben, die solle man in die Flecken nehmen." D. h. die Gutsherren dürften ihnen die Erlaubnis, wenn sie sie einmal ertheilt hätten, nicht willkürlich entziehen, etwa um eine höhere Abgabe zu erpressen. Der Ukas wird mehrmals wiederholt.

Man sieht, die Regierung ist nicht gewillt, die Bauern den Gutsbesitzern zu überliefern; wenn die Herrschaft derselben sich gar zu schroff geltend macht, reagirt sie sofort. Aber das System und die Grundauffassung bleibt dieselbe, sie nennt selbst die Bauern Unterthanen des Gutsherrn. Damit hat die Regierung ausgesprochen, dass sie Leibeigene sind, denn sie hat dem Gutsherrn ein Recht auf alle und jede Arbeit dieser Person gegeben. Beabsichtigt war das wohl nicht, aber durchgeführt wurde es. Es ist nicht Zufall, dass der Senat in demselben Jahre diesen Ukas erlassen hat, wo Peter Dienst- und Erbgüter einander gleichstellte und definitiv den Dienst

[1]) No. 4312.

des Adels für eine persönliche Pflicht und unabhängig vom Güterbesitz erklärte, der früher Voraussetzung dieser Pflicht war. Wie die auf den Dienst- und Erbgütern ruhende Dienstpflicht der Gutsherren die Fesselung der Bauern an die Scholle hervorgerufen hat, so hat die Uebertragung der Dienstpflicht auf die Person des Edelmanns die Leibeigenschaft zur Folge gehabt. Der erwähnte Ukas giebt zunächst freilich nur den Ausgangspunkt ab, von dem aus die Leibeigenschaft sich allmählich ausbildet. Der Staat ist sich der Tragweite seiner Massregel nicht bewusst, er behandelt die Leibeigenen nach wie vor als seine Unterthanen, es sei denn, dass wieder einmal der Nutzen des Staates es anders verlange und solche Fälle lassen nicht auf sich warten.

Ausser dem städtischen Gewerbe sind auch andere Industriezweige im Interesse des Staates zu fördern, wie z. B. die Bergwerksindustrie, die einen grossen immer steigenden Nutzen verspricht, wenn nur Arbeiter beschafft werden. Im Jahre 1721[1]) wird es gestattet, Leibeigene zu Fabriken anzuschreiben und zu dem Zweck solche anzukaufen. Hier verleitet die Rücksicht auf den Nutzen und die Förderung der Industrie den Staat zu entsetzlicher Härte und empörender Ungerechtigkeit; willkürlich werden Tausende mit allen ihren Nachkommen zu schweren Arbeiten gezwungen, fast wie Verbrecher die zur Zwangsarbeit verurtheilt worden sind. Das Loos dieser Arbeiter ist um so schlimmer, als lange Zeit hindurch die Regierung sich gar nicht um sie kümmert und ihre Verpflichtungen in keiner Weise regelt, sie vielmehr der vollen Willkür der Fabrikbesitzer preisgiebt.

Abgesehen von solchen Fällen werden die Leibeigenen,

---

[1]) No. 3711, dazu Ukas v. 3. Dez. 1723. Pkt. 17, No. 4378.

wie gesagt, immer noch als Unterthanen des Staats betrachtet. Sie führen Leistungen an den Staat aus in Gemeinschaft mit den zarischen Bauern, sie wählen Vereidigte und Waldwächter. Sie betreiben ihre Sachen vor Gericht, sie richten Gesuche an Regierungsbehörden, unabhängig vom Gutsherrn. Aber schon mehren sich die Fälle, wo die Gutsherren als Organe staatlicher Aufsicht erscheinen. Den bischöflichen und Klosterbauern wird verboten, ohne Einwilligung der Aufseher Lieferungsverträge mit der Krone zu schliessen (im Jahre 1704). In anderen Fällen werden ihre Rechte beschränkt, nicht in der Absicht, sie zu beschränken, sondern der Bequemlichkeit der Administration wegen. Die Auffassung der Regierung ist deutlich zu ersehen aus einem Ukase vom 25. Oktober 1707 [1]): „Branntwein-Accise und Zölle sollen keinerlei Bauern verpachtet werden, man verpachte sie auf dem Versteigerungswege angesehenen Kaufleuten, ... weil die Kaufleute unter dem Rathhause stehen, aber die Hofbauern unter besonderem Gerichte, und die bischöflichen und Kloster-Bauern unter dem Kloster-Prikas, und die Bauern der Gutsbesitzer unter anderen Behörden, aber unter der Jurisdiktion des Rathhauses niemandes Bauern stehen. Zudem .... werden zu jetziger Kriegszeit die Bauern zu Dragonern, Soldaten und Rekruten genommen, und die Handwerker zu Arbeiten, welche wer versteht. Und wenn man irgend welchem Bauern solche Einnahmen verpachten würde und er dann zum Dienst oder zur Arbeit genommen würde, so würde dadurch solcher Einnahme die Gefahr eines Kraches drohen und der zarischen Kasse nicht nur der Verlust der Steigerung gegenüber der jetzigen, sondern auch der volle

---

[1]) No. 2165.

Verlust der jetzigen (d. h. der Steuer in ihrem jetzigen Betrage)".

Wo das Interesse des Staates es verlangt, werden ferner die Bauern als zum Vermögen des Gutsbesitzers gehörend angesehen: wenn Beamte ihre Gage im grösseren Betrage, als ihnen zukommt, genommen haben, so soll das Zuviel von ihren Bauern beigetrieben werden[1]). Dasselbe Recht der Exekution gegen die hörigen Bauern stand den Gläubigern zu. Einen Auswuchs desselben, die gegen die Person des Gutsbesitzers gerichteten Zwangsmassregeln (Mishandlungen, правежъ) auf seine Sklaven und Knechte zu übertragen, hebt Peter auf[2]). Er erlässt eine Verordnung um die Leibeigenen bei Eingehung der Ehe einigermassen gegen die Willkür des Herrn zu schützen, freilich lange nicht in dem Umfange wie der eigentliche Sinn des geltenden, aber längst nicht beobachteten kanonischen Rechts es im Grunde verlangte. In einem anderen Falle, wo es sich um ein äusserliches kirchliches Interesse handelte, wird so energisch eingegriffen, dass fast all und jedes Recht ausser Acht gelassen wird. Ein Ukas von 1713[3]) bestimmt: „Es soll Sr. Maj. Befehl eröffnet werden, dass die muhamedanischen Gutsbesitzer sämmtlich innerhalb eines halben Jahres sich taufen liessen, wo nicht, so sollten ihre Dienst- und Erbgüter konfiszirt werden". Im Jahre 1715 wird in Ausführung dieses Ukases angeordnet: „den muhamedanischen Gutsbesitzern sollten ihre russischen Bauern mit Aeckern und allen Nutzungen konfiszirt werden, aber

---

[1]) No. 3078 vom Jahre 1717.

[2]) Der erste diese Sache betreffende Ukas von 1711 abgedruckt bei К. П. Побѣдоносцевъ, Историческія изслѣдованія. Спб. 1876. S. 169, Anm.

[3]) No. 2734.

die Häuser und das Land und sonstige Nutzungen und Mühlen solle man nicht konfisziren". Der religiös-patriotische Eifer hatte offenbar rein Haus machen wollen, Denunzianten wurden ja reichlich belohnt!

Im Jahre 1719[1]) wird befohlen, Gutsbesitzer, welche ihre Bauern bedrücken oder mishandeln, unter Kuratel zu stellen. Dass die Zuschreibung zu Fabriken, den härtesten Druck, eine direkte Mishandlung in sich schliesse, dieser Gedanke scheint dem grossen Zaren kaum je gekommen zu sein, oder selbiger musste zurücktreten, da es sich um notorischen Nutzen für Staat und Volk handelte.

Von einschneidendster Bedeutung ist die Neuordnung des Steuersystems durch die Kopfsteuer und die Seelenrevision. Auch hier wurde, genau genommen, nur das konsequent durchgeführt, was das moskowische Zarthum angebahnt hatte. Die Finanzverwaltung ist unbeholfen, sie verfährt immer noch nach den alten Grundsätzen: zur Befriedigung jedes Bedürfnisses des Staates werden besondere Steuern angewiesen. Es handelt sich darum, die nöthigen Summen für das Militär aufzubringen. Am 27. November 1718[2]) wird angeordnet, eine Revision einzuführen und den Unterhalt des Heeres auf die Revisionsseelen zu vertheilen. Jedem Gouvernement werden bestimmte Regimenter zugewiesen, welche in demselben dislozirt werden, in demselben ihre beständigen Quartiere und Rekrutirungsbezirke haben und aus den in demselben erhobenen Steuern ihren Unterhalt erhalten sollen. Daher ist die Verwaltung der Kopfsteuer gemeinsam je einem Landes- und einem Regimentskommissar übertragen. Am 22. Januar 1719[3]) wird der

1) No. 3294. 2) No. 3245. 3) No. 3287.

Plan der Revision veröffentlicht und an die Ausführung gegangen. In die „Revision" (d. h. Zählung) sollen aufgenommen werden Bauern, Einhäusler nicht nur, sondern auch Hofesleute und Arbeiter, wenn sie auf Land gesetzt sind; die anderen Arbeiter, welche keinen eigenen Acker besitzen, sondern des Gutsherrn Acker bestellen, werden nicht zur Steuer, sondern der Zählung wegen in die Listen aufgenommen; den Aufsehern wird mit der Todesstrafe gedroht, wenn sie irgend welche Seelen verheimlichen sollten. Am 5. Januar 1720[1]) ergeht ein namentlicher Ukas: „Da ich höre, dass in die Steuerlisten nur Bauern aufgenommen werden, aber Hofesleute und andere dergleichen nicht, wobei derselbe Unterschleif vorkommen kann wie früher bei den Verzeichnissen nach Höfen, deswegen ist vorzuschreiben, dass die Gutsbesitzer alle ihre Unterthanen, welcher Klasse sie auch angehören mögen, auch die Kirchendiener, eintragen lassen sollen." Hier kommt der Ausdruck „Unterthanen", der bereits oben remarkirt wurde, zum ersten Male vor; man sieht, die Bestimmung des Ukases von 1714 hat Wurzeln geschlagen und die Leibeigenschaft wächst.

Zur Reform, zur Uebertragung der Steuer vom Lande auf die männliche Steuerseele war die Regierung gekommen, weil sie nicht die Beamten und die Zeit hatte, die weitläufigen alten Landrollen und Steuerlisten sorgfältig zu führen, die verschiedenartigen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Massregel soll rasch durchgeführt werden und möglichst viel Einnahmen schaffen. Sie muss also vor allem einfach sein. Und vereinfacht hat sie die Sache. Der Staat braucht sich nicht mehr um besiedeltes und unbesiedeltes Land zu kümmern, nicht mehr ob die

[1]) No. 3481.

Bauern genügend Land besitzen, um Steuern und Abgaben leisten zu können, nicht mehr ob die Familien zusammenbleiben oder nicht, nicht mehr ob der Leibeigene auch wirklich dem Herrn gehöre. Die früheren Schreiber mussten sich selbst vom Recht des Herrn überzeugen durch Einsicht in die Akten: die widerrechtlich als Hörige Bezeichneten konnten die Freiheit erlangen, etwaige Streitigkeiten darüber mussten untersucht und entschieden werden. Jetzt, wo alle irgendwo angeschrieben sein sollen, wo es keine Freie mehr geben soll, sind solche Verhandlungen überflüssig; man ist ohnehin gewohnt, sich um das Recht des Einzelnen nicht zu kümmern, die Leibeigenen werden angeschrieben auf die einfache Angabe des Gutsherrn hin ohne weitere Untersuchung. Der Staat kennt nur noch Zahlen, nach denen durch Multiplikation oder Division die zu zahlenden Steuern und Leistungen oder die Zahl der zu stellenden Rekruten berechnet werden. Alles übrige geht ihn nichts mehr an, das ist Sache der Gutsherren und auf den Ländereien der Krone der Gemeindeältesten und Beamten. Die Sache wird ungeheuer einfach. Auf dem Gute sind so und so viel Seelen angeschrieben, also werden vom Gut durch Vermittelung des Gutsherrn so und so viel Rubel und so und so viel Rekruten verlangt. Der Gutsherr hat dafür zu sorgen, dass die Rubel gezahlt und die Rekruten gestellt werden. Je einfacher die Sache wurde, um so mehr wuchs die Autorität des Gutsherrn. Der Staat selbst hatte ihm Unterthanen gegeben, und er fühlte sich als einzige Obrigkeit über die Bauern, nicht nur diesen, sondern auch den Organen des Staates gegenüber; das sollte sich nur zu bald zeigen, wie wir weiter unten sehen werden. Und doch lag in dieser Steuerreform gegenüber den unbehülflichen Mass-

nahmen des moskowischen Zarthums ein Fortschritt. Nach der moskowischen Verwaltungspraxis lag die Steuer nur dem Namen nach auf dem Grunde und Boden, besteuert war nicht der Werth, das Kapital, sondern nur die Arbeitskraft, und zwar in solcher Weise, dass die Besteuerung den schädlichsten Einfluss auf den Ackerbau ausübte, indem die Bauern, um nur der mit der Steuererhebung verbundenen willkürlichen Erpressung seitens der Beamten weniger ausgesetzt zu sein, den Umfang des bearbeiteten Ackers verringerten. Nach Einführung der Kopfsteuer wird der Umfang des Ackers wieder ein bedeutend grösserer. Ist die Autorität des Gutsherrn auch gewachsen, so haben die Bauern es doch nicht mehr mit den Beamten und Schreibern zu thun, sondern nur noch mit den Gutsherren, welche ein gewisses Interesse daran hatten, dass die Wirthschaft des Bauern vorwärts kam.

Als die Seelenrevision durchgeführt werden soll, erweist es sich, dass die Gleichstellung der Kopfsteuerpflichtigen nicht so ohne weiteres durchgeführt werden kann, weil die Verhältnisse nicht überall gleich sind. Wo sie nicht gleich sind, werden sie gleich gemacht. Im Norden Russlands, im alten nowgorodischen Gebiet der Dwina, im Archangelschen Gouvernement, auch bezeichnet als die Kreise der Seestädte (уѣзды поморскихъ городовъ) haben sich die nowgoroder Verhältnisse von Grund und Boden immer noch erhalten, denn hierher ist das Dienstgütersystem nicht gedrungen und die Verwandlung des steuerbaren Landes in Domänenland hat nicht stattgefunden. Die Grundeigenthümer sind keine Dienstleute, das steuerbare, schwarze Land hat seinen ursprünglichen Charakter als mit Steuern belastetes Privateigenthum noch beibehalten. Die Bauern betrachten das

schwarze Land als ihr Eigenthum, über das sie frei verfügen können, trotz der Steuern, die auf demselben ruhen, und die Kaufleute und Stadtbewohner sind vom Erwerb des Grundeigenthums, ja des schwarzen Landes nicht ausgeschlossen. Der Besitz des Grundes und Bodens ist ein vollkommen freier, er ist an keine Zugehörigkeit an eine bestimmte Klasse gebunden. Der Gutsbesitzer ist nicht an den Dienst, der Städter nicht an sein Gewerbe, der Bauer nicht an die Scholle gefesselt. Der Grundeigenthümer oder der Besitzer schwarzen Landes hat die auf dem Grund und Boden haftenden Steuern und Lasten zu tragen. Da diese Verhältnisse andere sind als in den übrigen Theilen, so schafft das der Regierung Unbequemlichkeiten: man muss diese Verschiedenheiten bei allen Massregeln ins Auge fassen. Das thut man aber nicht, man zwingt diese Verhältnisse wohl oder übel unter die allgemeinen Massregeln. Im Jahre 1722 wird verordnet [1]): „In den Kreisen der Seestädte soll man den schwarzen Bauern und Hälftnern, welche auf Gemeindeland sitzen, ausser der Kopfsteuer von 80 Kopeken, noch auflegen für die Seele so viel, als die Gutsbesitzer von ihren Bauern erhalten werden, ausser der Stellung von Soldaten, oder auf irgend eine andere Manier, wie es passender ist und ohne Verwirrung unter die Leute zu bringen“. Die Nachkommen der alten nowgoroder Grundeigenthümer, welche Eigenthümer des Grundes und Bodens geblieben waren, und deren Eigenthum von der moskauer Regierung bisher anerkannt wurde, nennt man Odnodworzen, Einhöfner, und rechnet sie zum Bauernstande. Sie sollen in allem den Bauern gleich sein, auch in Beziehung auf das Land. Freilich sie unterscheiden sich

[1]) No. 3894.

absolut von den Bauern, indem sie auf Land sitzen, das ihnen zu eigen gehört. Was geht aber das die Regierung an? sie hat nur zweierlei im Auge: Vereinfachung der Verwaltung durch Gleichstellung der Bauern und Vermehrung der Steuern. Am 7. Januar 1723 [1]) ergeht ein Ukas: „Da die Odnodworzen weder dem zarischen Hof, wie die Reichsbauern, noch irgend welchen Grundherren irgend etwas zahlen, so soll man ihnen eine solche Zahlung auferlegen, dass sie den Ackerbauern gegenüber weder belastet noch allzu privilegirt seien. Die Odnodworzen, die als Pächter auf Ländereien der Gutsbesitzer leben, sollen da bleiben, und die Gutsherren sollen bis auf weiteres für sie die Steuern zahlen", d. h. für die Steuern verantworten, folglich werden die Odnodworzen bis auf weiteres Hörige [2]). Am 19. Januar desselben Jahres [3]) wird bestimmt: „Alle, auch die Arbeiter der Gutsfelder, sollen verzeichnet und besteuert werden." Am 23. Oktober 1723 [4]) befiehlt ein namentlicher Ukas, Punkt 4: „Man solle in den Seekreisen (des weissen Meeres, Archangel) den schwarzen Bauern, im nishegorodschen, kasanschen und asowschen Gouvernement den Tataren und Tributpflichtigen, in Sibirien den Ackerbauern und anderen ihnen gleichstehenden, welche nicht zu Gutsherren gehörten aber der Kopfsteuer unterlägen, diesen allen solle man, an Stelle der gutsherrlichen Einnahmen, 40 Kopeken auf die Seele auflegen [5])", Punkt 5 bestimmt: „In den Seekreisen und denen anderer Städte, wo es Hälftner gebe, solle man selbige anschreiben, wo sie sich fänden, und die Beamten, welche die Zählung

---

[1]) No. 4138. [2]) No. 4218. [3]) No. 4145. [4]) No. 4332.

[5]) Am 26. Juni 1724 (No. 4533) wird dieselbe Bestimmung allgemein wiederholt und auf Odnodworzen und niedere Dienstleute ausgedehnt.

durchführten, sollten mit den dortigen Bewohnern sich vereinbaren, auf welche Weise das beste Mittel gefunden werden könnte, damit die Hälftner, wenn sie von einem Ort zum anderen zögen, nicht der Kopfsteuer entgingen." Ueber solche Vereinbarung soll ein Gutachten dem Senat vorgestellt werden.

Das Gutachten lautet, man solle die Hälftner an die Scholle fesseln; nur einer der Beamten ist der Ansicht, man solle das nicht thun, wenn auch die dortigen Grundbesitzer diese Meinung hegten. Der Senat entschied am 11. Januar 1725[1]): „da die Hälftner zu den schwarzen Bauern gehörten und auch wieder von den Gutsherren auf die Kronländereien zurückkehren könnten, so solle man sie nicht an die Scholle fesseln, sondern jeder Wechsel solle auf schriftlichen Kontrakt stattfinden und solle den Landes- und Regimentskommissarien angezeigt werden, und jeder Gutsherr, zu dem sie übergingen, solle sich verpflichten, unweigerlich für jeden Hälftner die Kopfsteuer zu zahlen. Für die Hälftner, die wider den Kontrakt die Gutsherren verliessen, sollten diese die Steuern immer zahlen, aber auch das Recht haben, solche zurückzufordern und ein Strafgeld dazu. Die Freizügigkeit könne jedoch nur innerhalb jedes Kreises stattfinden". Man sieht, auch für diese Hälftner wie für die Odnodworzen war ein „Georgentag" gekommen, nur dass Peter der Grosse, wenn er auch die Freizügigkeit beschränkte. dennoch die beschränkte so zu regeln sucht, dass sie den Hälftnern nicht ganz genommen werden sollte.

Je weiter aber die Durchführung der Seelenrevision vorschritt, desto mehr stellte sich heraus, wie viele frei

---

[1]) No. 4661.

umherziehende Leute es noch gebe. Damit eine feste Ordnung bestehe, müssen alle einer bestimmten Beschäftigung zugewiesen und an dieselbe gebunden werden. Daher ergeht am 1. Juni 1722[1]) ein Ukas: „Die Freien, welche tüchtig sind, sollen unter die Soldaten, welche nicht fähig sind, denen soll eingeschärft werden, dass niemand ein Freiumherziehender sein dürfe, alle sollen in festen Dienst (d. h. Abhängigkeit) treten und ohne solchen Dienst solle niemand sich umhertreiben, weil durch solche die Verbrechen sich mehrten ... und wenn sie in der Folge angetroffen würden, so sollten sie zu Galeerenarbeit abgegeben werden. Wenn aber jemand für solch einen Freien der Krone einen Soldaten gebe, dem solle selbiger ohne weiteres übergeben werden.“ Zum Schlusse wird zu Denunziationen aufgefordert und reicher Lohn versprochen. Leute, die in jemandes Diensten stehen, werden ihm zugeschrieben. Geistliche, Kaufleute, Städter, Kirchen- und Klosterdiener, niedere Beamte, Rasnoczinzen (wörtlich: Leute die verschiedenen Klassen angehören) erhalten auf diese Weise Leute zugeschrieben, die sie wie ihre Leibeigenen betrachten. Der Staat dachte nur daran, sich Sicherheit für seine Steuern zu beschaffen und beabsichtigte nicht eben den Privatvortheil dieser Leute zu fördern; dafür sorgten sie eben selbst.

Da es sich um Durchführung einer festen Ordnung handelt, werden die energischen Massregeln zur Vernichtung der Läuflinge und Vagabunden wieder aufgenommen. Die gegen die letzteren, ebenso die Massregeln gegen Deserteure, übergehen wir. Was die Läuflinge betrifft, so ist schon erwähnt, dass der Ukas von 1707 nicht der letzte gewesen sei, der lokale und allgemeine

[1]) No. 4023.

Treiben auf Läuflinge anordnete. Im Jahre 1709[1]) wird befohlen, alle Läuflinge aus Kleinrussland auszutreiben. 1713 ergehen Ukase[2]), 1715, 1720 u. s. w. Als die Seelenrevision im Gange ist, wird wiederum eine anderthalbjährige Frist gegeben, die Läuflinge aus den Bauern und Einhäuslern mit der Nachkommenschaft und einer Zahlung von 20 Rubel für entgangene Einnahmen ihren Herren zuzustellen. Wer das nicht thut, soll später 20 Rubel für jedes Jahr zu zahlen haben, welches der Läufling bei ihm zubrachte. Verwaltern und Aeltesten wird mit der Knute gedroht. Auf zarischen und Kirchenländereien werden die Zahlungen von den Amtleuten beigetrieben, welche die Läuflinge aufnahmen oder duldeten; können sie nicht zahlen, so gehen sie zu „ewiger Zwangsarbeit auf die Galeeren". Wer von nun an Läuflinge aufnimmt, zahlt 100 Rubel für die männliche und 50 Rubel für die weibliche Seele. Wer mit dem Läufling einen schriftlichen Vertrag geschlossen und versprochen hat, ihn zu hehlen, dessen Gut soll konfiszirt werden zu Gunsten des eigentlichen Herrn jenes Leibeigenen. Ein Verwalter oder Amtmann, der solches begeht, wird gefoltert und mit der Knute bestraft. Denunzianten erhalten den vierten Theil des konfiszirten Vermögens. Alle Läuflinge werden mit der Knute bestraft. Peters bekannter Zeitgenosse Possoszkow, selbst Bauer, aber Besitzer von Leibeigenen, charakterisirt diese Ukase folgendermassen: „Die Herren haben es wie zum Spott ausgedacht: der gemeine Mann soll die Läuflinge den Gutsherren mit seinen Fuhren zurückbringen und 20 Rubel fürs Jahr dazu. Aber wo auf ihren Gütern Läuflinge leben, die von den Amtleuten und Aeltesten

[1]) No. 2247 a. [2]) No. 2268, 2709.

zugelassen sind ohne schriftliche Erlaubnis des Gutsbesitzers, da solle man den Amtmann oder Aeltesten mit der Knute strafen, aber von Beitreibung der 20 Rubel fürs Jahr ist nicht die Rede; auf den Gütern der Herren sind Läuflinge aber zu Hunderten angesiedelt". Tatiszczew bezeugt, dass das Strafgeld von 10 Rubel mehr Furcht erweckt habe, als das von 100, welches bis heutigen Tages noch niemals beigetrieben worden sei. Possoszkow erwähnt ferner, es sei vorgekommen, dass Gutsherren, um nicht die Kosten der Rückschaffung der Läuflinge und die Strafgelder zu zahlen, im Falle zu befürchtender Exekution die Läuflinge ertränkten oder anders umbrachten[1]). Im Jahre 1722[2]) wird der Ukas wiederholt und ein allgemeines Suchen nach Läuflingen wird angeordnet. Beide Ukase werden immer wieder eingeschärft. Doch trotz aller Energie kann die Sache nicht durchgeführt werden. Da ordnet ein Ukas von 1723[3]) an, die flüchtigen Bauern sollten auf den Gütern verbleiben, auf denen sie bisher gelebt hätten. Dieser Ukas widerspricht den vorhergehenden und nachfolgenden, findet jedoch seine Erklärung darin, dass es der Regierung vor allem daran lag, einmal mit der Feststellung der Revisionslisten zu Ende zu kommen und sie abschliessen zu können. Es ist das also nur als vorübergehende Verwaltungsmassregel aufzufassen. Keineswegs dachte die Regierung daran, das Recht der Gutsherren zu beschränken, nur darf kein Recht irgend eine Verwaltungsmassregel stören oder Unbequemlichkeiten her-

[1]) Сочиненія И. Посошкова. Москва 1842, стр. 96–100. In seinen Schriften weist er auf den Nutzen einer gesetzlichen Feststellung des Bauernlandes und der Leistungen an den Gutsherrn hin.

[2]) No. 3939. [3]) No. 4371.

vorrufen. In solchen Fällen wird es ohne weiteres bei Seite geschoben. Sonst ist die Regierung bestrebt, die Autorität der Gutsherren bei jeder Gelegenheit zu stärken, da sie dieselbe zur Vereinfachung der Verwaltung ausnutzen kann. Um die Zahlung der Abgaben besser kontroliren und die Läuflinge nachdrücklicher verfolgen und einfangen zu können, wird im Jahre 1722 bestimmt, dass Bauern, die sich von einem Gute entfernen, um auf Arbeit zu gehen, vom Gutsbesitzer, seinem Amtmann oder dem Geistlichen eine Bescheinigung darüber erhalten sollen, dass die Entfernung ihnen gestattet worden sei, um sich zu nähren (отпускное или прокормежное письмо, Urlaubs- oder Ernährungsbrief); nur wer einen solchen Schein vorweisen kann, wird nicht als Läufling behandelt[1]). Durch das sogenannte Plakat von 1724[2]) wird das noch jetzt herrschende Passsystem (daher Plakatpass) eingeführt. Jeder Passlose wird als Läufling, d. h. Vagabund, betrachtet, während der Sache nach diese beiden Kategorien sich wesentlich unterscheiden können. Der Bauer darf sich ohne Pass nicht vom Gute entfernen, der Gutsherr darf ihn ohne Pass nirgend hinschicken; entfernt der Bauer sich auf mehr als 30 Werst in einen anderen Kreis, so muss der Pass vom Landes- und Regimentskommissar beglaubigt sein.

Der Staat hat dem Gutsbesitzer die Sorge und die Verantwortung für Steuern und Leistungen der Bauern[3]), ja für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf seinem Gute übertragen. Dem entsprechend stattet er ihn mit den nöthigen Zwangsmitteln aus. Schon am

---

[1]) No. 3939, Pkt. 4; No. 4054; 1723 v. 19. Jan., Pkt. 4. No. 4145.
[2]) No. 4533 II. Pkt. 11.
[3]) Ukas vom 22. Februar 1722, No. 3901.

24. April 1713[1]) wird befohlen, wo Bauern gegen die Gutsherren sich auflehnen, da sollen sie nach Angabe der letzteren mit der Knute bestraft werden. Schon längst hatten die Gutsherren solche Strafen nach eigenem Ermessen über die Bauern verhängt, es galt bereits als unzweifelhaftes Recht; doch war das ihre Sache und die Regierung mischte sich blos nicht hinein. Hier aber lässt sie die vom Staate zu exekutirende Strafe vom Gutsherrn diktiren, überträgt also die Urtheilsfällung ihm, erkennt ihn als einzigen gesetzlichen Richter über die Bauern an. Dieser Ukas ist von ähnlicher einschneidender Tragweite wie jener von 1714. Wie jener den Bauern endgültig zum Leibeigenen erklärt, so dieser den Gutsherrn zum Richter und zur eigentlichen Obrigkeit desselben. Auch hier wird freilich nur scharf formulirt und ausgesprochen, was seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts sich vorbereitet hatte. Auch in späteren Ukasen wird die Strafgewalt und also Gerichtsbarkeit der Gutsherren als etwas Bestehendes erwähnt und dadurch weiter bekräftigt, so 1724[2]); sie wird dann unter Katharina I. indirekt anerkannt, als durch den Ukas vom 13. Dezember 1725[3]) festgestellt wurde, dass die Leibeigenen der Kaufleute ebenso wie die letzteren selbst unter der Jurisdiktion des Magistrats stehen sollen: die Kaufleute gehören ja nicht zu den Dienstleuten, ihnen kann also auch keine staatliche Autorität übertragen werden.

Wenn auch die Leibeigenen dem ursprünglichen Gesetze nach vor denselben Beamten zu Recht stehen wie ihre Gutsherren, so mehren sich die Fälle, wo Privatpersonen über Bauern beim Gutsherrn klagen und zwar auch wegen Verbrechen (z. B. Diebstahl, im Jahre 1705).

[1]) No. 2668. [2]) No. 4533. [3]) No. 4812.

Die Gutsherren ertheilen ihren Verwaltern Verweise, wenn diese die Bauern wegen Verbrechen den Staatsbeamten übergeben, und schreiben ihnen vor, jeden solchen Bauern seinem Gutsherrn zu überliefern, über Verbrechen eigener Bauern selbst die Untersuchung zu führen und Akten und Bauern ihnen zur Entscheidung und Bestrafung zuzusenden (in den Jahren 1700—1705). Für nicht rechtzeitige Zahlung der Pacht droht der Gutsherr dem Aeltesten mit der Knute. In den ersten Jahren des XVIII. Jahrhunderts verhandeln die Bauergemeinden der Steuern und Leistungen wegen direkt mit den Kronbeamten, jedoch tritt der Gutsherr oft ein, um Erpressungen zu verhindern und Misverständnisse zu beseitigen, oder geht ihnen mit Rath zur Hand. Ebenso wenden sich die Bauern in solchen Sachen an den Gutsbesitzer. Diese verbieten wohl auch Schenken einzurichten unter Strafdrohung. Braucht der Gutsherr Geld, so lässt er das Nöthige von reichen Bauern nehmen, „ihm (dem Bauer) solle man sagen, dass er das nicht als Verletzung ansehen möge, weil wir ihm dieses Geld aus der Pacht im Laufe des folgenden Jahres zurückzahlen werden[1])“.

Die Zustände der damaligen Zeit schildert K. P. Pobedonos'zew in seiner historischen Skizze der Leibeigenschaft[2]) folgendermassen: „Das Gut eines Edelmannes war ein kleiner Staat im grossen; es kostete der Zentralgewalt unendliche Mühe, in diesen kleinen Staat nur einzudringen, seine Macht darin zu befestigen und die Ausführung seiner Verordnungen durchzusetzen. Un-

---

[1]) Urkunden bei Бѣляевъ, Крестьяне на Руси. S. 217—222, 235—245.

[2]) Историческія изслѣдованія и статьи К. Побѣдоносцева. Спб. 1876. S. 160 ff.

gestraft widersetzen sich Gutsbesitzer jahrelang allen Forderungen der Regierung, herrschen absolut über ihre Bauern und setzen der Regierung offene Gewalt entgegen. Beispiele sind zahlreich. Z. B. aus den Gerichtsakten des XVII. und XVIII Jahrhunderts ist ersichtlich, wie schwierig es für einen armen Gutsbesitzer war, gegen einen Mächtigen — nicht Recht zu bekommen, nein, nur überhaupt durchzusetzen, dass er vor Gericht geladen wurde. Selbst wenn einmal das Urtheil zu seinen Gunsten ausfiel, so war von einer Exekution gegen einen Mächtigen gar keine Rede. Der Mächtige begegnete den Gerichtsboten, wie man etwa Räubern zu begegnen pflegt: mit Schimpfen und Fluchen, mit Knütteln und Waffen an der Spitze seiner Bauern. Den Beamten wurde erklärt: „Macht, dass ihr fortkommt, euch wird niemand ausgeliefert, und wenn ihr Gewalt versuchen werdet, so werdet ihr todtgeschlagen“. Oder man legte den Beamten an die Kette und liess ihn nur auf vieles demüthiges Bitten los. Liess die Behörde nicht nach, so begab sich der Gutsherr auf ein anderes Gut, um dort das Spiel von neuem zu beginnen. Meist blieb solches unbestraft! Es kam auch vor, dass Gutsbesitzer ihre Bauern bewaffneten und das Gut eines weniger mächtigen Nachbarn überfielen und ausplünderten. Ausgeplündert und verwundet, flüchtete dieser nach Moskau, um sein Recht zu suchen: es konnten Jahre vergehen, ehe der Thäter nur einmal wirklich geladen wurde, höchstens brachte man einzelne seiner Leute vor Gericht, meist verlief die Sache resultatlos. Die Wojewoden, selbst wenn sie einschreiten wollten, waren meist machtlos, auch ihre Güter wurden gelegentlich von mächtigen Gutsherren ausgeplündert und sie selbst mishandelt, so noch 1709.“ Bei all diesen Misständen, welche die absolute Macht der

Gutsbesitzer nach sich zog, war dieselbe aber doch ein „untrennbares Element der damaligen öffentlichen Zustände“. Sie war und musste selbst in den Augen Peters ein wichtiges Mittel der Verwaltung sein.

Für die Regierung sind immer nur die wirklichen oder vermeintlichen Bedürfnisse der Verwaltung massgebend: der Nutzen steht voran, um Rechte kümmert sie sich nicht, höchstens einmal um Humanität. Die Gutsherren haben sich das Recht genommen, die Leibeigenen zu verkaufen und die Krone hat es genehmigt. Es scheint fast, lange Zeit sei dies Recht massvoll gehandhabt worden, man verkaufte die Leibeigenen familienweise zur Uebersiedelung auf andere Güter. Durch Ukas vom 17. Dezember 1717 wird es jedem, der zum Rekruten genommen wird, gestattet, an seiner Stelle einen Rekruten zu miethen, nur keinen Deserteur und keinen Verbrecher; wenn der Miethling desertirt, muss der Miether einen neuen stellen. In einem späteren namentlichen Ukase von 1720[1]) wird erklärt, dass durch diesen Ukas es jedem, mit Ausnahme der Edelleute, gestattet sei, an seiner Statt einen Miethling oder gekaufte Leute als Rekruten zu stellen. Je schwerer der Dienst war, um so mehr wurde dies Recht benutzt, besonders von Kaufleuten und Gewerbtreibenden. Die Edelleute, die persönlich zu lebenslänglichem Dienste verpflichtet waren, konnten dieses Recht für sich persönlich nicht ausnutzen, aber durch sie konnten es ihre Bauern ausnutzen. Es kam vor, dass Bauergemeinden sich Land und Leute kauften, um die Leute zu Rekruten abgeben zu können und sich selbst von der Rekrutirung zu befreien. Manche Gutsherren fanden es praktisch, ihre

[1]) No. 3669.

Bauerschaften zu schützen, indem sie Leute zu Rekruten zusammenkauften. Andere wieder fanden solchen Handel einträglich und in ihm ein Mittel sich Geld zu verschaffen. Die Dimensionen und die schnöde Form, die dieser Handel angenommen hatte, lernen wir aus einem Ukase Peters des Grossen kennen, in welchem er seiner Entrüstung über denselben kräftigen Ausdruck verleiht, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben, welchen Vorschub er selbst diesem Handel geleistet hat. In einem Ukas vom 15. April 1721[1]) sagt er: „Es war Gewohnheit in Russland und ist noch jetzt, dass der kleine Adel die Bauern und Arbeiter und Hofesleute einzeln dem verkauft, der solche zu kaufen wünscht, wie das Vieh, was auf der ganzen Welt nicht vorkomme, und sogar aus der Familie vom Vater oder von der Mutter fort die Tochter und den Sohn verkauft der Gutsherr, woraus nicht geringer Jammer entstehe: und Seine Zarische Majestät befiehlt solchen Verkauf von Menschen abzustellen; aber wenn es unmöglich sein sollte, dieses ganz abzustellen, so solle man im Nothfalle ganze Familien verkaufen, aber nicht einzeln, und bei der Abfassung des neuen Gesetzbuches solle das erklärt werden, wie der Hohe Dirigirende Senat für gut befinde.“ Bekanntlich kam das neue Gesetzbuch erst nach einhundert und elf Jahren zu Stande und selbst in dem wurde der Einzelverkauf nur *pro forma* verboten. Der Sache nach blieb die Gewohnheit bestehen. Denn wo die Verwaltung nach Massregeln und Staatsraison geführt wird und das Recht nicht den Massstab für dieselbe abgiebt, was helfen da humane Ukase und moralische Reskripte? Wie soll zu Gunsten der Bauern Recht und Gerechtigkeit walten, wo über das

[1]) No. 3770.

Leben und Sein selbst des privilegirten Standes der Gutsbesitzer die Willkür entscheidet? „Wer sich dem Dienste entzieht, den trifft Tod oder Ehrloserklärung: er ist vogelfrei. Wegen Beraubung, Verwundung ja Tödtung eines solchen darf keine Klage angenommen, keine Untersuchung eingeleitet werden, sein Vermögen verfällt ohne weiteres dem Staate“[1]).

Unter solchen Verhältnissen hat die Steuerreform die Leibeigenschaft zu einem festen System abgeschlossen und die Regierung, welche die erbliche Sklaverei verboten und das Recht der zeitweiligen Sklaven gegen Privatwillkür geschützt hat, die aber, als fiskalisch-polizeiliche Massregeln das zu verlangen schienen, die Hörigkeit der Bauern in die Leibeigenschaft verwandelte, verstärkt zusehends die Machtbefugnisse der Gutsherren, indem sie ihnen fast die gleiche Autorität über die Leibeigenen zuschreibt, welche sie selbst über alle Unterthanen ausübt.

Unter Peters des Grossen Nachfolgern geht es noch rascher der Rechtlosigkeit zu, den Bauern wird ein Recht nach dem andern entzogen. Den Hälftnern freilich wird die Freizügigkeit ausdrücklich zugestanden und Leibeigene sollen für Denunziationen gegen ihre Gutsherren wegen Verheimlichung von „Seelen“ die Freiheit erhalten. Dagegen wird es Bauern verboten, Grundeigenthum und Leibeigene zu erwerben. Sie verlieren das Recht Verträge mit der Krone zu schliessen, Fabriken zu errichten, wiederholt wird ihnen verboten, Handel zu treiben, Wechsel auszustellen und Bürgschaft zu leisten. Unbedingt ist jedoch solches nur den Kronbauern verboten; Leibeigene können Verträge schliessen, Fabriken

---

[1]) Ukas vom 14. Januar 1722, No. 3874.

errichten, wenn ihre Gutsherren es ihnen gestatten und die Verantwortung für sie übernehmen. Die Gutsbesitzer nehmen sich das Recht, die Leibeigenen freizulassen, um sie los zu werden, wenn sie arbeitsunfähig sind. Die Krone giebt dazu das Beispiel: die Bauern, welche als Arbeiter zu den Werften von Ochta angeschrieben sind, sollen, wenn sie durch Alter oder Krankheit zur Arbeit unfähig geworden sind, freigelassen werden; nur die, für welche die Regierung den Gutsbesitzern das Geld (die Summe, die der Gutsbesitzer für Arbeiter erhielt, die ihm zwangsweise genommen worden) noch nicht bezahlt worden, werden den Gutsherren zurückgeschickt[1]). Der Handel mit Rekruten wird fortgesetzt. — Die Ukase gegen die Läuflinge gehen in fast ununterbrochener Reihenfolge fort bis in den Anfang des XIX. Jahrhunderts. Auch den Fabriken wird verboten, Läuflinge aufzunehmen. Strenge Strafen gegen die Aufnahme werden immer aufs neue gedroht und geschärft. Gutsbesitzer und Gemeindeälteste sollen dafür sorgen, dass die Läuflinge eingefangen und abgeliefert werden. Wiederholt werden Fristen anberaumt, innerhalb deren sie zurückgebracht werden sollen. Die Zahl der Ukase, die von den Läuflingen handeln, ist eine ungeheuere. Tatiszczew schreibt im Jahre 1768: Hierüber haben wir mehr Gesetze als über andere Rechtssachen, aber entweder widerspricht ein Gesetz dem anderen oder ist nicht in Uebereinstimmung mit Gottes Wort, oder ist so unklar, dass der Richter es auslegt, wie er will und nicht in dem Sinne, wie es vom Gesetzgeber beabsichtigt war.

Wie Peter der Grosse die unlogische und, genau genommen, unzulässige Freilassung von Leibeigenen, wie er den Verkauf, den er brandmarkte, gestattet hatte, weil

---

[1]) No. 5520.

beides ihm Soldaten verschaffte, so hatte er in der Noth der Kriegsjahre den Arbeitern und Hofesleuten gestattet, sich zum Kriegsdienst zu melden mit der Aussicht, die Freiheit zu erlangen. Als alle Leibeigene geworden waren, wurde ihnen der Eintritt in den Kriegsdienst ohne Erlaubnis der Gutsherren verboten. Doch hatte sich die Erinnerung an diese Möglichkeit, dem zunehmenden Druck zu entgehen, unter den Bauern erhalten. Gleich nach dem Regierungsantritt der Kaiserin Elisabeth, als der plötzliche gewaltsame Wechsel in den oberen Regierungssphären und die reichen Belohnungen und Landverleihungen an die Leibkompagnie die verschiedenartigsten Gerüchte hatte entstehen lassen, melden sich Leibeigene, eine Verbesserung ihrer Lage hoffend, massenweise zum Eintritt ins Militär. Charakteristisch für die „milde“ Regierung der Kaiserin Elisabeth ist der Ukas vom 2. Juni 1742[1]): „Viele gutsherrliche Leute, ihre Gutsherren verlassend, sind geflüchtet und haben das Gerücht erfunden und verbreitet, es sei befohlen, den gutsherrlichen Leuten die Freiheit zu geben, haben das Ansuchen gestellt, sie in den Militärdienst zu nehmen und der Kaiserin selbst Gesuche überreicht, sowohl einzeln als nach Uebereinkunft grosser Versammlungen und haben dadurch I. K. M. unnütz belästigt, was durch Ukase verboten ist. Andere aber haben keine Gesuche eingereicht, aber ihre Gutsherren verlassen, weil sie einen Ukas über Zuschreibung zum Militär erwarteten. Dafür sind diese Liebhaber des Militärdienstes, welche Gesuche im Namen grosser Versammlungen einreichten, mit der Knute bestraft und die Haupträdelsführer zu ewiger Zwangsarbeit nach Sibirien geschickt worden, aber welche ein-

---

[1]) No. 8577.

zeln ihre Gesuche einreichten, anstatt mit der Knute mit der Plette bestraft, aber die anderen mit Stockschlägen und einige nach Sibirien verschickt, andere den Gutsherren zurückgegeben worden.“ Für die Zukunft wird das Laufen und werden „freche Gesuche um Aufnahme unter das Militär“ mit der Knute und ewiger Zwangsarbeit bedroht. Da diese Bewegung durch den Regierungswechsel zum Theil hervorgerufen war, jedenfalls auf ihn folgte, so galt es von vornherein, dieselbe zu unterdrücken, um der Auffassung entgegenzutreten, als sei ein Systemwechsel beabsichtigt, der die Interessen der Gutsherren verletzen könne. Es kam darauf an zu zeigen, dass die neue Revision, die eben geplant wurde, in nichts die Autorität der Gutsherren erschüttern solle, dass die Bauern vielmehr zu absolutem Gehorsam verbunden seien. In der damaligen Zeit hatte die Autorität der Gutsherren bereits die Bedeutung einer der wichtigsten Grundlagen der bestehenden Ordnung erhalten und, wie die Verhältnisse einmal sich gestaltet hatten, beruhte die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Volke auch thatsächlich auf derselben. 1741 wird bestimmt: die Bauern leisten keinen Unterthaneneid; für sie verantwortet ihr Herr, der ihnen die Regierung vertritt. Nach dieser Grundanschauung wird die zweite Seelenrevision von 1742[1]) durchgeführt. Alle, die nicht zu den gesetzlichen Ständen: Adel, Beamte, Geistliche' Kaufleute, Bauern gehören und die als Rasnoczinzen bezeichnet werden, z. B. Uneheliche und Freigelassene und überhaupt alle Freie, „welche niemand zum Gutsherrn haben und nicht Leibeigene derer sind, bei denen sie leben, diese soll man nach ihrem Wunsche zu Flecken

---

[1]) No. 8835.

als Handwerker anschreiben und die übrigen, wenn sie tauglich sind, zu Soldaten und dem Kriegskollegium zusenden. Wer aber in Zünfte oder Flecken oder in den Dienst nicht treten, sondern beim Gutsherrn bleiben will, den soll man dem zuschreiben, bei dem er bleiben und wer ihn nehmen will, wenn selbiger ein Gut hat. Wer kein Gut hat und wo Leibeigene zu Häusern angeschrieben sind, da sollen sie bleiben, wo Urkunden vorliegen und sie bei der Revision getroffen werden. Aber freie Leute soll man solchen, die keine Güter haben, nicht zuschreiben. Wen aber niemand nehmen will, der zum Kriegsdienst nicht tauglich ist, den soll man im Orenburgschen ansiedeln. Kalmücken u. s. w. können von jedem gekauft und getauft und behalten werden."

In der ersten Revision war keineswegs gesagt worden, dass die Zuschreibung zu jemandes Namen gleichbedeutend sein sollte mit Leibeigenschaft — aber aufgefasst wurde es so, und die Behörden, auch der Senat, interpretirten es so. In solchen Interpretationen ist, wie K. P. Pobedonos'zew anführt, das Unglaublichste geleistet worden. So verbot ein Ukas von 1722 denjenigen, die in der ersten Revision jemandem zugeschrieben worden waren, sich freiwillig zum Kriegsdienst zu melden. Daraus folgerte 1750 der Senat: „wenn jemand widergesetzlich in der Revision einer Person zugeschrieben worden, die nicht das Recht hatte, Leibeigene zu besitzen, und er ihr genommen wurde, so könne er doch nie frei werden, müsse vielmehr jemand anderem als Leibeigener zugeschrieben werden". Alles Recht hört auf, wo es sich um das Kronsinteresse der Sicherstellung der Abgaben handelt.

So wird im Jahre 1759 [1]) entschieden: „dass, wenn

[1]) No. 10950.

Kaufleute in eine Fabrik getreten waren und sich zu tüchtigen Arbeitern ausgebildet hatten und diese wegen Mangels an Rekruten herangezogen werden mussten, der Fabrikherr berechtigt sein solle, statt ihrer andere Leute zu stellen. Dann aber sollten diese Kaufleute für ewig der Fabrik gehören, die bis dahin geborenen Kinder sollten im Kaufmannsstande verbleiben, die späteren Leibeigene sein; denn wenn diese Kaufleute zu Rekruten abgegeben worden wären, hätten sie doch der Kaufmannschaft nicht dienen können. Durch diese Massregel aber werde der Dienst gehörig geleistet und Kaufmannschaft und Fabriken bei gutem Wohlstande erhalten". Man sieht, der Nutzen des Staates ist das einzig massgebende; dass der Einzelne ein festes unantastbares Recht haben könne, das fällt niemandem ein, alle sind Leibeigene des Staates. Diese Anschauungen herrschen so sehr vor, dass dem Senat von der Expedition der Reichseinnahmen zur Entscheidung vorgelegt wird, ob auch ein Kaufmann aus einer Stadt in die andere ühergeführt werden (sic) könne, um dadurch in Stand gesetzt zu werden, seinen Handel zu erweitern[1]). Die Expedition der Reichseinnahmen betrachtet die Kaufleute gleichsam als Leibeigene des Staates, die an eine bestimmte Stadt gebunden sind, wo sie die Steuern zu zahlen hätten. Es braucht nicht erst erwähnt zu werden, dass der Senat diese Anschauung verwarf.

Man kann behaupten, die zweite Seelenrevision bezweckte, alle, die nicht zu den gesetzlichen Ständen gehörten, zu Leibeigenen zu machen. Man verfuhr dabei in der willkürlichsten, gewaltsamsten Weise. Peter der Grosse hatte die Zahl der Geistlichen und Kirchen-

---

[1]) 1782, No. 15577.

diener beschränkt, indem er die Zahl, die an einer Kirche sein sollte, festsetzte, daher bestimmt die Instruktion für die zweite Revision, dass „die überzähligen Geistlichen, Kirchendiener und deren Kinder gleichfalls nach Wunsch zu Städten, Fabriken, Kron-, Kirchen- oder Privatgütern angeschrieben oder zu Soldaten genommen werden sollen, oder wer dazu nicht taugt, der muss in die Kronfabriken, die Alten und Krüppel in die Armenhäuser. Welche aber Geistlichen zugeschrieben sind, die sollen da bleiben; aber Geistlichen, die keine Güter haben, soll man solche nicht zuschreiben, denn wenn solche Geistliche zu anderen Kirchen übergeführt werden, so wird man die Steuern für die zugeschriebenen Seelen von niemandem beitreiben können“. Alle Versuche der Synode, diese die Rechte der Kirche verletzende Massregel zu beseitigen, waren vergebens. Der Senat bestand auf strikter Ausführung; da viele doch nirgend sich anschreiben liessen, wurden wiederholt Aufforderungen erlassen, diejenigen Guts- oder Fabrikherren, welche solche Leute zu Leibeigenen haben wollten, sollten sich melden [1]). Unter Peter war bestimmt worden wenn Leibeigene Geistliche werden, so muss der Gutsbesitzer für sie die Kopfsteuer zahlen, denn die Krone darf keine Einbusse erleiden [2]). In Folge dessen betrachten die Gutsherren solche Geistliche wie ihre Leibeigene und das wirkt auf den ganzen Stand zurück. Unter der Kaiserin Elisabeth wird gar ganz allgemein bestimmt, dass alle Geistlichen, welche die Gutsherren verlassen haben (gemeint ist die Gemeinde, aber der Gutsherr steht so sehr im

---

1) No. 9384, 9781, 9977, 10342, 10665, 10780 aus den Jahren 1748—1757.

2) No. 5264.

Vordergrunde, ist so sehr der Herr in jeder Beziehung, dass neben ihm von der kirchlichen Gemeinde nicht einmal die Rede ist), sollen wie flüchtige Leibeigene behandelt werden[1]. In der Instruktion für die zweite Seelenrevision wird festgestellt, dass wohl die kirchlichen Institutionen Leibeigene besitzen dürfen, aber nicht die Geistlichen persönlich.

Der Staat hat scheinbar noch immer im Auge, dass die Bauern im Staatsinteresse Leibeigene geworden sind, der dienstpflichtige Edelmann soll als Gutsbesitzer für Steuern und Leistungen verantworten. Daher sollen die, welche keine Güter haben, keine Leibeigenen erwerben dürfen, doch wer solche bereits besitzt, soll sie behalten[2]. Im Jahre 1745 werden für solche landlose Leibeigene besondere Steuerlisten eingeführt; dadurch wird die Möglichkeit solchen Besitzes befördert und in der Praxis mehrt sich die Zahl solcher Leibeigener. Jener Auffassung gemäss hatten eigentlich nur Dienst- also jetzt Edelleute Leibeigene, doch besitzt thatsächlich Leibeigene jeder, der die Mittel hat sie zu kaufen. Im Jahre 1730[3] verfügt der Senat, als es sich darum handelt, für unehelich geborene Mädchen, die in Kronsanstalten erzogen waren, zu sorgen, dass sie jedem, der sie nehmen will, als Leibeigene zugeschrieben werden sollen, „damit die Krone keine Einbusse erleide und Kronsgelder für ihren Unterhalt nicht ausgegeben würden.“ Bald darauf wird verfügt, dass Leibeigene keine Bauern und Knechte kaufen dürften (No. 5633). Durch Ukas vom 14. März 1746[4] wird Kaufleuten und allen Kopfsteuerpflichtigen

---

[1]) No. 9977, vgl. 9137, 12463 v. J. 1765; 18802.
[2]) 1743, No. 8836. [3]) No. 5584. [4]) No. 9267.

verboten Leibeigene zu kaufen. Doch werden Kinder jedem, der sie aufzieht, als Leibeigene zugeschrieben[1]). In der Instruktion für die Vermessung der Landgüter[2]) wird als Grundsatz aufgestellt, dass nur Edelleute Land und Leibeigene besitzen dürfen und dass Kaufleute, Bauern, Soldaten und Beamte, letztere sofern sie nicht Edelleute sind, keine Bauern besitzen dürfen. Im Jahre 1758[3]) wird entschieden, dass dieses Verbot ein absolutes sei und sich auch auf Leibeigene ohne Land beziehe, die überhaupt gar nicht verkauft werden dürften und deren Verkauf nur ausnahmsweise gestattet sei. Es ist charakteristisch, dass trotz des strikten Verbotes bis in das XIX. Jahrhundert Personen nichtadeligen Standes Leibeigene besessen und erworben haben und dass bis kurz vor der Aufhebung der Leibeigenschaft das Verbot des Verkaufes von Leibeigenen ohne Land und zugleich die gesetzliche Möglichkeit des Erwerbes von Leibeigenen ohne Land neben einander bestanden. Abgesehen von den immerhin seltenen Ausnahmen war übrigens das Recht, Land **und** Leibeigene zu besitzen, ein ausschliessliches und zwar das bedeutendste Privilegium des Adels geworden, welches ihm einen wirklichen Einfluss auf die örtliche Verwaltung sicherte.

Die Gutsbesitzer haben anerkanntermassen Unterthanen, das ist die breite Basis, auf der sich ein Recht derselben nach dem anderen aufbaut. Als Unterthanen sind die Bauern ihnen zu absolutem Gehorsam verpflichtet. Da der Gutsherr ihm gegenüber die Staatsgewalt repräsentirt, hat der Leibeigene gegen Verletzungen von Seiten des Gutsherrn keinen Rechtsschutz. **Kotoszi-**

---

[1]) No. 9343. [2]) Vom 3. Mai 1754, No. 10237. [3]) No. 10855.

chin[1]) behauptet freilich, dass im XVII. Jahrhundert Gutsbesitzer für Tödtung ihrer Leibeigenen hingerichtet worden seien. Im Gesetzbuch von 1649 wird dem Gutsherrn verboten, den ihm ausgelieferten Läufling zu tödten oder zu verstümmeln, Hörige für Räubereien selbst zu bestrafen; für Tödtung eines solchen wird dem Gutsherrn mit Konfiskation des Gutes und Beitreibung der doppelten Busse (Werth des Erschlagenen), anderen Personen mit der Knute gedroht. Uebrigens ist der allgemeine Artikel des Gesetzbuches über Tödtung so gefasst, dass derselbe seinem Sinne nach ohne weiteres auf die Tödtung eines Hörigen durch den Gutsherrn hätte angewendet werden müssen, wenn nicht bereits der Gutsherr in der allgemeinen Auffassung eine Autoritätsperson gewesen wäre. So erscheint es mehr als zweifelhaft, ob der allgemeine Artikel auf sie angewendet worden ist. Jener ersterwähnte Artikel lässt keinen sicheren Schluss zu, weil bei demselben es sich nicht um Rechtsschutz des Leibeigenen handelt, sondern um Beseitigung von Eingriffen in die Gerichtsbarkeit des Staates, „damit niemand Verbrecher bei sich verheimliche“. Die damals herrschende Ansicht ist, wie es scheint, gewesen, dass Gutsherren als staatliche Autorität eigentlich ein Verbrechen gegen ihre Leibeigenen gar nicht begehen können. Höchstens überschreiten sie ihre Befugnisse. Im Jahre 1762[2]) wird erklärt, es gebe kein Gesetz, welches den Gutsherrn für Tödtung eines Leibeigenen mit Strafe bedrohe — wir haben gesehen, dass rechtlich das be-

[1]) О Россіи въ царствованіе царя Алексѣя Михайловича. Спб. 1857.

[2]) No. 11450.





stehende allgemeine Gesetz vollkommen genügte — es müsse ein solches erst erlassen werden; übrigens wurde der Gutsherr trotzdem bestraft. Noch unter der Regierung des Kaisers Alexander wird diese Behauptung als unzweifelhafte Wahrheit aufgefasst und die Bestrafungen von Gutsherren, die ihre Leibeigenen getödtet hatten, erfolgten nach Ermessen des Senats oder des Kaisers.

Die Gerichtsbarkeit der Gutsherren, vorher thatsächlich vorhanden, wird ausdrücklich anerkannt und sehr ausgedehnt. Schon unter der Kaiserin Anna wird im Ukas vom 6. Mai 1736[1]) darauf hingewiesen, dass Peters des Grossen Gesetz allen Läuflingen die gleiche Knutenstrafe drohe, „dass aber wohl zu unterscheiden sei zwischen den Läuflingen, welche Verbrechen begangen hätten oder Jahre lang flüchtig gewesen seien, wo die Steuern für sie von anderen Bauern hätten gezahlt werden müssen und denjenigen, welche flüchtig geworden, weil ihnen das Brod ausgegangen oder sie von anderen verleitet worden, oder aus Dummheit, wobei sie ihre That bereuend bald zurückgekehrt seien. Damit nun bei der Bestrafung dieser Unterschied berücksichtigt werden könne, sollten Läuflinge mit der Knute oder der Katze, mit der Plette oder Stockschlägen bestraft werden, Bauern der Krone und der Kirche nach dem Willen der Vorgesetzten, und Bauern der Gutsherren nach dem Willen derselben, wie jeder den einzelnen bestrafen wolle“. Hier erklärte also die Regierung, dass sie genöthigt sei, damit nicht grausam verfahren, vielmehr die Umstände des einzelnen Falles berücksichtigt würden, den Gutsherrn als Richter anzuerkennen. Es war das vor allem

[1]) No. 6951.

einfach, in den meisten Fällen mochte auch gerechter verfahren werden, als von den Beamten. Waren aber die Gutsbesitzer als die Autorität anerkannt, welche eine von Behörden zu vollziehende Kriminalstrafe zu diktiren hatte, so konnte dieses Recht auch in ähnlichen Fällen ausgeübt werden.

Wir sahen bereits, wie schwer Leibeigene bestraft worden waren, nur weil sie gewagt hatten, ohne Einwilligung der Gutsherren Bittschriften um Befreiung einzureichen, Bittschriften welche als Beschwerden gegen die Gutsherren, eventuell als Auflehnung gegen deren Autorität angesehen werden konnten. Dazu kam, dass das Aufsuchen und Einfangen der Läuflinge den Guts- und Gemeindeverwaltungen übertragen wurde[1]) und die Regierung die Gutsherren für Verbrechen und Unfug ihrer Bauern zur Verantwortung zog und schweren Strafen unterwarf[2]). Die logische Folge war, dass den Gutsherren das umfassende Strafrecht, welches ihnen nach damaliger Anschauung selbstverständlich und unzweifelhaft zustand, auch ausdrücklich und offiziell zuerkannt werden musste. Es geschah durch den Ukas vom 13. Dezember 1760[3]), in welchem den Gutsbesitzern das Recht eingeräumt wurde, für „freche Vergehen" Leibeigene den Behörden zur Ansiedelung in Sibirien zu übergeben. Massgebend war zunächst die Kolonisation Sibiriens, es sollten daher nur kräftige Arbeiter und keine Greise genommen werden, ihre Weiber sollten mit ihnen entlassen werden; für Kinder, falls sie den Eltern mitgegeben würden, zahlte die Regierung eine besondere Entschädigung, für den Missethäter ertheilte die Regierung eine Rekrutenquittung. Ein Ukas vom 15. März

[1]) 1752, No. 10033. [2]) 1758, No. 10832. [3]) No. 11168.

1761 bestätigte dieses Recht auch für den Fall, dass der Bauer bereits öffentlich bestraft worden sei. Bei allen Aufständen wurde den Militärchefs vorgeschrieben, es sollte den Bauern nach dem Willen der Gutsherren die Strafe bestimmt werden und ebenso nur nach deren Willen die Begnadigung erfolgen [1]).

---

[1]) z. B. 1762, No. 11577, aus den letzten Tagen der Regierung Peters III.

Kapitel V.

Die Vollendung und Ausbreitung der Leibeigenschaft unter Katharina II.

Unter der Kaiserin Katharina II., der Schülerin der Philosophen und Anhängerin der Aufklärung, welche sich schon als Grossfürstin in ihren Aufzeichnungen entschieden gegen die Sklaverei ausgesprochen hatte, hat die Leibeigenschaft in Russland ihre grösste Ausbildung und Ausbreitung erhalten. Was bisher thatsächlich geübt wurde, ward durch ihre Ukase gesetzlich: sie beseitigte die letzten Schranken, welche bis dahin der Willkür des Einzelnen gesteckt waren; sie dehnte die Leibeigenschaft auf Landstriche aus, in welchen dieselbe bis dahin nur in vereinzelten Beispielen existirt hatte. Kaum hat es je eine Leibeigenschaft gegeben, so unbedingt und unbeschränkt, wie selbige unter Katharina II. geherrscht hat und nicht etwa erst in ihrer späteren Zeit, wo sie sich von liberalen Ideen und Anschauungen abwandte, sondern schon in der ersten Zeit, ja damals, als sie mit der Abfassung ihrer berühmten und bewunderten liberalen Instruktion zur Abfassung eines neuen Gesetzbuches beschäftigt war. Die Ukase am Anfange ihrer Regierung,

durch welche die Erlasse Elisabeths ergänzt werden und die Leibeigenschaft zu einem festen System abgeschlossen wird, erklären sich zunächst daraus, dass es sich vor allem darum handelte Ruhe und Ordnung und die Autorität aufrecht zu erhalten, sowie dass die Kaiserin nicht umhin konnte den Anschauungen ihrer Umgebung nachzugeben, zumal es auch gleich in der ersten Zeit ihrer Regierung nicht an Bauernaufständen fehlte. Durch wiederholte Einschärfung des letzterwähnten Ukases Peters III. und durch den Ukas vom 17. Januar 1765 [1]) erhielten die Gutsherren das Recht, die Bauern zur Zwangsarbeit zu verurtheilen und die Admiralität wird verpflichtet, solche unweigerlich wie Kronsarrestanten aufzunehmen und ebenso den Gutsherren auf deren Verlangen jeder Zeit wieder auszuliefern. Hier war das Strafrecht ganz absolut und ohne jede Rücksicht auf irgend welches Kolonisationsinteresse zuerkannt worden. Während richterliche Urtheile nur nach gesetzlicher Untersuchung erfolgen konnten und dann einer Revision oder Appellation unterlagen, schliesslich gegen dieselben Gesuche an den Senat und die Kaiserin möglich waren, wurde hier die absolute Willkür des Gutsherrn nicht nur zum Richter, sondern zum Gesetz erhoben: alles hing von seinem Ermessen ab, dasselbe sollte auch für die Behörden allein massgebend sein, jede Beschwerde war den Bauern verboten, kein Gesuch durfte von irgend einer Behörde entgegengenommen werden; wenn die Bauern wagen würden, solche einzureichen, so sollte diese Thatsache allein schon exemplarisch bestraft werden. Auch die blosse Uebergabe solcher Gesuche an die Kaiserin wurde mit strenger Strafe [2]) bedroht: bei ihrer Reise nach Moskau zur Er-

[1]) No. 12311. [2]) 22. August 1767, No. 12966.

öffnung der Reichsversammlung zur Abfassung eines neuen Gesetzbuches, war sie von Leibeigenen mit Bittschriften bestürmt worden, in denen dieselben über die Höhe der Lasten und Steuern Beschwerde führten. Die Erhebung der unumschränkten Willkür zum Gesetz musste allen schlimmen Instinkten Thür und Thor öffnen und die unglaublichsten Misbräuche hervorrufen. Die Belege zu dieser Behauptung hat die russische Litteratur in Büchern und Zeitschriften in erdrückender Masse geliefert.

Wir können es uns versagen Beispiele anzuführen, die sind bekannt genug[1]). Solchen jedes Gefühl verletzenden Thatsachen gegenüber reagirte die Kaiserin stets, und fand dabei auch Zustimmung in ihrer Umgebung. Doch so wie es sich um Gesetze zur Beschränkung der Willkür handelte, änderte sich dieses, dergleichen galt für gefährlich, die unbedingte Autorität der Gutsherren müsse aufrecht erhalten werden. Unter ihren Staatsmännern hat allein Jakob Johann von Sievers entschieden und immer von neuem darauf gedrungen, dass der rechtlosen Lage der Bauern durch Gesetze ein Ende gemacht werde. Er ging dabei nicht wie die Kaiserin von abstrakten Prinzipien, humanen Ideen und liberalen Grundsätzen aus, sondern als wahrhaft praktischer Staatsmann von der unmittelbaren Aufgabe, welche ihm gestellt war, von dem Rechtsschutz, welchen zu gewähren er gesetzlich verpflichtet und thatsächlich nicht im Stande war, und von der Hebung der Landwirthschaft, für die er zu sorgen hatte. Beides, wies er nach,

---

[1]) Eine eingehende Schilderung der Lage der einzelnen Klassen der Bauern unter der Regierung Katharina II. findet sich bei В. Семевскій, Крестьяне въ царствованіе Императрицы Екатерины II., т. I. Спб. 1881.



sei unter dem herrschenden System der Willkür unmöglich. Seine Vorschläge waren unmittelbar praktischer Natur und fassten nur das Zunächstliegende und unter den gegebenen Verhältnissen Mögliche ins Auge: Gründung einer Gesellschaft zur Hebung der Landwirthschaft, Einrichtung einer Musterwirthschaft auf einem Oekonomiegute der Krone, Verarrendirung der Oekonomiegüter (so nannte man die konfiszirten Güter der Kirche) unter der Bedingung der Einrichtung einer regelmässigen Wirthschaft nach livländischem Muster, gesetzliche Feststellung der Leistungen der Bauern, wozu später noch kamen, gesetzlicher Schutz ihres beweglichen Eigenthumes gegen willkürliche Eingriffe der Gutsherren, Beschränkung und genaue Regelung des Strafrechts des Gutsherrn und richterliche Ueberwachung desselben. Die beiden ersten Anträge wurden genehmigt, sie entsprachen den damaligen Anschauungen über Hebung der Landwirthschaft, der dritte Punkt nicht, dadurch verlor der zweite seine Bedeutung: es war niemand da, der verpflichtet gewesen wäre, sich nach der Musterwirthschaft zu richten, denn freiwillig und im eigenen Interesse that das niemand. Die Oekonomiegüter sind später meist verschenkt worden und zwar ohne lästige Bedingungen zur Hebung der Landwirthschaft und ohne Normirung der Leistungen der Bauern, vielmehr wurden diese durch solche Schenkungen in rechtlose Leibeigene verwandelt. Die nach Sievers' Plan gegründete Freie ökonomische Gesellschaft wollte die Kaiserin benutzen, um für ihre humanen und liberalen abstrakten Emanzipationsideen Propaganda zu machen. Im Jahre 1766 sandte sie derselben anonym 1000 Rubel zu und stellte als Thema zur Preisbewerbung die Frage: Ob es dem gemeinen Wesen nützlicher wäre, dass der Bauer Grundeigenthümer sei, oder dass er bloss beweg-

liches Eigenthum besitze? Unter 164 eingelaufenen Beantwortungen wurde die Schrift eines Aacheners, Beardé de l'Abbaye, welche den Nutzen des bäuerlichen Grundeigenthumes nachwies, gekrönt. Gegen die Veröffentlichung der Schrift erhoben sich Bedenken, ja der Generalprokureur Fürst Wäsemski protestirte dagegen, weil das Volk alles Gedruckte als Ukas auffasse. Nur durch direktes Eingreifen der Kaiserin wurde die Veröffentlichung durchgesetzt (1768); darin waren jedoch fast Alle einig, dass die Anwendung dieser Grundsätze in Russland unmöglich sei.

Die Kaiserin war damals ganz von inneren Reformen in Anspruch genommen, sie wollte Europa ein leuchtendes Beispiel rationeller Gesetzgebung vorführen: eine Reichsversammlung von Deputirten aller Stände und Behörden war ausgeschrieben worden[1]) und die Kaiserin arbeitete an der Instruktion zur Abfassung eines neuen Gesetzbuches. Nach zweijährigen Arbeiten verwarf sie das meiste und noch im Anfange des Jahres 1767 erklärte sie selbst, sie wisse nicht, was dabei herauskommen werde. Dass man in einem halben Jahre keine einigermassen brauchbare Instruktion für den von der Kaiserin ins Auge gefassten kolossalen Zweck abfassen konnte, liegt auf der Hand; dazu fehlte es für die Thätigkeit der

[1]) Die Verhandlungen dieser Versammlung sind gedruckt im Сборникъ русскаго историческаго общества. Спб. IV. 1869; VIII. 1871; XIV. 1875; XXXII. 1881; XXXIV. 1882. Vgl. Сергѣевичъ, Лекціи и изслѣдованія по исторіи русскаго права. Спб. 1883. S. 765—817; Соловьевъ, Исторія Россіи. T. XXVII. S. 84—164; A. Brückner, Die Instruktion der Kaiserin Katharina II.; Zur Geschichte der Gesetzgebung in Russland; Die gesetzgebende Versammlung von 1767—68; Die Verhandlungen der grossen Kommission in Moskau und St. Petersburg; Russische Revue. Bd. XVIII., XX., XXI., XXII.



Versammlung an allen Vorarbeiten, nicht einmal die geltenden Ukase, vom geltenden Rechte zu geschweigen, waren gesammelt. Im Juli versammelten sich die Deputirten, Ende Juli wurde die Instruktion verlesen.

Als Zweck, den sie durch ihre Gesetzgebung erreichen wollte, hatte die Kaiserin hingestellt: ihr Volk so glücklich und zufrieden zu sehen als menschliches Glück und Zufriedenheit auf dieser Erde überhaupt erreicht werden könne. Gegen die Aufstellung eines solchen Ideals lässt sich gar nichts einwenden. Wenn aber die Kaiserin, nicht etwa in Briefen oder gelegentlichen Aeusserungen, sondern in der Instruktion selbst hinzufügt: Gott wolle verhüten, dass es nach Beendigung dieser Gesetzgebung ein gerechteres und also glücklicheres Volk auf Erden gebe, denn dann sei ihre Absicht nicht erreicht, ein Unglück, das sie nicht überleben wolle, — so ist das weniger ein Beweis staatsmännischer Bestrebungen, als vielmehr grosser Eitelkeit. Den Werth einer Gesetzgebung nicht darnach bemessen zu wollen, ob dieselbe gut, gerecht und folglich nützlich sei, sondern darnach, ob es nach Beendigung derselben ein gerechteres und also glücklicheres Volk gebe, beweist, bei der Kaiserin habe das Streben nach äusserem Glanz und Schein so sehr überwogen, dass dadurch eine wahrhaft staatsmännische Thätigkeit gelähmt, ja unmöglich gemacht werden musste, weil die klare Einsicht in die Schwierigkeit der Arbeit und den wirklichen Nutzen einer festen Rechtsordnung fehlte. Wie sehr die Kaiserin ihre eilige Arbeit überschätzte geht daraus hervor, dass sie die Deputirten verpflichtete: monatlich einmal die umfangreiche Instruktion sich vorlesen zu lassen, worauf jedes Mal mehrere Sitzungen hingingen und zwar nicht nur in der allgemeinen Versammlung, sondern auch in jeder Spezialkommission.

Ihren Gegenstand, die bevorstehenden Gesetzgebungsfragen, glaubte die Kaiserin nahezu erschöpft zu haben, denn sie erklärt zum Schluss: Alles Menschenwerk sei unvollkommen, daher wohl auch ihres; sollte es sich herausstellen, dass für irgend welche Materien keine Regeln gegeben, so möge man bei ihr anfragen. Sie war davon überzeugt, was ihr ihre Schmeichler sagten, sie habe bereits alle oder beinahe alle Fragen entschieden. Mit mehr Recht kann man sagen, in der Instruktion ist keine einzige der zahlreichen angeregten Fragen entschieden, ist keine Regel enthalten, nach der man sich richten kann. Die beiden Hauptsätze: „es müsse ein unabänderliches, weil rationelles Recht geschaffen werden", „das beste Gesetz sei das, welches den Anschauungen des Volkes angepasst sei," standen, so einfach hingestellt, in unlösbarem Widerspruch.

Was die Leibeigenschaft betrifft, so ergiebt es sich aus erhaltenen handschriftlichen Bruchstücken des ursprünglichen Textes, dass in demselben eine Reihe Artikel enthalten waren, in denen die Leibeigenschaft schärfer und direkter angegriffen war, die Beschränkung derselben unverhüllter verlangt wurde, als in dem der veröffentlichten Redaktion. Die Kaiserin hatte dem Widerspruch ihrer Räthe, selbst solcher, welche, wie Graf Panin, mit ihren humanen Ansichten übereinstimmten und selbst Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Bauern gemacht hatten — nachgeben zu müssen geglaubt.

Abgesehen von einigen zerstreuten Bemerkungen enthält die Instruktion folgende Artikel, welche für die Behandlung der Leibeigenschaft massgebend sein sollten:

Art. 250. Die bürgerliche Gesellschaft bedarf der Ordnung, daher muss es Personen geben, welche regieren und befehlen, und andere, welche gehorchen.

Art. 252. Wir sind verpflichtet, die Lage der Unterthanen zu erleichtern, so weit der gesunde Menschenverstand es gestattet.

Art. 253. Folglich muss vermieden werden, Menschen zu Sklaven zu machen, es sei denn absolut nothwendig, und zwar nicht im selbstsüchtigen, sondern im Interesse des Staates, was höchst selten vorkommen wird.

Art. 254. Welcher Art die Abhängigkeit auch sei, das bürgerliche Gesetz soll den Misbrauch und die Gefahren der Sklaverei verhindern.

Art. 255. Unglücklich ist die Regierung, welche gezwungen ist harte Gesetze zu geben.

Art. 256. Peter I. befahl durch ein Gesetz vom Jahre 1722, dass die Wahnsinnigen und die, welche ihre Unterthanen mishandeln (im Franz.: tirannisent leurs serfs) unter Vormundschaft gestellt würden. Die erste Bestimmung wird ausgeführt, es ist unbekannt, warum die zweite ohne Wirkung geblieben ist.

Art. 260. Man darf nicht plötzlich und durch ein allgemeines Gesetz eine grosse Anzahl freilassen.

Art. 261. Die Gesetze können nützliche Bestimmungen über das eigene Vermögen des Sklaven feststellen.

Art. 262. Am meisten entspricht der Natur die Herrschaft, in welcher die einzelnen Bestimmungen der Auffassung des Volkes am besten angepasst sind.

Art. 263. Sehr wichtig ist es jedoch die Ursachen zu beseitigen, welche zu Widersetzlichkeit der Sklaven gegen ihre Herren geführt haben; ohne über diese Ursachen sich klar zu sein, kann man solche Fälle durch Gesetze nicht verhindern, obwohl die Ruhe der einen wie der anderen davon abhängt.

Art. 270. Es ist ganz nothwendig den Gutsherren durch ein Gesetz vorzuschreiben, dass sie mit grösserer Ueberlegung ihre Auflagen feststellen, und in solcher Weise, dass der Bauer weniger von Haus und Familie entfernt werde, wodurch Ackerbau und Bevölkerung gewinnen würden.

Art. 276. Wo die Leute arm sind, einzig weil sie unter harten Gesetzen leben, und das Land nicht so sehr als Grundlage ihres Unterhaltes, als Vorwand zur Bedrückung ansehen, da vermehrt sich die Bevölkerung nicht.

Art. 295. Der Ackerbau kann da nicht blühen, wo der Ackerbauer oder Arbeiter nichts sein eigen nennt.

Art. 296. Jeder Mensch sorgt besser für das, was ihm gehört, als für das, was eines anderen ist; er sorgt gar nicht für etwas, was ihm von einem anderen genommen werden kann[1]).

Die Artikel 257—259 enthalten Aphorismen über die Stellung der Sklaven in Sparta, Athen und Rom. Es folgen Sentenzen über den Zusammenhang zwischen Trägheit und Hochmuth, die Schädlichkeit des letzteren, die Mittel die Trägheit zu beseitigen u. s. w. Eine Blumenlese solcher Sentenzen schien weniger bedenklich, als die direkte und unzweideutige Bezeichnung des Uebels und positive Vorschläge zur Abstellung desselben.

Vergegenwärtigt man sich die Aufgabe einer Versammlung, berufen zum Entwurf eines neuen Gesetzbuchs auf „fester, unanstreitbarer, rationeller“ Grundlage, so bestätigt sich auch hier das oben über die Instruktion Gesagte. Dieselbe enthielt wohl sehr disparate

---

[1]) No. 12949 vom 30. Juli 1767.

Dinge, aber weder eine wirkliche Anleitung, noch das nöthige Material, aus dem man schöpfen konnte. Eine Versammlung, welche diese geistreichen, oft überflüssigen, oft einander widersprechenden Sentenzen berücksichtigen sollte, welche verpflichtet war dieselben sich monatlich einmal in mehreren Sitzungen immer wieder vorlesen zu lassen, welche dabei so willkürlich und so durchaus unzweckmässig geleitet wurde, wie das durch den Marschall der Versammlung Bibikow geschah, der seiner Aufgabe nach keiner Seite hin gewachsen war, — eine solche Versammlung musste resultatlos endigen.

Was die Leibeigenschaft betrifft, so war in einzelnen Instruktionen der Wähler für die von ihnen gewählten Deputirten ausdrücklich die Aufrechterhaltung derselben betont worden. Z. B.:

„Es ist in der letzten Zeit wahrzunehmen, dass die Leibeigenen ihren Besitzern, welche von Alters her ihre Herren sind, weniger Gehorsam leisten als früher; da nun alle alten Gesetze die Aufrechterhaltung des Gehorsams betonen, so erwarten wir, dass auch die jetzt regierende allergnädigste Kaiserin und der hohe Thronfolger diese Gesetze in voller Kraft erhalten werden, und dass die Leibeigenen in dem früheren Gehorsam verbleiben, worüber in das neu zusammenzustellende Gesetzbuch die Bestimmung aufzunehmen ist, dass die gutsherrliche Gewalt über die Bauern unveränderlich in Kraft bleiben werde[1])".

Durch die Instruktion der Kaiserin konnten diese und ähnliche Erklärungen nicht hervorgerufen sein, wahrscheinlich durch wirkliche Thatsachen, vielleicht durch

---

[1]) Сборникъ русскаго историческаго общества. XIV. S. 358—59.

Gerüchte und Mittheilungen über mündliche und schriftliche Aeusserungen der Kaiserin, in denen sie ihren liberalen Anschauungen über die prinzipielle Verwerflichkeit und Schädlichkeit der Leibeigenschaft Ausdruck gegeben hatte. In der Reichsversammlung selbst kam die Frage über die Leibeigenschaft zunächst zufällig zur Sprache. Liberale Redner (z. B. Fürst Szczerbatow) hatten die Aufhebung des Einzelverkaufs Leibeigener beantragt, die Majorität war dagegen der Ansicht, es bedürfe vielmehr der strengsten Gesetze gegen das Entlaufen der Bauern und gegen die Aufnahme Passloser. Als zuerst ein Geistlicher, dann ein kühner Freibauer, und endlich der Deputirte des Adels von Koslow, Korobjin, ihre Stimme gegen die grausame Behandlung der Leibeigenen durch die Herren erhoben, und letzterer beantragte, die Macht der Herren durch Gesetze zu beschränken und das Eigenthum der Bauern sicher zu stellen, so führte das wohl zu sehr erregten Debatten, in denen Fürst Szczerbatow nunmehr gegen Korobjin auftrat, aber die ganze Verhandlung verlief resultatlos, es kam nicht einmal zu einer Abstimmung über jenen Antrag.

Beim Beginn des Krieges wurde die grosse Kommission vertagt, um nicht mehr zusammenzutreten.

Die mit der Bearbeitung einzelner Theile des neuen Gesetzbuches beauftragten Spezialkommissionen setzten ihre Arbeiten noch längere Zeit fort. Im Auftrage der Kommission für das Recht der einzelnen Stände fasste der estländische Landrath Baron Ungern-Sternberg den Entwurf eines Gesetzes über den Bauernstand ab. Die III. Abtheilung behandelt in 50 Artikeln die Rechte der Leibeigenen. An der Spitze dieses Entwurfes steht der Satz: „actor sequitur forum rei“, dass jeder Kläger

gegen einen Leibeigenen sich an die für letzteren eingesetzten Gerichte: 1) der Bauerältesten, 2) des Gutsherrn, 3) in letzter Instanz des in jedem Kreise zu errichtenden Landgerichts zu wenden habe. Durch diesen Satz wäre die bisher unbeschränkte Willkür der Gutsherren in Civilsachen geregelt, ihre Gerichtsbarkeit in das allgemeine System der Gerichte eingefügt, denselben Gesetzen und Regeln wie jene und einer bestimmten Kontrolle unterworfen worden, die Leibeigenen hätten einen Rechtsschutz gehabt, dabei wäre vermieden worden die Bauergerichte zu blossen Gerichten über Bauern zu machen, wodurch ihre Bedeutung heruntergedrückt wird. In Kriminalsachen sollten die Bauern den ordentlichen Gerichten unterliegen (Art. 1). In allem Anderen sollten sie unter voller Autorität ihrer Gutsherren stehen und denselben zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sein (2). Der Gutsherr habe das Recht der Hauszucht, doch nicht das Recht so grausam zu strafen, dass dem Bauer durch die Körperstrafe ein Schaden am Körper, an seiner Gesundheit oder für sein Leben entstehen könne (3). Das Recht der Hauszucht stehe dem Gutsherrn nur persönlich zu, ein Verwalter dürfe stets nur solche Strafen vollziehen lassen, welche durch Spruch der Bauerältesten verhängt sind (48). Beim Verkauf dürften Ehegatten und unmündige Kinder von ihren Eltern nicht getrennt werden (4). Derselbe sei nur zulässig an Gutsbesitzer, so dass die Bauern stets von einem Grundstück auf das andere übergesiedelt würden (5). Der Leibeigene geniesse Rechtsschutz für sein bewegliches Gut (6). Dieser Satz wird in einer Reihe Bestimmungen über Beitreibung von Rückständen (7), Verkauf einzelner Bauern (8), Erbrecht, Vormundschaft, Erbtheilung, Recht auf Kauf und Verkauf, Recht seine Kapitalien zu verleihen (9—15. 26.

37—39. 42) eingehend festgestellt. Das Land gehöre dem Gutsherrn (16), die Pacht und die Leistungen für die Nutzniessung desselben werden vom Gutsherrn nach Gesetz und Gerechtigkeit festgestellt und derselbe sei nicht berechtigt, nachdem der Bauer die für das Jahr bestimmten Zahlungen und Arbeiten geleistet habe, noch weitere zu verlangen. In Livland, Oesel, Estland und Finnland seien die Leistungen der Bauern ein- für allemal durch die Revision (Wackenbücher) festgestellt (17—18). Der Gutsherr sei berechtigt die Bauern von einem Grundstücke auf ein anderes überzusiedeln (19). Der Bauer hat nicht das Recht der Subarrende (20). Der Bauer sei verpflichtet sein Land sorgfältig zu bearbeiten, das Inventar und das nöthige Vieh und Pferde in gutem Stande zu erhalten (21. 23). Einen nachlässigen Wirth könne der Gutsherr absetzen und zum Arbeiter machen (22). Wenn der Gutsherr einen Bauer vermiethe, so gehöre die ganze Zahlung dafür diesem (25). Der Gutsherr sei berechtigt Bauern zu persönlichem Dienste an den Hof zu nehmen, müsse denselben aber Nahrung und Gage geben (27). Er könne Bauern zu Handwerkern in die Lehre geben, müsse ihnen aber später für ihre Arbeit Lohn und Unterhalt geben (28). Die Eheschliessung sei frei, nur aus gesetzlichen Gründen könne der Gutsherr seine Zustimmung verweigern (34). Der Bauer habe ein Recht auf Bau- und Brennholz (40). Die Jagd stehe ausschliesslich dem Gutsherrn zu, der Bauer habe aber das Fischereirecht in gewissen Schranken mit Rücksicht auf die Fischzucht (41). Art. 46 und 47 enthalten Bestimmungen über das Aufsichtsrecht des Gutsherrn. Art. 50 verleiht den Bauern das Klagerecht wegen grausamer Behandlung und wegen Ueberbürden mit Zahlungen oder Leistungen.

Dieser ganze Entwurf ist in staatsmännischem Geiste abgefasst, hält sich fern von begeistertem Eintreten für das Naturrecht der Leibeigenen, aber auch von blossen liberalen Phrasen und abstrakten humanen Sentenzen. Er ist freilich verbesserungsfähig, aber alle seine Bestimmungen stehen auf dem Boden des Nothwendigen und Möglichen. Zum Gesetz erhoben wäre er nicht nur das erste zu Gunsten der Leibeigenen und der Bauern überhaupt erlassene Gesetz gewesen, sondern hätte zum Ausgangspunkt einer gedeihlichen Verbesserung der Lage der Leibeigenen und der Anbahnung der Aufhebung der Leibeigenschaft dienen können. Alle Bestimmungen sind greifbar, bringen unmittelbar praktischen Nutzen und sind dabei so einfach und wenig komplizirt, dass sie bei einigermassen gutem Willen auch durchgeführt werden konnten. Der Entwurf geht dem Hauptübel der Leibeigenschaft, der Willkür, der absoluten unbeschränkten Machtvollkommenheit des Gutsherrn, direkt zu Leibe. Der erste und letzte Artikel sind in dieser Beziehung die beiden Hauptpfeiler, auf denen das ganze Gesetz beruht, mit denen es steht und fällt. Der erste Artikel spricht klar und deutlich aus, was die Kaiserin und alle Deputirten *in thesi* stets behaupteten, was aber bei der eigenthümlichen Formulirung der Gesetze, wie wir gesehen haben, in der Praxis nicht zur Geltung kam, dass in Kriminalsachen die Bauern ausschliesslich den ordentlichen Gerichten gleich allen anderen Unterthanen unterlägen. Sodann ordnet er die dem Gutsherrn allein zustehende Gerichtsbarkeit in einer Weise, dass dieselbe in das System der staatlichen Gerichte eingefügt wird. Es waren drei Instanzen geschaffen: das Gericht der Bauerältesten, das Gericht des Gutsherrn und als dritte und letzte Instanz ein Staatsgericht. Durch die Er-

richtung des Gerichts der Aeltesten wären die Bauern an eigenes selbständiges Gericht gewöhnt worden, zugleich wurde dadurch ein gar zu direktes und zu häufiges Eingreifen des Gutsherrn in alle Kleinigkeiten des täglichen Lebens, bei dem sich die Gelegenheit zu despotischem Verfahren, zu despotischer Gewohnheit am häufigsten bot, vermieden. Durch die Aufsicht des Gutsherrn in zweiter Instanz wurde einmal die zu Recht bestehende Autorität desselben anerkannt, dann aber auch verhindert, dass in den Bauergerichten Willkür, Parteisucht u. s. w. um sich greife, durch die dritte Instanz wurde ein wirklicher Schutz gegen die Willkür des Gutsherrn geboten und durch Art. 50 dieser Schutz einem jeden zugänglich gemacht. Nicht weniger wichtig sind die einzelnen Bestimmungen, welche bei genauerer Betrachtung sich als ein, wenn auch eng umschriebenes, aber mit Sachkenntnis formulirtes System von Rechten darstellen, welche wichtige Verhältnisse der Bauern regeln, vor allem aber Bauern und Grundherrn daran gewöhnen, dass eben nicht alles vom Ermessen des letzteren abhänge und in beiden Rechtsbewusstsein und Pflichtgefühl wachrufen sollten. Da der Entwurf Entwurf geblieben ist, wäre es vergebliche Arbeit das Detail erschöpfen zu wollen. Uns kommt es hier nur darauf an, die damals herrschenden Anschauungen zu charakterisiren, sowie das Verhältnis der massgebenden Persönlichkeiten und der Deputirten der Reichsversammlung zu den geplanten oder vorgeschlagenen, vermeintlichen oder wirklichen Reformen hervortreten zu lassen. Alles, was glänzte und schien wurde akzeptirt, was Entsagung, Mühe und Arbeit verlangte, aber auch Nutzen schaffen musste, wurde perhorreszirt.

Wir sind weit entfernt den Entwurf des Baron

Ungern-Sternberg als den einzig möglichen hinzustellen. Wir behaupten nur, was derselbe vorschlug, war nicht nur möglich, sondern auch nothwendig. Es gab noch manches, was leider nicht in demselben enthalten war. Es gab manches, was in demselben bedenklich war, vor allem den Art. 2. Wenn man das ganze Gesetz und alle einzelnen Bestimmungen ins Auge fasst, so kann Art. 2 nur heissen: in allem, wo keine besondere Bestimmung vorliegt, ist der Bauer zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. Wie der Artikel aber gefasst ist, lässt sich nicht leugnen, dass derselbe Ursache zu Uebergriffen der Gutsherren geben konnte. Es wäre Sache der Spezialkommission oder der Reichsversammlung oder endlich der Gesetzgeberin selbst gewesen diesen Mangel zu verbessern. Das ist nicht geschehen. Was die Kaiserin und die Reichsversammlung gethan hätten, wissen wir nicht. Aber wir wissen, dass die Kommission den Entwurf des Baron Ungern-Sternberg bis zur Unkenntlichkeit abgeschwächt hat, und was sie aufstellt ist bedeutungslos. Es sind die russischen Kollegen des Deputirten von Harrien und Wiesland, welche das vollbracht haben. Alle haben sie Kritik geübt, die von dreien ist veröffentlicht. Die Kritik des Deputirten von Dorogobush, Rydwanski, gipfelt in dem Satze: Unter einem Gutsherrn verstehe man stets einen solchen, welcher der Vater seiner Untergebenen sei, wer dagegen seine Bauern ruinire, werde unter Kuratel gestellt. Der Gutsherr habe eine solche Macht, dass niemand derselben irgend welche Grenzen ziehen könne. Vom Art. 2 behauptet der Kritiker, dieser Artikel proklamire die absolute unumschränkte Gewalt des Gutsherrn und widerspreche dem Art. 1, der dazu noch vollkommen unnütz sei, da die Wahl von Bauerältesten nur zu Aufruhr

führen könne. Die Bauern hätten von jeher unter dem Gesetz gestanden und der Gutsherr habe dafür verantwortet. Das Landgericht würde nur die Abgaben vermehren, der Gutsherr regiere sein Gut im Namen des Kaisers und sei ein Richter wie jeder andere. Landgerichte seien nur nöthig für Streitigkeiten von Bauern verschiedener Gutsherren. Nur in Kriminalsachen unterständen die Bauern den staatlichen Gerichten und hätten auch nie dem Gericht der Gutsherren unterlegen. Eine gesetzliche Beschränkung der Strafgewalt (d. h. der Hauszucht, Art. 4) des Gutsherrn sei unzulässig. Man müsse dem Gutsherrn das Recht der Hauszucht entweder zuerkennen oder nicht zuerkennen, ihn in Bezug auf die Strafen beschränken könne man nicht, das müsse man seiner Ehre überlassen, für zu harte Strafen sei er Gott verantwortlich. Grausamkeiten zu verhindern sei schon von Peter dem Grossen befohlen und dafür kämen schlechte Gutsherren unter Kuratel. Da die Bauern nun unter der vollen Herrschaft des Gutsherrn ständen, seien die Artikel über bewegliches Vermögen, Erbrecht u. s. w. unnütz. Durch solche Beschränkung der gutsherrlichen Gewalt erhalte einzig der liederliche Bauer die Möglichkeit zu verschwenden. „Wer anders halte ihn davon zurück als der Gutsherr“. Einem guten Bauer werde ein Gutsherr nie seine Habe nehmen, vielmehr ihn zwingen noch mehr zu erwerben. Ob der Gutsherr seinen leibeigenen Dienstboten ausser Nahrung und Kleidung Lohn zahlen wolle, müsse von seiner Grossmuth abhängen. Auch in Beziehung auf Beitreibung von Rückständen, Schulden u. s. w. seien Regeln unnütz; da der Gutsherr eine Strafgewalt habe, so werde er dieselbe stets zu gebrauchen wissen seinen Willen durchzusetzen. Dass hieraus logisch nur folge, man müsse dem Guts-

herrn die willkürliche Strafgewalt nehmen, fällt dem Kritiker auch nicht einmal ein, er folgert vielmehr, weil der Gutsherr etwaige Rechte des Bauern verletzen könne, dürfe man dem Bauern gar keine Rechte zuerkennen. Wozu ein Inventar? fragt der Kritiker weiter, der Gutsherr könne ja machen, was er wolle. Dass in Livland, Estland, Oesel und Finnland die Leistungen der Bauern ein- für allemal festgestellt seien, findet er schädlich für den Bauer, wenn z. B. Miswachs käme. Nur die Artikel, wo die gutsherrliche Gewalt deutlich zum Ausdruck kommt, wie z. B. 20. 26. 30. 31. 33. 36, 44, finden seine Billigung, und ausserdem, dass beim Einzelverkauf dem Bauer seine Habe nicht genommen werden dürfe und Bauern nur Gutsbesitzern verkauft werden dürften. Die freie Eingehung der Ehe werde zur Folge haben, dass Wittwer mit Kindern und Arme gar keine Frauen bekämen, viel besser sei es bisher gewesen, wo der Gutsherr dafür sorge, dass alle verheirathet seien. Er remonstrirt sogar gegen den Ausdruck, „dass der Gutsherr seine Zustimmung gebe“ — der Gutsherr habe niemals bloss zuzustimmen, schliesse mit dem Bauern niemals eine Vereinbarung, sondern könne immer nur befehlen. Der Kritiker schliesst damit, dass ein Klagerecht den Bauern nicht zugestanden werden könne.

Man sieht, diese ganze Polemik ist eine weniger logische als widerspruchsvolle Vertheidigung der gewohnten breiten Willkür; als unfehlbares Mittel gegen den Misbrauch derselben wird die Kuratel hingestellt.

Der zweite Kritiker, der Deputirte von Woronesh, Titow, verfährt viel gemässigter, er hat im Grunde wenig auszusetzen, sogar ein Klagerecht will er dem Bauern zugestehen, aber nicht dem Bauern selbst, sondern dem von den Bauern gewählten Aeltesten. Für die

Stellung der Gutsherren unter Kuratel wegen grausamer Behandlung, von Ueberlastung und Ruinirung der Bauern ist nicht die Rede, schlägt er dagegen ein so komplizirtes Verfahren vor, welches einer Beseitigung derselben gleichkommt; so beseitigt er das vom ersten Kritiker noch übrig gelassene letzte Schutzmittel des Leibeigenen.

Die Bemerkungen des dritten bieten bedeutungslose Erläuterungen zum Kommissionsentwurf.

Der mit gemeinsamen Kräften verfasste Kommissionsentwurf stellt die unbeschränkte Macht des Gutsherrn als Grundsatz auf, beseitigt die Einfügung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit in die staatliche, das Klagerecht der Bauern und überhaupt alle Artikel, welche dem Bauern irgend ein vom Gutsherrn unabhängiges Recht zusprechen. Statt 50 Artikel enthält derselbe 16. Eine wirkliche Bedeutung haben nur: eine Anmerkung, in der gesagt ist, dass in allen Kriminalsachen die Leibeigenen den staatlichen Gerichten unterliegen, und zwei Artikel: einer enthält die Beschränkung der gutsherrlichen Strafgewalt, Tödtung und Verstümmelung werden verboten — Schädigung der Gesundheit und des Körpers sind eliminirt —, der andere enthält die Bestimmung, dass im Falle der Tyrannei oder widergesetzlicher Wegnahme selbsterworbener Habe, wodurch die Bauern ruinirt werden könnten, die Leibeigenen das Recht hätten, von den Behörden geschützt zu werden, — aber ihnen selbst stände kein Klagerecht zu.

Dieser Entwurf blieb wie alle Entwürfe der Reichsversammlung resultatlos und ward wie sie vergessen. Aber selbst zum Gesetz erhoben, wäre derselbe völlig bedeutungslos geblieben. Er enthielt nichts, was nicht längst befohlen war, aber der sanktionirten Willkür gegenüber nicht hatte durchgeführt werden können.

Nachdem die Versuche in der Reichsversammlung gescheitert waren, war es nunmehr bloss noch J. J. von Sievers, der unbeirrt, so lange im er Staatsdienst stand, immer neue Vorschläge zu Gunsten der Leibeigenen machte. Zunächst benutzte er die während des Krieges bei den Rekrutirungen gemachten Erfahrungen, um der Kaiserin eine Vorstellung wegen Aufhebung oder Beschränkung des den Gutsherren eingeräumten willkürlichen Verschickungsrechts zu unterbreiten, er wies nach wie nicht nur das Volk, sondern das Heer darunter leide, da der Gutsherr für jeden Verschickten eine Rekrutenquittung erhalte. Seiner Vorstellung ward kein Fortgang gegeben.

Im Jahre 1770 sind unter anderen zwei Ukase erlassen worden, welche zeigen, dass die Kaiserin damals noch an den Grundsätzen, denen sie in der Instruktion einen mehr geistreichen und beredten, als präcisen Ausdruck gegeben hatte, fest hielt, vielleicht auch, dass sie unter dem Einfluss der von Sievers vertretenen Anschauungen stand. In dem einen [1]) werden die kriegsgefangenen Türken und Tataren, welche die rechtgläubige Religion angenommen haben, für frei erklärt, während bis dahin Kriegsgefangene trotz einzelner Verbote unter allen Umständen zu Leibeigenen gemacht wurden. Die vielfache Wiederholung dieses Ukases beweist, dass derselbe immer wieder übertreten wurde. In dem anderen am 18. Okt. erlassenen Ukase [2]) schreibt die Kaiserin, bei Gelegenheit einer Untersuchung über grausame Behandlung Leibeigener, eigenhändig: „Die Wittwe Ettinger hat selbst gegen sich ausgesagt, dass sie ihren Menschen habe hauen lassen für solche Thaten, welche zu untersuchen nicht ihr, sondern der städtischen Justiz zustehe, und sich so richterliche Ge-

---

[1]) No. 13450. [2]) No. 13516.

walt angemasst; denn Flucht, Diebstahl u. dergl. unterliegt nicht der häuslichen Untersuchung und Bestrafung, was dem II. Departement des Senats zu bemerken gegeben werden muss, damit, entsprechend den Gesetzen, die richterliche Gewalt vor Angriffen auf dieselbe geschützt werde". Dieser Ukas ist für die Stellung der Kaiserin Katharina zur Frage über die Leibeigenschaft charakteristisch. Nach der damaligen theoretischen Anschauung war das, was die Kaiserin hier aussprach, vollkommen begründet. Weder der Ukas vom 13. Dezember 1760, noch der vom 17. Januar 1765 hatten das Strafrecht der Gutsherren auf eigentliche Verbrechen ausgedehnt, die unterlagen *in thesi* den ordentlichen oder ausserordentlichen Gerichten. Allein jene beiden Ukase hatten den Gutsherren die Befugnis eingeräumt, so schwere Strafen, wie Zwangsarbeit und Verschickung nach Sibirien waren, zu verhängen und zwar ohne jedes Revisionsrecht der Gerichte und Behörden, welche zur Ausführung verpflichtet waren, und ohne jedes Appellations- oder Beschwerderecht der Verurtheilten. In der Praxis stand die Sache also ganz anders. In der Praxis war die Regierung gar nicht in der Lage es zu verhindern, wenn die Gutsherren die zu ihrer Disposition stehenden schweren Strafen für solche Verbrechen verhängten, deren Bestrafung nur Gerichten zustand. Wie sollten ferner die Gutsherren darauf kommen anzunehmen, sie dürften für Entlaufen und für Diebstahl keine Strafen verhängen, wenn sie, nach dem von der Kaiserin ausdrücklich bestätigten Ukase Peters III. vom 19. Juni 1762, für Widersetzlichkeit und Aufstand der Leibeigenen die Strafen zu diktiren hatten, welche von den Organen der Regierung ohne weiteres zu vollstrecken waren? Es ist möglich, dass der Kaiserin die Tragweite jener Ukase beim Erlass derselben

gar nicht klar geworden ist und sie gemeint hat, einen Ukas zu unterzeichnen, welcher für die Aufrechterhaltung der Autorität der Gutsherren nothwendig sei, oder dieselbe einfach einschärfe. Uebrigens hatte der Ukas von 1770 gar keine Folge, die Kaiserin begnügte sich mit jener allgemeinen Vorschrift. Dabei blieb es aber, zu einer Ausführung, einer Verwirklichung dieser Grundsätze kam es nicht, es wird auch nicht einmal der Versuch gemacht. Der Senat legte jene ihm ertheilte Bemerkung einfach ad acta, denn das Gesetz von 1765 bestand ja fort, er war also gar nicht befugt einzuschreiten. Auch bei anderen Gelegenheiten ging es ebenso.

Die steigenden Misbräuche führten zu Bauernunruhen, die immer grössere Dimensionen annahmen, bis sie 1773 in Pugaczews Aufstande ihre blutigste Ausdehnung erhielten; nach der eben so blutigen Niederwerfung desselben trat apathische Ruhe ein. Zur wirklichen Verbesserung der Lage der Bauern geschah unter der Regierung der Kaiserin Katharina II. nichts. Im Jahre 1773 wurde das Recht der Gutsherren, ihre Bauern nach eigenem Ermessen zur Verschickung nach Sibirien und zur Zwangsarbeit zu verurtheilen, suspendirt, doch nicht auf lange; in den achtziger Jahren haben nachweisbar bereits wieder Verschickungen stattgefunden. Seitdem wird das Gesetz von 1765 unbeanstandet in Anwendung gebracht. Im Jahre 1787[1]) wird in Erinnerung gebracht, dass Alte und Arbeitsunfähige nicht verschickt werden dürfen, aber dieses Verbot wurde beständig übertreten. Unter Kaiser Paul wurde das Recht der Gutsherren, Leibeigene zu verschicken, ausdrücklich wiederholt[2]). Als im Jahre 1773[3]) für Diebstahl im Werthe von unter

[1]) No. 16602. [2]) No. 19157. [3]) No. 13951.

20 Rubel die Strafe der Knute und Verschickung in Plettenstrafe und Abgabe unter die Soldaten verwandelt wurde, wird es in Beziehung auf die Leibeigenen den Gutsherren anheimgestellt, ob sie sich mit der körperlichen Strafe begnügen oder den Bestraften auch noch als Rekruten abgeben wollten.

Unter der Kaiserin Anna war den Gutsherren und den Verwaltern von Kronsländereien bei Gelegenheit einer allgemeinen Missernte zur Pflicht gemacht worden, für den Unterhalt der Bauern zu sorgen und zu verhindern, dass solche bettelnd umherzögen [1]. Diese Pflicht wird unter Androhung schwerer Strafe [2] auch noch unter der Kaiserin Katharina im Jahre 1772 [3] wiederholt eingeschärft. In späterer Zeit erwies es sich, dass die Gutsbesitzer das Recht der Freilassung benutzten, um sich von der Pflicht des Unterhalts der Leibeigenen und der Verantwortung für die Steuern zu befreien. Im Jahre 1782 [4] wird dieser empörende Misbrauch in schärfster Weise gebrandmarkt, aber die Befugnis der Gutsherren weder in Zweifel gezogen, noch beschränkt, sondern den Gutsherren nur vorgehalten, dass sie auch für Freigelassene bis zur nächsten Revision die Kopfsteuer zu entrichten hätten und dass die Umschreibung (d. i. Freilassung) nur auf Wunsch der Leibeigenen erfolgen solle. Es wird das misbräuchliche, nicht nur den Gesetzen, sondern auch der Menschenliebe widersprechende Verfahren öffentlich kund gethan, damit man sich davon abhalten lasse, wo nicht, so werde der Staat die geeigneten Mittel ergreifen. Man begnügte sich aber mit

---

[1]) 1734, No. 6570. [2]) No. 6653, 6682, 9709, 9992 v. J. 1752; 11203 v. J. 1761. [3]) No. 13767. [4]) No. 15603.

diesem Appell an die Humanität und unterliess es, die geeigneten Mittel zu ergreifen.

Ein anderer Misbrauch war der Handel mit Rekruten, der nicht nur entsittlichend wirkte, sondern Volk und Staat auch ökonomisch schädigte. Unter der Kaiserin Anna wird das Recht des Rekrutenhandels (des Einzelverkaufs von Leibeigenen) einigermassen beschränkt, unter der Kaiserin Elisabeth dagegen im Jahre 1747[1]) unbeschränkt anerkannt. Unter der Kaiserin Katharina II. wird das Recht der Gutsbesitzer, die Bauern einzeln zu verkaufen, als ein unbestreitbares Privilegium des russischen Adels proklamirt. Der Fall, um den es sich handelt, ist charakteristisch für das Verfahren der Regierung.

Weissrussland war bei seiner Abtrennung von Polen und Vereinigung mit Russland die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtszustandes garantirt worden, freilich auch hinzugesetzt, dass die neuen Unterthanen mit den Rechten, Freiheiten und Privilegien, welche die alten Unterthanen besässen, belohnt werden sollten. Das Litauische Statut, in welchem das dort geltende Recht enthalten war, kannte die Leibeigenschaft als ein mehr oder weniger bestimmtes Rechtsinstitut, das dem Gutsherrn bestimmte Rechte verlieh, dem Hörigen gewisse Pflichten auferlegte. Freilich waren die Zustände in Polen derart, dass die Magnaten sich wenig um das Recht kümmerten und der Adel ihnen darin möglichst nacheiferte. Die Willkür in der Knechtung der Bauern, welche den Gutsherrn zum unumschränkten Herrn derselben machte, war also Misbrauch. In Russland war die absolute Herrschaft des Herrn, der schweigende Gehorsam des Bauern

---

[1]) No. 9456.

(der Ausdruck безмолвное повиновенie stammt aus den Ukasen Katharinas) Gesetz und Recht. Als nun die dortigen Gutsbesitzer mit der russischen unbeschränkten Leibeigenschaft bekannt wurden, griffen sie eifrig nach den Befugnissen, welche ihnen diese gewährte, und der bis dahin unzulässige und unerhörte Einzelverkauf von Leibeigenen und Rekrutenhandel begann. Um dieser schädlichen und entwürdigenden Unsitte zu steuern, stellte der dortige Generalgouverneur vor: „es sei in Weissrussland nie Sitte gewesen, Bauern ohne Land zu verkaufen; wenn aber früher einige vom Adel, besonders solche, welche an der alten russischen Grenze lebten, Bauern zur Uebersiedelung nach Russland verkauft hätten, so einzig und allein, wie bekannt, russische Läuflinge, ohne jemals die Alteingesessenen anzutasten.“ Diese Vorstellung war rechtlich begründet, der Generalgouverneur hatte die Pflicht, jeden in seinen von der Kaiserin bestätigten Rechten zu schützen, also auch die Bauern gegen Vergewaltigung und Verwandlung in Sklaven. Die Vorstellung war aber auch human, ja sie war nützlich, sie konnte zum Ausgangspunkt einer allgemeinen Zügelung der Willkür werden, was Peter der Grosse und Katharina II. selbst wiederholt gewünscht hatten. Aber sie hatte einen Fehler, sie beruhte auf einem Sonderrecht, und der allmächtigen und allwissenden Bureaukratie war nichts so unbequem, wie ein Sonderrecht. Der Senat hielt sich daher an den Satz, dass die neuen Unterthanen mit den Rechten, Freiheiten und Privilegien der alten belohnt werden müssten und verfügte: „Die Grundbesitzer Weissrusslands müssten als Unterthanen I. M. dieselben Rechte wie der russische Adel geniessen, daher könne man ihnen nicht das Recht nehmen, ihre

Leute ohne Land zu verkaufen[1])". Die Entscheidung wird als etwas Selbstverständliches gegeben, als ob von einem Rechte der Bauern gar nicht die Rede sein könne. Während der Regierung der Kaiserin Katharina II. ist der Rekrutenhandel in Russland am ausgedehntesten und ungescheutesten betrieben worden[2]). Er wurde im Jahre 1766 während der Zeit der Rekrutirung und dreier Monate vorher verboten. Das änderte aber an der Sache nichts, nur die skandalöse Form wurde geändert. Dasselbe muss gesagt werden von dem Verbot, die Bauern unter dem Hammer zu verauktioniren oder zum Verkauf auf Jahrmärkte zu treiben: die Sache blieb bestehen, nur die den Fremden und dem Auslande auffällige Form wurde beseitigt. In den Ukasen der Kaiserin wurde oft die unmenschliche Behandlung der Bauern gebrandmarkt, es wurde auch wohl gegen einzelne Tyrannen eingeschritten, sie wurden bestraft, verschickt, aber das einzige Mittel, das helfen konnte, mit Ernst an eine Verbesserung der Lage durch feste Gesetze zu gehen, ist auch nicht einmal versucht worden. Geschehen ist durchaus nichts, geredet und gesprochen sehr viel. Als Fremde, denen besonders die unerhörte, absolute Rechtlosigkeit der Leibeigenen auffiel, diese in ihrer nackten Wirklichkeit schilderten, da trat die Kaiserin sogar als Lobrednerin und Vertheidigerin der Leibeigenschaft auf und redete von idealen patriarchalischen Verhältnissen. Es verletzte sie, dass man es wagte, die Sache beim wahren Namen zu nennen. Die Sache, die Sklaverei, wurde nicht abgeschafft, aber das Wort рабъ wurde aus der Sprache

---

[1]) 1775, No. 14376.

[2]) Daten und Nachweise bei Романовичъ-Словатинскій, Дворянство въ Россіи отъ начала XVIII вѣка до отмѣны крѣпостнаго права. Спб. 1870. S. 338—342.

verbannt! Als gar zur Zeit, wo die französische Revolution bereits ausgebrochen war, ein Unterthan es wagte, dieselben Anschauungen von Menschenrechten, welche die Kaiserin früher proklamirt hatte, auszusprechen, als er die herrschende Willkür schilderte und mit einigen lebenswahren Strichen die wirkliche Lage der Leibeigenen charakterisirte, da wurde der kränkliche Mann, der seine Schrift reuig bedauerte, und für eine Thorheit erklärte, zum Tode verurtheilt und zu ewiger Verbannung nach Sibirien verschickt. Selbst sein hochgestellter Gönner Graf Woronzow konnte ihm nur privatim Erleichterung verschaffen. Und doch war der Verfasser, Radiszczew, der Kaiserin bekannt, als ihr Stipendiat ins Ausland geschickt worden, um das Naturrecht zu studiren und hatte an derselben Zeitschrift wie die Kaiserin mitgearbeitet. Der durchaus wohlgesinnte Mann hat es direkt ausgesprochen, wenn er seine Schrift einige Jahre früher veröffentlicht hätte, wäre er von der Kaiserin für dieselbe wahrscheinlich belobt worden.

Wie die Sachen nun einmal lagen, muss auch das schon als ein Fortschritt anerkannt werden, dass die Leibeigenschaft wenigstens in der Theorie kritisirt, verurtheilt und gebrandmarkt wurde. So gewannen doch wenigstens in den massgebenden Kreisen neue Anschauungen Boden und breiteten sich, wenn auch langsam, doch allmählich mehr und mehr aus. Sie finden ihren Ausdruck in einzelnen Erlassen und Verordnungen. Es wird verboten, Waisen, die jemand erzogen hat, als dessen Leibeigene zu betrachten. Den neuernannten Statthaltern wird es gestattet, zum Schutze der Leibeigenen gegen die Gutsherren einzuschreiten. Es wird bestimmt, die Zöglinge des Erziehungshauses sollten frei sein, selbst wenn

sie Leibeigene heiratheten. Im Jahre 1775 wird den Freigelassenen erlaubt, sich in niemandes Leibeigenschaft begeben zu müssen[1]). Dem ganzen Inhalte des Manifestes nach ist diese Erlaubnis als ein Verbot, freie Leute zu Leibeigenen zu machen, aufzufassen. 1781 wird das Verbot wiederholt, 1783 zum dritten Mal. In der späteren Zeit wird der 28. Juli 1781 als der Tag bezeichnet, an dem die Unverletzlichkeit und Unverjährbarkeit der persönlichen Freiheit proklamirt worden sei. Die Leibeigenschaft kann also nur noch durch Geburt entstehen, nicht mehr durch zwangsweisen oder freiwilligen Eintritt. Es sei denn — wie wir sehen werden — dass wieder das Regierungsinteresse etwas anderes verlange. Im Jahre 1780 wird erklärt, dass durch Eingehung einer Ehe mit einem Leibeigenen oder einer Leibeigenen niemals ein Freier in Leibeigenschaft gerathen könne.

Dieses Verbot, freie Menschen in Leibeigene zu verwandeln, würde einen Wendepunkt in der Geschichte der Leibeigenschaft bezeichnen, wenn es nicht unter dem Einflusse verschiedener Umstände fast bedeutungslos geworden wäre. Es hinderte nicht, dass tausende und zehntausende von Bauern zu Leibeigenen verschenkt wurden! Es hinderte nicht, dass die Leibeigenschaft in Provinzen eingeführt wurde, denen sie bis dahin fremd geblieben war.

Kleinrussland war bei seiner Vereinigung mit Grossrussland sein Recht und seine Selbstverwaltung für ewige Zeiten zugesichert worden. Unter der polnischen Herrschaft hatte sich dort eine Aristokratie ausgebildet, aber die Kosaken hatten sich Freiheit und Besitz und die Bauern die Freizügigkeit erhalten. Nach der Vereinigung

[1]) No. 14275 und 14294.

mit Grossrussland beginnt die daselbst herrschende Leibeigenschaft ihren Einfluss auszuüben. Grossrussische Grundbesitzer erwerben dort Grund und Boden (seit 1728), suchen auch grossrussische Leibeigenschaft einzuführen, bald indem sie die kleinrussischen Bauern sich zu unterwerfen suchen, bald indem sie ihre in Kleinrussland erworbenen Güter mit grossrussischen Leibeigenen besetzen. Auch aus der Kosakenaristokratie, in deren Händen die Befehlshaberstellen und die Verwaltung sich befinden, versuchen einzelne, sich Privatrechte über Bauern und Kosaken anzueignen. Die Regierung verbietet solches wiederholt. So im Ukas vom 10. Juli 1728[1]), wo gesagt ist: „Wir verbieten, dass die Obristen, die Heeres- und Regimentsältesten, die Hundertmänner und die übrigen den gemeinen Kosaken und dem Volke (посполъство) Steuern und Lasten auferlegen, Unrecht zufügen, sie zu ihren Privatarbeiten brauchen und ausser dem Gesetzlichen etwas von ihnen verlangen . . . besonders aber den Kosaken den Grund und Boden und ihr Eigenthum zu nehmen und sie dadurch zu Unterthanen zu machen“. Trotzdem geschah es vielfach misbräuchlich[2]) und wurde wiederholt gerügt. Die kleinrussische Obrigkeit ging sogar so weit, die Freizügigkeit der Bauern bei Todesstrafe zu verbieten. Unter der Kaiserin Elisabeth wurde dies Verbot wieder aufgehoben, aber die Kosaken als Kriegsdienstpflichtige sollten nicht umherziehen dürfen, die Freizügigkeit der Bauern wurde ausdrücklich anerkannt. Es wurde ausdrücklich verboten, Kleinrussen zu Leibeigenen zu machen; selbst wenn sie Leibeigene heiratheten, sollten sie frei bleiben und ihre

---

[1]) No. 5305. [2]) Vgl. No. 6289, 7528, 8129, 8823.

10*

Frauen die Freiheit erlangen. Alle und jede Urkunden über den Eintritt von Kleinrussen in die Leibeigenschaft werden für ungültig erklärt[1]).

Die Freiheit der Kleinrussen beruhte auf dem dortigen Sonderrechte. Die Gegner der Kosakenfreiheit richten ihre Angriffe gegen das Sonderrecht und haben gewonnenes Spiel. Die Regierung ist seit der Zeit der Moskauer Zaren Gegnerin jeden Sonderrechts, sie duldet es nicht, weil es ihr unbequem ist. In dem Bestreben, das Sonderrecht zu vernichten, findet sie Unterstützung in denen, welchen die Bauernfreiheit ein Gräuel ist. Die Deputirten des grossrussischen Adels der berühmten grossen Kommission beantragen die Aufhebung des kleinrussischen Sonderrechts und Gleichstellung der Kleinrussen mit allen Anderen — implicite Einführung der Leibeigenschaft. Nachdem die grosse Kommission längst resultatlos auseinander gegangen war, hob man die kleinrussischen Sonderinstitutionen auf; schon vorher hatte man in die Städte starke Garnisonen gelegt. Das Land wurde in drei Gouvernements getheilt und die Statthalterschaftsverfassung eingeführt. Vor allem aber galt es, die Einheit des Volkes zu spalten und, um jede Opposition unmöglich zu machen, den Adel auf die Seite der Regierung zu ziehen. Es geschah auf möglichst einfache Weise, man gab ihm seine Bauern zu Leibeigenen, damit war jedes Band zwischen Adel und Volk zerrissen, der Adel stand nun auf Seiten der Regierung. Am 3. Mai 1783, desselben Jahres in welchem zum dritten Mal die Unverjährbarkeit der Freiheit proklamirt worden war, wird in Kleinrussland die Leibeigenschaft eingeführt[2]).

---

[1]) No. 8555, 8578, 8836,14. [2]) No. 15724.

Es handelt sich um Steuern, um deren rechtzeitige und sichere Einzahlung und um Vermeidung der Ueberbürdung der Gutsherren und Bauern durch die Steuern für die Läuflinge. „Damit in den Statthalterschaften Kiew, Tschernigow und Nowgorod Sewersk die Einnahmen der Krone sicher und zweifellos würden und das Entlaufen der Bauern, was Gutsherren und zurückbleibende Bewohner belaste, verhindert werde, hat jeder Bauer auf der Stelle und in dem Stande zu verbleiben, wo er bei der jetzigen letzten Revision angeschrieben worden ist, mit Ausnahme derer, die vor diesem Ukase sich entfernt haben. Wer aber nach diesem Ukase läuft, soll nach den allgemeinen Reichsgesetzen behandelt werden.“ Also ganz wie vor 200 Jahren in jenem Ukase von 1597. Ohne weiteres wird als Läufling bezeichnet, wer das ihm zustehende Recht der Freizügigkeit ausübt. Die Seelenrevision, welche im Jahre 1782 zu ganz anderem Zwecke durchgeführt worden war, wird jetzt dazu benutzt, um zu entscheiden, wessen Leibeigener der Einzelne sein soll. Ganz wie vor 200 Jahren: dieselben Ursachen, dieselbe Verlegenheit der Verwaltung, dieselbe Massregel, dieselbe Motivirung, dieselbe Ausdrucksweise, dasselbe Ignoriren des Rechtes, dieselben Folgen. In dem ganzen Ukase, durch den die Leibeigenschaft eingeführt worden ist, kommt das Wort Leibeigenschaft überhaupt nicht vor. Durch eine Massregel finanziell-polizeilichen Charakters, erlassen im Interesse bequemerer Verwaltung, vornehmlich aber aus politischen Gründen, um das unbequeme Sonderrecht zu beseitigen, verlieren die Bauern in Kleinrussland ihre Freiheit. Was der Staat soeben entschieden verworfen und verboten hat, den Eintritt Freier in die Leibeigenschaft, das vollzieht er selbst durch einen Federstrich an Hunderttausenden freier Bauern. Somit ge-

schah noch mehr als vor 200 Jahren: damals versanken die Bauern allmählich im Laufe von 100 Jahren aus der Freiheit in die Knechtschaft, jetzt geht es mit einem Male, mit einem Federstrich aus voller Freiheit in die härteste, unbeschränkteste Leibeigenschaft.

Was die Kaiserin Katharina II. in Kleinrussland eingeführt hat aus politischen Gründen, das wird unter Kaiser Paul I. für Neurussland befohlen ohne solchen Hintergedanken aus rein fiskalisch-polizeilichen Gründen. Ein namentlicher Ukas vom 12. Dezember 1796 ordnet an[1]: „weil durch eigenmächtiges Umherziehen der Bauern in Südrussland, in der Krim und im Kaukasus den dortigen Bewohnern an ihren Gütern grosser Schaden geschehen, ja einige völlig ruinirt und dieses Uebel dort allgemein geworden — habgierige, eidvergessene Menschen sogar Bauern aus den inneren Gouvernements zur Flucht verleitet haben, so wird, um dem ein Ende zu machen und Ordnung und Sicherheit des Eigenthums herzustellen, angeordnet, jeder Bauer bleibe da, wo er bei jetziger Revision angeschrieben wird."

Auch hier dieselben Ursachen, dieselben Motive, dieselbe Massregel und — obwohl die Einführung der Leibeigenschaft so wenig beabsichtigt ist, dass der Ausdruck Leibeigenschaft im ganzen Gesetz nicht vorkommt — dieselbe Folge. Dieser Ukas von 1796 ist der letzte Strich am dunkelen Gemälde der Ausbildung der Leibeigenschaft. Von nun an beginnt eine neue hellere Zeit. Kaiser Paul ist es, der das erste Gesetz zu Gunsten der Leibeigenen erlässt, der ihnen ein Recht zuspricht im Ukas vom 5. April 1797[2]). An demselben Tage, da der

---

[1]) No. 17638. [2]) No. 17909.

Kaiser die Grundgesetze über die Thronfolgeordnung und die Selbstherrschaft erliess, an demselben Tage bestimmte er von neuem, dass die Bauern am Sonntage nicht zur Arbeit gezwungen werden dürften und dass sie nur drei Tage in der Woche für den Gutsherrn zu arbeiten verpflichtet sein, die anderen drei Tage in der Woche ihre eigenen Felder bearbeiten sollten.

Kapitel VI.

Die Pläne zur Aufhebung der Leibeigenschaft unter Kaiser Alexander I.

Am Ende des 18. Jahrhunderts hatte die Leibeigenschaft ihre volle Ausbildung erlangt. Der Gutsherr übte eine fast unbeschränkte Herrschaft über den Leibeigenen aus, er war für den Bauern Vertreter des absoluten Staates, ausgerüstet mit der Autorität und den Zwangsmitteln desselben. Mit dieser unbeschränkten Herrschaft war auch die Pflicht des Staates, für den Bauern in jeder Beziehung zu sorgen, auf den Gutsherrn übergegangen. Doch stellte kein Gesetz die ihm über seine Leibeigenen zustehenden Rechte fest oder regelte gar die diesen Rechten entsprechenden Pflichten.

Vergegenwärtigen wir uns den Umfang der gutsherrlichen Autorität in damaliger Zeit.

Die Sorge für Kirche (von Schule war nicht die Rede, man hätte es für einen Verderb der Bauern angesehen, sie unterrichten zu lassen, es sei denn, um ihnen besondere Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, welche sie im Dienst des Gutsherrn zur Anwendung bringen konnten), speziell für Kirchenbau, für Anstel-

lung und Unterhalt der Geistlichen war eine selbstverständliche Pflicht der Gutsherren. Sie haben sich derselben auch nicht entzogen. Freilich waren die Geistlichen in Folge dessen vom Gutsherrn vollkommen abhängig, ja wenn sie, was oft vorkam, aus den Leibeigenen hervorgegangen waren, so wurden sie als zum Gute gehörig angesehen.

Die Familienverhältnisse der Bauern standen unter der Aufsicht des Gutsherrn: nur mit seiner Einwilligung konnte eine Ehe eingegangen werden und eine Abtheilung der Kinder vom elterlichen Hause stattfinden, d. h. ihm stand über seine Leibeigenen eine Art elterlicher Gewalt zu.

Die Ausübung der Vermögensrechte hing von seiner Einwilligung ab. Mit Fremden können Leibeigene in vermögensrechtliche Verhältnisse treten nur kraft ausdrücklicher oder zu präsumirender Vollmacht des Gutsherrn, so beim Abschluss von Verträgen, bei Eingehung von Verbindlichkeiten. Der Ersatz des Schadens, den Bauern zugefügt haben, kann, wo es sich nicht um eigentliche Verbrechen handelt, vom Gutsherrn verlangt werden; es war dann seine Sache, die Bauern zur Verantwortung zu ziehen. Diese Verantwortlichkeit des Gutsherrn beruhte halb auf der Anschauung, der Leibeigene gehöre zum Vermögen des Gutsherrn, halb auf der Aufsichtspflicht desselben, ähnlich wie Eltern für Schaden, durch ihre Kinder zugefügt, verantwortlich gemacht werden können. Nur wo der Gutsherr dem Bauern gestattet hatte Handel zu treiben, erhielt dieser das Recht selbständig Geschäfte abzuschliessen, und solche einmal eingeräumte Befugnis sollte nicht willkürlich entzogen werden dürfen, doch gab es auch hierüber keine Kontrole.

Die Civilgerichtsbarkeit über die Bauern handhabt der Gutsherr ganz nach seinem Ermessen: er ist gleichsam Gesetzgeber und Richter in einer Person. In Streitigkeiten der Bauern unter einander hängt es von seinem Ermessen ab, welche Grundsätze er bei der Entscheidung anwenden will, und keine Vorschrift zwingt ihn das geltende Privatrecht in Anwendung zu bringen, das übrigens seinem Inhalte nach vielfach auf bäuerliche Verhältnisse unanwendbar war. Wo Fremde bei Rechtsstreitigkeiten betheiligt sind, kann der Leibeigene in seiner eigenen Sache nur dann als Kläger auftreten, wenn er eine Vollmacht des Gutsherrn vorweist; als Beklagter kann er vor den allgemeinen Gerichten belangt werden, aber jederzeit kann der Gutsherr für ihn eintreten, derselbe ist sein gesetzlicher Vertreter.

Die Strafgerichtsbarkeit übt der Gutsherr in beschränktem Umfange aus: er ist nicht berechtigt, schwere Verbrechen der Leibeigenen abzuurtheilen; dem Gesetze nach soll letzterer für solche den allgemeinen Gerichten unterliegen. Doch kein Gesetz definirt genau den Begriff des schweren Verbrechens, so dass hier das Ermessen entscheidet. Die Gesetzgebung erinnert wohl hin und wieder in ihren Erlassen daran, dass der Gutsherr schwere Verbrechen nicht strafen solle, ermächtigt ihn aber ausdrücklich, schwere Strafen, die eigentlich nur für solche Verbrechen bestimmt waren, zu verhängen. Der Gutsherr kann den Leibeigenen nach eigenem Ermessen körperlich strafen lassen, verlangen, dass die von ihm diktirte Körperstrafe von der Polizei ausgeführt werde, er kann ihn einsperren und einsperren lassen, ja ihn zur Verschickung nach Sibirien und zur Zwangsarbeit abgeben. Eine Appellation gegen seine Entscheidungen giebt es nicht. Keine Behörde darf Klagen der Bauern

über die Gutsherren entgegennehmen, für die Thatsache allein unterliegen die Bauern schwerer Strafe, ganz abgesehen davon, ob ihre Klage begründet oder unbegründet sei. Durch die Einreichung der Klage haben sie die gutsherrliche Autorität verletzt; denn privatrechtliche Forderungen, strafrechtliche Ansprüche, staatsrechtliche Befugnisse stehen dem Bauern gegen den Gutsherrn nicht zu. Privatrechtliches Unrecht gegen den Bauern kann der Gutsherr nicht begehen, er ist der unbeschränkte Gesetzgeber und Richter. Gegen ihre staatsrechtliche Stellung kann er nicht verstossen, er allein hat ihre Rechte zu vertreten, über die Erfüllung ihrer Pflichten zu wachen, in welcher Weise, ist seinem Ermessen anheimgestellt (z. B. bei der Rekrutirung, Steuervertheilung u. s. w.). Nur im Strafrecht ist er beschränkt: eine Ueberschreitung seiner Befugnisse wird als Verbrechen bestraft, ebenso gewisse Verletzungen gegen die Person des Bauern. Verbrechen gegen das Eigenthum der Bauern kann der Gutsherr nicht begehen: alles, was des Bauern ist, gehört wie der Bauer selbst dem Herrn. Beleidigungen sind unmöglich, ihm steht eine Art elterlicher Gewalt zu. Mishandlungen und Entziehung der Freiheit fallen in die Kategorie der Strafen, und die kann er je nach seinem Gutdünken verhängen, also auch im Zorn und in der Leidenschaft. Als Verbrechen des Gutsherrn gegen den Leibeigenen gelten jedoch Handlungen, welche Verletzungen des Lebens und der Gesundheit, der Sittlichkeit, Keuschheit und der Ehe der Bauern in sich schliessen. Aber auch hier, wo das Gesetz die Persönlichkeit des Leibeigenen gegen die Willkür des Gutsherrn in Schutz nimmt, steht dem Bauern kein Klagerecht zu. Die Polizeibehörde, welche die Rechte eines jeden zu schützen hat, soll darüber wachen, dass

von Seiten des Gutsherrn solche Verbrechen gegen die Bauern nicht begangen werden und soll in solchen Fällen von sich aus einschreiten, den Bauern schützen und den Herrn zur Verantwortung vor Gericht ziehen.

Nur in einem Falle wird dem Leibeigenen ein selbständiges Klagerecht zugestanden, ja die Klage ihm zur Pflicht gemacht: im Falle von Staatsverbrechen. Klagen und Denunziationen von Bauern über Staatsverbrechen und wegen Verheimlichung von Seelen bei der Revision werden jederzeit entgegengenommen, auch wenn sie gegen die eigenen Gutsherren der Bauern gerichtet sind. Da alles Recht vom Herrscher ausgeht, so hört das Recht des Gutsherrn über den Bauern da auf, wo letzterer sich gegen den Staat setzt, und das Recht des Bauern beginnt da, wo der Gutsherr seine Autorität gegen den Staat misbraucht und der Bauer im Interesse des Staats sich gegen seinen Herrn setzt.

Sonst wird die Autorität des Gutsherrn nicht nur anerkannt, ihr soll vielmehr jeglicher Vorschub geleistet werden, denn an ihrer unbedingten Aufrechterhaltung ist der Staat selbst interessirt. Sie ist eine der Grundlagen geworden, auf der das herrschende Regierungssystem beruht, sowohl ihrer Entstehung als auch der herrschenden Auffassung nach. Wie ein rother Faden zieht sich durch die ganze Gesetzgebung die Auffassung, dass die Gebundenheit der Bauern an die Autorität der Gutsherren die Vorbedingung und nothwendige Voraussetzung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sei. Diese Anschauung beherrschte die damalige Gesellschaft, und die Staatsbeamten aus der Zeit Katharinas II. waren der Ansicht, dass, wenn nur die Regierung wieder so geführt werde wie unter der grossen Kaiserin, nichts zu wünschen übrig bleibe, der Zustand des Reiches und Volkes

sei vorzüglich und jede Massregel zu Gunsten der Bauern nicht nur völlig überflüssig, sondern sogar sehr bedenklich und für die Sicherheit des Staates geradezu gefährlich. Diese damals herrschende Anschauung darf bei Beurtheilung des ganzen Ganges der Frage nicht ausser Acht gelassen werden. Die Berechtigung dieser Auffassung lag in der Thatsache der bestehenden Ordnung. Einmal eingeführt und zur Grundlage staatlicher Ordnung genommen, musste die Leibeigenschaft eine bestimmte Ordnung des Staatswesens bedingen. Sie hatte ein wenn auch hartes, doch festes Verhältnis zwischen Grundeigenthümern und Bauern begründet, sie ist die strenge Schule gewesen, in welcher der Bauer arbeiten und produziren gelernt hat. Der fast nomadisirende Bauer gewöhnte sich allmählich an eine feste Ansiedelung, an Ordnung und feste Pflichten. Er gewöhnte sich an ein Verhältnis, das eine gewisse Entwickelnng der Landwirthschaft, wenn auch noch so primitiver Natur, ermöglichte. So weit bekannt, ist das überschüssige Getreide und sind die sonstigen Erzeugnisse der Landwirthschaft, die zum Verkauf und zur Ausfuhr gelangten, von den Gutsbesitzern durch die Arbeit der Leibeigenen produzirt worden, nicht aber von den freien Kronsbauern. Die Leibeigenschaft hat ferner thatsächlich der Staatsverwaltung das Mittel geboten, Steuern und Leistungen fest zu regeln. Auch hier war die Ordnung hart, waren die Lasten schwer, aber anderthalb Jahrhunderte hat diese Ordnung bestanden, Russland ist bei ihr gross und mächtig geworden und erst in neuester Zeit hat man begonnen diese Grundlagen zu ändern.

Es hat von jeher und zu allen Zeiten in Russland Gutsherren gegeben, welche ihrem besseren Gefühl folgten und in echt patriarchalischer Weise für das Wohl

ihrer Leibeigenen sorgten und sie vor Bedrückungen schützten, denen sie sonst preisgegeben waren. Daraus erklärt sich die Opposition seitens der Bauern, auf welche man bei einzelnen Güterkäufen stiess. Die Bauern wollten von einem Wechsel der Gutsherren nichts wissen, sie hätten von jeher dem und dem gehört und wollten bei ihm bleiben; daraus erklärt sich selbst in späterer Zeit eine gewisse Opposition gegen einzelne Arten der Freilassung, die vorgekommen sein soll. Die Bauern, die unter guten Herren lebten, begriffen sehr wohl, vor welchen Bedrückungen seitens der Beamten ihre Herren sie schützten; es konnte sie daher nicht locken, anstatt unter einem ererbten gütigen Herrn unter einen fremden Beamten gestellt zu werden, mit dem sie nichts gemein hatten.

Wenn auf die guten Folgen, welche die Leibeigenschaft nach sich zog, nicht weil, sondern obwohl sie Leibeigenschaft d. h. Unrecht war, hingewiesen ist, so brauchen die Misstände, welche aus ihr unmittelbar hervorgingen, nicht erst hervorgehoben oder gar eingehend geschildert zu werden. Sie ergeben sich aus der bisherigen und folgenden Schilderung und folgen alle aus dem einen Unrecht, dass die Bauern unter die Herrschaft von Privatpersonen und zwar unter deren Willkür gestellt waren.

Kaiser Alexander I. erklärte am 12. März 1801 im Manifeste über seine Thronbesteigung, dass er die Regierung nach den Gesetzen und dem Herzen Katharinas führen und dass, ihren weisen Absichten folgend, es ihm gelingen werde alle seine Unterthanen glücklich zu machen. In Bezug auf die Leibeigenschaft lag darin, dass die humanen Anschauungen, die man unter Katharina blos ausgesprochen hatte, nun in die Wirklichkeit

übersetzt werden sollten. Katharina hatte das Wort Sklave (рабъ) aus der Sprache verbannt, jetzt handelte es sich darum, die Sache aus dem Leben verschwinden zu lassen. Dass derart die Aufgabe war, die Kaiser Alexander sich stellen zu müssen glaubte, geht aus zahlreichen seiner Aeusserungen hervor, wo er erklärte, er wolle die Willkür beseitigen und die Herrschaft des Gesetzes begründen.

Den Beginn seiner Regierung bezeichneten zahlreiche Gnadenbeweise: die Verschickten und Verbannten wurden zurückgerufen, die ohne Urtheil und Recht Eingekerkerten aus den Gefängnissen befreit, die aus dem Dienst Geschlossenen in ihre Rechte wieder eingesetzt, der Adelsbrief und die Städteordnung Katharinas wiederhergestellt, die Geistlichkeit von der Körperstrafe befreit u. s. w. In diese Zeit fallen auch die ersten Massregeln in Bezug auf die Leibeigenen: am 6. Mai 1801 wurde auf Befehl des Kaisers im neu errichteten Reichsrathe über das Verbot des Verkaufs von Bauern ohne Land verhandelt, doch blieben die Verhandlungen resultatlos. Am 28. Mai 1801 wurde durch den Generalprokureur dem Präsidenten der Akademie eröffnet, dass S. Maj. befohlen habe, in die Zeitungen dürften von niemand Anzeigen über den Verkauf von Menschen ohne Land aufgenommen werden. In den Blättern der Residenz waren Anzeigen über den Verkauf von Dienern, Köchen, Zofen von hübschem Aeusseren neben solchen von Pferden, Kühen, Schweinen und Papageien etwas alltägliches. Wenn nun auch der Einzelverkauf selbst nicht sofort unterdrückt werden konnte, so sollte derselbe doch wenigstens nicht mit solcher alles Gefühl verletzender Schamlosigkeit sich an die Oeffentlichkeit drängen. In anderen Erlassen wurde direkt ausgesprochen, dass

die Lasten der Ackerbauer erleichtert, keine neuen Abgaben ohne zwingenden Grund eingeführt, vielmehr dafür gesorgt werden solle, dass bei der Eintreibung der Abgaben und Leistungen auf möglichste Erleichterung Rücksicht genommen werde.

Aus diesen Erlassen, sowie aus dem vom Kaiser gefassten Entschlusse, keine Kronsbauern mehr als Leibeigene zu verschenken, kann auf die Stellung geschlossen werden, welche der Kaiser der Leibeigenschaft gegenüber einzunehmen gedachte. In seine Pläne und Absichten während der ersten Zeit seiner Regierung erhält man direkte Einblicke aus den Verhandlungen des sogenannten nichtoffiziellen Komité [1]), in welchem der Kaiser in den ersten Jahren seiner Regierung (1801 bis 1803) seine Reformpläne in zwangloser Weise mit seinen Vertrauten (Graf Kotschubei, Graf P. Stroganow, Nowossilzow und Fürst Adam Czartoryski) besprach. Die ersten Aeusserungen des Kaisers über die Nothwendigkeit, zu Gunsten der Leibeigenen etwas zu thun, sind offenbar von Laharpe und dem nachmaligen Grafen Mordwinow beeinflusst, welche darauf hingewiesen hatten, die Lage derselben sei eine sehr schlimme, indem sie keinerlei bürgerliche Existenz hätten, sondern gänzlich von der Willkür der Gutsherren abhingen, doch müsse mit grosser Vorsicht vorgegangen werden. Der Kaiser wünschte die Rechte der Gutsherren durch Gesetz festgestellt und geregelt. Diesem Ziele hoffte er auf indirektem Wege sich nähern zu können, indem er das Recht Land mit Leibeigenen zu besitzen, was ein aus-

[1]) Im Auszuge in russischer Uebersetzung sind diese französisch abgefassten Aufzeichnungen abgedruckt in Богдановичъ, Исторія царствованія Александра I. т. I. Спб. 1869. Прцложенія. S. 38—91.

schliessliches Recht des Adels geworden war, Personen aller Stände freigebe und dabei die Rechte der Nichtadeligen über Leibeigene gesetzlich feststelle. Habe man auf diese Weise erst eine Klasse Leibeigener geschaffen, auf welche den Gutsherren nur ganz bestimmte Rechte zuständen, so werde es leicht sein, auch das Recht des adeligen Gutsherrn zu beschränken. Die Glieder des geheimen Komité haben wohl mit Recht auf das Unpraktische dieses Planes hingewiesen und vor halben, nur beschränkenden Massregeln gewarnt, weil dadurch die Autorität der Gutsherren blos erschüttert und in der Sache nichts gefördert werde.

Gleichzeitig wurde über ein Projekt des Grafen Subow verhandelt, in welchem das Verbot des Verkaufs von Leibeigenen ohne Land, die Zuschreibung der nicht auf Land angesiedelten Hofesleute zu Zünften und deren Loskauf durch den Staat vorgeschlagen wurde. Da man auf finanzielle Schwierigkeiten des Loskaufs der Hofesleute hinwies, so meinte der Kaiser, man könne sich auf das Verbot des Einzelverkaufs und die Verleihung des Rechts Grundeigenthum zu erwerben an Bürger und freie Bauern beschränken. Doch bald schien auch dies zu bedenklich und der Kaiser sprach die Ansicht aus, jene oben erwähnten Massregeln zu trennen. Obwohl man hervorhob, dass, da beide Massregeln Unzufriedenheit bei den Anhängern des Alten hervorrufen würden, es besser sei die Sache auf einmal durchzuführen, konnte sich der Kaiser jetzt, wo seine Pläne praktisch werden sollten, nicht dazu entschliessen. Als gar Laharpe und Mordwinow wiederholt zur Vorsicht riethen und letzterer äusserte, die Freigebung des Grundbesitzes an alle Stände werde von selbst zum persönlichen Loskauf der Leibeigenen führen, schloss sich Nowossilzow dieser

Ansicht an, „weil der Loskauf der Hofesleute unter den Gutsherren Befürchtungen unmittelbar bevorstehender Freilassung der Bauern hervorrufen würde. Ohnehin gingen Gerüchte um, die um so gefährlicher seien, weil der öffentlichen Meinung zufolge der Kaiser zu sehr für die Freiheit eingenommen sei“. Der Kaiser erklärte sich dafür, den Loskauf zu verschieben. Die übrigen Mitglieder blieben jedoch anderer Ansicht. Graf Kotschubei erklärte: es sei ungerecht und unklug, den Freien und den Kronbauern neue Vortheile zu gewähren und für die Leibeigenen nichts zu thun, diese würden ihre Lage nur um so schwerer empfinden. Die Edelleute würden durch eine Reihe einzelner Massregeln, welche offenbar die Befreiung der Bauern anbahnten, nur noch unzufriedener gemacht, da sie beständig in Furcht vor neuen Massregeln sein müssten; es sei daher besser, die Sache auf einmal abzumachen. Ausserdem sei das Verbot des Einzelverkaufs keine neue Massregel und habe von jeher in einzelnen Provinzen bestanden und brauche nur auf alle Provinzen ausgedehnt zu werden. Fürst Czartoryski erklärte, das Recht der Gutsherren auf die Bauern sei so entsetzlich, dass man sich durch nichts hindern lassen müsse, es zu verletzen; ausserdem seien die Befürchtungen in dieser Beziehung unbegründet. Graf Stroganow widerlegte eingehend alle vorgebrachten Befürchtungen und wies nach, dass die Massregeln, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft bezweckten, keine Gefahr in sich schlössen. Wenn überhaupt in dieser Sache eine Gefahr vorhanden sei, so läge sie einzig und allein in der Aufrechterhaltung der Leibeigenschaft. „Das war meine Meinung“, schreibt Graf Stroganow, „doch blieben diese Herren bei der ihren, und nach einigen Minuten Schweigens ging man zu einem anderen

Gegenstande über. Mir schien es, dass der Kaiser bereits entschlossen war, beide Massregeln zu trennen".

So geschah es auch. Der Kaiser begnügte sich, im Ukas vom 12. Dezember 1801, „allen Unterthanen mit Ausnahme derer, welche den Besitzungen der Gutsherren zugezählt sind," das Recht zu verleihen, Grundeigenthum ohne Bauern zu erwerben. Dieses Recht, das übrigens in früherer Zeit allen zustand und erst im XVIII. Jahrhundert auf den Adel und die Geistlichkeit beschränkt worden war, erhielten nun nicht nur alle, welche, wie der Ukas sich ausdrückt, „des Stadtrechts geniessen", sondern auch die Kronbauern und die Freigelassenen. Es ist charakteristisch, dass man nicht nur das von Katharina verpönte Wort рабъ, sondern auch das Wort Leibeigener vermied und durch eine Umschreibung ersetzte. Ein wie grosses Gewicht der Kaiser auf diesen Ukas noch immer legte, geht schon daraus hervor, dass er ihn an seinem Geburtstage, dem 12. Dezember, publiziren liess. Auch von den Anhängern des Alten wurde übrigens der Ukas, obwohl er der Sache nach völlig unverfänglich war, auch niemandes Rechte irgendwie verletzte, unzufrieden aufgenommen. Man fühlte, der Kaiser wolle durch diesen Ukas den Kronbauern und freigelassenen Leibeigenen die Möglichkeit geben, freie Grundbesitzer zu werden, und das hielt man für schädlich. Gegen die Freilassung einzelner Bauern hatte man in der damaligen Zeit nichts. Die Freigelassenen waren meist Leute, welche nicht Ackerbauer, sondern Hausbeamte oder persönliche Diener der Gutsherren gewesen waren. Nach ihrer Freilassung verblieben sie entweder nach wie vor im Dienste ihrer Herren oder gingen in die Städte. Wer dagegen Ackerbauer war, blieb Leibeigener. So hatte sich die Anschauung ausgebildet, als läge es in der Natur

der Bauern und der bäuerlichen Arbeit, dass dieselben nur unfrei existiren könnten. Gegen diese Anschauung verstiess das erwähnte Gesetz, denn nun sollte es ja freie Bauern geben können auf eigenem Grund und Boden.

Fragen wir nach dem Erfolg, den dieses Gesetz für die Schaffung eines Standes freier Ackerbauern gehabt hat, so ergiebt sich[1]), dass von den Kronbauern bis zum Jahre 1858, wo die Wirksamkeit dieses Gesetzes sistirt wurde, gegen 240,000 auf Domänenländereien als Pächter sitzende Bauern 726,000 Dessätinen Land zu eigen durch Kauf von Privatpersonen erworben hatten, und 29,101 männliche Seelen 387,000 Dessätinen Land erworben und sich ganz auf eigenem Lande angesiedelt hatten. Im ganzen also 269,101 männliche Seelen, welche 1,113,000 Dessätinen erworben hatten. Im Laufe von 56 Jahren haben also nicht volle 3 % der Domänenbauern auf Grundlage des erwähnten Ukases Grundeigenthum erworben — ein im Vergleiche zu den an diesen Ukas geknüpften Hoffnungen so geringfügiges Resultat, dass man wohl behaupten kann, der Zweck, um dessen Willen der Ukas erlassen wurde, ist nicht erreicht worden. Die nothwendige Resultatlosigkeit dieses Ukases hat Graf P. Stroganow offenbar richtig erkannt, denn er schliesst seine Relation über die schliessliche Feststellung dieses Ukases mit den Worten: „So endete diese grosse Sache."

Die allgemeine Opposition, auf welche die Anschauungen des Kaisers in der Gesellschaft und in Regierungskreisen stiessen, und die praktischen Schwierigkeiten, die sich sofort geltend machten, sowie die Ausführung eines Planes erwogen wurde, veranlassten den Kaiser, die Ver-

---

[1]) Вешняковъ, Крестьяне-собственники въ Россіи. Спб. 1858. S. 1—13.

wirklichung seiner Pläne zu verschieben bis auf weitere Gelegenheit. Eine solche Gelegenheit bot sich bald. Im Jahre 1802 reichte der Graf Sergei Rumänzow ein Projekt ein, durch welches die Freiheit der Leibeigenen angebahnt werden könnte. In seiner Eingabe ging er von der grossen Bedeutung aus, welche das durch den Ukas vom 12. Dezember 1801 allen freien Unterthanen ertheilte Recht des Erwerbes von Grund und Boden haben müsse, und wies darauf hin, wie in Anknüpfung an diesen Ukas die Aufhebung der in Russland bestehenden Sklaverei, welche er als ein absolutes, ja das entsetzlichste Uebel bezeichnete, allmählich und ohne jede Befürchtung begonnen werden könne. Wenn er auch ungescheut die Sache bei ihrem wahren Namen nannte, so waren doch seine Vorschläge zur Verwirklichung der Reform von der grössten Vorsicht diktirt. Er begriff, dass er seine Massregel gegen ein herrschendes System zu vertheidigen habe. Daher ging er von dem Nutzen aus, welchen die von ihm vorzuschlagende Massregel den Gutsbesitzern bringen werde. Sowie es den Gutsbesitzern freistehe ihre Leibeigenen einzeln gegen Geld freizulassen, ebenso sollte man ihnen gestatten ganze Dörfer mit Land gegen Zahlung freizulassen; wenn der Gutsbesitzer sich überzeuge, dass er hierdurch mehr erhalte als durch den Verkauf des Gutes, so werde er zu diesem Mittel greifen. Es möge nur einem jeden das gestattet werden, was er jetzt für sein Gut bitte: mit seinen Bauern eine Vereinbarung schliessen zu dürfen wegen Uebertragung einzelner Landparzellen an die einzelnen Bauern oder des gesammten Landes an die ganze Gemeinde. Die Sache selbst solle durch freie Vereinbarung der Betheiligten zu Stande kommen. Der Staat solle einzig und allein über die Erfüllung des zu korro-

borirenden Kontraktes wachen. „Die Bauern, welche etwa den Versuch machen wollten bankerott zu werden, sollten unter die Rekruten genommen werden, der Gutsbesitzer erhalte die Rekrutenquittung, die Familie des Bauern kehre in die Leibeigenschaft und das Land in das Eigenthum des Gutsherrn zurück."

So sucht der Antragsteller die befürchteten Gefahren zu beseitigen und die Einreden der Gegner zu entkräften. Doch auch die Bedenken der Bauern mussten widerlegt werden. Der Mangel einer Klasse freier Ackerbauer müsse Zweifel an der Festigkeit des versprochenen Wohlstandes bei den Bauern hervorrufen, welche sich loskaufen oder feste Kontrakte abschliessen wollten. Besonders müsse die Besorgnis beseitigt werden, als könnten sie wiederum verschenkt werden. „Da jedoch bei uns Bürger und Bauern gegen die Unterwerfung unter Privatpersonen sichergestellt seien, was könne hindern den Bauern einen (Gnaden-) Brief zu ertheilen?" Daher schlug er vor, einen Stand freier Ackerbauer zu gründen aus solchen Bauern, welche mit ihren Gutsherren Verträge über die Ablösung der Leibeigenschaft geschlossen hätten.

Das Gesuch wurde auf Befehl des Kaisers dem Reichsrath zur Begutachtung übergeben. Der Reichsrath fand, dass der Antrag des Grafen Rumänzow vollkommen mit den Gesetzen übereinstimme und in vielen Fällen sowohl den Gutsherren als den Bauern nützlich sein könne. Nur die Art und Weise der Ausführung dieses Antrages durch ein allgemeines Gesetz sei bedenklich (неудобно), weil die Ansicht von der Befreiung der Bauern sich so sehr der Köpfe bemächtigt habe, dass der geringste Anlass gefährliche Täuschungen hervorbringen könne. Beispiele von Ungehorsam, hervorgerufen durch

viel weniger begründeten Anlass, bewiesen deutlich, wie sehr das Volk dieser Art Neuigkeiten zugänglich sei. Der Erlass eines allgemeinen Gesetzes über die Freilassung könne daher leicht verkehrte Gerüchte hervorrufen und anstatt in demselben eine Anordnung zu sehen, welche auf den bestehenden Gesetzen und dem gegenseitigen Nutzen begründet sei, würden viele Gutsbesitzer, durch die Gerüchte betroffen, in demselben die erste Erschütterung ihres Eigenthums erblicken und die Bauern sich Träumen unbeschränkter Freiheit hingeben. Der Generalprokureur (Dershawin) fügte noch hinzu: „wenn auch in den alten Gesetzen vom Recht der Gutsbesitzer auf Sklaverei der Bauern nicht die Rede sei, so hätten doch politische Zwecke, als die Bauern an das Land gefesselt wurden, die Sklaverei in Gebrauch gebracht. Dieser Gebrauch, durch die Zeit bestätigt, sei so geheiligt, dass, wenn man an ihn, ohne schädliche Folgen herbeizuführen, rühren wolle, eine grosse Vorsicht erforderlich sei. Der Erlass einer solchen allgemeinen Verordnung über die Freilassung der Bauern könne viele Gutsbesitzer aus Gier nach Gewinn zu eigensüchtigen Berechnungen treiben; indem sie die Neigung der Bauern zur Freiheit benutzten, würden sie denselben drückende Bedingungen vorschlagen; die Bauern, eingenommen durch das Phantom der Freiheit und weder im Stande die ganze Schwere dieser Bedingungen zu ermessen, noch die Möglichkeit ihrer Leistungskraft zu berechnen, würden mit dem Gutsbesitzer Verträge eingehen, die für sie ruinirend sein müssten. Das Ende würde alsdann sein, dass die Leistungsunfähigen unter die Rekruten oder auf Arbeit abgegeben würden, aber die Leistenden aus wohlhabenden Gutsbauern sich in freie Lostreiber verwandeln würden.“ Da aber der Antrag seinem Wesen nach nütz-

lich sei, so werde Sr. Majestät vorgestellt, es möge der Ukas mit der Erlaubnis, Bauern mit Land auf Grund von Vereinbarungen freizulassen, besonders auf den Namen des Grafen Rumänzow erlassen werden[1]). Der Ukas erhielt am 20. Februar 1803 die Kaiserliche Bestätigung.

Vor der Publikation desselben wurde noch von einem energischen Vertreter des Regimes aus der Zeit der Kaiserin Katharina II., dem eben genannten bekannten Dichter und damaligen Generalprokureur des Senats, Dershawin, der Versuch gemacht, die ganze Massregel rückgängig zu machen. Dershawin berichtet darüber selbst in seinen Memoiren. Die mitgetheilten Details sind so charakteristisch und die Schilderung wirft ein so scharfes Licht auf Personen und Verhältnisse damaliger Zeit, dass wir die betreffende Stelle aus den Memoiren in auszüglicher Uebersetzung hier folgen lassen [2]).

„Diese ganze Sache, die freien Ackerbauer betreffend, entstand folgendermassen: Rumänzow hat (ich wage es zu sagen, aus elender Kriecherei, um dem Kaiser zu gefallen) Mittel ausgedacht, auf welche Weise man die herrschaftlichen Bauern frei machen könnte. Da dies ein Lieblingsgedanke des Kaisers war, bei seiner Erziehung von einem gewissen Lehrer Laharpe ihm eingeflösst, so hat Rumänzow, um sich beim Kaiser einzuschmeicheln, nach vorhergegangener Verabredung mit der, ich wage es zu sagen, Jakobinerbande der Czar-

---

1) Чтенія въ Обществѣ исторіи и древ. при Моск. У. 1860. I. Смѣсь. S. 65—67.

2) Сочиненія Державина съ объяснительными примѣчаніями Я. Грота, изд. Имп. Акад. наукъ. т. VI. Спб. 1871. S. 811—817.



toryski, Nowossilzow und Genossen, ein Projekt eingereicht, den Bauern die Freiheit zu geben, sich von ihren Herren loszukaufen, obwohl das niemals verboten war. Auf dieser Grundlage hat er 200 seiner Bauern freigelassen, welche, wie man später hörte, niemals seine Leibeigenen gewesen waren, sondern Freie, welche sein Vater, der verstorbene Feldmarschall — mit der Verpflichtung einer Zahlung oder auch aus Gnade — auf seinen Ländereien, die neu von der Pforte erworben waren, angesiedelt hatte. Der Kaiser nahm dieses von seinen jungen geheimen Räthen gebilligte Projekt sehr gnädig oder besser gesagt mit Freuden auf, weil sich ein Mittel gefunden hatte, seinen Lieblingsgedanken auszuführen, und übergab es dem Reichsrath zur Begutachtung oder besser gesagt zur Ausführung. Alle Herren Mitglieder, wenn sie auch dieses Projekt für unnütz erachteten und darüber unter einander flüsterten, billigten es doch einstimmig, ebenso wie den Ukas.

„Dershawin allein nur gab seine Meinung dahin ab, dass es durch das Manifest von 1775 allen Gutsherren schon gestattet sei, ihre Leute und Bauern freizulassen und nach dem Ukase von 1801 sie mit Land zu versehen, dass also der Erlass eines solchen Gesetzes unnütz sei. Nach diesen Ukasen hätte Rumänzow alle seine Leute und Bauern freilassen können, aber er hat es weder damals noch später gethan. Doch durch einen besonderen Ukas dem einfachen, nicht genügend aufgeklärten Volke von angeblicher Freiheit vorzureden, ist gefährlich, ruft nur vielen Lärm hervor und bringt keinen Nutzen weder Edelleuten noch Bauern. Diese Meinung ist in das Journal des Reichsraths eingetragen, der Kaiser hat aber dessenungeachtet den bekannten Ukas über die freien Ackerbauer erlassen.

„Als dieser Ukas dem Generalprokureur zugesandt wurde, fuhr er ins Palais und machte dem Kaiser mit aller Offenheit und Aufrichtigkeit eine Vorstellung über das Bedenkliche (неудобность) eines solchen Ukases. Der Kaiser fragte: „warum ist er unnütz?“ Ohne von politischen Rücksichten zu sprechen, weil es gefährlich ist, unserem ungebildeten Pöbel viel von Freiheit zu reden, welche er in ihrer wirklichen Bedeutung nicht versteht und nicht verstehen kann, antwortete Dershawin, auch ist er seinem Inhalt nach nicht gut ausführbar. „Warum?“ Weil es geradezu unmöglich ist, dass Herr und Sklave über den Preis der Freiheit einen Vertrag schliessen; es ist eine solche Sache, die keinen Preis hat und von Seiten des Herrn dessen ganze Grossmuth, von Seiten des Sklaven nur Dankbarkeit verlangt, sonst werden alle Verträge vergeblich sein. Selbstverständlich wird der Sklave für seine Freiheit alles versprechen, was man von ihm nur fordert; und der Gutsherr, der seine Bauern verliert und mit ihnen seine Einnahmen oder besser gesagt seine Existenz, wird ein solches Kapital für diese Freiheit haben wollen, dass sein Vermögen gemehrt werde. In Folge dessen werden die Zahlungen nicht geleistet werden und die ohnehin zahlreichen Prozesse sich häufen. Da die Justiz meist in den Händen des Adels sei, so würde ein Edelmann, der einen Mitbruder verurtheilt, sich selbst verurtheilen, die Folge würde eine Verbreitung der Gesetzlosigkeit sein: die Bauern werden verurtheilt und nach diesem Gesetz in die frühere Leibeigenschaft oder vielmehr in eine ärgere Sklaverei gerathen. Denn die Gutsherren werden sich für ihre Mühen und Verluste rächen. Die Staatswirthschaft wird sowohl in Bezug auf die Aushebung der Rekruten als auf die Steuern Einbussen erleiden, denn die Bauern können das

vom Gutsherrn erworbene Land verkaufen, in entfernte Gegenden übersiedeln, wo man sie nicht sobald auffinden wird, oder in Folge ihrer Eigenwilligkeit und Faulheit auseinanderlaufen, um nur nicht Rekruten stellen und Abgaben zahlen zu müssen, worin einzig sie die Freiheit sehen. Die Land- und Dorfpolizeien sind wegen der ungeheuren Ausdehnung des Landes nicht im Stande, sie vom Vagabundiren zurückzuhalten, ohne Unterstützung der Gutsherren, welche die besten Aufseher oder Polizeimeister für die Sicherheit und Wohlfahrt der Bauern sind. Wenn aber, in Folge von Klagen der Bauern über Tyrannei, der Kaiser nicht umhin könne einzuschreiten, so, schlug Dershawin vor, möge man die Adelsmarschälle nicht aus dem ganzen Reiche, sondern immer von mehreren Gouvernements nach Petersburg berufen, ihnen Reskripte ertheilen, in denen einerseits der Dienste des Adels lobend, andererseits der schlimmen Handlungen erwähnt werde, welche zur Kenntnis des Kaisers gekommen seien, wobei man Auszüge aus den Gerichtsakten mittheilen müsse und ihnen befehlen, sie sollten Mittel ausfindig machen, auf welche Weise für die einzelnen Gouvernements und Kreise die Geld- und Naturalabgaben und Arbeitsleistungen bestimmt werden könnten; denn bei der Verschiedenheit der Verhältnisse könnten sie nicht überall gleich sein. Ebenso müssten die Körperstrafen bestimmt werden, welche häuslich und welche in den Land- und Stadtpolizeibehörden vollzogen werden dürften. Die Adelsmarschälle müssten diese Verordnungen selbst abfassen, dann werde man über den Kaiser nicht murren können. So werde das Loos der Bauern gemildert werden und die Regierung ausser Gefahr sein, dass gegen sie Unzufriedenheit sich erhebe.

„Der Kaiser schien, als er diese Vorstellung Dersha-

wins angehört, zufrieden und befahl, den Ukas dem Reichsrath wiederum zur nochmaligen Berathung zu übergeben. Was die Berufung der Adelsmarschälle betreffe, so erklärte er, er werde es sich überlegen; jedoch aus allen Gouvernements auf einmal eine zahlreiche Versammlung zu berufen, halte er für unpraktisch (неудобно) und nicht ungefährlich.

„Kaum war Dershawin nach Hause zurückgekehrt und bereitete sich vor, am anderen Tage den Ukas dem Reichsrath vorzustellen, als bei ihm Herr Nowossilzow erschien uud einen Befehl des Kaisers überbrachte, den Ukas nicht dem Reichsrath zu übergeben, sondern dem Senat zu unabänderlicher Erfüllung zuzufertigen. Dershawin war hierdurch äusserst verletzt und wusste nicht, wie hier zu helfen sei; da besann er sich darauf, dass unter den Rechten des Senats im ministeriellen Manifeste und in den Grundgesetzen Peters des Grossen und Katharinas II. stehe, dass dieser Regierungsbehörde erlaubt sei, wenn ein neu erlassenes Gesetz unklar oder nicht gut auszuführen oder dem Staate schädlich sei, Kaiserlicher Majestät eine Vorstellung zu machen. Er beabsichtigte also einem der Herren Senatoren privatim vorzuschlagen, er möge bei der Registrirung des Gesetzes in der allgemeinen Versammlung des Senates die anderen Senatoren, indem er ihnen die Nutzlosigkeit des Ukases auseinandersetzte, veranlassen, eine Vorstellung an den Kaiser zu richten. Hierzu machte er den Senator Kolokolzew willig, eine durch hohes Alter, Kenntnis der Gesetze und des Staatsnutzens besonders geeignete Persönlichkeit. Dershawin war ruhig und überzeugt, dass am Montage bei Mittheilung des Ukases in der allgemeinen Versammlung verfügt werden werde, dem Kaiser eine Vorstellung wegen der Bedenken zu machen, welche

dieser Ukas hervorrufe. Als er jedoch am Dienstag im Senat erschien, erfuhr er, der Ukas sei durchgegangen und dem I. Departement zur Publikation übersandt worden. Der Senator Kolokolzew entschuldigte sich damit, dass er am Montag krank und nicht in der allgemeinen Versammlung gewesen sei. Nunmehr wurde beschlossen, wegen verschiedener Auffassung bei der Ausführung (d. h. weil die Senatoren des I. Departements nicht einstimmig seien) ihn nochmals an die allgemeine Versammlung zu bringen. Da diese Verhandlung im Beisein des Oberprokureurs Fürsten Golitzyn geführt worden war, der so zu sagen dazu ernannt war, weniger über die Gesetze und die Entscheidung der vorliegenden Sachen zu wachen, als vielmehr um dem Kaiser im geheimen zu berichten, was im Senat vorgehe, und seine Aufgabe treu erfüllte, da er täglich im Palais speiste, so wurden Dershawins Aeusserungen über die Nutzlosigkeit und Bedenklichkeit dieses Ukases, sowie dass er den Kaiser bedauere, der zu einem Werk gedrängt worden, welches ihm weder Nutzen noch Ruhm bringen werde, dem Kaiser mitgetheilt. Im Ministerkomité, der Dienstags in jeder Woche um sieben Uhr in Gegenwart des Kaisers war, blieb der Kaiser diesmal kaum eine Stunde und endigte die Sitzung verstimmt. Als die übrigen Minister sich anschickten wegzufahren, wurde Dershawin zum Kaiser befohlen. Der Kaiser war allein und begann sofort: „Warum handeln Sie, Gawrila Romanytsch, im Senate gegen meine Ukase und kritisiren dieselben? während es doch Ihr Amt ist, dieselben aufrecht zu erhalten und über die Ausführung zu wachen!“ Dershawin antwortete, dass er den Ukas nicht kritisirt habe, dass er zugestehe, bei der Verhandlung über die Ausführung, wie er es auch Sr. Majestät

vorgestellt habe, seinen Zweifel darüber ausgesprochen zu haben, ob derselbe praktisch und nutzbringend sein werde, was er auch jetzt seinem Eide gemäss ausspreche, indem er darlege, dass Se. Majestät auf diese Weise seine Absicht, die herrschaftlichen Bauern frei zu machen, nicht erreichen werde; und wenn es erreicht werde, so werde bei dem jetzigen Zustande der Volksaufklärung daraus nicht das Wohl des Staates, sondern ein Schaden entstehen, der Pöbel werde die Freiheit in Willkür verwandeln und viel Unheil anrichten.

„Da aber der Kaiser durch seinen Lehrer, den Franzosen Laharpe, und die anderen ihn umgebenden Schmeichler von dem nach ihrer Ansicht grossen und edlen Gedanken entzückt war, das Volk von der Sklaverei zu befreien, so blieb er unerschütterlich in seinem Vorurtheil und befahl, seinen namentlichen Befehl zu eröffnen, dass dieser Ukas nicht wegen Meinungsverschiedenheit an die allgemeine Versammlung gebracht, sondern unweigerlich ausgeführt würde, was ohne Widerrede geschah, wobei Dershawin nur in Gedanken empört war über die niedrige Seele und Feigheit des Herrn Kolokolzew, welcher Art übrigens fast alle Herren Senatoren zu seiner Zeit waren“.

Bekanntlich ist Dershawin bald darauf vom Kaiser veranlasst worden, seinen Abschied zu nehmen. Aus seiner Darstellung tritt hervor, dass er ein hartnäckiger Vertheidiger des Alten war, unduldsam und voreingenommen gegen alles, was den gewohnten und für vortrefflich gehaltenen Einrichtungen und Anschauungen widersprach. Bei dieser Einseitigkeit war er nur zu geneigt, denen, die etwas neues vorschlugen, schlechte Motive zuzumuthen und alles in gehässiger Weise aufzufassen. Von der Vortrefflichkeit des Bestehenden überzeugt,

bemerkt er selbst nicht, wie unhaltbar das war, was er zur Vertheidigung des Bestehenden vorbrachte. Abgesehen von diesen auf Vorurtheilen beruhenden Ausführungen, lässt sich heute nicht leugnen, dass er die praktischen Folgen der neuen Massregeln richtig beurtheilte und dass die von ihm gemachten Vorschläge von wirklicher Kenntnis der Verhältnisse und richtiger Beurtheilung des Möglichen eingegeben waren. Für die ganze Lage der Leibeigenen wäre mehr erreicht worden, wenn man auf seine Vorschläge eingegangen wäre, da die umfassenden Pläne und Wünsche des Kaisers doch nicht verwirklicht wurden.

Dershawin hatte die undankbare Rolle eines prinzipiellen Vertheidigers der Leibeigenschaft übernommen. Es ist daher Mode geworden, ohne weiteres auf das schärfste über ihn und seinen Charakter abzuurtheilen[1]: er schrecke vor keiner Verleumdung zurück und greife zur Lüge, um nur das Andenken des edlen Grafen S. Rumänzow anzuschwärzen. Dass Dershawin hart und ungerecht urtheilt, ist zuzugeben, aber es ist bisher nicht bewiesen, dass er nicht von dem überzeugt war, was er aussprach, und man hat kein Recht zu vergessen, dass er einer der wenigen hohen Beamten war, die zu sagen wagten, was sie meinten und die für ihre Ueberzeugung eintraten. Wie weit die Vorwürfe, welche Dershawin dem Grafen S. Rumänzow macht, begründet waren, lässt sich auf Grund des bisher bekannten Materials nicht entscheiden; dass er für dieselben gewisse Anhaltspunkte hatte, lässt sich auch jetzt schon feststellen. Es ist Thatsache, dass der Feldmarschall

---

[1]) Романовичъ Словатинскій. Дворянство въ Россіи. Спб. 1870. S. 382.

Graf Rumänzow eine Gemeinde mährischer Brüder, denen er während des Türkenkrieges im Jahre 1770 begegnet war, auf seinen Gütern im tschernigowschen Gouvernement auf Grund eines Kontraktes angesiedelt hatte, ebenso dass später an diese Gemeinde Anforderungen gemacht wurden, die mit ihrem Kontrakte nicht übereinstimmten, dass nach dem Tode des Feldmarschalls diese Anforderungen sich mehrten, dass in der Gemeinde sich die Anschauung festgesetzt hatte, der Graf Sergei Rumänzow bedrücke sie, weil er sie zu Leibeigenen machen wolle. Als die Gemeinde die Hilfe der Gerichte in Anspruch nehmen wollte, erwies es sich, dass der Kontrakt nicht mehr vorhanden war. In dieser Bedrängnis sandte die Gemeinde zwei Deputirte nach Petersburg, und diesen gelang es am 22. Mai 1801 [1]) einen Kaiserlichen Befehl zu erlangen, dass es ihnen gestattet werde, auf Domänenland überzusiedeln und zwar mit den Privilegien der Mennoniten. Im Ukase ist gesagt, dass die Uebersiedelung mit Genehmigung des Grafen Rumänzow stattfinde [2]). Welche Rolle der Graf hierbei gespielt hat, wissen wir nicht. Seine Zustimmung konnte eine erzwungene oder eine freiwillige sein. Jene oben erwähnten Bedrückungen konnten vom Grafen selbst, sie konnten aber auch ohne sein Wissen von seinen Verwaltern ausgegangen sein. Wir vermögen das nicht zu entscheiden. Sein Projekt hat Graf Rumänzow erst nach jenem Ukase, der den mährischen Brüdern die Uebersiedelung von seinen Gütern gestattete, eingereicht. Es ist dieser Umstand freilich noch kein Beweis, dass das Projekt eingereicht wurde, um den etwaigen schlimmen

---

[1]) No. 19887.

[2]) Клаусъ, Наши Колоніи. Спб. 1869. S. 32—34.

Eindruck, den sein Verhalten den mährischen Brüdern gegenüber auf den Kaiser gemacht haben konnte, zu verwischen, aber wir haben ebenso keine Daten, die solche Motive ausschliessen. Dershawin hat solche Gerüchte begierig aufgegriffen, um sein Verdammungsurteil zu motiviren, er hat die 200 mährischen Brüder mit den 199 entlassenen Leibeigenen kombinirt, weiter nichts. Er fällt ein wahrscheinlich ungerechtes Urtheil, aber der Vorwurf der Verleumdung und Lüge ist unbegründet. Seine Behauptung, dass der Graf Rumänzow sich gehütet habe, alle seine Bauern freizulassen, ist richtig. Daraus folgt, dass der Graf an die von ihm in den Vordergrund gestellte Behauptung, die Freilassung bringe dem Gutsbesitzer Vortheil, selbst nicht glaubte. Man weiss, dass er ein ehrgeiziger, schwer zu behandelnder Sonderling war, dass er mehreremal in den Dienst trat und jedesmal nach kurzer Zeit seinen Abschied nahm, ebenso, dass er noch in späterer Zeit schwer daran trug, keine Rolle spielen zu können. Am 16. Januar 1802 zum Mitgliede des Reichsraths ernannt, nahm er am 1. November seinen Abschied und reichte dann sein Projekt ein. An der Berathung desselben im Reichsrath nahm er als Privatperson Theil. Auffallend ist die Art und Weise, wie er dem Kaiser es bemerklich machte, dass er seinen Bauern Freiheit und Land schenke. Nachdem der Ukas über die freien Ackerbauer erlassen worden, gab er seinen Bauern nicht etwa auf Grund des von ihm selbst beantragten Gesetzes die Freiheit, wobei es ja von ihm abgehangen hätte, den Bauern alle Zahlungen zu erlassen, sondern er reichte dem Kaiser ein neues Gesuch ein, „weil er keinen Vertrag mit seinen Bauern schliessen wolle, sondern das berühmte von Sr. Maj. erlassene Gesetz benutzen wolle, um Unter-

thanen Sr. Maj. glücklich zu machen, ohne für sich selbst irgend welchen Vortheil zu erlangen. Aus der Zahl seiner ererbten Güter bestimme er 199 Seelen im wologdaschen, jaroslawschen und räsanschen Gouvernement, denen er das gesammte Land schenke, ohne Zahlung oder Pacht zu verlangen. Nur wünsche er Sachwalter derjenigen zu bleiben, deren gebietender Herr er, Graf Sergei Rumänzow, gewesen sei. Seine Vermögensverhältnisse gestatteten ihm nicht, auf mehr als eine absolut sichere Einnahme von 2000 Rubel zu verzichten. Indem er eile, das Mögliche auszuführen, bitte er um die Kaiserliche Bestätigung." Graf Rostopczin bemerkt, Rumänzow habe gegen sein Projekt einige Ellen hellblauen Bandes (Andreasorden) eintauschen wollen, sei aber mit einer Schnupftabaksdose abgefunden worden.

Der Ukas über die freien Ackerbauern[1]) enthält folgendes:

„Graf Sergei Rumänzow hat um die Genehmigung nachgesucht, bei der Freilassung einiger seiner leibeigenen Bauern denselben nach freier Vereinbarung Grund und Boden zu eigen zu übertragen. Da nun durch das Manifest von 1775 und den Ukas vom 12. Dezember 1801 die Freilassung von Bauern, sowie Freigelassenen der Erwerb von Grundeigenthum gestattet worden, dazu solche Uebertragung von Land zu Eigenthum an Bauern den Gutsbesitzern Nutzen bringen und die Landwirthschaft und andere Theile der Staatswirthschaft heben kann, so wird dem Grafen Rumänzow und allen Gutsbesitzern, welche seinem Beispiele folgen wollen, eine solche Verfügung gestattet unter folgenden Bedingungen:

---

[1]) No. 20620.

„Ein Gutsbesitzer, der seine wohlerworbenen oder ererbten Bauern einzeln oder gemeindeweise freilassen und ihnen einzelne Parzellen oder ein ganzes Grundstück übertragen will, hat sich mit ihnen über die Bedingungen, wie solche gegenseitig als die besten erkannt werden, zu vereinbaren und dieselben durch den Gouvernementsadelsmarschall dem Minister des Inneren zur Durchsicht und zur Erwirkung der Kaiserlichen Bestätigung vorzustellen. Nach der Bestätigung soll die Verkaufsurkunde gerichtlich korroborirt werden. Die so freigelassenen Bauern bilden einen eigenen Stand freier Ackerbauern. Hofesleute und Bauern, welche bisher freigelassen wurden mit der Verpflichtung sich zu einem Stande zuschreiben zu lassen, können, falls sie Land zu eigen erwerben, in diesen Stand eintreten, wenn sie auch sich bereits wo anders haben anschreiben lassen. Die mit Land freigelassenen Bauern zahlen Kopfsteuer, stellen Rekruten und leisten Prästanden wie Kronbauern, haben aber keinen Obrok (Pacht für das Land) an die Krone zu zahlen. Sie stehen unter denselben Gerichten wie die Kronbauern, Rechtsstreitigkeiten über Grundeigenthum werden, wie bei anderen Immobilienbesitzern, auf Grund der korroborirten Urkunden entschieden. Sie haben das Recht, ihre Grundstücke zu veräussern, zu verpfänden, zu vererben, jedoch dürfen Grundstücke von weniger als 8 Dessätinen nicht getheilt werden. Sie haben das Recht, auch sonst Immobilien zu erwerben und mit Wissen des Kameralhofes in andere Gouvernements überzugehen. Da solche Bauern Immobilien besitzen, so können sie jeder Art Obligationen eingehen und die Ukase von 1761 und 1765, welche den Bauern verbieten, ohne Genehmigung ihrer Obrigkeit Verträge abzuschliessen, erstrecken sich nicht auf diese. Streitigkeiten über den Freilassungs-

vertrag sollen von den Gerichten entschieden werden auf Grund der allgemeinen Gesetze; wenn aber Bauern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so sollen sie mit Familie und Land in den Besitz des Gutsherrn zurückkehren."

Die Ausführungsverordnung vom 21. Februar 1803[1]) stellt fest:

Der Vertrag zwischen Gutsbesitzer und Bauer muss folgenden Inhalt haben: genaue Bezeichnung der Bauern, mit denen er abgeschlossen wird, der Grundstücke, welche jedem Einzelnen zu Eigenthum übertragen werden, mit Angabe der Grösse, des Preises, den die Bauern zu zahlen sich verpflichten für Grundstücke und für Befreiung von gewissen Leistungen oder für Erlangung der vollen Freiheit, der Fristen, in welchen diese Zahlungen zu leisten sind, ob für eine bestimmte Reihe von Jahren oder für immer; ferner genaue Angaben, ob das Eigenthum am Lande streitig, ob es frei oder verpfändet sei. Der Kontrakt muss vom Gutsbesitzer, dem Bevollmächtigten der Bauern, dem Kreisadelsmarschall und dem Chef der Landpolizei unterzeichnet sein; die letzteren beglaubigen, dass die Bauern frei und ungezwungen auf die Bedingungen des Vertrages eingegangen seien. Durch den Gouvernementsadelsmarschall ging die Sache an den Minister des Inneren, der sich davon zu überzeugen hatte, dass die Einwilligung der Bauern eine freiwillige gewesen, dass der Vertrag nichts Widergesetzliches enthalte, dass etwa in der Leibeigenschaft verbleibende Bauern an dem für sie nöthigen Lande nicht verkürzt seien. Jeder Bauer sollte einen bestimmten Landantheil erhalten, der vermessen und für den eine besondere Karte

[1]) No. 20625.

angefertigt sein musste. (Bis zur Bauerverordnung von 1861 ging die Regierung überall, wo Bauern Grundeigenthum erwarben, von dem Grundsatze aus, dass es sich um den Erwerb von Einzeleigenthum handele, nicht um das Gesammteigenthum einer Gemeinde.) Nach der Kaiserlichen Bestätigung sollte die Sache vermittelst Senatsukases dem örtlichen Gerichtshof zugesandt werden zur Korroboration der Urkunde.

Da einerseits die Rathgeber des Kaisers von der Ansicht ausgingen, dass die Freilassung der Bauern sich sofort als für die Gutsbesitzer vortheilhaft erweisen werde, da es ferner darauf ankam, diejenigen zu widerlegen, welche behaupteten, man taste das Eigenthum an und erschüttere die Grundlagen des Staates, so hielt man es für nothwendig, die Gouverneure durch ein besonderes Reskript des Ministers des Inneren vom 27. Februar 1803 auf den Zweck und die Bedeutung des neuen Gesetzes aufmerksam zu machen[1]). „In diesen Tagen wird ein Ukas publizirt werden, der den Gutsherren die Erlaubnis ertheilt, dass, wer da wolle, mit seinen Bauern Verträge schliessen könne, die er für nützlich erachte. Den Gouverneuren als „Hausherren (хозяинъ) des Gouvernements“ werde davon Kenntnis gegeben, damit sie, bekannt mit dem Zwecke des Gesetzes, ungerechte Auffassungen desselben, wenn solche wider Erwarten irgendwo vorkommen sollten, widerlegen könnten. Die Absicht der Regierung ist es, den Gutsbesitzern ein Mittel zu geben, ihre Ländereien zu vortheilhaften Preisen zu verpachten oder zu verkaufen nicht nur fremden, sondern auch den eigenen Bauern, wenn der Gutsherr darin seinen Vortheil findet und ihnen dauernden Nutzen verschaffen will.

---

[1]) Вешняковъ, a. a. O. S. 31 u. 32.

Daher hängt der Abschluss der Verträge mit den Bauern von der Berechnung und dem guten Willen des Gutsherrn ab, und da das Eigenthumsrecht den Gutsherren gegeben ist, so kann von einer Anwendung des Gesetzes gar keine Rede sein, wenn der Gutsherr darin nicht seinen Vortheil findet. Keineswegs wird beabsichtigt, die jetzt zwischen Gutsherren und Bauern bestehende Ordnung abzuschwächen, und nicht die geringste Veränderung wird in Bezug auf die Leibeigenschaft der Bauern eingeführt. Dieselben sollen genau in derselben Abhängigkeit und in demselben schweigenden Gehorsam gegen ihre Herren verbleiben, in welchem sie bisher gewesen sind. Bei der geringsten Verletzung desselben muss nach der ganzen Strenge der Gesetze verfahren werden."

Von vielen wurde das neue Gesetz als der Beginn einer neuen Zeit aufgefasst; man hoffte, das Beispiel des Monarchen werde die Selbstthätigkeit der Gutsherren zur Verbesserung der Lage der Bauern anregen.

Das Gesetz von 1803 hat bis 1858 gegolten. Fragen wir nach dem Resultat desselben, so ergiebt sich, dass es im Jahre 1857 151,895 männliche Seelen gab, welche durch freie Uebereinkunft mit ihren Gutsbesitzern Freiheit und Land erworben hatten. Viele derselben haben ohne jede Zahlung oder irgend welche Verpflichtung Land und Freiheit geschenkt erhalten. Wo die Bauern Verpflichtungen übernahmen, da betrug die Loskaufssumme durchschnittlich 70 Rubel für die Seele. Genaue Nachrichten über den Umfang des erworbenen Landes sind nur in Bezug auf 65,000 männliche Seelen vorhanden. Dieselben haben erworben 406,000 Dessätinen, also durchschnittlich 6 Dessätinen auf die männliche Seele. In 55 Jahren sind auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1803 1½ %

der Leibeigenen frei und Grundeigenthümer geworden[1]). Wenn man dieses Resultat mit den Hoffnungen vergleicht, welche in der damaligen Zeit an den Erlass dieses Gesetzes geknüpft wurden: es werde der Ausgangspunkt einer Befreiung des Bauernstandes sein, so zeigt es sich, dass es diesen Zweck nicht erfüllt hat. Und wie erklärt sich dieses Resultat?

Aus dem Lebens- und Entwickelungsgesetz, welches die Entstehung und Geschichte des russischen Staates und die Entwickelung des russischen Volkes beherrscht. Die Organisation des Staates ist die Sache der Fürsten gewesen und die Festigung ebenso. Jeder Fortschritt, jede Weiterentwickelung lässt sich auf die Initiative der Herrscher nicht nur zurückführen, sondern hat einzig und allein durch ihr energisches persönliches Eingreifen stattgefunden, ist nur durch solches ermöglicht worden. Wo die persönliche Thätigkeit des Fürsten erlahmte und nachliess, da stockte sofort die Bewegung, wo sie falsche Bahnen betrat, da ging die Bewegung ins verderbliche. Eine Korrektur durch selbständige Initiative des Volkes ist nirgend zu entdecken. Man vergegenwärtige sich die Thätigkeit Iwan des Schrecklichen in seinen weitgreifenden Reformen einer- und seinen entsetzlichen Grausamkeiten andererseits und vergleiche damit die Rolle, welche das Volk dabei spielte. Man vergegenwärtige sich die Thätigkeit des Zaren Alexei und vor allem die Peters des Grossen und seiner Nachfolger. Ueberall

---

[1]) Вешняковъ, Крестьяне собственники. S. 61—66. Der Verfasser, der sich eine eingehende Kenntnis der Verhältnisse dieser Bauern erworben hatte, hebt besonders hervor, welchen günstigen Einfluss auf diese bäuerlichen Grundeigenthümer der Umstand ausgeübt habe, dass sie Eigenthümer eines bestimmten wenn auch kleinen Grundstücks geworden seien.

wird man sich überzeugen, dass Reformen immer nur aus der unmittelbaren Thätigkeit des Herrschers hervorgingen und nur so weit gediehen, als diese Thätigkeit eine unermüdliche war — man wird das Wort Puschkins bestätigt finden, dass das russische Volk immer am besten fahre, wenn es sich fest um seine Dynastie schaare, dass der Herrscher immer voran sei auf der Bahn der Civilisation, sowie seine Klage, dass das Volk leider so zaudernd und widerwillig folge und so gern Nebenwege betrete.

In unserem Falle beabsichtigte, wie wir sahen, Kaiser Alexander I. durch Beschränkung der Rechte des Gutsherrn das Loos der Leibeigenen zu bessern und sie allmählich der Freiheit zuzuführen. Der Antrag des Grafen Rumänzow hatte daher seine volle Billigung, allein die gewaltige Reorganisation der Zentralverwaltung, die der Kaiser begonnen hatte, besonders aber die Angelegenheiten der europäischen Politik nahmen seine ganze Thätigkeit so sehr in Anspruch, dass er diese Sache nicht selbst in die Hand nehmen und über die Durchführung derselben wachen konnte. Auch scheint Laharpes Ansicht, dass die Massregeln, die allmähliche Verbesserung der Lage der Bauern betreffend, mit grosser Vorsicht ins Werk gesetzt werden müssten, massgebend für den Kaiser gewesen zu sein. Jedenfalls enthalten die Ukase von 1801 und 1803 nicht mehr, als was er dem Kaiser als dringend nothwendig gerathen hatte. So kam es, dass die Sache nicht den gewünschten Erfolg, vielmehr nur verhältnismässig geringe Resultate hatte. Einzelne ergriffen die Initiative zur Besserung der Lage ihrer Bauern, im grossen und ganzen blieb es beim Alten. Das System der inneren Verwaltung war in seinen Grundlagen das alte geblieben, so blieb auch die Autorität der

Gutsbesitzer bestehen. Daher erfolgte auch die Lösung einzelner Fragen nicht im Geiste des Gesetzes von 1803, sondern im Geiste des alten Systems. Dieses alte System beruhte aber auf der Abhängigkeit des Bauern vom Gutsherrn. So häuften sich denn, selbst wo es sich um Erlasse zu Gunsten der Bauern handelte, mit den Verordnungen über die Freilassung die Hindernisse derselben.

Zunächst war das Resultat des neuen Gesetzes ein vielversprechendes: gleich im ersten Jahre wurden 8000 Leibeigene freigelassen. Durch Ukas vom 14. Oktober 1804[1]) suchte man die Anwendung dieses Gesetzes zu befördern, indem Kaufleute, welchen eine der ersten acht Rangklassen verliehen worden war, das Recht erhielten, Güter mit Leibeigenen zu kaufen, doch sollten die von ihnen erkauften Bauern nicht ihre Leibeigenen bleiben, die neuen Gutsherren sollten vielmehr verpflichtet sein, mit den Bauern Kontrakte auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1803 zu schliessen. Auch auf den Erfolg dieser indirekten Massregel hat man, wie es scheint, grosse Hoffnungen gesetzt, irgend welche Resultate scheint sie nicht gehabt zu haben. Kaufleute, denen höhere Rangklassen verliehen wurden, gab es nur wenige und die, welche sich Güter kaufen wollten, wussten sich den erblichen Adel zu verschaffen. Schon im folgenden Jahre begannen die Erlasse, durch welche die Ausführung des Gesetzes thatsächlich gehindert wurde. Es waren Gesuche von Gutsbesitzern eingegangen, man solle ihnen gestatten, die Bauern ihrer ererbten Güter nach ihrem Tode in den Stand der freien Ackerbauer zu entlassen, bei Lebzeiten sollten sie Leibeigene bleiben. Der Reichs-

[1]) No. 21481.

rath fand, dass die beabsichtigte Freilassung eine Freilassung durch Testament sei, testamentarische Verfügungen über ererbte Güter seien unzulässig. Die Freilassung könne einzig auf Grund des Gesetzes von 1803 erfolgen[1]). Dieses Gutachten des Reichsraths hatte freilich den Wortlaut des Gesetzes über ererbtes Vermögen für sich, doch darf man nicht vergessen, dass es sich hier um eine rein formalistische Bestimmung und kaum um Erhaltung des Besitzes der Familien handelte, sondern dass die ganze Bestimmung über die Erbgüter eine fiskalische Bedeutung hatte. Das Recht der Familien an diesen Gütern war so wenig geschützt, dass der Besitzer eines Erbgutes berechtigt war, das Gut jederzeit zu verkaufen und sodann über den Kaufpreis vollkommen willkürlich auch testamentarisch zu verfügen. Somit erscheint jene Verordnung als der Sache nach gegen den Sinn des Gesetzes von 1803 getroffen. Da die Einseitigkeit der Massregel nahe lag, so suchte man dieselbe durch die Erwägung zu stützen, dass bei solchen Freilassungen durch Testament die Bauern überlastet werden könnten. Daher erschien am 25. Januar 1805 ein Allerhöchst bestätigtes Memoire, in welchem bestimmt war: „Auf Grund von Testamenten sollten die von den Gutsbesitzern beabsichtigten Verträge über Freilassung ererbter und erworbener Bauern als freier Ackerbauern nach dem Tode der Erblasser nicht bestätigt werden“. Hätte der Reichsrath das Gesetz von 1803 in möglichst umfassender Weise ernstlich zur Ausführung gelangen lassen wollen und hätte es sich wirklich blos darum gehandelt, die Bauern vor allzu drückenden Bestimmungen zu schützen, so konnte dieser Zweck viel besser durch die Bestimmung

[1]) 1804. 19. Dez., No. 21562.

erreicht werden, die in Testamenten festgesetzten Zahlungen und Leistungen dürften ein gewisses Maximum nicht überschreiten, oder könnten eventuell, wenn sie von den Bauern angestritten würden, durch eine besondere Kommission festgestellt werden. Thatsächlich ist jene Bestimmung eines der vielen Hindernisse gewesen, welche sich einer umfassenden Anwendung des Gesetzes von 1803 entgegenstellten. Es gab, wie es scheint, so manche Gutsbesitzer, welche sich nicht darin finden konnten, bei Lebzeiten das gewohnte Verhältnis zu den Bauern aufzugeben und eine neue Wirthschaftsordnung einzuführen, welche aber wohl sich entschlossen, auf ihren Todesfall die Neuerung eintreten zu lassen und es ihrem Erben, der bei seinem Antritt das neue Verhältnis vorfinde, anheimstellen wollten, sich in dasselbe einzuleben. Dieser Weg, den vielleicht viele betreten hätten, wurde durch jenes Gesetz versperrt. Da jedoch den Gerichtshöfen keine besondere Vorschrift ertheilt worden war darüber zu wachen, dass keine Freilassungen Leibeigener mit Land in Testamenten vorkämen, da die Gutsherren seit langem das Recht hatten, Leibeigene in Testamenten freizulassen, da auch nirgend verboten war, zu Gunsten dieser Freigelassenen Bestimmungen zu treffen: so bestätigten die Gerichtshöfe nach wie vor Testamente mit den verschiedenartigsten Bestimmungen über Leibeigene und zwar auch mit Landverleihungen und erklärten die Betreffenden für frei. Wo nun die Erben Prozesse begannen, wurden diese in höchster Instanz auf Grund des obigen Gesetzes stets zu Gunsten der Erben und gegen die Leibeigenen entschieden. Doch beobachtete man im Ministerium des Inneren die Praxis, dass Bauern, welche einmal von einem Gericht wenn auch wider das Gesetz für frei erklärt worden waren, selbst wenn die betreffen-

den Bestimmungen des Testaments für ungiltig erklärt wurden, nicht mehr in die Leibeigenschaft zurückkehren sollten. Sie sollten frei bleiben, jedoch der Gutsherr durch eine bestimmte von der Krone zu zahlende Summe entschädigt werden. Im Jahre 1821 wurde durch einen Senatsukas dieses Verfahren bestätigt[1]), wobei es freilich in sehr sonderbarer Weise motivirt wurde. Im Jahre 1807 wurde eingeschärft, dass, wo ganze Dörfer Leibeigener freigelassen würden, dies nur geschehen könne auf Grund des Gesetzes von 1803, sowie dass dieses Gesetz auch Anwendung finde auf die Gouvernements, in denen das littauische Statut gelte, da in diesem Gesetz nichts enthalten sei, was den Bestimmungen des Statuts widerspreche[2]). Doch kamen auch nachher Freilassungen ganzer Dörfer ohne Land vor. Um den Abschluss von Verträgen zu fördern, wurde im Jahre 1808 bestimmt, es sollten bei der Korroboration derselben weder von Gutsbesitzern noch von den Bauern Gebühren erhoben werden.

Die Lokalbehörden konnten sich in den neuen Stand der freien Ackerbauern nicht finden. Obwohl im Gesetz von 1803 direkt gesagt war, frühere Freigelassene könnten in diese Klasse übergehen, verweigerten es die Behörden einfach, und dieses Recht der Freigelassenen oder gerichtlich für frei Erklärten musste den Behörden wiederholt eingeschärft werden[3]). Ebensowenig konnten sich die Behörden daran gewöhnen, dass mit der Verleihung der Freiheit den freien Ackerbauern alle Rechte freier Unterthanen zustehen mussten, welche nicht Folge besonderer Standesprivilegien waren, sondern nothwendig

---

[1]) No. 28823. [2]) No. 22714. [3]) No. 23964 vom 9. November 1809 und No. 25893 vom 30. Juni 1815.

und selbstverständlich aus der Freiheit folgten. Das herrschende System war so eng, dass den freien Bauern von den Behörden nur die Rechte zugestanden wurden, welche ihnen ausdrücklich verliehen worden waren, oder welche die Behörden mit dem Kronsinteresse für vereinbar hielten. In dieser Auffassung mussten sie übrigens durch Ukase des Senats bestärkt werden, in denen selbst den für frei erklärten Kronbauern, denen das Recht des Eintritts in die Stadtgemeinden verliehen war, der Eintritt verweigert werden konnte, wenn die Behörde der Ansicht war, dass bei zu geringer Anzahl der Bauern das Land nicht gehörig bearbeitet werden würde[1]). Es musste in jedem einzelnen Falle nach langer Verhandlung den freien Ackerbauern jedes einzelne Recht besonders verliehen werden, so das Recht, Fabriken anzulegen und Handel zu treiben[2]), Verträge mit der Krone abzuschliessen[3]), Rekrutenquittungen zu erwerben[4]), sich zu Stadtgemeinden anschreiben zu lassen (dieses Recht, welches sogar schon jedem Freigelassenen ausdrücklich verliehen worden!)[5]), dass sie hierbei von doppelten Abgaben befreit seien, denen Leibeigene und Kronbauern unterlagen[6]), dass sie aus den Steuerlisten der früheren Gutsherren ausgeschlossen würden und dass Steuerrückstände nicht beigetrieben werden dürften, die daraus entstanden waren, dass es nicht rechtzeitig geschehen sei[7]).

In der ersten Zeit unterschied man von der Freilassung durch Testament den Fall, wo der Vertrag noch bei Lebzeiten abgeschlossen worden, aber der Gutsherr

---

1) Senatsukas vom 24. Oktober 1804, No. 21484. 2) 1818, No. 27600. 3) 1830, 17. Oktober, No. 4007; 1847, No. 21419 P. 4. 4) 1822, No. 28909. 5) 1823, No. 29715; 1831, No. 4816. 6) 1830, No. 3513. 7) 1830, No. 3545.



gestorben war, bevor die Formalitäten der Prüfung beendet worden, und bestätigte den Vertrag in solchen Fällen, z. B. 1805[1]). Auch noch im Jahre 1818 wurde ein ähnlicher Fall zu Gunsten der Bauern entschieden: die Verträge waren 1808 und 1810 abgeschlossen worden, aber die Bauern hatten die Freiheit nicht erlangt. In seinem Testament bestätigte der Gutsherr zum Theil die Verträge, zum Theil modifizirte er sie. Das im Jahre 1813 unter dem Präsidium des Reichskanzlers niedergesetzte Komité für solche Sachen beantragte, die Bauern als freie Ackerbauern anzuerkennen, was auch geschah[2]). Später wurden aber auch solche Fälle der Freilassung durch Testament gleichgestellt. Im Jahre 1827[3]) wurde den Gerichten verboten, auf Grund von Testamenten Bauern für frei zu erklären, so lange noch eine Anfechtung des Testaments möglich war. Dieses Verbot wurde 1830 wiederholt, weil es beständig verletzt wurde[4]).

Nach dem Gesetz von 1803 sollte der einzelne Bauer das Eigenthum an einem besonderen Grundstücke erwerben; an diesem Grundsatz hielt die Regierung fest bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft. Sie verlangte, jeder Bauer solle einen besonderen Plan für sein Grundstück haben, unterschrieben vom Gutsherrn und vom Landmesser. Landmesser aber gab es in so geringer Zahl, dass viele Gutsbesitzer, welche das Land ihren Bauern schenken wollten, darüber wegstarben, bevor der Landmesser daran gehen konnte, ihr Land zu vermessen. So kam es, dass das zum Schutze der Bauern erlassene Gesetz, weil die Regierung nicht für die Ausführung und für die nöthigen Landmesser sorgte, in vielen Fällen ein

---

1) No. 21993. 2) No. 27449. 3) II. Пол. Соб. Зак. No. 1474.
4) No. 4846.

Hindernis der Freilassung wurde. Denn durch Testament konnten die Bauern das Land nicht erhalten, auch nicht geschenkt, so wollte es der Buchstabe. Erst im Jahre 1838, als man sich endlich überzeugt hatte, dass es zu wenig Landmesser gab, liess man von der Forderung, die Spezialkarten müssten vorher fertig sein, ab und begnügte sich mit dem allgemeinen Plan und gestattete die Theilung des Landes und die Anfertigung der Spezialkarten bis nach der Freilassung zu verschieben[1]).

Im Jahre 1807 fanden im Reichsrathe wiederum Verhandlungen über das Verbot des Einzelverkaufs von Leibeigenen statt, und Bogdanowitsch behauptet in seiner Geschichte Alexanders I.[2]), am 14. Juli 1808 sei ein solches Verbot erlassen worden. In diesem Ukase[3]) wird aber nur das bereits bestehende Verbot des Einzelverkaufs auf Jahrmärkten aufs neue eingeschärft!

Einen neuen Anstoss schien die Frage von der Aufhebung oder wenigstens Beschränkung der Leibeigenschaft zu erhalten durch das Aufsehen, welches eine Abhandlung des als Schriftsteller in ökonomischen Fragen bekannten Grossgrundbesitzers in Posen Grafen W. Stroinowski hervorrief. Im Jahre 1809, also zu einer Zeit, kurz vor und kurz nach welcher, wie wir weiter unten sehen werden, die wichtigsten das Strafrecht der Gutsherren beschränkenden Gesetze erlassen wurden, war eine von ihm verfasste Abhandlung über Kontrakte zwischen Gutsherren und Bauern in russischer Uebersetzung in Wilna veröffentlicht worden. Der Verfasser suchte in derselben nachzuweisen, dass auf Grund des Gesetzes von 1803 und ähnlicher Erlasse die Lage

---

1) No. 11287. 2) III. S. 28. 3) No. 23157.

der Bauern und in Folge dessen Ackerbau, Gewerbe und die Volkswohlfahrt gehoben werden könnten. Die für damalige Zeiten ungewöhnliche Thatsache, dass diese Angelegenheit öffentlich besprochen wurde, und zwar um sie zu fördern, rief eine grosse Aufregung hervor, die sich seitens der Anhänger der Leibeigenschaft in einer Reihe abschriftlich kursirender Entgegnungen äusserte, in denen die Gründe und die Logik durch die Leidenschaftlichkeit der Polemik ersetzt wurde[1]). Ja, der Staatssekretär Popow denunzirte in einem an den Kaiser gerichteten Schreiben das Werk als hochverrätherisch[2]). Der Kaiser beantwortete das Schreiben scharf genug, allein auch diesmal bewirkte die allgemeine Opposition gegen jede Massregel zu Gunsten der Bauern im Verein mit den allgemeinen politischen Verhältnissen, dass in dieser Frage nichts geschah. Dem Kaiser lag es vor allem daran, für die Verbesserung der Lage der Bauern die Initiative des Adels anzuregen. Zwangsmassregeln sollten vermieden werden. Zu einer solchen Initiative des Adels kam es aber nur in den drei Ostseeprovinzen, wo von Seiten der Landtage auf die Ideen des Kaisers eingegangen und, während von der Regierung nur auf Beseitigung von Misständen und Verbesserung der Lage der Bauern gedrungen wurde, selbständig der Antrag auf Aufhebung der Leibeigenschaft gestellt ward.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen rief in Russland eine gewisse Bewegung der

---

[1]) z. B. Русскій Архивъ 1880. II. S. 222—27.

[2]) Чтенія Моск. Общ. исторіи и др. 1860. II. S. 133—217. 1861. III. Русскій Архивъ 1864. 782—784. Zu den entschiedenen Gegnern jeder Massregel zu Gunsten der Bauern gehörte auch Karamsin.

Geister hervor, die Massregel wurde pro und contra behandelt. In einem Bericht der geheimen Polizei in Petersburg[1]) ist andererseits behauptet, die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen mache auf das russische Publikum geringen Eindruck, weil nur wenige die dortigen Verhältnisse kennten und noch wenigere dieselben zu beurtheilen verständen. Von der Aufhebung der Leibeigenschaft aber werde viel gesprochen. Früher seien in den Briefen der Gutsbesitzer aus dem Inneren lebhafte Befürchtungen ausgesprochen worden; die hätten sich gelegt, man halte die Sache als auf unbestimmte Zeit vertagt. Im Allgemeinen erwarte man die Aufhebung über kurz oder lang. Wenn die Mittelklasse den Kaiser segne, weil er sich weder durch Vorurtheile noch veraltete Privilegien, welche mit der Bildung des Jahrhunderts nicht übereinstimmten, von seinen guten Absichten abhalten lasse, so seien nicht alle anderen Klassen der gleichen Ansicht. Aus der Färbung dieses Polizeiberichts, in dem sich eine gewisse Sympathie für liberale Bestrebungen aussprach, sieht man, dass der Berichterstatter wusste oder annahm, der Kaiser sei solchen Bestrebungen geneigt. Man hat auch sonst Anhaltspunkte, dass der Kaiser Veranlassung gefunden hatte, den Plan der gesetzlichen Beschränkung und Begrenzung der Leibeigenschaft wieder aufzunehmen, was in den höheren Kreisen der Gesellschaft und zwar besonders in Moskau allgemeinen Unwillen hervorrief[2]). Um dieser Stimmung zu begegnen und die Pläne des Kaisers zu unterstützen, reichte der damalige Generalintendant der Armee, der

---

[1]) Русская Старина. 1881. Bd. XXXII. S. 669.

[2]) Correspondance de Christin avec la Princesse Tourkestanow. Moscou 1883. S. 496 u. 498.

nachmalige Finanzminister Graf Cancrin im Jahre 1818 einen Plan der allmählichen Aufhebung der Leibeigenschaft ein, nach welchem innerhalb eines Zeitraumes von 60 Jahren das Ziel, die Bauern zu Grundeigenthümern zu machen, erreicht werden sollte. Es ist dies das erste wirklich eingehende Projekt, in dem dieser letztere Zweck klar und deutlich formulirt wird[1]). Auch der Admiral Mordwinow und andere reichten in diesem Jahre Projekte ein. In demselben Jahre erschien Nikolai Turgenews Werk über die Theorie der Steuern, worin er bei der Besprechung der Kopfsteuer die ganze Schädlichkeit und den Nachtheil der Unfreiheit für Staat und Gesellschaft darlegt. Auch seinerseits beauftragte der Kaiser den Grafen Arakczejew mit der Abfassung eines Projektes zur Aufhebung der Leibeigenschaft, doch dürfe dasselbe keine die Gutsbesitzer drückenden Massregeln enthalten und müsse so abgefasst sein, dass die Regierung keinerlei Zwang anzuwenden brauche, vielmehr der eigene Vortheil die Gutsbesitzer veranlasse, die Regierung zu unterstützen. Arakczejew schlug vor, der Staat solle die Bauern mit einem Theile des Landes allmählich loskaufen und zu diesem Zweck sollten jährlich 5 Millionen Rubel S. angewiesen werden. Der Plan erhielt die Zustimmung des Kaisers, blieb aber unausgeführt, da wieder die politischen Verhältnisse den Kaiser abzogen. Im Jahre 1819 reichte N. Turgenew dem Kaiser ein Memoire über die Bauernfrage ein, und im folgenden Jahre wurde ein Plan der Gründung eines Vereins zur Verbesserung der Lage der Bauern und allmählicher Befreiung aus der Leibeigenschaft vorgelegt.

---

[1]) Das französisch abgefasste Projekt ist in russischer Uebersetzung abgedruckt im Русскій Архивъ 1865. S. 542—552.

Dieser Plan schien anfangs die Billigung des Kaisers zu erhalten. Allein die revolutionären Bewegungen im Süden Europas, sowie die Meuterei im Semenowschen Regimente veranlassten den Kaiser, alle diese Pläne fallen zu lassen.

Die veränderte Stellung des Kaisers zu dieser Angelegenheit musste sofort zurückwirken auf die Behandlung aller auf sie bezüglichen schwebenden Fragen. Auf den Bericht des Herzogs von Würtemberg, Generalgouverneurs von Witebsk, dass der Adel des dünaburgschen Kreises seinen Leibeigenen die persönliche Freiheit schenken wolle, war am 3. Februar 1819 ein Allerhöchstes Reskript ergangen, durch welches die Ausarbeitung eines Projektes nach den Grundsätzen der Bauerverordnungen von Est-, Kur- und Livland einer Kommission des Adels übertragen wurde. Auf dem Kreistage wurde das ausgearbeitete Projekt nur von einer Minorität akzeptirt, die Majorität weigerte sich, auf irgend ein Recht über die Bauern zu verzichten. Obwohl die Sache im Jahre 1830 auf Befehl des Kaisers Nikolaus noch einmal im dünaburgschen Kreise angeregt wurde, verlief sie doch resultatlos.

Als im Jahre 1820 das Verbot des Einzelverkaufs Leibeigener wieder angeregt wurde, erwies es sich aus den Verhandlungen des Reichsraths, dass die Strömung gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft an Stärke zugenommen hatte. Obwohl der Minister des Inneren, Graf Kotschubei, die entsetzlichsten Misbräuche beim Einzelverkauf aufgedeckt hatte und die Gesetzeskommission das Verbot des Einzelverkaufs, der Trennung der Familien und des Verkaufs ohne Land beantragte, sprach der Reichsrath in der schroffsten Weise sich gegen solches Verbot als schädliche Neuerung aus und schloss sich der Meinung Schischkows an, der die Aufhebung der

Leibeigenschaft und die Einführung von Volksschulen für die revolutionären Bewegungen Europas verantwortlich machte[1]). Russland allein sei ruhig, zufrieden und glückseliger als die anderen Staaten, jede Veränderung sei überflüssig und der Einzelverkauf nicht zu verbieten, da durch den Verkauf das Loos der Leibeigenen ja auch verbessert werden könne. Diese Anschauungen wirkten auf die Praxis zurück, so dass Gutsherren und Bauern beständig auf Hindernisse stiessen, erstere, die Freiheit zu geben, letztere, sie zu erhalten, ja dass auch den Kronbauern Hindernisse in den Weg gelegt wurden, Grundeigenthum zu erwerben[2]).

Abgesehen von den allgemeinen Massregeln, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft oder einer bestimmten Form, der Leibeigenschaft ohne Land, bezweckten, haben wir noch zu betrachten die einzelnen Massregeln, durch welche versucht wurde, die Leibeigenschaft zu beschränken oder gar zu schroffe Aeusserungen derselben zu verbieten. Hier tritt uns eine ähnliche Erscheinung wie die oben beobachtete entgegen. Es werden wiederholt Beschränkungen versucht, neben solchen Versuchen tritt aber in verschiedenen Aeusserungen der Regierung zu Tage, dass sie selbst unwillkürlich immer wieder von der Anschauung der unbeschränkten Herrschaft der Gutsherren ausgeht, bis sie endlich der allgemeinen Strömung nachgiebt und die eingeführten Beschränkungen zum Theil wieder aufhebt.

Die Anschauung von der unantastbaren Herrschaft der Gutsherren tritt gleich beim Beginne der Regierung des Kaisers Alexander I. unter anderem darin hervor,

---

[1]) Архивъ Гос. Сов. Bd. IV. Abth. 2. S. 323—347.

[2]) Иконниковъ, Графъ Мордвиновъ. S. 274—280.

dass, selbst im Falle, wo Leibeigene wegen Widersetzlichkeit gegen die Gutsherren auf Anordnung der Regierung nach Sibirien verschickt werden, die Regierung sich für verpflichtet hält, den Gutsherrn für die zu verschickenden Bauern durch Ausreichung von Rekrutenquittungen zu entschädigen [1]). Im Jahre 1809 wird dieser Anspruch des Gutsherrn durch ausführliche Bestimmungen geregelt [2]). Im Jahre 1803 [3]) erliess der Kaiser ein Verbot, Leibeigene für Schulden des Gutsherrn zur Arbeit abzugeben, „niemals dürfe jemand für eine fremde Schuld bestraft werden". Das hier verurtheilte Verfahren war im 17. Jahrhundert sanktionirt worden, weil der Bauer mit seiner ganzen Persönlichkeit und nicht blos mit bestimmten Leistungen zum Vermögen des Herrn gehörte. Im Ukase wird privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit mit einander verwechselt. Durch die nicht zu leugnende Härte des auf den gesetzlichen Bestimmungen basirenden Urtheils war offenbar das Gefühl des Kaisers verletzt worden; daher wurde eingegriffen. Im Jahre 1805 dagegen wird ein Antrag des Senats bestätigt, wo das Recht des Gutsherrn anerkannt wird, für einen culpos erschlagenen Bauern, falls er den Todtschläger nicht nehmen wolle oder selbiger z. B. bei einer Schlägerei nicht mit Sicherheit zu ermitteln sei, vom Herrn des Thäters einen gut beleumundeten Bauern zu verlangen [4]). In diesem Falle wurde ganz ausser Acht gelassen, dass dieser Bauer für eine fremde Schuld ausgeliefert wurde.

Wie schon unter Kaiser Paul, so kam es auch jetzt häufig vor, dass trotz des strengen Verbots Klagen

---

[1]) 1803. No. 20964. [2]) No. 23668; wiederholt im Jahre 1813 No. 25391. [3]) No. 20966. [4]) No. 21961.



der Leibeigenen wegen grausamer Behandlung durch die Gutsherren dem Gouverneur, dem Minister des Inneren und dem Kaiser übergeben wurden. Das Verbot wurde nicht aufgehoben[1]), aber diesen Klagen wurde Fortgang gegeben, es wurden Untersuchungen eingeleitet und über dieselben oft im Ministerkomité verhandelt. Wegen Misbrauch der gutsherrlichen Gewalt wurden die Schuldigen unter Kuratel gestellt, die Verwaltung ihrer Güter ihnen entzogen, ja der Aufenthalt in denselben untersagt. Hatten die Gutsherren sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche nach den allgemeinen Gesetzen als Verbrechen zu bezeichnen waren, so wurden sie den Gerichten übergeben. Die Gerichte fällten meist sehr milde Strafen, weil die Herrschaft der Gutsherren allgemein als eine absolute und unbeschränkte aufgefasst wurde und man von der Ansicht ausging, es gebe keine Gesetze, nach denen Handlungen der Gutsherren gegen ihre Bauern als Verbrechen bestraft werden könnten; solche müssten erst erlassen werden; es handele sich in diesen Fällen blos um Ueberschreitung der gutsherrlichen Strafbefugnis. Daher übertrug der Kaiser die Beahndung solcher Fälle oft den Adelsversammlungen, die stets strenge Urtheile fällten, so dass selbige einige mal vom Kaiser gemildert wurden. Es kam auch vor, dass der Kaiser nach eigenem Ermessen die Strafe diktirte oder das Urtheil vom Reichsrath fällen liess, wo meist sehr strenge Strafen verhängt wurden[2]). Hin und wieder begnügte man sich, grausame Handlungen, obwohl sie den

---

[1]) Erst durch Ukas vom 2. Januar 1819, No. 27618, wurde der Polizei allgemein verboten, die Einreichung von Gesuchen während der Reisen des Kaisers zu hindern.

[2]) No. 20217 und No. 20576 v. J. 1808 und Архивъ Гос. Сов. Bd. III u. IV; No. 26603 und 26781 v. J. 1817.

Tod zur unerwarteten Folge gehabt, einfach für die Zukunft zu verbieten[1]).

Da zur Kenntnis Sr. Majestät gelangt war, „das wohlthätige Unternehmen der Besiedelung des südlichen Theiles von Sibirien habe durch nachlässige Ausführung den vollständigen Untergang der Hingeschickten zur Folge“, so wurde am 23. Januar 1803[2]) befohlen, bis zu genauer Untersuchung der Sachlage die auf dem Wege befindlichen Verbrecher einstweilen anderswo unterzubringen und „die Annahme von Leibeigenen zur Verschickung bis auf weiteres zu suspendiren“. Der in Aussicht gestellte Befehl ist gar nicht erlassen worden. Da aber das den Gutsherren direkt verliehene Recht, Leibeigene zur Verschickung und zur Zwangsarbeit den Behörden zu übergeben, im obigen Ukas nicht direkt beschränkt worden war, so fuhren die Gutsherren fort, sich desselben zu bedienen und stiessen seitens der Behörden auf keine Hindernisse. Man hatte sich längst daran gewöhnt, wo es galt, irgend eine Massregel durchzusetzen, aus der Masse der verschiedenartigsten, einander modifizirenden oder aufhebenden Ukase die zweckentsprechenden auszuwählen und die widersprechenden zu ignoriren. Sehr oft war solches Verfahren mit Erfolg gekrönt, hin und wieder mislang es, wenn der Kaiser selbst oder einzelne Chefs die eine oder andere Sache besonders sorgfältig prüften und, von anderen Anschauungen ausgehend, entgegengesetzte Verfügungen fällten. Hierbei kam es wiederum oft vor, dass bei der Motivirung nur die ins Auge gefasste Verfügung berücksichtigt, derselben etwa entgegenstehende Gesetze einfach ignorirt, anderen Gesetzen eine zu grosse Tragweite zugeschrieben wurde. Ein sol-

---

[1]) No. 23708. [2]) No. 20119.

ches Verfahren tritt hervor bei der Beschränkung der Strafgewalt der Gutsherren. Im Jahre 1807 übersandte die Gouvernements-Regierung von Nowgorod, auf Grund des Ukases vom 8. Januar 1765, dem Admiralitätskollegium einen Leibeigenen, damit derselbe dem Wunsche seiner Herrin gemäss auf 20 Jahre zur Zwangsarbeit verwandt und so „von seinen frechen Handlungen abgehalten würde“. Das Admiralitätskollegium fragte beim Senat an, ob jener Ukas noch in Kraft bestehe, und der Senat schrieb vor, „genau nach dem Ukase zu verfahren“. Der Reichsrath fand jedoch bei Durchsicht dieser Sache, dass der Ukas von 1765 keine Geltung mehr haben könne, weil seitdem das Gesetz über die Gouvernementsverfassung und andere spätere Gesetze erlassen seien: denn zum Zweck der Besserung von Leuten schlechten Lebenswandels seien Korrektions- und Arbeitshäuser eingerichtet; dagegen werde Zwangsarbeit einzig über schwere Verbrecher verhängt, z. B. Mörder; für geringere Verbrechen seien Ansiedelung und andere Strafen nach Gerichtsurtheil, daher sei die Senatsentscheidung aufzuheben und in ähnlichen Fällen nach den neuesten Gesetzen zu verfahren[1]). Die Deduktion, dass durch das Gesetz über die Gouvernementsverfassung das Recht der Verurtheilung zu Zwangsarbeit und Ansiedelung aufgehoben worden sei, kann nicht als begründet bezeichnet werden, da später notorisch Verschickungen durch die Gouvernementsregierung auf Antrag von Gutsherren stattgefunden haben, endlich im Jahre 1799[2]) die Verschickung Leibeigener unter gewissen Bedingungen ausdrücklich den Gutsherren gestattet wurde. Das Recht, Leibeigene zur Zwangsarbeit zu verurtheilen, ist vielmehr

---

[1]) No. 23530 v. J. 1808. [2]) No. 19157.

erst durch diesen Ukas den Gutsherren, und zwar für immer, genommen worden. Das Recht der Verschickung wurde von ihnen zunächst noch weiter ausgeübt, wie folgender Vorfall beweist. Der Generalgouverneur von Twer, Prinz Georg von Oldenburg, inhibirte die Verschickung eines Leibeigenen auf Grund der Vorstellung der Gutsherrin und brachte die Sache an den Kaiser. Am 5. Juli 1811 [1]) erfolgte eine ausführliche Auseinandersetzung der Bedeutung, welche das Strafrecht der Gutsherren haben könne. Die Verschickung Leibeigener durch Gutsherren müsse unterschieden werden von der Strafe der Verschickung zur Ansiedelung. Diese, sowie die Verschickung zur Zwangsarbeit sei durch das Gesetz über die Organisation der Gouvernements den Gutsherren genommen und könne nur durch richterliches Urtheil verhängt werden, blos für Verbrechen und stets unabhängig von irgend welchen Gesuchen der Gutsherren, einzig auf Grund der Gesetze. Für geringere Verbrechen, die nicht mit diesen beiden Strafen bedroht seien, dürften Bauern nicht auf Bitten der Gutsherren verschickt, sondern nur einer leichten Körperstrafe oder Einsperrung ins Korrektions- und Arbeitshaus unterzogen werden, wohin gutsherrliche Bauern auch ohne Urtheil nach dem Willen der Gutsherren geschickt werden könnten, aber nur unter Angabe der Ursache. Von der Strafe der Verschickung müsse unterschieden werden die Ansiedelung auf Anordnung der Regierung. Die Besiedelung des südlichen Theiles von Sibirien habe stattgefunden durch Leute, die gar kein Verbrechen begangen hätten. Auf Grund der Ukase vom 11. Mai 1765 und vom 17. Oktober 1799 seien zu solcher Ansiedelung auch gutsherrliche Bauern angenommen worden unter Anrechnung als Rekruten.

---

[1]) No. 24707.

Die beschränkte Bedeutung, welche in diesem Ukase der gutsherrlichen Strafgewalt beigelegt wurde, so wünschenswerth sie an und für sich sein mochte, widersprach den bestehenden Gesetzen. Die Deduktion, Gutsbesitzer hätten keine Gewalt gehabt schwere Strafen zu verhängen, ist, wie erwähnt, unhaltbar. Sie widerspricht dem Wortlaut des Ukases selbst, wo gesagt wird, die Gutsherren „hätten nur das Recht, lasterhafte, böswillige Menschen, welche in keiner Gemeinschaft geduldet werden könnten, zu verschicken“, wo also doch konstatirt wird, sie hätten eine Strafgewalt und zwar eine sehr umfassende, eine fast unbeschränkte Willkür, darüber zu entscheiden, ob ein Mensch böswillig sei und ob er in der Gemeinschaft nicht geduldet werden könne. Die Behauptung, die Besiedelung des südlichen Theiles von Sibirien habe stattgefunden durch Leute, die gar kein Verbrechen begangen hätten, widerspricht den Thatsachen, den Ukasen über dieselbe und endlich dem Ukase von 1802, der diese Besiedelung inhibirt und dabei nur von Verbrechern spricht. Trotz der Motivirung dieses Ukases hat übrigens weder in der Praxis noch in der späteren Gesetzgebung ein Zweifel darüber bestanden, dass das Recht Leibeigene zu verschicken erst durch diesen Ukas den Gutsherren genommen wurde. Uebrigens hinderte dieser Ukas und seine Motivirung nicht, dass am 30. September 1812 der Verwaltung der Apanagegüter das Recht zuerkannt wurde, Bauern wegen „schlechter Handlungen“, wenn sie sich zum Kriegsdienste untauglich erwiesen, „ohne richterliches Urtheil auf häusliche Anordnung“ nach Sibirien zur Ansiedelung zu schicken. Es dauerte auch nicht lange, so wurde das prinzipiell geleugnete Recht der Gutsherren ihre Bauern zu verschicken einfach wieder hergestellt, so mächtig war die alte Strömung, so eng hing die

Autorität der Gutsbesitzer noch mit dem ganzen Regierungssystem zusammen, dass, kaum abgeschafft, die alten Regeln wieder auftauchten und in den Ukasen Platz fanden. Nach elf Jahren, am 3. März 1822[1]), wurde den Gutsherren das Recht, ihre Bauern nach Sibirien zur Ansiedelung verschicken zu dürfen, zurückgegeben, jedoch ohne Anspruch auf Rekrutenquittungen. Und doch war der Fall, um den es sich handelte, gerade dazu angethan, Bedenken an der Zulässigkeit solcher Massregel zu erregen. Hofesleute waren verdächtig, die Vergiftung ihrer Herrin beabsichtigt zu haben. Da keine Beweismittel vorlagen, war die Sache dem Gewissensgericht übergeben worden; dieses hatte, da die Leute nicht gestanden, da ihnen nichts bewiesen werden konnte und da bei der öffentlichen Umfrage ihnen ein gutes Leumundszeugnis ausgestellt worden war, verfügt: ihnen die Untersuchungshaft als Strafe (?!) anzurechnen. Der Gutsherr wollte diese „nicht gut gesinnten" Leute loswerden und übergab sie dem Kreisgericht, selbst auf den Fall, dass sie nicht als Rekruten angerechnet würden. Das Gericht verfügte auf Grund der Ukase vom 13. Dezember 1760, 10. Februar 1763 und 30. September 1812, die Leute nach Sibirien zu verschicken. Die Gouvernementsregierung fand, dass diese Entscheidung dem Ukas vom 5. Juli 1811 widerspreche und befahl, die Leute dem Gutsherrn zu übergeben und es dem freizustellen, sie als Rekruten abzugeben. Der eine wurde als Rekrut angenommen, der andere nicht, weil er zu alt war. Der Gutsherr richtete nun an den Senat das Gesuch, ihm dadurch Sicherheit zu verschaffen, dass dieser Mensch von der Krone übernommen werde, wobei er auf die Anrech-

1) No. 28954.

rechnung desselben als Rekruten verzichte. Da im I. Departement des Senats der Antrag nicht einstimmig genehmigt wurde — er widersprach ja auch direkt dem Ukas von 1811 — so wurde die Sache an die allgemeine Versammlung des Senats gebracht. „Wenn man die bestehenden Gesetze auf die Thatumstände anwende, erachte die allgemeine Versammlung des Senats als gerecht, auf diesen Fall, wo die Führung des Leibeigenen vom Gutsherrn als schlecht bezeichnet sei, und auf alle Fälle, wo Gutsherren Leibeigene wegen Trunkenheit und anderer frecher Handlungen, welche ihnen Unruhe verursachten, nicht bei sich behalten wollen, die Ukase vom 10. Februar 1763 und vom 30. September 1812 auszudehnen". Der Ukas vom 30. September 1812 passte wirklich hierher, denn er übertrug Leuten, welche die wirthschaftliche Verwaltung der Apanagen hatten, das Recht Bauern nach Sibirien zu schicken. Der Ukas vom 10. Februar 1763 handelte aber von etwas ganz anderem, davon nämlich, dass der eines Verbrechens Bezichtigte, wenn bei der grossen Umfrage gegen ihn entschiedener Verdacht ausgesprochen war, wenn er zum gemeinen Volk gehörte und niemand für ihn Sicherheit leisten wollte, nach Sibirien geschickt werden solle. Im vorliegenden Falle hatte der Angeschuldigte bei der Umfrage sich als gut beleumundet erwiesen, das Gewissensgericht hatte ihm die Untersuchungshaft als Strafe (wofür?) angerechnet; der Gutsherr jedoch wollte ihn los werden. Was jener Ukas als Folge schlechten Leumunds bei der öffentlichen Umfrage bezeichnet, wird, obwohl die Umfrage zu Gunsten der Angeklagten ausgefallen war, einfach angewandt auf den Fall, wo der Betreffende nach der Ansicht des Gutsherrn ein schlechtes Subjekt ist. Dieser Antrag des Senats wurde vom Reichsrath für begründet erachtet und

nur hinzugefügt, was der Gutsherr selbst beantragt hatte, in solchen Fällen sollten die Gutsherren keine Ansprüche auf Rekrutenquittungen haben. Das Reichsrathsgutachten erhielt die Kaiserliche Bestätigung.

Seit Einführung der Gouvernementsbehörden war bei Verschickung von Leibeigenen das Verfahren derart gewesen, dass die Verschickung beim Gericht oder bei der Polizeibehörde beantragt und die Verfügung der Behörde vom Gouverneur bestätigt wurde, wodurch eine Prüfung der Sache und ein Einschreiten des Gouverneurs nicht ausgeschlossen war. Da im Ukase vom 3. März 1822, der das Recht der Verschickung wieder herstellte, nicht ausdrücklich gesagt war, dass „über die nach Aussage der Gutsherren vorgekommenen Handlungen eine Untersuchung geführt oder ein gerichtliches Urtheil gefällt werden solle“, so schrieb der Senat im Jahre 1823 vor[1]): die Gesuche über Verschickung sollten stets an die Gouvernementsregierung gerichtet werden, welche nach Empfang derselben die Anordnung über Erfüllung derselben zu machen habe. Jede Untersuchung, ob der Antrag des Gutsherrn überhaupt begründet sei, war dadurch direkt verboten, die Willkür des Gutsherrn war nicht nur nicht beschränkt, sondern war erweitert worden. Die Verschickung trug nun vollständig den in früheren Ukasen wenigstens geleugneten Charakter einer Strafe. In früherer Zeit hatte man ferner wenigstens äusserlich die Rücksicht auf die Besiedelung Südsibiriens ins Auge gefasst und daher nur Leute bis zum 45. Jahre zur Kolonisation angenommen. Jetzt argumentirte man weiter, die Beschränkung auf ein bestimmtes Alter erkläre sich, weil damals für jeden Verschickten eine Rekrutenquittung

---

[1]) No. 29507.

gegeben worden sei. Jetzt sei das aufgehoben und der neue Ukas enthalte keine Beschränkung in Bezug auf das Alter; daher seien Leute jeden Alters zur Verschickung entgegen zu nehmen [1]; nur mussten die Gutsherren den Unterhalt auf der Reise bezahlen [2], wozu sie übrigens auch nach den früheren Gesetzen verpflichtet gewesen waren.

Dem gar zu harten Drucke der Gutsbesitzer setzten die Bauern das gewohnte Mittel der Flucht entgegen, sie flohen nach Astrachan, nach Neurussland, später nach Bessarabien, d. h. in Gouvernements, wo beim Mangel an Arbeitern gute Aufnahme und leichtes Unterkommen ihrer wartete. Die Ukase über Läuflinge kommen auch jetzt noch vor: das Laufen soll durch strenge Aufsicht der Polizei unmöglich gemacht werden, das Aufsuchen und Einfangen der Läuflinge wird dem Polizeiministerium übertragen, die Aufnahme von Läuflingen wird bestraft, es werden wohl auch die Läuflinge aufgefordert, in bestimmter Frist freiwillig zurückzukehren, sie sollen dann straflos bleiben. Zu Zeiten ist die Zahl der im Astrachanschen, in Neurussland, in Bessarabien befindlichen Läuflinge so gross, dass mit Rücksicht auf die Kolonisation dieser Landstriche bestimmt wird, Läuflinge, welche bis zu einer gewissen Zeit dort angesiedelt worden sind, sollen da bleiben, und ihre Herren sollen von der Regierung Rekrutenquittungen oder von Privatpersonen, auf deren Ländereien sie angesiedelt sind, eine bestimmte Vergütung für die männliche und für die weibliche Seele erhalten; die später dorthin übersiedelnden Leibeigenen sollen ausgeliefert werden. Die Zahl der Läuflinge ist eine sehr schwankende, zu Zeiten in Folge der verschie-

---

[1]) No. 29824 v. 29. Febr. 1824. [2]) No. 29930.

densten Ursachen, oft auf die unbegründetsten Gerüchte von Landvertheilungen hin, nimmt sie besonders zu. — Obwohl trotz vieler Versuche in Wirklichkeit nur wenig zur Verbesserung des Looses der Leibeigenen geschehen war, kam es doch nicht zu grösseren Bauernaufständen, wenn auch mehr oder weniger regelmässig die Fälle von Widersetzlichkeit und Gewaltthaten gegen Gutsbesitzer, Ermordung derselben, auch Niederbrennen von Edelhöfen sich wiederholten. Grössere Unruhen gab es nur in den Jahren 1812—1820, als Gerüchte einer bevorstehenden Aufhebung der Leibeigenschaft auch unter den Bauern sich verbreitet hatten.

Kapitel VII.

Die Beschränkung der Leibeigenschaft unter Kaiser Nikolaus.

Beim Beginn der Regierung des Kaisers Nikolaus hiess es wieder unter den Bauern, sie würden umsonst Land und dazu Freiheit von Steuern und Lasten erhalten. Angesichts der in Folge dieser Gerüchte entstandenen grösseren Unruhen wurde in einem sechs Monate nach der Thronbesteigung erlassenen Manifeste vom 12. Mai 1826[1]) erklärt, dass alle Gerüchte über Befreiung der Kronbauern von Abgaben und der gutsherrlichen Bauern und Hofesleute von der Unterwerfung unter die Gutsherren von böswilligen Leuten erdichtet seien, dass sämmtliche Bauern die gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen zu erfüllen und den ihnen bestellten Vorgesetzten unweigerlich zu gehorchen hätten, dass jeder weitere Ungehorsam auf das strengste geahndet und dass, da dem Kaiser ungerechtfertigte, auf Grund jener Gerüchte abgefasste Gesuche eingereicht worden seien, die Verfasser und Schreiber solcher Gesuche als

[1]) II. Полн. Собр. Зак. No. 330.

Störer der öffentlichen Ordnung auf das strengste bestraft werden sollten. Zu gleicher Zeit wurde jedoch in zwei an den Minister des Inneren gerichteten Reskripten vom 19. Juni und 6. September desselben Jahres dem Adel „eine christliche und gesetzliche Behandlung der Bauern“ eingeschärft, da Beispiele zur Kunde des Kaisers gekommen seien, wo diese Christen- und Unterthanenpflicht verletzt worden sei. Der Kaiser selbst werde die Erfüllung dieser Pflicht überwachen, und die Verletzung derselben werde nach den Gesetzen bestraft werden. Die Adelsmarschälle sollten solche Verletzungen zu verhindern suchen. Zugleich wurden die später in das Gesetzbuch aufgenommenen Regeln über das Verfahren gegen Gutsherren im Falle grausamer Behandlung der Bauern erlassen.

Am 6. Dezember 1826 wurde ein geheimes Komité zur Revision der Gesetze über die Organisation verschiedener Zweige der Staatsverwaltung niedergesetzt. Zum Präsidenten wurde Graf Kotschubei ernannt. Speranski, der Mitglied desselben war, legte ein mit grosser Umsicht und Sachkenntnis abgefasstes Memoire vor über die Lage der Bauern, die Ursachen der Leibeigenschaft, ihre jetzige Bedeutung für das gesammte Staatsleben und die Massregeln, welche zunächst zu einer Verbesserung der Lage der Bauern, allmählich aber zur Beseitigung der Leibeigenschaft führen sollten. Der erste Schritt zur Verwirklichung dieser umfassenden Reform müsse darin bestehen, dass den Bauern der Krone eine geregelte und gesicherte Organisation gegeben werde. Bei dem jetzigen Zustande verarmten sie zusehends und kämen immer mehr herunter: die ihnen obliegenden Leistungen seien völlig unbestimmt und überall ungleich. Die Landpolizeichefs seien faktisch die Herren der Bauern und wenn

auch ihre Herrschaft keine so absolute sei wie die der Gutsherren und der Kronbauer ein Klagerecht habe, so hätten diese Beamten wiederum nicht das geringste Interesse die Bauern zu schonen und für dieselben zu sorgen, da es ja nicht ihre Bauern seien. Sei das Verhältnis der Kronbauern erst ein fest geregeltes geworden, dann könne man die hier eingeführten Gesetze mit einigen Abänderungen einfach auf die Leibeigenen anwenden. Vor allem aber müsse die Landpolizeiverwaltung reorganisirt werden, denn bei der Art und Weise, wie jetzt die Gesetze erfüllt würden, müsse der Erlass neuer Gesetze wirkungslos bleiben. Beim Beginne dieser weitreichenden Reformen könnten die Bestimmungen über die Freilassung vereinfacht werden. — Das Komité verhielt sich den Massregeln gegenüber, die zu Gunsten der Bauern vorgeschlagen wurden, sehr kühl und verlangte vor allem, es müsse die Unantastbarkeit des Eigenthums der Gutsherren am Grund und Boden ausgesprochen und betont werden, dass die Herrschaft des Gutsherrn (крѣпостное право) bestehen bleibe, wenn sie auch geregelt werde. Abgelehnt wurde zum Beispiel ein vom Marquis Paulucci gestellter Antrag, das Verschickungsrecht der Gutsherren zu beschränken, ebenso der Vorschlag, den Verkauf Leibeigener ohne Land zu verbieten. Solche Beschränkungen sollten nicht als Einzelmassregeln, sondern in einem allgemeinen Gesetze ausgesprochen werden. welches nicht nur die Rechte der Leibeigenen, sondern aller Stände behandele und regele. Dagegen war das Komité der Ansicht, dass die Reorganisation der Lage der Kronbauern unverweilt in Angriff genommen werden müsse. Das Komité arbeitete eine Reihe Gesetzesentwürfe über die Rechte der verschiedenen Stände aus und brachte dieselben an den Reichsrath, wo sie durchberathen

und angenommen wurden. Der ursprüngliche Antrag Speranskis, ein Gesetz zur Regelung der Leibeigenschaft zu erlassen, war somit zu einer allgemeinen Massregel erweitert und dadurch gewissermassen in den Hintergrund gedrängt worden. Der Grossfürst Konstantin Pawlowitsch, dem das Gesetz auf Befehl des Kaisers zur Begutachtung übersandt worden war, rieth reiflichere Ueberlegung an und machte darauf aufmerksam, dass für wichtige Staatsgesetze das Alter der wichtigste Schutz sei, dass Neuerungen mit der grössten Vorsicht aufzunehmen seien, dass, wo in einem Gesetze so viel verschiedenartige Gegenstände zusammen behandelt würden, die Beurtheilung des Nutzens und der Tragweite des Gesetzes verwirrt werde. Bei getrenntem Erlasse werde das wesentlich erleichtert. Diesen Bemerkungen wurde vom Kaiser hinzugefügt: es sei das auch seine Ansicht, man habe aber so viele zu berücksichtigende Gründe vorgebracht, dass er der allgemeinen Ansicht habe nachgeben müssen. Im Reichsrath wurden ausführliche Erläuterungen ausgearbeitet und vorgestellt. Unterdessen brach die Julirevolution und der polnische Aufstand aus. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass diese Ereignisse der Ausführung des Planes hinderlich waren. Einzelne Theile des Gesetzes sind später modifizirt als besondere Gesetze erlassen worden, die Bestimmungen über die Leibeigenen blieben aber zurückgelegt, sogar die einzelnen Erleichterungen, welche beantragt waren, wie das Verbot des Verkaufs ohne Land, die Erleichterung der Freilassung und ähnliche.

Von wesentlichem Einfluss auf die Lage der Leibeigenen war der Erlass des Reichsgesetzbuches, in welchem neben den übrigen auch die geltenden Gesetze über die Leibeigenen zusammengestellt und die bestehenden

Beschränkungen der Befugnisse der Gutsbesitzer genau formulirt waren. Wenn auch im Wesen der Leibeigenschaft keine Aenderung eintrat, wenn sie auch ihrem Inhalte und Umfange nach dieselbe absolute Herrschaft wie früher blieb, wenn auch nach wie vor der Gutsherr als ein mit patriarchalischer Gewalt ausgerüsteter Träger obrigkeitlicher Gewalt angesehen wurde, so waren doch durch die Zusammenstellung allein schon die Beschränkungen der gutsherrlichen Gewalt ein für allemal unzweifelhaft festgestellt, traten deutlich hervor und konnten nicht mehr gelegentlich ignorirt und rückgängig gemacht werden. Dazu kam, dass im Gesetzbuch aus den bestehenden Beschränkungen auch noch weitere Konsequenzen gezogen wurden. So willkürlich wie früher konnte eben nicht mehr verfahren werden.

An die Spitze der Bestimmungen über die Leibeigenen ist der „Gehorsam ohne Widerrede" gestellt, doch ist ausdrücklich hinzugefügt, dass der Gehorsam der Leibeigenen seine Grenze da habe, wo der Gutsherr etwas Ungesetzliches anordne; für Begehung solcher Handlungen werde der Leibeigene als Theilnehmer bestraft. Die Strafgewalt der Gutsherren ist beschränkt durch den Zusatz „ohne die Leibeigenen zu verstümmeln oder gar ihr Leben in Gefahr zu bringen". Das Recht, die Bauern nach Sibirien zu verschicken, wird einigermassen geregelt. Freilich wird den Behörden keine Kontrole, keine Untersuchung darüber gestattet, ob die Verschickung auch wirklich begründet sei, sondern die Willkür nur dadurch beschränkt, dass erklärt wird, der Gutsherr habe nur das Recht, den Bauern, den er entfernen wolle, der Gouvernementsregierung zur Disposition zu stellen mit Frau und Kindern; er muss ferner eine bestimmte Summe zum Unterhalt während der Uebersiedelung, er muss die

Abgaben für die Verschickten bis zur nächsten Seelenrevision zahlen, er erhält für den Verschickten keine Rekrutenquittung. Ueber das Schicksal der auf diese Weise zur Disposition gestellten Leibeigenen entscheidet die Gouvernementsregierung, sie kann dieselben auch ins Militär abgeben. Ist ein Leibeigener erschlagen worden, so hat der Gutsherr Anspruch auf Schadenersatz, aber nicht auf Auslieferung des (culposen) Todtschlägers oder eines anderen Bauern. Durch diese Bestimmung hat das Gesetzbuch in der That und ein für allemal mit der Anschauung gebrochen, als seien Leibeigene Sachen. Durch die Bestimmung, dass Leibeigene in Strafsachen eidliches Zeugnis ablegen können, wird ihnen Persönlichkeit zuerkannt. In Strafsachen unterliegen sie den ordentlichen Gerichten, wegen Widersetzlichkeit gegen ihre Herren Kriegsgerichten. Andere den Leibeigenen günstige Bestimmungen des Gesetzbuches, wie z. B. das Verbot, Leibeigene zur Eingehung einer Ehe zu zwingen, blieben leere Worte. In noch anderen Artikeln trat die alte Auffassung von der unbeschränkten Herrschaft des Gutsherrn schroff und grell hervor. Jede Beschwerde über den Gutsherrn, besonders eine dem Kaiser eingereichte, wird als Auflehnung gegen die Autorität des Herrn bezeichnet und mit strengen Strafen bedroht. Nur Denunziationen wegen Verheimlichung von „Seelen" bei der Zählung (Revision) werden, ebenso wie Denunziationen wegen Hochverrath, stets entgegengenommen; sind sie begründet, so erhält der Leibeigene die Freiheit.

Die Leistungen der Bauern nach Mass und Art hängen vom Ermessen des Gutsherrn ab und sind nur durch die Bestimmung der drei Arbeitstage in der Woche und bestimmter Feiertage beschränkt. Die letzteren wurden beobachtet, die Kontrole der Polizei über Be-

obachtung der ersteren war völlig illusorisch, ein Klagerecht stand den Bauern nicht zu. Der Gutsherr kann die Leibeigenen beliebig vom Acker nehmen und zu Hofesleuten machen oder zu persönlichem Dienste verwenden oder gegen Zahlung einer Abgabe (gleich der Pacht оброкъ genannt) ihnen gestatten, in fremden Dienst zu treten, oder unter gewissen Bedingungen ihre Arbeitskraft vermiethen. Publikationen in den Zeitungen über Einzelverkauf von Leibeigenen, die Versteigerung solcher unter dem Hammer, der Einzelverkauf auf Jahrmärkten sind streng verboten, aber der Einzelverkauf ist indirekt gestattet. Er wird beschränkt durch das Verbot der Trennung von Familien, hat aber bis kurz vor der Befreiung noch stattgefunden. Der Besitz von Leibeigenen ist nur erblichen Edelleuten gestattet. Wenn Personen anderer Stände durch Erbschaft Leibeigene erwerben, so werden diese frei gegen Entschädigung von der Krone; haben sie solche auf andere Weise wider das Gesetz erworben, so erhalten die Leibeigenen die Freiheit ohne jede Entschädigung. Ueber solche und ähnliche Fälle entwickelt sich eine weitläufige Kasuistik, in der das Bestreben der Gesetzgebung hervortritt, den Einzelverkauf möglichst einzuschränken und den Erwerb der Freiheit möglichst zu begünstigen, unter anderem auch dadurch, dass das Recht, Leibeigene zu besitzen, immer mehr beschränkt wird. Im Jahre 1841 [1]) wird solchen erblichen Edelleuten, welche keine Güter besitzen, der Erwerb von Leibeigenen absolut verboten, doch hat es bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft zu Häusern angeschriebene Bauern gegeben, ja auch solche, die zu keinem Immobil angeschrieben waren. Im Jahre 1842 [2])

[1]) No. 14152. [2]) No. 15657.

wird ehemaligen Leibeigenen, welche den Adel erworben haben, der Erwerb der Güter, auf denen sie Leibeigene gewesen sind, verboten. Die Aufsicht über die Ausübung des Strafrechts der Gutsherren wird verschärft, eine wirkliche Beschränkung desselben durch Festsetzung eines Maximums der Körperstrafe und der Haft, sowie der Art der Ausführung erfolgt nach Erlass des neuen Strafgesetzbuches im Jahre 1846[1]). Auch sonst mehren sich die Spezialbestimmungen, durch welche der Willkür der Gutsherren gesteuert werden soll; die einzige wirkliche Garantie, das Recht wegen Verletzungen vor Gericht zu klagen, wird dem Bauern nicht zugestanden. Dagegen wird der Polizei eingeschärft, sie solle die Leibeigenen, wo nöthig, gegen die Gutsherren in Schutz nehmen; die Adelsmarschälle sollen dafür sorgen, dass Gutsherren, welche ihre Bauern grausam behandeln oder aussaugen, unter Kuratel gestellt werden. Immobilien dürfen Leibeigene nicht zu eigen haben, aber mit Genehmigung des Gutsherrn dürfen sie Fabriken anlegen und Handel treiben und mit der Krone Verträge schliessen, mit Privatpersonen auch ohne solche Genehmigung. In solchen Fällen erhalten sie ein Klagerecht. Ebenso, wo es sich um Vindikation ihrer Freiheit handelt. Das Recht, ihre freie Abkunft nachzuweisen und den Anspruch auf Freiheit geltend zu machen, unterliegt keiner Verjährung. Sonderbarer Weise wird im Gegensatze hierzu im Jahre 1832 die Unverjährbarkeit der Leibeigenschaft vom Senat in das Gesetz hineininterpretirt. Es ist gleichsam ein Versuch der Anhänger des Alten, den Massregeln der Regierung gegenüber die altgewohnte Herrschaft hartnäckig zu vertheidigen. Man verfährt hierbei,

---

1) No. 19640, Art. 1680.

wie man bisher zu verfahren gewohnt war, durch das Mittel der Interpretation.

Wie im XVII. Jahrhundert die Leibeigenschaft eingeführt worden war als ein Mittel, um von den unteren Klassen des Volkes die Leistung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten zu erzwingen, wie daher auch die Unverjährbarkeit dieses Verhältnisses ausgesprochen worden war, weil es sich eben um ein Institut des Staatsrechts handelte — so wird am Ende des XVIII. Jahrhunderts die Unverjährbarkeit der persönlichen Freiheit ausgesprochen, als der Staat in derselben die nothwendige Bedingung der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten erkannt hatte. Die Leibeigenschaft ward nicht aufgehoben, aber die staatsrechtliche Bedeutung derselben hatte eigentlich aufgehört, sie war ein Institut des Privatrechts geworden. Es war daher ganz folgerichtig, dass man die Verjährung auch auf sie anwandte. Fast ein halbes Jahrhundert hindurch hatte das stattgefunden, als am 14. November 1832[1]) ein Senatsukas ergeht, der durch Interpretation die Unverjährbarkeit der Leibeigenschaft feststellt. In einem Reichsrathsgutachten vom 14. Juli 1810[2]) war bestimmt worden, da die Auffindung der ins Militär gesteckten Läuflinge mit Schwierigkeiten verbunden sei, so solle der Anspruch der Gutsherren und Gemeinden auf Anrechnung dieser Leute als gestellter Rekruten, resp. auf Ertheilung einer Rekrutenquittung nicht der Verjährung unterliegen, wenn nur eine Anzeige der Flucht seinerzeit stattgefunden habe. Hieraus folgerte der Senat: die Leibeigenschaft könne nicht verjähren! So unglaublich das auch klingen mag, eine solche Interpretation hat stattgefunden und durch dieselbe ist die

---

1) No. 5748. 2) No. 24296.

Unverjährbarkeit der Leibeigenschaft in das Gesetz gekommen.

Die vom Grafen Speranski beantragte, vom Komité vom 6. Dezember 1826 so dringend befürwortete Reorganisation der Kronbauern wurde in den dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts in Angriff genommen. Der Kaiser glaubte in dem Reorganisator der Donaufürstenthümer General und nachmaligen Grafen Kisselew, der daselbst unter anderem auch die Verhältnisse zwischen Grundeigenthümern und Bauern geregelt hatte, die geeignete Persönlichkeit gefunden zu haben, deren Anschauungen in Beziehung auf die Organisation der Bauern vollständig mit den seinen übereinstimmten und die zuverlässig genug war, um niemals über die einmal festgestellten Grenzen hinauszugehen. Im Jahre 1834 erklärte ihm der Kaiser, dass er sich mit der schwierigsten Frage beschäftige, welche dem Thronfolger zufallen könnte und die er ihm möglichst vorbereitet übergeben wolle; daher müsse ein Plan einer allmählichen Aufhebung der Leibeigenschaft entworfen werden und dazu beanspruche er seine, Kisselews, Unterstützung. Im Jahre 1835 wurde das zweite geheime Komité, welches Massregeln zur Verbesserung der Lage der Bauern verschiedener Klassen ermitteln sollte, niedergesetzt. Diesem Komité, welches aus dem Fürsten Wassilczikow, Grafen Speranski, dem Finanzminister Grafen Cancrin, Justizminister Daszkow und Kisselew bestand, legte der Finanzminister einen im Finanzministerium ausgearbeiteten Entwurf über die Organisation der Domänenbauern vor. Dieser Entwurf wich von dem früheren Plane des Grafen Cancrin erheblich ab. Von allmählichem Erwerbe des Grundes und Bodens durch die Bauern war in demselben nicht die Rede, aus welchem Grunde

wissen wir nicht. Wir wissen nur, dass er selbst erklärt hat dieser Plan werde zu nichts führen. Die Verhandlungen des Komité verliefen resultatlos. Kaiser Nikolaus nahm nunmehr den von Speranski im Komité vom 6. Dezember ausgesprochenen Gedanken auf, zunächst eine Reorganisation der Domänenbauern durchzuführen und dann erst die bei dieser Gelegenheit erprobten Einrichtungen auf die Leibeigenen anzuwenden. Kisselew wählte er zu seinem Gehilfen, „zu seinem Stabschef in der Bauersache“. Im Jahre 1837 war das Domänenministerium organisirt und die neue Verwaltung grösstentheils eingeführt. Kisselew hatte dabei vollkommen freie Hand. Er schuf in diesem Ministerium einen vollständigen Staat im Staate, mit eigener Polizei, eigenen Gerichten, eigenen Schulen. Der eigentliche Zweck, die Domänenbauern der Selbständigkeit entgegenzuführen ist nicht erreicht worden. Dem Rechte nach blieb die Lage der Bauern dieselbe wie früher, verbessert war die Verwaltung. Der Bauer hing nicht mehr von der Willkür der Landpolizei ab, die ihm fremd und theilnahmlos gegenüberstand und ihn ausbeutete, sondern von dem Ermessen mehr oder weniger gebildeter und für sein Wohlergehen verantwortlicher Bezirksinspektoren und einem ganzem System bevormundender Behörden. Kisselew hatte die besten Absichten, war aber von der Vortrefflichkeit alles dessen, was er einrichtete, überzeugt; so wurde für ihn sein Ministerium, seine Schöpfung, allmählich Selbstzweck. Die Lage der Kronbauern war gegen früher entschieden eine bessere geworden, aber vermittelst solchen Aufwandes bureaukratischer Bevormundung, dass man bei der Aufhebung der Leibeigenschaft davon absehen zu müssen glaubte, die Einrichtungen der Kronbauern auf die zu emanzipirenden Leib-

eigenen anzuwenden, vielmehr ist nachmals die für die ehemaligen Leibeigenen eingeführte Ordnung auch auf die Kronbauern übertragen worden.

Die Lage der Leibeigenen war unter der Regierung des Kaisers Nikolaus gleichfalls eine gegen Willkür mehr als früher gesicherte geworden; allein dass sie keine befriedigende war, daran erinnerten die Bauernaufstände, die am Ende der dreissiger Jahre wieder in grösserem Umfange vorkamen, besonders aber in den vierziger Jahren immer bedeutendere Dimensionen annahmen.

Als daher die Organisation der Domänenbauern im Allgemeinen vollendet war, begann der Feldzug gegen die Leibeigenschaft, oder vielmehr zur Verbesserung der Lage der Leibeigenen. Es wurde eine Reihe geheimer Komités niedergesetzt, in denen Kisselew sowohl allgemeine wie spezielle Massregeln zur Verbesserung der Lage der Leibeigenen vorlegte oder vertrat. Das erste dieser Komités (das dritte in der Regierung des Kaisers Nikolaus) wurde im Jahre 1839 berufen. Der von Kisselew ausgearbeitete Entwurf ging von einer Revision des Gesetzes von 1803 aus und stellte das Verhältnis Freigelassener als Pächter fest. Obwohl Kisselew von diesem am 2. April 1842[1]) bestätigten Gesetz grosse Erfolge erwartete und man demselben mit gespannter Erwartung entgegensah, beruhigte man sich, als man sich überzeugte, dass es nicht obligatorisch sei. Das Gesetz hatte nur geringen Erfolg, dazu stiessen diejenigen, welche dasselbe benutzen wollten auf beständige Hindernisse im Ministerium des Inneren. Im selben Jahre wurde ein neues, das vierte Komité berufen, zur Berathung eines Gesetzes, nach welchem die Veräusserung Leibeigener

[1]) No. 15462.

ohne Land verboten und Massregeln ergriffen werden sollten zur Verminderung der Zahl der Hofesleute. Doch das Jahr 1839 war ein Hungerjahr und wenig geeignet zu Reformversuchen, so kam schliesslich nur das oben erwähnte Gesetz von 1841 über die Beschränkung des Einzelverkaufs von Bauern zu Stande. Im Jahre 1844 wurde das fünfte geheime Komité niedergesetzt zur Berathung eines Gesetzentwurfs, der eine Verminderung der Zahl des Hofesleute bezweckte. Die eingebrachten Gesetzesvorschläge wurden aber derart abgeschwächt, dass es einer Ablehnung derselben gleichkam. Ein neues (das sechste) Komité sollte im Jahre 1846 ein vom Minister Perowski ausgearbeitetes Projekt der Aufhebung der Leibeigenschaft berathen. Diesem gemäss sollte die Leibeigenschaft unmerklich durch Verbesserung aller Zweige der Verwaltung und aller Theile des Rechts eingeführt werden, besonders aber durch genaue Feststellung der Rechte der Gutsherren und der Pflichten und Rechte der Bauern. Das Komité war der Ansicht, dass das alles bei der Abfassung eines neuen Privatrechts erfolgen könne. Im Jahre 1847 versuchte der Kaiser durch unmittelbare Einwirkung auf Deputirte des Adels von Smolensk eine umfassendere Anwendung des Gesetzes von 1842 oder ähnliche Massregeln hervorzurufen. Der damalige Adelsmarschall von Smolensk jedoch beantwortete, nachdem er sich über die Anschauungen der massgebenden Persönlichkeiten in Petersburg instruirt hatte, diese Anregung mit einer Eingabe, in der er sich erdreistete alle solche Versuche als auf Untergrabung staatlicher Autorität hinauslaufend darzustellen. Die Beantwortung dieser Eingabe durch Kisselew und der Antrag desselben, die Regierung möge ihre Absicht zu einer Reorganisation zu schreiten klar und deutlich aus-

sprechen und öffentlich verkündigen, scheint dem Kaiser gar nicht vorgestellt worden zu sein.

Am 8. November 1847 war durch einen Namentlichen Ukas den Leibeigenen das Recht verliehen worden, im Falle öffentlicher Versteigerung eines Gutes wegen Schulden des Gutsherrn als Käufer aufzutreten und dadurch frei und Grundeigenthümer zu werden. Dieses Recht wurde vielfach zur Anwendung gebracht, und es schien ein Mittel gefunden, durch welches der Erwerb der Freiheit und zugleich Grundes und Bodens durch Leibeigene in ein rascheres Tempo gebracht würde. Auf Grund dieses Gesetzes haben 964 Seelen weit über 5000 Dessätinen für 100000 Rubel erworben. Schon vorher war die Domänenverwaltung bevollmächtigt worden, bei ähnlichen Gelegenheiten als Käufer aufzutreten. Gegen diese Anordnungen richtete sich eine lebhafte Agitation. In Folge dessen wurde im Jahre 1848 das siebente geheime Komité niedergesetzt und sprach sich für Aufhebung dieser Massregeln aus, die beim Erlass einer neuen Exekutionsordnung in Civilsachen[1]) einfach beseitigt wurden.

Kaiser Nikolaus hat die Bauernfrage wiederholt angeregt, zahlreiche Gesetze und Verordnungen zur Beschränkung gutsherrlicher Willkür sind erlassen worden und der Erklärung beim Beginn seiner Regierung, „die Ordnung der Verhältnisse zwischen Gutsherren und Leibeigenen werde stets Gegenstand seiner besonderen Aufmerksamkeit sein“, ist der Kaiser stets eingedenk gewesen. Offenbar hielt der Kaiser es für nöthig, dass etwaige Schritte, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft bezweckten, vom Adel ausgingen, und nicht an der Zeit, die Reform vermittelst durchgreifender Regierungsmassregeln durch-

---

[1]) 1849, No. 23405 § 186.

zuführen. Diese Anschauung scheint sich besonders unter dem Eindruck der allgemeinen politischen Verhältnisse ausgebildet zu haben. Die vom Kaiser gemachten Versuche, eine Verbesserung der Lage der Bauern anzubahnen, scheiterten zum Theil an der Ungunst der Verhältnisse, besonders aber an der grundsätzlichen Abneigung seiner Räthe gegen die Freilassung nicht nur, sondern gegen jede Aenderung des bestehenden Zustandes. Die bestehende Staatsordnung erschien ihnen als den Bedürfnissen Russlands entsprechend, wenn nicht gar überhaupt als die beste. Wollte man die bisherige Ordnung konserviren und in gewohnter Weise fortregieren, dann durfte man nicht an der thatsächlichen Grundlage derselben der gutsherrlichen Gewalt rütteln. Durch ihren prinzipiellen Widerstand lähmten sie die Initiative des Kaisers. Dazu kam die Scheu des Kaisers vor der Oeffentlichkeit. In der öffentlichen Behandlung von Staats- und Gesetzgebungsangelegenheiten in der Presse und in den Adelsversammlungen sah er einen Eingriff in seine Rechte, etwas Revolutionäres. Er beraubte sich dadurch einer wesentlichen und nothwendigen Unterstützung seiner Bestrebungen. Die wirklichen Interessen der Betheiligten konnten gleichfalls nicht zum Ausdruck gelangen, es hing Alles von den Anschauungen weniger ab und die Anhänger des Stillstandes, der bequemen Willkür hatten ein Mittel den Kaiser von Reformen abzuschrecken. Als gar die Ereignisse des Jahres 1848 eintraten, wurde von allgemeinen Massregeln zu Gunsten der Bauern vollständig abgesehen, weil jeder Gedanke an Bauernfreiheit zugleich den Gedanken an Revolution nahelegte, und die Gegner der Bauernfreiheit verstanden es, diese Kombination zu Gunsten der Unterdrückung jedes Reformversuches geltend zu machen.

Die Stellung, welche der Kaiser in dieser Zeit zu dieser Frage einnahm, zeigt sich aus einer Rede, welche derselbe im Dezember des Jahres 1848 an die Marschälle des petersburger Adels richtete. Der petersburger Adel beabsichtigte dem Kaiser eine Ergebenheitsadresse zu überreichen, in welcher der Adel, unter Bezugnahme auf die revolutionären Bewegungen im Westen Europas, sich im Falle eines Krieges zu allen Opfern bereit erklärte. Der Kaiser beantwortete die Ansprache mit folgenden Worten: „Ich fürchte nicht die äusseren Feinde. Ich habe aber innere, gefährlichere. Gegen diese müssen wir uns rüsten und uns bereit halten. In dieser Beziehung zähle ich auf euch. Ich danke meinen Kameraden, den Edelleuten dieses Gouvernements für die Adresse, welche sie mir überreichen wollten. An ihren Gefühlen und ihrer Anhänglichkeit an mich und das Vaterland zweifle ich nicht, es ist mir angenehm zu ihrem Stande zu gehören, ich und meine Frau wir sind gleichfalls petersburger Gutsbesitzer. Zwischen mir und diesen und den Edelleuten überhaupt hat ein Misverständnis stattgefunden, vielleicht Misvergnügen, sogar Verstimmung; jetzt muss alles vergessen sein. Wir müssen fest und einmüthig uns die Hand reichen, alle müssen sich um den Thron schaaren, an eurer Spitze bin ich unüberwindlich. Ich bin überzeugt, dass der Adel beim ersten Aufruf bereit ist, mir und dem Vaterlande nicht nur sein Gut, sondern auch sein Blut zu opfern; aber in diesem Augenblicke bedarf ich dessen nicht: ich hoffe mit meinen Mitteln auszukommen. Mit Kummer aber muss ich es sagen, dass ich auf fünfzig Edelleute fünfzehn sehr gute fünfundzwanzig mittelmässige und zehn untaugliche rechne. Auf diese müsst ihr Marschälle aufmerken und Massregeln zu ihrer Besserung ergreifen. In der letzten Zeit hat man

Gerüchte von einer Emanzipation verbreitet. Diese Gerüchte und das Gerede davon sind Unsinn. In meinem ersten Manifeste über die verpflichteten Bauern habe ich deutlich und bestimmt erklärt, dass das Land Eigenthum des Gutsherrn ist; das ist ein solches Recht, welches niemals verletzt werden soll. Ich handele stets offen und daher können sie Alles, was ich ihnen jetzt gesagt habe, all und jedem mittheilen."

Am 3. März 1848[1]) kam noch eine Massregel zu Gunsten der Bauern zu Stande, die Leibeigenen erhielten das Recht, Immobilien auf ihren eigenen Namen erwerben zu dürfen. Am 15. Juli desselben Jahres[2]) wurde der Name „freie Ackerbauern" in „Staatsbauern auf eigenen Ländereien angesiedelt" umgewandelt. Endlich am 4. August 1853[3]) wurde eine neue Verordnung erlassen, betreffend die Prüfung der Vereinbarung zwischen Gutsherren und Leibeigenen auf Grund des Gesetzes von 1803. Die Verordnung war im Interesse der Bauern erlassen, es sollte durch eine noch sorgfältigere Kontrole und Begutachtung verhindert werden, dass die Bauern bei diesen Vereinbarungen nicht zu sehr überlastet würden. Thatsächlich machte sich in diesem Gesetze die der Freilassung der Bauern ungünstige Strömung in den bureaukratischen Kreisen geltend. Die Bureaukratie wurde umfassend zur Ausübung der Kontrole herbeigezogen. Das Gesuch um Bestätigung der Vereinbarung muss nun dem Gouverneur übergeben werden, mit dem Adelsmarschall und dem Präsidenten des Domänenhofes soll er es prüfen und abändern. Dann soll der Vertrag unter Mitwirkung des Kreismarschalls und Landpolizeichefs vom Gutsherrn und den Bauern unterschrieben werden, geht zu vorläufiger

---

[1]) No. 22042. [2]) No. 22444. [3]) No. 27491.

Begutachtung, ob die Bestimmungen auch den Gesetzen entsprechen, an den Civilgerichtshof und kehrt wieder zum Gouverneur zurück. Dann konnte eine Untersuchung über das zu begründende Verhältnis an Ort und Stelle angestellt werden, es konnten Berathungen des Gouverneurs mit dem Adelsmarschall und dem Präsidenten des Domänenhofes folgen. Diese Berathungen konnten zum Resultat haben, dass das ganze Projekt verworfen und vom Gutsherrn der Entwurf eines neuen verlangt wurde. Das betrat dann den langen Weg von neuem. Hatte man sich endlich geeinigt, so ging der Entwurf mit allen Gutachten an den Minister des Inneren. Hier begannen Verhandlungen mit dem Domänenministerium und die ganze Sache konnte zur Verbesserung zurückgeschickt werden, um sodann denselben Weg zu wiederholen. Es liegt auf der Hand, wie sehr diese Vermehrung begutachtender Instanzen dem beabsichtigten Zweck hinderlich sein musste.

In den letzten Jahren der Regierung des Kaisers Nikolaus nahm der Krimkrieg so sehr alle Aufmerksamkeit des Herrschers in Anspruch, dass auch von einzelnen Massregeln zu Gunsten des Bauern keine Rede mehr war.

Dieser Krieg, dessen Waffenlärm jeden Gedanken an innere Reformen verscheuchte, sollte jedoch durch die Macht der Thatsachen und der Erfahrungen, mit denen er die Menschen bereicherte, den Anstoss zu gedeihlicher Entwickelung auch der Frage über die Aufhebung der Leibeigenschaft geben. Zunächst brachte er der Regierung wieder in Erinnerung, dass die Bauern ihre Abhängigkeit von den Gutsherren nach wie vor für einen Zustand hielten, der nächstens aufhören werde, dass im Volke die Ansicht herrsche, der Zar wolle die Freiheit

geben, nur die Gutsbesitzer hinderten ihn daran. Als der Landsturm aufgeboten wurde, hiess es allgemein unter den Bauern, „wer in selbigen eintrete, werde frei“, obwohl das Manifest und verschiedene Regierungserlasse das Gegentheil ausdrücklich erklärten. Es hiess im Volke, das wahre Manifest hätten die Gutsherren unterschlagen. In Folge dieser Gerüchte kam es an vielen Orten zu unruhigen Bewegungen, die durch Entfaltung militärischer Kräfte niedergehalten werden mussten.

Bei weitem wichtiger war aber der Krimkrieg dadurch, dass thatsächlich die Schwächen und Blössen des bisherigen Verwaltungssystems aufgedeckt wurden. Der Haupteinwand, welcher den Bestrebungen des Kaisers Nikolaus mit so gutem Erfolg entgegengehalten worden war, erwies sich somit als entkräftet. Durfte früher an der Leibeigenschaft nicht gerührt werden, weil sie die feste Grundlage des gesammten Verwaltungssystems bildete und eine Veränderung der Grundlage nothwendig eine Veränderung, wo nicht den Umsturz des Gebäudes nach sich ziehen werde, so war jetzt die Untauglichkeit und Unhaltbarkeit des alten Systems dargethan: die Festigkeit desselben und die gute Ordnung hatte sich als leerer Schein erwiesen. Die Nothwendigkeit von Reformen und Reorganisationen stand fest. Rüttelte man einmal am alten System und suchte es praktischer und zweckmässiger zu gestalten, so musste man überall auf das alte Fundament, die Leibeigenschaft, stossen und sich bald überzeugen, dass ein Neubau auf dieser Grundlage unmöglich sei. Bei allen Reorganisationen, die man plante und ins Auge fasste, welcher Art sie auch sein, welche Seiten des Staatslebens sie auch betreffen mochten, musste die Leibeigenschaft sich als das wichtigste Hindernis erweisen. Wollte man daher Reformen, so musste mit der Leib-

eigenschaft begonnen werden. Auch diesmal sollte sich erweisen, dass jeder wirkliche Fortschritt und jede segensreiche Reform stets durch die persönliche Initiative des Kaisers angeregt worden ist[1]).

---

[1]) Die verschiedenen die Aufhebung der Leibeigenschaft behandelnden Projekte (von 1809 bis etwa 1850) finden sich in einem von A. J. Lewschin abgefassten Memoire, abgedruckt in Бартеневъ, Дѣвятнадцатый вѣкъ. M. 1872 II. S. 145—208. In diesem Memoire wird das Projekt des Grafen Cancrin gar nicht erwähnt. Weiteres Material für die obige und die folgende Darstellung liefert das Werk: Матеріалы для исторіи упраздненія крѣпостнаго состоянія помѣщичьихъ крестьянъ въ Россіи въ царствованіе Императора Александра II. T. I—III. Берлинъ 1860—62; sowie: Заблоцкій-Десятовскій, Графъ П. Д. Киселевъ и его время. Матеріалы для исторіи Императоровъ Александра I., Николая и Александра II. Bd. II. Спб. 1882. Vgl. die Kritik des Verfassers im Отчетъ о XXV. присужденіи наградъ Графа Уварова. Спб. 1883.

Kapitel VIII.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft unter Kaiser Alexander II.

---

1. Die Initiative des Kaisers.

Seitdem Kaiser Paul am Tage seiner Krönung zugleich mit den von ihm festgestellten Reichsgrundgesetzen das erste Gesetz zu Gunsten der Leibeigenen erlassen hatte, war es üblich geworden, dass von dem zum Thron gelangten Monarchen eine Kundgebung zu Gunsten der Leibeigenen ergehe: so war es bei der Thronbesteigung Kaiser Alexanders I., so bei der des Kaisers Nikolaus gehalten worden. Der erstere hatte sofort die Bauernfrage in Anregung gebracht, der letztere hatte den Gutsherren einschärfen lassen, dass sie ihren Bauern gegenüber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hätten und dass er die Erfüllung dieser Pflichten persönlich überwachen werde. Die ganze Stellung der Bauernfrage hatte sich mit der Zeit geändert. Seitdem man unter der Kaiserin Katharina II. begonnen hatte, die Frage vom Nutzen oder Nachtheil der Leibeigenschaft theoretisch zu erörtern, seitdem man unter Kaiser Alexander I. vergebliche Versuche gemacht hatte, die

ganze Frage zu lösen, seitdem das Streben des Kaisers Nikolaus sich darauf gerichtet hatte, der Willkür der Gutsherren durch Verschärfung der Aufsicht von Beamten möglichst enge Grenzen zu ziehen — war die Bauernfrage thatsächlich in den Vordergrund getreten. Kaiser Nikolaus hatte das sehr wohl eingesehen; er hatte sie lösen wollen auf seine Weise, weil er befürchtete, diese Frage könne nach seinem Tode schwere Verwickelungen herbeiführen. Diese Auffassung tritt noch in den Worten hervor, die er auf dem Todtenbette an seinen Sohn und Nachfolger richtete: „Ich übergebe dir das Kommando leider nicht in solcher Ordnung, wie ich es wohl gewünscht hätte — ich hinterlasse dir viele Arbeit und Sorgen. Du wirst es schwer haben!" Diese Worte bezogen sich zunächst auf den Krieg, sodann aber auf die Bauernfrage. Die Zustände, welche die Leibeigenschaft nach sich zog, waren gegen Ende der Regierung des Kaisers Nikolaus unleidlich geworden. Die Gouverneure lagen in Streit mit den Adelsmarschällen. Als Vertreter des Kaisers hielten die ersteren es für ihre Pflicht, sich der Leibeigenen anzunehmen, wo diese gar zu sehr mishandelt oder unterdrückt wurden. Die Adelsmarschälle dagegen hielten als Vertreter des Adels sich berufen, überall und stets die Partei der Gutsherren zu nehmen. Der Senat, der von jeher bemüht gewesen war, den Strömungen entsprechend zu entscheiden, welche in den augenblicklich massgebenden Kreisen herrschten, hatte aus dem Verlaufe der wiederholten Versuche des Kaisers Nikolaus, die Aufhebung der Leibeigenschaft im geheimen vorbereiten und entscheiden zu wollen, den Eindruck gewonnen, die massgebenden Personen oder Kreise seien gegen solche Massregeln, und entschied daher die einzelnen an ihn gelangenden Fälle nicht nach Gesetz



und Recht, sondern gegen die Leibeigenen. Es ist notorisch, dass in den einzelnen Fällen wenigstens, wo es gelang solche Sachen an die Bittschriftenkommission zu bringen, das Recht der Leibeigenen nur durch einen kaiserlichen Machtspruch gegen den Senat durchgesetzt werden konnte.

Als Kaiser Alexander II. den Thron seiner Väter bestieg, wusste man, dass er als Thronfolger für die Aufhebung der Leibeigenschaft gewesen sei, man erwartete daher eine Aeusserung über diese Sache. Es erfolgte jedoch zunächst keine Kundgebung zu Gunsten der Leibeigenen. Einmal, weil der Kaiser wohl schon damals die Absicht hatte die Frage zu lösen und es daher vermied, vor der Zeit eine Frage anzuregen, mit der es ihm Ernst war. Dann aber, weil die augenblickliche Lage des Staates besondere Vorsicht verlangte. Man war mitten im Kriege, ein Ende desselben war noch gar nicht abzusehen: es galt Sewastopol um jeden Preis gegen den Feind zu halten, da durften keine unruhigen Bewegungen im Volke hervorgerufen werden, um so weniger, als solche sich bereits gezeigt hatten. Die übereifrigen Interpretationen des Manifestes über das Aufgebot des Landsturmes seitens einzelner Geistlichen, sowie direkte Wühlereien hatten bei dem allgemeinen Unbehagen unruhige Bewegungen unter den Leibeigenen einzelner Gouvernements und die Hoffnung auf einfache Beseitigung der gutsherrlichen Gewalt hervorgerufen, so dass in vielen Gegenden die Ruhe nur durch energisches Einschreiten und Entfaltung militärischer Macht aufrechterhalten wurde. Unter solchen Umständen war es erklärlich, dass zunächst an Erlasse zu Gunsten der Bauern nicht gedacht wurde, dass vielmehr in den Regierungserlassen nur von Aufrechterhaltung der Autorität und folglich auch der



Autorität der Gutsherren die Rede war, ohne dass daraus ohne weiteres gefolgert werden konnte, die neue Regierung sei gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft. Es ist charakteristisch für Zustände und Anschauungen, dass man sich hierüber keine Rechenschaft gab, vielmehr jene Thatsache dahin auslegte, wenn auch die Miserfolge des Krimkrieges mannichfache Schäden aufgedeckt und die Nothwendigkeit von Reformen klar gelegt hätten, und in Folge dessen unter der neuen Regierung manches sich anders gestalten werde als bisher, so werde doch das Verhältnis zwischen Gutsherren und Bauern dasselbe bleiben und von der Aufhebung der Leibeigenschaft nicht einmal die Rede sein. Diese Ansicht wurde scheinbar unterstützt durch eine Reihe weiterer Thatsachen, welche freilich bei eingehender Prüfung gleichfalls einer anderen Erklärung fähig gewesen wären. Hierher gehörte, dass der neue Kaiser noch als Thronfolger einem Komité präsidirt hatte, welchem die Aufgabe gestellt war, eine zu Gunsten der Bauern erlassene Verordnung aufzuheben [1]). Derselbe hatte ferner es abgelehnt, dem Kaiser, seinem Vater, ein Projekt vorzulegen, welches die Aufhebung der Leibeigenschaft anbahnen sollte. Diese Thatsachen waren seiner Zeit bemerkt und von der vornehmen Gesellschaft und den Gutsbesitzern mit grosser Befriedigung aufgenommen worden. Dazu kam, dass im August 1855 der bisherige Minister des Inneren, Bibikow, der für einen Feind des Adels und für eine Art Freund der Bauern galt, weil er in den westlichen Gouvernements eine Reihe Massregeln zu Gunsten der Leibeigenen, hauptsächlich aber zum Schaden des pol-

---

[1]) Siehe oben S. 221.

nischen Adels durchgesetzt hatte, in Ungnaden entlassen wurde. Die Sachlage war folgende:

In den littauischen, weiss- und kleinrussischen, ehemals polnischen Provinzen, hatte bis 1840 das Littauische Statut gegolten. Seinem Ursprunge nach westrussisches Recht, hatte dasselbe mit der Zeit polnisches, römisches und deutsches Recht in sich aufgenommen und unter dem Einflusse dieser Rechte eine grössere Aus- und Durchbildung erfahren als die ostrussischen Gesetze. In Folge davon waren alle Rechtsverhältnisse entwickelter und schärfer ausgebildet und gleichmässiger dem Einfluss einer kodifizirenden Gesetzgebung ausgesetzt gewesen. Auch die ökonomischen Verhältnisse waren entwickelter und bestimmter. Als hier die Leibeigenschaft sich ausbildete, waren die Verhältnisse zwischen Gutsbesitzern und Bauern unter dem Einflusse der gesetzgebenden Gewalt geregelt worden. Die Leistungen der Bauern jedes Gutes waren bestimmt durch das sogenannte „Inventar“ desselben. Mit der Zeit freilich, besonders mit dem Schwächerwerden der königlichen Gewalt, waren diese Inventare vielfach nicht eingehalten worden: die Willkür des die Herrschaft im Staate führenden Adels hatte sich über dieselben hinweggesetzt oder sie in seiner Weise aufgefasst und interpretirt. Vollends als die Provinzen mit Russland vereinigt wurden, waren die Inventare ganz ausser Geltung gekommen, denn in Russland bestand eine unbeschränkte Leibeigenschaft zu Recht, und der Senat hatte, wie wir gesehen haben, entschieden, der Adel der neuen Provinzen müsste in allem dem Adel der alten Provinzen gleichstehen. Doch hatte die weiter vorgeschrittene ökonomische Entwickelung zur Folge, dass die polnischen Gutsherren im wohlverstandenen eigenen Interesse die Arbeitskraft ihrer Leibeigenen mehr schonten

als die russischen. Ein in diesem Falle durchaus unverdächtiger Zeuge, Juri Ssamarin, schreibt[1]): „Die Leichtfertigkeit, die Unordnung in der Bewirthschaftung und die Willkür (seitens der russischen Gutsherren in Poltawa) erreichen die äussersten Grenzen. Bei den polnischen Gutsbesitzern (im Kiewschen), wie wenig sie auch für das Volk fühlen mögen, hat von jeher Ordnung in der Verwaltung (der Güter) bestanden; in Kleinrussland findet man das nicht, einfache Familienverzeichnisse der Bauern und Inventare der Gehöfte sind daselbst sogar selten.“ Als im Jahre 1840 das Littauische Statut ausser Geltung gesetzt und der Swod der Reichsgesetze eingeführt wurde, verloren diese Inventare jede gesetzliche Kraft und Bedeutung. Zu gleicher Zeit aber griff man sie wieder auf, um durch Wiederherstellung derselben den Einfluss des polnischen Adels auf den littauischen, klein- und weissrussischen Bauer zu beschränken. Von 1840 an wurde darüber in dem damals bestehenden Westlichen Komité (d. i. Komité für die westlichen Provinzen) wiederholt verhandelt. Im Jahre 1844 erlangte Bibikow, damals Generalgouverneur von Kiew, Wolhynien, Podolien (den sog. südwestlichen Gouvernements), dass örtlichen Komités aufgetragen wurde, solche Inventare festzustellen. Diese Komités gingen selbstverständlich vom Bestehenden aus; da die Verhältnisse in den verschiedenen Theilen dieser Gouvernements verschieden waren, waren es natürlich auch die Inventare. Im Jahre 1846 stellte Bibikow dem Kaiser vor, es sei unmöglich, die von den Lokalkomités ausgearbeiteten Inventare zu bestätigen: sie seien gar zu verschiedenartig. Dagegen schlug er die Einführung anderer, von ihm ausgearbeiteter

[1]) Сочиненія II. S. 5. Москва 1878.

vor, unter die alle Verhältnisse gezwängt werden sollten. Obwohl weder der Minister der Reichsdomänen, noch der des Inneren diesen Regeln beistimmten, wurden sie vom Kaiser 1848 bestätigt und von Bibikow mit grosser Härte und Rücksichtslosigkeit gegen die dortigen Gutsbesitzer durchgeführt, was grosse Unzufriedenheit und viele nur zu begründete Klagen hervorrief, die aber resultatlos blieben. Den Bauern brachten diese Inventare vielfach Vortheil, da sie die Lasten derselben erleichterten. Für die littauischen Gouvernements wurden besondere Inventare durch dortige Komités ausgearbeitet. 1853 übersandte der damalige Generalgouverneur von Witebsk und Mohilew, Ignatiew, dem Kaiser ein Memoire über die elende Lage der Leibeigenen in diesen Gouvernements. Der Kaiser war entsetzt und verfügte, „die Denkschrift dem Ministerkomité zu übergeben, damit die Herren Minister sich davon überzeugen könnten, in welch entsetzlicher Lage diese Gouvernements sich befänden und dass mit den gesetzlichen Massregeln allein diese Landschaften nicht nur niemals sich heben, sondern gänzlich zu Grunde gehen müssten; nöthig seien ausserordentliche und schroffe Massregeln, welche der Minister des Inneren erwägen und dem Komité zur Durchsicht vorstellen möge, ohne sich durch gesetzliche Formen beengen zu lassen“. Bibikow, seit 1852 Minister des Inneren, war sofort mit seinem Mittel bereit: es hatte in Kiew geholfen, es musste auch in Witebsk helfen. Da er wohl wusste, dass das Ministerkomité seinem Vorschlag nicht beitreten werde, — es lag ja auf der Hand, dass, um nur eines anzuführen, Inventare, entworfen für Gouvernements mit schwarzer Erde, nicht ohne weiteres auf ein Land mit sandigem, sumpfigem Boden, wo die ganze wirthschaftliche Organisation eine andere war, angewandt werden

konnten — so brachte er seine Vorschläge trotz des direkten kaiserlichen Befehls gar nicht an das Ministerkomité, sondern unmittelbar an den Kaiser, dem er versicherte, durch diese Inventare werde der Bauer gegen jede Willkür der Gutsherren geschützt werden; Se. Maj. möge nur gestatten, diese Inventare in Weissrussland und Littauen einzuführen. Zunächst war nur von Weissrussland die Rede gewesen, aber er benutzte die Gelegenheit, mit seiner Panacée auch die polnischen Gutsbesitzer in Littauen zu beglücken. Nachdem er die Zustimmung des Kaisers erlangt hatte, verfügte er: in den weissrussischen und littauischen Gouvernements alles, was bis dahin unter Zustimmung des Westlichen Komité von den örtlichen Komités ausgearbeitet und zum Theil eingeführt war, aufzuheben, und die kiewschen Inventare sofort und unweigerlich einzuführen. Es erwies sich freilich als unmöglich, da die Verhältnisse eben andere waren. Der Minister verlangte, es müsse geschehen. Die Unzufriedenheit war eine allgemeine. Aus allen betheiligten Gouvernements begaben sich Deputationen nach Petersburg und wandten sich an den Thronfolger, der ihre Vertretung beim Kaiser übernahm und es durchsetzte, dass die Beschwerden des Adels dem Westlichen Komité, dessen Präsident er war, übergeben wurden. Die Sache fand erst nach der Thronbesteigung Kaiser Alexanders II. ihre Erledigung: am 14. Mai 1855 wurde dem Minister Bibikow ein kaiserlicher Befehl eröffnet, er habe die von ihm ausgefertigten Inventare zurückzunehmen und zu vernichten, es sollten durch vom Adel zu wählende Komités neue entworfen werden. Hier war, wie man sieht, der Kaiser für das verletzte Recht und die geschädigten ökonomischen Interessen des Adels gegen ministerielle Willkür und

Beschränktheit, welche die Herrschaft russischer Nationalität durch Schädigung fremder befestigen wollte, eingetreten; doch wurde auch diese Massregel zunächst ausschliesslich als eine dem Adel günstige aufgefasst.

Eine Aeusserung des Kaisers gleich nach seiner Thronbesteigung in Bezug auf Reformen, welche von dem Adel vorzunehmen wären, war damals bei ihrer Allgemeinheit unbemerkt vorübergegangen. Beim Empfange der Vertreter der St. Petersburger Adelskorporation hatte der Kaiser gesagt: „Ich bin überzeugt, dass der Adel im vollen Sinn des Wortes sich als der edele Stand bewähren und voranstehen wird bei allem guten Werke.“

Am 20. August 1855 trat Lanskoi an die Stelle Bibikows als Minister des Inneren. In einem Zirkulär an die Adelsmarschälle erklärte er: Se. Majestät habe ihm befohlen, die dem Adel von Russlands Herrschern verliehenen Rechte unverletzt zu erhalten. Man wusste, dass der erwähnte Satz sich auf die Leibeigenschaft beziehe, und obwohl diese Worte in ihrer Allgemeinheit im Grunde nichts besagten und zumal in einem Zirkulär eines Ministers gesetzlich nichts bedeuteten, so nahm der Adel sie doch als Unterpfand der Erhaltung seines wesentlichsten Privilegiums auf; das Zirkulär wurde in St. Petersburg im englischen Klub so eifrig gekauft, dass eine neue Auflage desselben nöthig wurde. Als Parallele hierzu kann angeführt werden, dass ein Jahr darauf ein durchaus nichtssagender Ukas über die Form der Kontrakte zwischen Gutsherren und Bauern bei Freilassung von Bauern nach dem Gesetze von 1803 von den in St. Petersburg so zahlreichen leibeigenen Arbeitern, die sich in grossen Massen vor der Senatsdruckerei drängten, eifrig gekauft wurde, weil sie in demselben den Ukas über die Aufhebung der Leibeigenschaft vermutheten.

Im März 1856 wurde der Krimkrieg durch den Pariser Frieden beendet. Das kaiserliche Manifest, durch welches dieser Vertrag publizirt wurde, enthielt unter anderem den Hinweis, dass die geringfügigen Nachtheile dieses Friedens durch die Vortheile, welche die durch den Frieden ermöglichte innere Entwickelung bringen werde, weit aufgewogen würden. In Erläuterung dieses Manifestes erliess der Minister des Inneren am 1. April 1856 ein Zirkulär, in welchem er ausführte, dass die kaiserlichen Worte die Absicht innerer Reformen und die Hoffnung gedeihlicher Entwickelung in sich schlössen. Ohne jedoch auf den Charakter der Reformen weiter einzugehen, betonte das Zirkulär die Aufrechterhaltung der Autorität der Regierung als die Voraussetzung jedes gedeihlichen Fortschritts. An zwei Stellen dieses Zirkulärs wurde die Aufrechterhaltung der Autorität der Gutsherren ausdrücklich hervorgehoben und dabei übrigens das Hauptgewicht auf die Versorgung entlassener Soldaten durch die Gutsbesitzer gelegt.

Zwischen die Publikation des Pariser Vertrages und des denselben erläuternden ministeriellen Zirkulärs fällt die entscheidende Anregung der Aufhebung der Leibeigenschaft durch unmittelbar persönliche und vollkommen unerwartete Initiative des Kaisers.

Die Miserfolge des Krimkrieges hatten die herrschenden Misbräuche und Mängel im Staatsleben blosgelegt und die Nothwendigkeit von Reformen erwiesen. Tieferblickende sprachen es aus, dass jede Reform mit der Aufhebung der Leibeigenschaft beginnen müsse und allmählich begann man von der Aufhebung zu sprechen in den Städten, auf den Gütern, ja in den Dörfern. Unter dem grössten Theil der Gutsherren riefen diese Gerüchte Befürchtungen hervor. Als daher der Kaiser Ende März

gleich nach der Publikation des Pariser Vertrages nach Moskau kam, theilte der Generalgouverneur von Moskau, Graf Sakrewski, ein entschiedener Anhänger des Alten und der Aufrechterhaltung der Leibeigenschaft, dem Kaiser mit, es gingen im Volke Gerüchte um über die Aufhebung der Leibeigenschaft: Se. Majestät möge doch beim Empfange der Vertreter des moskauer Adels dieselben über diese Gerüchte beruhigen. Der Kaiser erklärte sich bereit, die Vertreter des moskauer Adels zu empfangen. Bei diesem Empfange war es, wo Se. Majestät die denkwürdigen Worte sprach, welche als Ausgangspunkt der ganzen Reform betrachtet werden können:

„Ich habe gehört, dass sich das Gerücht verbreitet hat, es sei meine Absicht, die Leibeigenschaft zu vernichten. Zur Vermeidung unbegründeter Gerüchte in so wichtiger Sache halte ich es für nöthig Ihnen zu erklären, dass ich nicht die Absicht habe, es sofort zu thun. Aber natürlich begreifen Sie selbst, dass das bestehende Verhältnis des Besitzes von Seelen nicht unverändert bleiben kann. Es ist besser, die Leibeigenschaft von oben abzuschaffen, als die Zeit abzuwarten, wo sie von selbst und von unten aus abgeschafft wird. Ich bitte Sie, meine Herren, zu überlegen, wie das auszuführen ist. Theilen Sie meine Worte dem Adel mit, damit er sie in Berathung nehme."

Wurden diese Worte auch nicht direkt veröffentlicht, so fanden sie doch in weiten Kreisen der Gesellschaft Verbreitung. Alles gerieth in Bewegung: die einflussreichen Freunde des Alten, des Stillstandes und der absoluten schweigenden Ruhe und die bis dahin noch meist einflusslosen Freunde des Fortschrittes, ja auch Wühler und Anhänger der Bewegung als solcher. Hoffnungen und Befürchtungen kreuzten sich.

Als der Kaiser nach Petersburg zurückgekehrt war, wurde gleich darauf am 1. April das erwähnte, das Friedensmanifest erläuternde Zirkulär des Ministers des Inneren versandt, welches bereits vorher bestätigt worden war und zum Zwecke hatte, weitere unruhige Bewegungen der Bauern zu verhindern und dem Adel die Ueberzeugung beizubringen, dass die Regierungsmassregeln mit den vorhergegangenen unruhigen Bewegungen der Bauern nichts gemein hätten. Gleichwohl waren diese Bewegungen nicht ohne Einfluss auf die Regierung geblieben. Sie war wieder daran erinnert worden, dass die unter der patriarchalischen, nur äusserlich beschränkten Autorität der Gutsherren stehenden Leibeigenen in unerschütterlichem Vertrauen auf das Wohlwollen und die guten Absichten des neuen Kaisers lebten, dass alle Misstände den Gutsherren und Beamten zugeschrieben wurden, denen gegenüber ein unbesiegbares Mistrauen bestand. Dieses thatsächlich vorhandene, aber vielfach überschätzte Vertrauen des Volkes zum Zaren trug und trägt einen elementaren Charakter, und wenn es auch für das russische Staatsleben eine grosse nicht zu unterschätzende Bedeutung hat, so darf doch nicht ausser Acht gelassen werden, dass es in Beziehung steht zur Abwesenheit fester Rechtsbegriffe und festen Rechtsbewusstseins und zu der übertriebenen Vorstellung, als hänge es vom Zaren ab, ohne weiteres dem Volke Heil und alles Wohl, glückliche Zustände und Zufriedenheit zu verleihen, ohne eigene Mühe, ohne eigene ernste Anstrengung und schwere, unermüdliche und unaufhörliche Arbeit. Dieses unbegrenzte Vertrauen zum Zaren äussert sich daher leicht, wenn die Hoffnungen nicht bald erfüllt werden, in unbegrenztem Mistrauen gegen die Organe der Regierung, ja gegen die festen Bestimmungen, durch welche die Verhältnisse

geregelt werden. Für den Kaiser war dieses allgemeine auf seine Person sich richtende Vertrauen ein Grund, die Lösung der Bauernfrage zu beschleunigen.

Der Entschluss des Kaisers, die Leibeigenschaft aufzuheben, ist nach allem, was man darüber weiss, vollkommen selbständig und von ihm allein gefasst worden. Was hierbei den Ausschlag gegeben hat, wird sich wohl kaum genau feststellen lassen. Doch wird man mit ziemlicher Sicherheit annehmen können, dass schon die von ihm als Thronfolger empfangenen Eindrücke, die zahlreichen von der Leibeigenschaft untrennbaren Misstände und endlich, wie erwähnt, das allgemeine Vertrauen der Leibeigenen, er werde ihnen die Freiheit verleihen, massgebend gewesen sind. Da diese Absicht des Kaisers so unmittelbar nach dem Abschlusse des Pariser Friedens hervortrat, bildete sich sonderbarerweise die Mythe, die Aufhebung der Leibeigenschaft sei eine der geheimen Bedingungen dieses Friedens gewesen, eine Mythe, die sogar in verhältnismässig gebildeten Kreisen Eingang fand. Der Hartnäckigkeit, mit der ihr geglaubt wurde, entspricht nur die völlige Grundlosigkeit derselben.

Von seiner Absicht hatte der Kaiser bis dahin nur mit wenigen Personen gesprochen, der erste scheint der Minister des Inneren, Lanskoi, gewesen zu sein; nächst ihm der General Rostowzow und der neuernannte Minister der Wegekommunikationen Tschewkin. Im Ministerium des Inneren begann man allmählich sich auf eine beginnende Aktion vorzubereiten. Zu seinem Gehülfen hatte Lanskoi den Geheimrath Lewszin, einen als liberal bekannten Grossgrundbesitzer, bisher Departementschef im Ministerium der Reichsdomänen, gewählt, und übertrug ihm nun speziell die Bauernangelegenheit. Bereits am 7. April überreichte der

Minister ein von seinem Gehilfen ausgearbeitetes Memorial über das allmähliche Vorgehen zur Befreiung der Leibeigenen: „Bei der nunmehr beginnenden Zeit des Friedens und der Ruhe werde man bequem sich mit einer so wichtigen Sache beschäftigen und einen allgemeinen folgerichtigen Plan für das Vorgehen entwerfen können. Habe man diese Sache einmal begonnen, so dürfe man weder anhalten noch allzu rasch vorgehen, es müsse vorsichtig aber konsequent gehandelt werden, ohne sich weder durch das Geschrei hitziger Anhänger von Neuerungen, noch durch das Murren hartnäckiger Verehrer des Alten beirren zu lassen. Vor allem müsse ein Plan für das allmähliche Vorgehen der Regierung entworfen werden.“ Zum Schluss wurde beantragt, alle Sachen, die Leibeigenen betreffend, im Ministerium des Inneren zu vereinigen. Dieser Antrag erhielt die Bestätigung des Kaisers. Schon gegen diese Massregel erhob sich sofort eine Opposition, zum Theil aus Furcht vor allzu rascher Entscheidung der Bauernfrage (an der Spitze dieser Opposition stand Fürst Orlow), zum Theil aus einer gewissen Kanzleieifersucht (Reichssekretär Butkow). Die Behörden und Kanzleien, welche diese Sachen bisher mehr gehabt als betrieben hatten, betrachteten dieselben dennoch als ihr Eigenthum und empfanden diese Massregel als einen Eingriff in ihre Kompetenz. Die aus diesen beiden Richtungen hervorgehenden Intriguen gegen Lanskoi setzten sich bis nach Aufhebung der Leibeigenschaft fort.

Charakteristisch für Verhältnisse und Zustände ist es, dass die beiden Staatsmänner, in deren Hände die Sache zunächst kam, selbst noch keine feste Anschauung von dem Gange, welcher der Sache gegeben werden musste, sich gebildet hatten. Ja es scheint, dass, so sehr

auch auf die Nothwendigkeit eines festen Planes hingewiesen wurde, sie überhaupt gar nicht an die Feststellung eines umfassenden Planes von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus gegangen sind. Die Sache wurde eben so betrieben, wie man gewöhnt war alles zu betreiben; als sie bereits in Gang gesetzt war, handelte es sich bei denen, welche sie leiten wollten, immer noch darum, sich über die ersten Voraussetzungen der Reform zu orientiren. Unter solchen Umständen schien die Taktik der Gegner, durch passives Verhalten und Hervorheben der Hindernisse die Regierung zum Fallenlassen des Planes zu bringen, Erfolg zu versprechen. Sie blieb resultatlos nur, weil der Kaiser selbst zur Durchführung der Reform fest entschlossen war und dieselbe, wenn sie ins Stocken gerieth, immer wieder aufs neue in Gang brachte. So ist die ganze Reform ruckweise unter dem Einflusse der verschiedenartigsten Zufälle und Strömungen von einem Stadium ins andere übergegangen, und zwar immer nur durch persönliches Eingreifen des Kaisers.

Zunächst wurden im Reichsrathe einige bereits früher eingebrachte Fragen verhandelt: über die Untheilbarkeit adeliger Güter, um eine gar zu grosse Belastung der Leibeigenen zu verhindern, und über die Organisation auf den Gütern der Kleingrundbesitzer (d. h. Gutsherren, welche weniger als 20 männliche Seele besassen). Ferner erlangte der Minister des Inneren die Genehmigung des Kaisers dazu, einen Antrag einzubringen, durch welchen das Verbot, Leibeigene mit Land durch Testamente freizulassen, aufgehoben würde. Man sieht, auch im Ministerium des Inneren gab man sich noch durchaus keine Rechenschaft von der Richtung, welche die Sache nehmen sollte und musste, und suchte zunächst nur die Hindernisse, welche sich der freiwilligen Freilassung der Bauern

seitens der Gutsherren durch büreaukratischen Formalismus entgegengestellt hatten, zu beseitigen. Dem Gehilfen des Ministers, Lewszin, wurde die Ausarbeitung eines historischen Memoires übertragen über die Leibeigenschaft in Russland und die seit Peter dem Grossen ergriffenen Massregeln zur Beschränkung derselben. Da der Kaiser in seiner Ansprache an die Vertreter des moskauer Adels den Adel selbst direkt aufgefordert hatte die Initiative zu ergreifen, so suchte der Minister des Inneren um Vollmacht nach, bei Gelegenheit der Krönung mit den Adelsmarschällen Verhandlungen über jene erwartete Initiative zu eröffnen. Mit diesen Sondirungen, die auch nach der Krönung fortgesetzt wurden, wurde gleichfalls Lewszin betraut. Unterdes hatte sich die erste Aufregung, welche die Worte Sr. Majestät unter den Anhängern des Alten hervorgerufen hatten, gelegt. Man sagte sich, der verstorbene Kaiser habe diese Frage oft angeregt, es sei aber doch nichts daraus geworden; wenn nur erst die Sache wie bisher einem geheimen Komité zur Berathung übergeben sei, so werde auch der Kaiser sich bald davon überzeugen, wie grosse Schwierigkeiten der Lösung entgegenständen. Die passive Opposition habe bisher geholfen, sie müsse auch jetzt zum Ziele führen. So ward passiver Widerstand die allgemeine Losung der Anhänger des Alten und der Aufrechterhaltung gutsherrlicher Autorität. Bei den Verhandlungen in Moskau verhielten sich die Adelsmarschälle der grossrussischen, sowie überhaupt aller Gouvernements mit russischem Adel sämmtlich ablehnend. Sie wollten von der Sache nichts wissen: die Grundlagen, auf welchen die Regierung die Sache zu ordnen beabsichtige, seien ihnen unbekannt, selbst aber vermöchten sie kein Mittel zu ersinnen, welches Abhilfe schaffen könnte.

Eine andere Stellung nahmen die Vertreter der littauischen, weiss- und kleinrussischen Gouvernements mit polnischem Adel ein, besonders die der ersteren: sie erklärten sich bereit, auf die Absichten der Regierung einzugehen und auf den Adelsversammlungen die Initiative zur Verbesserung der Lage der Bauern, eventuell zur Aufhebung der Leibeigenschaft zu ergreifen. Wir haben bereits gesehen, dass in den littauischen Gouvernements besondere Adelskommissionen zur Abfassung von Inventaren an Stelle der von der Regierung aufgehobenen bestanden. Die Sache war also hier schon angeregt, gleichsam bereits im Flusse. Die Unzufriedenheit mit den früheren Inventaren, welche die Gutsherren übermässig schädigten, war allgemein. Bei der grösseren politischen Bildung des polnischen Adels sah man in dem Vorschlage, die Initiative zu ergreifen, die Möglichkeit die eigene Stellung zu befestigen und etwas wirklich Nützliches zu leisten; man war daher bereit auf Verhandlungen einzugehen, durch welche dem Adel die Initiative bei der Regelung der Bauernverhältnisse überlassen werden sollte. In Folge dessen wurde der Generalgouverneur von Wilna, Nasimow, zu weiteren Verhandlungen mit dem örtlichen Adel bevollmächtigt. Nasimow stand dem Kaiser persönlich nahe und setzte alles daran den Adel zu veranlassen, dem Wunsche des Kaisers entgegenzukommen.

Die passive Opposition des russischen und das Entgegenkommen des polnischen Adels traf zusammen mit dem Bedenken des Ministers und seines Gehilfen, diese schwierige und umfassende Massregel auf einmal im ganzen Reiche in Angriff zu nehmen. So schlug man den Ausweg ein, mit der Aufhebung der Leibeigenschaft in den westlichen Gouvernements zu beginnen und dann

allmählich nach Osten vorzuschreiten. Die passive Opposition gegen die Absichten der Regierung wurde fortgesetzt, obwohl nicht nur der Minister, sondern auch der Kaiser einzelne Vertreter des Adels wiederholt darauf aufmerksam machten, dass es Zeit sei ernstlich die Sache in Erwägung zu ziehen.

Im Juli 1856 war der bisherige Domänenminister, Graf Kisselew, zum Botschafter in Paris ernannt. Er hatte als russischer Kommissär in den Donaufürstenthümern die Verhältnisse zwischen Grundherren und Bauern geregelt, im Jahre 1836 war ihm sodann die Organisation des Domänenministeriums und der Domänenbauern übertragen worden. War diese Organisation auch sehr bureaukratisch gefärbt, so hatten sich doch die Bauerschaften einigermassen gehoben, und Graf Kisselew galt als entschiedener Gegner der Leibeigenschaft, da er in den verschiedenen während der Regierung des Kaisers Nikolaus niedergesetzten geheimen Komités, die auf die Beschränkung der Leibeigenschaft abzielenden Anträge entweder eingebracht oder vertreten hatte. Seine Ersetzung im Domänenministerium zunächst durch Schemeretjew und sodann durch den nachmaligen Generalgouverneur von Wilna, General Michael Murawjew, wurde als der Aufrechterhaltung der Leibeigenschaft günstig angesehen. Murawjew hatte sich schon vor seiner Ernennung als ein Anhänger der Leibeigenschaft erwiesen. Bei diesen Ernennungen, welche durch den Einfluss der Fürsten Orlow und Dolgorukow erfolgten, wollte man indirekt der Aufhebung der Leibeigenschaft entgegenarbeiten: die neuen Minister sollten durch ein neueinzuführendes, weniger philanthropisches, aber mehr wirthschaftliches System der Verwaltung als das von Kisselew begründete, die Einnahmen von den Domänen

bedeutend steigern, ja Murawjew hatte, wie es scheint, versprochen sie zu verdoppeln.

Nach der Krönung begannen die Unterhandlungen Nasimows mit Vertretern des Adels in Wilna, doch fanden sie nicht mit den Adelsversammlungen statt, sondern mit den zu einem wenn auch agraren, jedoch ganz speziellen Zwecke der Abfassung von Inventaren gewählten Kommissionen. Gleichzeitig wurde Lewszins historisches Memorial dem Kaiser vorgestellt und von demselben gebilligt. Uebrigens enthielt dasselbe keinerlei bestimmte Vorschläge, sondern schloss mit einer Reihe von Fragen: 1) ob das gesammte Land im Eigenthume des Gutsherrn bleiben solle? 2) wenn das der Fall, ob der Gutsherr das Recht haben solle, den Bauer vom Lande zu treiben, oder gesetzlichen Beschränkungen unterliegen solle? 3) ob die Gutsbesitzer hoffen können, von der Regierung irgend einen Ersatz für die Person der befreiten Bauern und das demselben etwa zuzuweisende Land zu erhalten?

Wie man sieht, nicht einmal die Formulirung der Fragen deutete die einzuschlagende Richtung an. Von einem festen Plane war gar keine Rede und doch hatte die Aktion bereits begonnen. Der Verfasser der „Materialien zur Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft“ sagt: „Man kann nicht umhin sein Erstaunen darüber auszusprechen, dass die Regierung, als sie eine so wichtige Massregel begann, absolut für dieselbe nicht vorbereitet war und überhaupt gar keinen vorläufigen Aktionsplan aufgestellt hatte.“ Die Unklarheit der Regierung tritt ferner deutlich hervor in einem Memoire des Ministers des Innern vom 23. Dezember 1856, in welchem er sagt, dass eine Finanzoperation zum Zweck des Erwerbes der Ländereien für die Bauern die Staats-

finanzen in Verwirrung bringen werde und dass es besser sei, wenn die Leute durch eigene Arbeit etwas erwürben, als ihnen auf Staatskosten ohne alle Mühe etwas zu schenken und sie dadurch zur Sorglosigkeit zu verleiten, an die sie ohnehin durch die Leibeigenschaft gewöhnt seien." Als ob eine Ablösung des Landes durch eine Finanzoperation, die nothwendig war, weil der Staat doch nicht über fremdes Eigenthum zu Gunsten der Bauern verfügen konnte, nothwendig mit einer Schenkung an die Bauern verbunden sein musste. Richtig war hier nur, dass es für eine aus der Leibeigenschaft zur Freiheit gelangende Klasse nichts schädlicheres giebt, als ihre ökonomische Selbständigkeit auf mühelose Verleihung und überhaupt anders als auf ernste, anstrengende Arbeit der betreffenden Klasse selbst begründen zu wollen.

Da nun der Adel eine Initiative nicht ergriff, weder der Minister selbst noch sein Gehilfe einen Plan hatten, so beantragte Lanskoi zur Aufstellung eines solchen die Bildung eines besonderen Komité aus Vertrauenspersonen Sr. Majestät.

Zum 3. Januar 1857 berief der Kaiser ein geheimes Komité zur Berathung der in Bezug auf die Leibeigenschaft zu ergreifenden Massregeln unter seinem persönlichen Vorsitze. In dieses Komité wurden berufen: der Präsident des Reichsraths, Fürst Orlow, der in Abwesenheit des Kaisers das Präsidium führen sollte, der Chef der Gesetzesabtheilung der Kanzlei Sr. Majestät, Graf Bludow, der Chef der geheimen Polizei, Fürst W. Dolgorukow, die Minister des Inneren, Lanskoi, der Finanzen, Brock, des kaiserlichen Hofes, Graf Adlerberg, der Wegekommunikationen, Tschewkin, die Mitglieder des Reichsraths, Fürst Paul Gagarin, Baron Modest Korff und J. Rostowzow. In Ab-

wesenheit des Fürsten Dolgorukow vertrat denselben Timaschew, nachmals Minister des Inneren. Später wurde durch den Einfluss des Fürsten Orlow auch noch der neuernannte Minister der Reichsdomänen, Murawjew, in das Komité berufen.

Die Sitzung vom 3. Januar 1857 eröffnete der Kaiser mit der Erklärung, dass schon seit langer Zeit Massregeln zur Hebung des leibeigenen Bauernstandes getroffen worden seien, dass selbige jedoch ihr Ziel nicht erreicht hätten, dass ihn die Aufhebung der Leibeigenschaft vom Tage seiner Thronbesteigung an beschäftigt habe. Er stelle daher die Frage, ob nach der Ansicht der Anwesenden es Zeit sei, entscheidende Massregeln zur Befreiung der Leibeigenen zu ergreifen. Sämmtliche Anwesende bejahten die Frage, wenn auch mit einigen Klauseln, betreffend die nöthige Vorsicht und Allmählichkeit des Vorgehens. Hierauf liess der Kaiser das von Lewszin verfasste historische Memoire verlesen und bemerkte, dass in letzter Zeit zahlreiche, die Bauernfrage betreffende Memoriale ihm übergeben seien; eines derselben, vom Staatssekretär Posen, einem poltawaschen Gutsbesitzer, liess er gleichfalls verlesen. Hierauf erklärte er das geheime Komité für eröffnet. Die Geschäftsführung war auf Drängen des Fürsten Orlow dem Reichssekretär Butkow übertragen worden. Von vorn herein zeigte sich die Ueberlegenheit der Anhänger des Alten, besonders des Fürsten Orlow, in allen persönlichen Fragen und die Unentschlossenheit und mangelnde Festigkeit des Ministers des Inneren.

Lewszin war also beseitigt. Nur zu bald sollte sich freilich herausstellen, dass diese Beseitigung ein Fehler von Seiten des Fürsten Orlow und der vornehmen Gegner der Reform gewesen war, denn die

Richtung, welche die Sache noch im Laufe dieses Jahres nahm, ging viel weiter als sie nach Lewszins Auffassung hätte gehen sollen. Lewszin betrachtete sich nicht als Beamten, sondern fühlte sich als Grossgrundbesitzer und wollte die Reform nur allmählich und nur durch den Adel und nach dessen Beschlüssen eingeführt wissen. Zunächst verfolgte man jedoch, wie es scheint, blind nur den einen Zweck, die Leitung der ganzen Sache dem Ministerium des Inneren zu entwinden, um dieselbe im Komité zur Ruhe zu tragen. Das Komité verfügte daher sofort die Ueberlieferung sämmtlicher die Bauernfrage betreffenden Sachen seitens des Ministeriums des Inneren, zugleich wurden die damals handschriftlich zahlreich entstehenden Projekte zusammengebracht. Eine übersichtliche Zusammenstellung derselben wurde einer Kommission, aus dem Fürsten Gagarin, dem Baron Korff und dem General-Adjutanten Rostowzow bestehend, übertragen. Die Anschauungen, von denen die drei Kommissionsglieder ausgingen, waren so verschiedenartig, dass eine gemeinsame Arbeit gar nicht zu Stande kam, sondern jedes seine Arbeit getrennt einreichte. Das Komité verfügte, die übrigen Glieder hätten sich zunächst mit diesen Memoiren bekannt zu machen. Nur von Rostowzow weiss man, dass er ernstlich bemüht war die Frage zu studiren. Das Komité verharrte in fast vollständiger Unthätigkeit, wie z. B. aus Folgendem hervorgeht: Der Adel der Kreise von St. Petersburg, Jamburg und Zarskoje Sselo hatte noch unter der Regierung des Kaisers Nikolaus die Einführung von Inventaren (Normirung der Leistungen der Leibeigenen) beantragt. War auch dieser Antrag von einflussreichen Personen, wie dem Reichskanzler Nesselrode, dem Minister des kaiserlichen Hofes Adlerberg, dem Senator Besobrasow,

Baron Frederiks, Weymarn, Rothkirch, Platonow u. a. unterschrieben, so hatte doch der damalige Minister des Inneren, Graf Perowski, jede Verhandlung über denselben abgelehnt. Jetzt nahm der Adel von St. Petersburg die Sache wieder auf, suchte um die Genehmigung nach, für das ganze petersburger Gouvernement zunächst Inventare entwerfen zu dürfen, um dann allmählich zur persönlichen Freiheit der Leibeigenen übergehen zu können. Der Minister des Inneren übergab diesen Antrag, in welchem sich zuerst ein positives Entgegenkommen gegenüber den Plänen der Regierung zeigte, dem geheimen Komité, wo die Sache einfach liegen blieb: weder der Vorsitzende, noch der Geschäftsführer gaben der Sache irgend welchen Fortgang.

Unterdes setzte Lewszin im Ministerium des Inneren seine Thätigkeit fort und arbeitete die Beantwortung auf die Fragen aus, mit welchen das erste Memorial schloss. Dieses vom 26. Juli 1857 datirte Memorial hat die Grundlage abgegeben für die späteren Reskripte und die Berufung der Gouvernementskomités. Der wesentliche Inhalt desselben war folgender: Nach dem Rechtsstandpunkte gehöre der Grund und Boden dem Gutsherrn, und derselbe könne daher den etwa für frei erklärten Bauer von seinem Grund und Boden treiben. „Andererseits sei die Regierung verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen und sich dem zu widersetzen, was dieselben stören und Millionen in obdachlose Vagabunden verwandeln könnte. Um diese einander widersprechenden Forderungen zu befriedigen, müsse man ebenso verfahren wie in anderen Staaten und beinahe ebenso wie in den Ostseeprovinzen: man müsse das Eigenthum der Gutsherren auf das Land aufrechterhalten und dem Bauern ein Nutzniessungsrecht zuer-

kennen. Das Eigenthum des Gutsherrn an der Person des Leibeigenen sei zweifellos, aber eine Vergütung für den Verlust sei sowohl für Gutsherren als auch für die Bauern unmöglich. Jeder Art Finanzprojekte, welche zu diesem Zwecke erdacht und angenommen werden könnten, würden früher wie später wie Seifenblasen platzen. Man dürfe sich daher keinen Illusionen hingeben, sondern die Sache in ihrer Ungeheuerlichkeit klar ins Auge fassen und festhalten, dass in keinem Lande die Sklaverei durch die Regierung abgelöst worden sei. (Der Verfasser hat die englischen Kolonien vergessen.) Der Adel in den Ostseeprovinzen habe freiwillig und ohne Vergütung dem Recht auf die Leibeigenen entsagt. Der russische Adel werde dasselbe thun. Man müsse daher für das Reich ein Mittel finden, welches durch seine Dehnbarkeit die Möglichkeit biete, Abhilfe zu schaffen. Ein Gegenstand sei für den Bauer noch wichtiger als der Acker, der ihn nähre: das sei seine Wohnung, die ihn vor Unwetter schütze und alle seine häuslichen Interessen in sich vereinige. Freiheit ohne Land zu geben sei zulässig, aber ohne Wohnung, ohne ein Nest, ohne die Sicherheit, dass dasselbe ihn und seine Familie lebenslang erwärmen werde, und ihn doch an die Scholle fesseln, sei nicht menschenfreundlich. Wenn man von dieser Wahrheit ausgehe, so müsse man den Bauern die Freiheit geben und zugleich das Eigenthum an der Wohnstelle oder den Hof mit allen Gebäuden, mit Garten und Weide für Kleinvieh. Die Zahlung für den Hof müsse von den Bauern im Laufe von 10 bis 15 Jahren geleistet werden. Bis zum Ablauf dieser Uebergangszeit müsse man die Bauern auch dem Namen nach nicht für frei erklären, sondern durch Gesetze aus einem Sklaven zum Menschen machen, der an die Scholle gefesselt sei, um ihn sodann

schliesslich zu befreien. Hiernach könne die Frage über die Ablösung des Landes als gelöst betrachtet werden. Das Land, welches der Bauer ohne Besitzer zu sein gegen Geld oder Arbeitsleistung benutze, könne nicht als veräussert angesehen werden, und daher bedürfe es dafür keiner Entschädigung. Kein Theil dieser Umwälzung verlange daher irgend welche direkte Ausgaben seitens der Regierung oder Emission irgend welcher Papiere. Es sei überflüssig, in das Detail der zukünftigen Organisation der Bauern einzugehen. Beispiele lägen vor und seien blos anzuwenden; man könne die Sache allmählich organisiren, ohne zu neuen Theorien Zuflucht zu nehmen oder zu Beispielen aus fremden Staaten, wo die schliessliche Lösung dieser Frage meist gewaltsam oder in Folge unvorhergesehener politischer Umwälzungen sich vollzogen habe. Dagegen wurde auf die Ostseeprovinzen hingewiesen, „wo die Befreiung der Leibeigenen ruhig stattgefunden hätte, folgerichtig im Laufe eines halben Jahrhunderts unter Zusammenwirken der Regierung und des Adels. Anfangs seien Fehler begangen, unpraktische Massregeln ergriffen worden, aber sie seien allmählich verbessert, die Gesetze umgearbeitet und endlich im Jahre 1856 sei für Estland die dritte und definitive Bauerverordnung erlassen worden.“ Zum Schlusse war über den Gang der Ausführung gesagt: die Sache sei so ungeheuer, so wichtig und in mancher Beziehung so verschieden, dass es nicht möglich sei, sie zugleich in allen Theilen des Reichs in Angriff zu nehmen, dazu genüge weder die Zeit, noch die Kraft derselben Personen. Die Einführung der neuen Ordnung müsse allmählich stattfinden nach Gouvernements oder nach Regionen, indem man in den westlichen Gouvernements beginne, welche durch Berührung mit Ländern, wo die Leibeigenschaft

längst abgeschafft worden, sowohl in moralischer als ökonomischer Hinsicht zur Freiheit besser vorbereitet seien. Zum ersten Versuche könnten Kowno, Grodno und Wilna gewählt werden, wo der Generalgouverneur auf Allerhöchsten Befehl schon alles zur nothwendigen Aenderung vorbereite.

Die Naivität und Leichtfertigkeit, mit der in dieser Denkschrift die schwierigsten Fragen nicht sowohl behandelt und gestellt, als vielmehr gestreift und beseitigt werden, ohne auch nur im geringsten ihrer Lösung näher geführt zu werden, ist geradezu erstaunlich. Die Ablösung der Leibeigenschaft und jede Finanzoperation zu diesem Zweck, und also wohl auch zur Ablösung des Ackers, wird für eine Chimäre erklärt. Damit ist die ganze finanzielle Seite der Frage erledigt. Darauf beruhigt man sich mit der sentimentalen Phrase vom Neste und der Erklärung, die ganze Frage kostenfrei gelöst zu haben, denn die Sache gehe im Grunde von selbst, man brauche sie nur gehen zu lassen. Was über die Ostseeprovinzen und die Folgerichtigkeit der hier durchgeführten Agrarreform gesagt ist, ist im grossen und ganzen richtig, nur heute mehr als damals: die Aufhebung der Leibeigenschaft hat hier dem Staat keine Kosten verursacht, sie ist vom Adel ausgegangen und vom Adel durchgeführt worden, sie hat Mühe und Arbeit gekostet, dafür ist sie auch in befriedigender Weise gelöst worden. Das Resultat ist die Bildung eines tüchtigen Kernes einer wirklich Ackerbau treibenden, vom Ackerbau lebenden und durch den Ackerbau zu Wohlstand gelangenden Bauernschaft. Mehr kann nicht erlangt werden, wenn man nicht Utopien nachjagen will. Zu den Utopien gehört auch das Bestreben, jedem Landbewohner ohne Ausnahme seinen Antheil am Acker zu sichern, was zur

Folge gehabt hat und zur Folge haben muss, dass niemand zu einer befriedigenden Lage gelangen kann. Giebt man die Utopien auf, beschränkt man sich auf das Mögliche, löst man die Agrarfrage nach Grundsätzen, welche geboten sind durch die Bedingungen einer gedeihlichen landwirthschaftlichen Produktion, so schafft man Zustände, in welchen dem Tüchtigen und Fleissigen die Bahn vorwärts zu kommen eröffnet ist, dem Trägen und Wühler freilich die Gelegenheit nicht benommen wird, über ungleiche Vertheilung der Glücksgüter zu schreien. Eine solche Organisation ist in den Ostseeprovinzen erreicht worden. Wollte man eine solche, dann musste man sich auch über die Mittel klar werden, sie zu erreichen, und nothwendig in das Detail der zukünftigen Organisation der Bauern eingehen und solches Eingehen nicht für überflüssig erklären. Die ganze Art, wie diese Organisation in der Denkschrift erwähnt wird, zeigt, dass der Verfasser derselben mit dem Wesen der Agrarreform in den Ostseeprovinzen völlig unbekannt war; alles, was über Einzelheiten gesagt wird, ist schief.

Der Kaiser war im Jahre 1857 zweimal im Auslande, zuerst in Kissingen, dann in Stuttgart, wo die Begegnung mit Napoleon III. stattfand. Das Gutachten der drei Glieder des geheimen Komité wurde ihm nach Kissingen, das Memoire vom 26. Juli nach Stuttgart gesandt. Die Gutachten der drei Glieder theilte der Kaiser dem Grafen Kisselew mit, der aus Paris nach Kissingen berufen worden war. Kisselew berichtet in seinen Memoiren hierzu: „Die Bauernfrage, sagte der Kaiser mir, beschäftigt mich beständig, sie muss zu Ende geführt werden, ich bin mehr als jemals dazu entschlossen. Ueberhaupt schien es, dass der Kaiser völlig entschieden war, die Befreiung der Bauern durchzuführen, aber man

belästigt und langweilt ihn von allen Seiten, indem man ihm Hindernisse und Gefahren schildert. Möge die Vorsehung ihm helfen und ihn erleuchten! Eine friedliche Reform wäre ein grosses schönes Werk. Ich wünsche sie von ganzem Herzen, aber werde ihre Folgen nicht erleben.“ Auch mit anderen Personen hat der Kaiser damals über die Bauernemancipation gesprochen, so z. B. mit dem Freiherrn von Haxthausen. Bei der Rückkehr aus dem Auslande war der Kaiser mit der Unthätigkeit des geheimen Komité sehr unzufrieden.

Das Memoire vom 26. Juli 1857 hatte nur fruchtlose Verhandlungen hervorgerufen, bei denen es sich herausstellte, dass die Majorität des Komité entschieden gegen jede Verleihung von Land war. Um daher mehr Leben in das Komité zu bringen, ernannte der Kaiser den Grossfürsten Konstantin zum Mitgliede desselben. Da ein Theil der Mitglieder abwesend war, der Fürst Dolgorukow bei der Kaiserin im Auslande sich befand, Graf Bludow in Reval badete, Murawjew die Domänen bereiste, so begannen zwischen dem Grossfürsten und den übrigen Gliedern des Komité Separatverhandlungen. Unterdes erklärte Murawjew überall den Adelsmarschällen, es werde überhaupt zu gar nichts kommen. Auf dieser Rundreise überzeugte er sich übrigens, dass die geplante Erhöhung der Einnahmen aus den Domänen undurchführbar sei, ebenso hatte er, wie es scheint, die Absicht aufgegeben die Verwaltung der Bauergemeinden zu verändern.

Am 18. August war das Komité bei den Verhandlungen auf Grund jener beiden Memoire Lewszins zu folgenden Beschlüssen gelangt: Die Verbesserung der Lage der Bauern solle mit grosser Vorsicht und allmählich ins Werk gesetzt werden. Zu dem Zweck wurde

die Durchführung innerhalb dreier Perioden ins Auge gefasst. Während der ersten Periode solle durch den Minister des Inneren das zur Erledigung dieser Frage nöthige statistische Material gesammelt werden. Während dieser Zeit solle es den Gutsherren freistehen, auch abgesehen von den bestehenden Regeln die Bauern auf Grund freier Vereinbarung freizulassen. Endlich sollten einige Befugnisse der Herren beschränkt werden. Während der zweiten Periode solle auf Grund der vom Minister des Inneren gesammelten Daten die Bauerverordnung ausgearbeitet und in der dritten Periode definitiv durchgeführt werden. Für die Ausdehnung der ersten Periode war gar kein Termin gesetzt, weil eine bestimmte Frist dem Minister in seiner Thätigkeit hinderlich werden könne, für die zweite ein zehnjähriger bestimmt worden. Der Beschluss erhielt die kaiserliche Bestätigung. Man sieht, die Majorität des geheimen Komité war keineswegs gewillt die Sache zu beschleunigen und überliess es dem Minister des Inneren, dem eifrigen Promotor der Sache, die erste Periode zu kürzen oder auszudehnen, so dass eine etwaige Verzögerung ihm zur Last fiele. Zugleich war so wenig bestimmt, was für ein Material und in welchem Umfange dasselbe gesammelt werden solle, dass das Komité es in der Hand hatte, wenn man im Ministerium zu rasch arbeite, eine Ergänzung zu verlangen. Die Beschlüsse wurden Murawjew zugesandt, der nach seiner Rückkehr erklärte, man habe diese Sache unnützerweise aufgerührt. Eine Reform sei noch gar nicht so dringend, die Lage der Bauern sei gar nicht so schlecht als man sie schildere, die Reform hätte noch Jahre anstehen können.

Auch die liberale Minorität des Komité hatte noch keinen gemeinsamen Plan. So war die Opposition gegen

die entschiedene Stellung, die Fürst Orlow in dieser Frage eingenommen hatte, eine unentschiedene. Er hatte erklärt, er lasse sich lieber die Hand abhauen, ehe er die Landverleihung an die Bauern unterschreibe, er wolle in seinem Alter sich nicht mit dem Adel verfeinden. Grossfürst Konstantin hatte damals in Folge seiner liberalen Anschauungen viele Feinde und begann eben erst sich Einfluss zu verschaffen, Lanskoi und Bludow waren alt und wenig zu energischem Eingreifen geeignet, Rostowzow und Tschewkin waren noch mit sich selbst nicht im klaren. Der erstere, der die Frage ernsthaft studirte, sagte übrigens schon damals: „Die Wohnstelle ist für den Bauern Konfekt, er bedarf aber auch des Brodes.“ Der letztere war aus finanziellen Rücksichten der entschiedenste Gegner jeder Finanzoperation zur Ablösung des Bauerlandes. Das Vorurtheil von der Unermesslichkeit der erforderlichen Mittel, die Täuschung in der man sich befand über die Unmöglichkeit der Beschaffung derselben, übte von vornherein einen ungünstigen Einfluss auf die Frage der Ablösung des Bauerlandes, die, nachdem sie einmal prinzipiell zurückgewiesen war, in ihrem ganzen Umfange zu stellen nicht mehr gestattet wurde. Es ist ein direkter Vorwurf gegen die damaligen Staatsmänner Russlands, dass kein einziger diese Frage direkt und ernsthaft geprüft hat. Jede einigermassen ernsthafte Prüfung dieser Frage vom staatsmännischem Standpunkte musste zum Resultat führen, dass der Staat verpflichtet war die durch die Reform bedingten Opfer zu bringen, erstens weil er die Leibeigenschaft im Interesse der Regierung eingeführt hatte, zweitens weil er nächst dem Bauerstande den Vortheil von der Aufhebung der Leibeigenschaft haben werde, drittens weil die günstigen Folgen der Aufhebung der Leibeigenschaft

erst in der Zukunft eintreten konnten. Dieser letztere Grund gab die volle Berechtigung durch eine umfassende Anleihe diese Zukunft an der Aufhebung der Leibeigenschaft mit arbeiten zu lassen. Eine ernsthafte Prüfung hätte die Durchführbarkeit einer so produktiven Anleihe ergeben und eine ganze Reihe der jetzt zu Tage getretenen schlimmen Folgen der Reform hätte abgewendet werden können. Statt dessen beruhigte man sich mit der Phrase von der Unmöglichkeit die ungeheuren Mittel herbeizuschaffen und war stolz im Bewusstsein das Kronsinteresse gewahrt zu haben. In solcher prinzipiellen Ablehnung jedes Gedankens an eine Ablösung des Bauerlandes durch eine Finanzoperation des Staates lag aber die Erklärung, der Staat sei keineswegs gewillt die Opfer, welche die Reform erfordern könnte, zu tragen. Da nun der Adel instinktmässig begriff, dass eine solche Reform ohne grosse Opfer nicht durchzuführen sei, so musste er sich sagen, dass er diese Opfer zu tragen haben werde. So griff er denn, um seine materiellen Interessen zu schützen, zur passiven Opposition. Freilich war das kurzsichtig, aber an Initiative hatte es ihm stets gefehlt: theils hatte man ihm solche nicht gestattet, theils hatte er sie nicht zu ergreifen gewusst. Hätte der Adel die Ueberzeugung gewonnen, dass die Reform zu Gunsten der Bauern nicht auf seinen Ruin basirt würde, dass seine materiellen Interessen nicht mehr als nöthig verletzt werden würden, er hätte gar bald seine Opposition aufgegeben.

Nachdem die Entscheidung auf die erwähnte Weise hinausgeschoben war, ging das geheime Komité daran zu berathen, welche Rechte der Gutsherren zu beschränken seien. Unterdessen war jedoch die Sache im Geiste Sr. Majestät weiter gereift und in Folge der

Apathie und des passiven Widerstandes des Adels der Entschluss zu energischerem Vorgehen gefasst worden. Die Gelegenheit, diesen Willen klar und deutlich auszusprechen, bot sich bald. Ende Oktober kam Nasimow mit den Anträgen der Inventarkommissionen der Gouvernements Kowno, Wilna und Grodno nach Petersburg. Die Anträge basirten auf den Bauerverordnungen für die Ostseeprovinzen und gingen auf persönliche Freilassung der Leibeigenen, wobei aber keineswegs für dieselben so gut gesorgt war, wie in den Ostseeprovinzen. Es war vorgeschlagen worden, mit der Einführung von Inventaren zu beginnen und sodann zur Entlassung der Bauern aus der Leibeigenschaft überzugehen. Der Adel von Kowno und Wilna hatte beschlossen, eine Kommission ins Ausland zu senden, um die Frage über die Organisation des Bauernstandes und die Regelung des Verhältnisses desselben zum Lande zu studiren.

Diese Anträge der Inventarkommissionen von Wilna, Kowno und Grodno, welche man als Anträge der drei Adelskorporationen auffasste, haben thatsächlich den Anstoss zum Erlass der denkwürdigen Reskripte vom 20. November 1857 gegeben. Der Antrag des petersburger Adels, der schon vorher und unabhängig von diesen eingereicht worden, blieb zunächst unberücksichtigt. Das Zustandekommen dieser Reskripte schildert der Verfasser der „Materialien zur Aufhebung der Leibeigenschaft“ folgendermassen: „Das geheime Komité wollte diese Beschlüsse sanktioniren, allein der Kaiser war hiermit unzufrieden und verlangte andere Grundlagen und befahl unweigerlich und sofort etwas anderes zu beschliessen. Der Beschluss vom 18. August war vergessen. Eine unbekannte geheimnisvolle Macht drängte die Sache in andere Richtung, auf unbekannte Wege.

Das geheime Komité und das Ministerium des Inneren beeilten sich mit gemeinsamen Kräften etwas zu Stande zu bringen, ohne selbst recht zu wissen, was sie wollten. Man entwarf, man veränderte, man verfasste aufs neue. Man hat festgestellt, dass achtzehn Personen daran gearbeitet haben. Aus diesem ganzen Wirrwarr ging das Reskript vom 20. November 1857 hervor.“ Man war auf das Memorial vom 26. Juli zurückgegangen und hatte dessen Grundsätze: Eigenthumserwerb des Hofes und Gartens seitens der Bauern durch Kauf und Verleihung eines Nutzniessungsrechtes am Ackerlande gegen bestimmte Leistungen angenommen. Es sieht fast so aus, als meinte man nachträglich, da die sanktionirten Beschlüsse vom 18. August auf dem Memorial vom 26. Juli beruhten, so habe man mit jenen Beschlüssen auch zugleich den viel weitergehenden Inhalt des gesammten Memorials sich angeeignet. So kam das Reskript zu Stande, welches den offiziellen Ausgangspunkt für die Aufhebung der Leibeigenschaft geboten hat.

2. Das Reskript vom 20. November 1857.

Der Wortlaut des am 20. November 1857 vom Kaiser unterzeichneten Reskripts ist folgender:

„In den Gouvernements Kowno, Wilna, Grodno waren besondere Komités ernannt aus den Adelsmarschällen und anderen Gutsbesitzern zur Umarbeitung der bestehenden Regeln über die Inventare. Der Minister des Inneren hat Mir von den edelen Absichten dieser Komités in Bezug auf die gutsherrlichen Bauern berichtet. Indem Ich vollständig die Absichten dieser Vertreter des Adels von Kowno, Wilna und Grodno billige, da dieselben Meinen Zielen und Wünschen entsprechen, genehmige Ich, dass der Adel dieser drei Gouvernements

Vorlagen entwerfe, durch welche diese Vorschläge verwirklicht werden könnten, jedoch nur allmählich, damit die bestehende wirthschaftliche Ordnung der Güter nicht gestört werde."

In jedem Gouvernement soll ein vorbereitendes Komité errichtet werden und sodann für alle drei eine allgemeine Kommission in Wilna. Die Gouvernements-Komités sollen bestehen unter dem Vorsitze des Adelsmarschalls aus je einem Delegirten jedes Kreises und aus zwei vom Gouverneur zu ernennenden Gutsbesitzern; die gemeinsame Kommission aus je zwei Delegirten jedes Gouvernements-Komité, je einem vom Generalgouverneur zu ernennenden Gutsbesitzer aus jedem Gouvernement und einem Beamten des Ministeriums des Inneren. Die Gouvernementskomités sollen für jedes Gouvernement, entsprechend der eigenen Erklärung der Vertreter des Adels, eine Vorlage über die Organisation und Verbesserung des Zustandes gutsherrlicher Bauern entwerfen und hierbei sich nach folgenden Grundsätzen richten:

1) dem Gutsherrn wird das Eigenthum am gesammten Lande erhalten, den Bauern wird ihre Wohnstelle mit Hof und Garten (усадебная осѣдлость) gelassen, welche sie im Laufe einer bestimmten Zeit durch Kauf zu eigen erwerben. Ausserdem wird den Bauern zur Nutzniessung das nach örtlichen Verhältnissen zur Sicherstellung ihrer Existenz und zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Regierung und dem Gutsbesitzer nöthige Quantum Landes überlassen, für welches sie dem Gutsherrn Pacht zahlen oder Gehorch leisten.

2) die Bauern werden in Gemeinden eingetheilt, den Gutsherren verbleibt die Gutspolizei.

3) bei der Ordnung der künftigen Beziehungen der Gutsherren und Bauern muss in gehöriger Weise die

ordnungsmässige Zahlung der Reichs- und Landessteuern und der Geldabgaben sichergestellt werden. Die weitere Ausführung dieser Grundsätze und die Anwendung auf die örtlichen Verhältnisse eines jeden der drei Gouvernements wird den Gouvernements-Komités überlassen. Der Minister des Inneren wird seine Erwägungen mittheilen, welche den Komités bei ihren Arbeiten als Hilfsmittel dienen können.

Diese Komités haben ihre Arbeiten der allgemeinen Kommission vorzustellen, welche nach Berathung, Prüfung und Erwägung derselben mit Rücksicht auf obige Grundsätze definitiv über diese Sache beschliessen und den Entwurf einer allgemeinen Ordnung für alle drei Gouvernements abfassen soll, mit den nöthigen Ausnahmen und besonderen Regeln für jedes Gouvernement.

Indem die Oberaufsicht und Leitung der ganzen Sache dem Generalgouverneur übertragen wird, bleibt es ihm überlassen, den Gouvernements-Komités und der allgemeinen Kommission die zu erfolgreicher Verhandlung und Erledigung der denselben auferlegten Arbeiten nöthigen Anleitungen zu geben. Die Gouverneure sollen denselben bei Erfüllung dieser Pflicht behilflich sein. Der Entwurf der allgemeinen Kommission ist mit dem Gutachten des Generalgouverneurs dem Minister des Inneren einzusenden, damit derselbe dem Kaiser zur Entscheidung vorgestellt werde.

„Indem auf diese Weise dem Adel der genannten Gouvernements die Mittel geboten werden seine edlen Absichten nach den von Mir festgestellten Grundsätzen zu verwirklichen, hoffe Ich, dass der Adel vollständig das Zutrauen rechtfertigen werde, welches dieser Korporation durch Berufung zur Theilnahme an einer so wichtigen Sache von Mir erwiesen wird, und dass diese mit

Gottes Hilfe und der aufgeklärten Mitwirkung des Adels mit dem gehörigen Erfolg zu Ende gebracht werden wird.

Generalgouverneur und Gouverneure haben streng darauf zu sehen, dass die Bauern in vollem Gehorsam der Gutsherren verbleiben und keinerlei böswilligen Einflüsterungen und lügenhaftem Gerede Gehör geben."

Das „geheime" erläuternde Schreiben des Ministers des Inneren vom 21. November enthielt Folgendes: Der Minister habe die vom Generalgouverneur überbrachten Nachrichten von dem Wunsche der aus Adelsmarschällen und Gutsbesitzern zur Abfassung der Inventarregeln niedergesetzten Komités, zum Zweck der Verbesserung des Zustandes der gutsherrlichen Bauern dieselben aus der Leibeigenschaft zu befreien — dem Kaiser vorgelegt. Se. Majestät habe mit besonderem Vergnügen von solch edlem Wunsche der Vertreter des Adels vernommen und durch das obige Reskript dem Adel gestattet, durch besonders zu errichtende Komités an den Entwurf von Verordnungen zu gehen, wobei im Reskript sowohl das einzuschlagende Verfahren als auch die Grundsätze, nach welchen diese Sache verwirklicht werden könne, angegeben seien.

In Ergänzung der Regeln über Zusammensetzung und Verfahren dieser Komités wird ein kaiserlicher Befehl eröffnet über Details der Wahlen und dergl., sowie über das Recht der Gouverneure, bei Ueberwachung der Thätigkeit der Komités zu verlangen, dass ihnen die Journale derselben mitgetheilt würden. Die Journale der gemeinsamen Kommission sollen dem Generalgouverneur mitgetheilt werden, der im Falle der Nichtübereinstimmung seine Anschauungen der Kommission zur Kenntnis geben kann. Sollten dieselben nicht angenommen werden, so habe er darüber sofort oder bei Vorstellung

des Entwurfs dem Minister zu berichten. Die Gouvernements-Komités haben ihre Arbeit in sechs Monaten zu beenden. Eine gleiche Frist ist der Kommission für ihren Entwurf gestellt. „Wenn eines der Komités oder die Kommission von ihrer Aufgabe abweichen und über Gegenstände verhandeln sollte, die ihrer Beschlussfassung nicht unterliegen, so solle sie sofort geschlossen und darüber berichtet werden.“

„Ausserdem hat Se. Majestät mir übertragen, Ihnen meine Erwägungen über diese Sache mitzutheilen, welche den Komités als Hilfsmittel bei ihren Arbeiten dienen könnten. In Erfüllung dieses Allerhöchsten Willens finde ich, nachdem ich eingehend sowohl die Regeln, welche bei Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen, als auch die Gedanken und Vorschläge, welche in den mir von Ihnen mitgetheilten Gutachten der Inventarkomités von Kowno, Wilna und Grodno dargelegt sind, erwogen habe, dass die neu zu errichtenden Komités bei den abzufassenden Entwürfen folgende Regeln und Vorschläge ins Auge zu fassen, zu erwägen und eingehend zu prüfen haben, indem sie dieselben den örtlichen Verhältnissen und Besonderheiten jedes Gouvernements anpassen.

I. Die Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern soll nicht auf einmal vollzogen werden, sondern allmählich. Daher sollen die Bauern anfangs während eines Uebergangszustandes mehr oder weniger an die Scholle gebunden sein und dann erst in den allendlichen oder freien übergehen, wenn die Regierung ihnen den Uebergang aus einem Ort an einen anderen unter den nöthigen Beschränkungen und Bedingungen gestattet. Für die Uebergangszeit ist eine bestimmte Frist nach dem

Ermessen des Gouvernements-Komités, doch nicht über 12 Jahre, festzustellen.

II. Bei eingehender Entwickelung und Anwendung der im Allerhöchsten Reskripte festgestellten Grundsätze ist es nothwendig in Erwägung zu ziehen:

1) die Wohnstelle (усадебная оз҆ѣдлость) des Bauern bilden das Haus oder die Hütte (изба oder хата), in der er wohnt, mit Hofraum und Zubehör, mit dem Garten und dem Lande, auf dem sich alles befindet;

2) die Rechte freien Standes und das Eigenthum dieser Wohnstelle werden von den Bauern im Laufe der Uebergangszeit nur nach Einzahlung des entsprechend zu normirenden Kaufpreises für die Wohnstelle erworben;

3) diese Zahlung kann geleistet werden entweder durch Geld oder Gehorch, jedoch unabhängig von der, welche die Bauern für die zur Nutzniessung laut P. 5 dieses Artikels zuzuweisenden Ländereien zu leisten haben;

4) das übrige Land muss entsprechend der Ausnutzung desselben in Hofesland und Bauerland getheilt werden;

5) Bauerland darf nicht mehr zu den Hofesfeldern gezogen werden, sondern muss stets in Nutzung von Bauern verbleiben, entweder gegen Gehorch, oder gegen Pacht in Geld oder Erzeugnissen;

6) die Quantität des Landes, welche auf dieser Grundlage der Nutzung der Bauern zur Sicherstellung ihrer Existenz und zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Staat und den Gutsbesitzern überlassen wird, soll nach örtlichen Verhältnissen und Gewohnheiten bestimmt werden;

7) die Art und Weise der Benutzung wird gleichfalls entsprechend den örtlichen Gewohnheiten festgestellt.

Wo Gesammtbesitz der Gemeinde (общинное устройство) besteht, soll, ohne denselben zu verletzen, jeder Familie ein Recht auf Landzutheilung erhalten bleiben, wobei man bestrebt sein muss, ein häufiges Umbrechen oder Umtheilen der Felder nicht zuzulassen. Dort, wo das Land den einzelnen Höfen zugetheilt (подворное пользованіе землею) und das Bauerland in Ansiedelungen oder Farmen mit Wirthen und Arbeitern eingetheilt ist, sollen Massregeln zu möglichster Sicherstellung der Ansässigkeit der Arbeiter und zu positiver Feststellung ihrer Beziehungen zu den Wirthen getroffen werden;

8) Naturalleistungen und Arbeiten oder Zahlung einer Pacht zu Gunsten des Gutsherrn können nur die Bauern unterliegen, welchen Landantheile angewiesen sind; in den Gegenden, wo die Bauern in Wirthe und landlose Arbeiter zerfallen, können diese letzteren zur Arbeit nur gegen eine Vergütung gefordert werden;

9) das Mass der Pacht oder der Naturalleistungen und Arbeiten muss positiv bestimmt sein, entsprechend dem Umfange und der Qualität des den Bauern zur Nutzung angewiesenen Landes;

10) die Naturalleistungen und Arbeiten werden geleistet auf Grund besonderer Gehorchstabellen (урочныя положенія), welche von den Gouvernements-Komités auf möglichst einfacher und nicht komplizirter Grundlage zu entwerfen sind;

11) im Falle säumiger und unvollständiger Pachtzahlung hat der Gutsherr das Recht, den säumigen Zahler auf Gehorch überzuführen; ist er auch hier säumig, so kann der Gutsherr ihm den Landantheil, den er nutzt, entziehen.

III. Die Gutspolizei verbleibt dem Gutsherrn. Die Bauern werden in Gemeinden eingetheilt. Die Verwal-

tung der Gemeindeangelegenheiten wird den Gemeindeversammlungen, das Gericht in der Gemeinde den aus Bauern zusammengesetzten Gemeindegerichten unter der Aufsicht und Bestätigung des Gutsherrn übertragen.

IV. Zur Aufsicht über Einführung und Einhaltung der neuen Ordnung und zur Entscheidung der Misverständnisse zwischen Gutsherren und Bauern kann in jedem Kreise eine besondere Behörde errichtet werden. Hier wäre es von Nutzen, wenn auch nur einigermassen, die in den Ostseeprovinzen bestehenden Verordnungen anzuwenden, soweit ihre Anwendung auf die Zusammensetzung der Verwaltung und das Gerichtsverfahren den örtlichen Verhältnissen nach möglich und praktisch erscheint.

V. Mit der Einführung der neuen Ordnung muss

1) Verkauf, Schenkung und jede Veräusserung von Bauern ohne Land, ebenso die Uebersiedelung auf ein anderes Gut gegen ihren Willen aufhören; andererseits kann es den Bauern, so lange sie nicht definitiv in den freien Stand eingetreten sind, nicht gestattet werden, das Gut ohne Genehmigung des Gutsherrn zu verlassen;

2) die Ueberführung von Bauern in Hofesleute aufhören und zugleich dafür gesorgt werden, dass allmählich durch Zutheilung von Land an letztere oder durch Uebergang derselben in andere Klassen diese Klasse verringert werde und dann ganz aufhöre. Die Bestimmungen hierüber verlangen besondere Erwägung und Beschlussfassung an Ort und Stelle;

3) während der ganzen Uebergangszeit bleibt dem Gutsherrn das Recht, pflichtvergessene und lasterhafte Bauern nach Uebereinkunft mit der Gemeinde und mit Genehmigung der Kreisbehörde zu Rekruten oder zur Uebersiedelung in andere Gouvernements abzugeben.

VI. In den von den Gouvernements-Komités abzufassenden Entwürfen sollen festgestellt und angegeben sein:

1) Regeln über die Leistung der Rekrutenpflicht durch die Bauern. Die Stellung der Rekruten muss den Gemeinden selbst überlassen sein, unter Bestätigung des Gutsherrn;

2) die Sicherstellung der Volksverpflegung und der rechtzeitigen Abgabenzahlung. Hier wäre eine bessere Einrichtung der Gemeindemagazine und die Einrichtung eines Gemeindeackers (der von der ganzen Gemeinde beackert würde) und von Gemeindekapitalien sehr nützlich;

3) Massregeln zur Verbreitung des Lesens und Schreibens und nützlicher Handwerke, zur Versorgung der Altersschwachen und Krüppel, zur Unterstützung der Kranken u. s. w.

„Alle diese Erwägungen sind den Gouvernements-Komités zu übergeben. Sollten dieselben aus örtlichen Ursachen die Annahme einiger dieser Erwägungen für unpraktisch erachten, so wird der Generalgouverneur ersucht, den Komités aufzutragen, in ihren definitiven Gutachten eingehend die Gründe auseinander zu setzen, welche die Annahme jener hindern."

Fasst man den Inhalt dieser Erlasse zusammen, so tritt zunächst die übergrosse Vorsicht der Regierung hervor. Von den Inventarkommissionen war die Aufhebung der Leibeigenschaft beantragt worden, im Reskript dagegen wird, obwohl die Aufhebung der Leibeigenschaft gemeint ist, nur von Verbesserung der Lage der Bauern gesprochen. Ferner wird, wie man den Adel veranlasst hatte, die Initiative zu ergreifen, so auch die ganze Reform in die Hand des Adels gelegt: die Regierung

stellt nur die allgemeinsten Grundsätze fest und überlässt es dem Adel, nach denselben die eigentlichen Gesetze zu entwerfen. Sogar die weitere Ausführung dieser Grundsätze im erläuternden Schreiben des Ministers wird ausdrücklich als nicht unbedingt verbindlich bezeichnet, nur müssten Abweichungen motivirt werden. Einzig die definitive Entscheidung und die Oberleitung behielt sich die Regierung vor. Die Komités, welche die Gesetzesprojekte ausarbeiten, sind ausschliesslich aus Gutsbesitzern zu bilden: die meisten sind vom Adel, einige von der Regierung zu ernennen. Die Gouvernementschefs haben nicht Sitz und Stimme in diesen Komités, nur die Oberleitung, doch sollen sie durch ihren Einfluss dem Komité die Richtung geben. Den Gutsherren wird die Aufrechterhaltung des Eigenthums an Grund und Boden garantirt. Nur die Gehöfte nebst Gartenland sollen die Bauern durch Ablösung zu eigen erwerben, der Acker verbleibt im Eigenthum des Gutsherrn und wird in Hofesland und Bauerland getheilt, das letztere kann nur durch Bauern genutzt werden gegen Pacht oder Gehorch. So lange der Bauer seine Wohnstelle noch nicht durch Ablösung zu eigen erworben hat, bleibt er schollenpflichtig. Wer Eigenthümer geworden ist, wird frei, kann seinen Hof verkaufen und wegziehen; dass er in irgend einer Weise seinen Landantheil übertragen kann, ist nicht gesagt, nur dass derselbe immer nur durch einen Bauern, der Mitglied der Gemeinde werden muss, genutzt werden kann. Das Verhältnis des einzelnen Bauern zu seinem Landantheile blieb völlig im unklaren. Zahlt er seine Pacht nicht rechtzeitig, so kann er vom Gutsherrn auf Gehorch gesetzt werden; leistet er den nicht ordnungsmässig, so kann ihm der Landantheil entzogen werden. Hieraus scheint indirekt folgen zu sollen, dass der Gutsherr auch

nach Ablauf der Uebergangszeit nicht willkürlich kündigen oder willkürlich die Pacht steigern könne, die Bauergemeinde vielmehr ein unbefristetes Nutzniessungsrecht gegen Zahlung der normirten Pacht haben solle. Doch war das nicht gesagt und daher diese wichtige Frage ungelöst gelassen. Es konnte auch so aufgefasst werden, dass nur während der Uebergangszeit die Bauern einen Anspruch auf das Bauerland hätten, und dass nach Ablauf derselben es einfach vom Ermessen des Gutsherrn abhänge, ob er das Land diesen Bauern noch weiter verpachten wolle oder nicht, obwohl letzteres wohl kaum gemeint war. Endlich soll dem Gutsherrn die Gutspolizei verbleiben und ihm die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung zustehen; Gemeindegericht und Gemeindepolizei sollen nur unter Bestätigung des Gutsherrn gehandhabt werden. Man sieht, was im Reskript vom 20. November 1857 geplant wurde, unterscheidet sich wesentlich von dem, was später von der Redaktionskommission beschlossen und dann auch durchgeführt wurde.

Eine Publikation des Reskripts war nicht beabsichtigt, ja das erläuternde Schreiben des Ministers war sogar ausdrücklich als geheim bezeichnet worden. Grossfürst Konstantin soll zuerst den Gedanken ausgesprochen haben, die Erlasse zu veröffentlichen, doch stiess sein Vorschlag auf Widerspruch. Am 21. November waren beide Erlasse Nasimow zugefertigt worden. Am 22. November empfing der Kaiser den neuernannten Gouverneur von Woronesh, Ssinelnikow, erwähnte des an Nasimow erlassenen Reskripts und fügte hinzu: „Ich bin entschlossen die Sache durchzuführen und ich hoffe, dass sie ihre Edelleute überreden werden, mir dabei behilflich zu sein.“ Das gab den Ausschlag! Als

der überraschte Gouverneur solches dem Minister des Inneren mittheilte, um Erläuterung bat und fragte, ob er darüber eine Vorschrift erhalten werde, ergriff der Minister sofort diesen Anhaltspunkt. Auf seinen Antrag verfügte das gleichfalls überraschte Hauptkomité die Versendung der Reskripte an die Gouverneure und Adelsmarschälle „zur Kenntnisnahme und zur Richtschnur für den Fall, dass der örtliche Adel ähnliche Wünsche hege“. Lanskoi beeilte sich, sämmtliche Papiere in einer Nacht drucken und Tags darauf versenden zu lassen. Das Zirkulär, mit dem solches geschah, trug das Datum des 24. November. Lewszin, der diese Massregel für verfrüht hielt, verweigerte die Gegenzeichnung des Zirkulärs. Kaum waren übrigens die Reskripte versandt, so wurde vom Fürsten Orlow und von anderen der Versuch gemacht, die Versendung aufzuhalten. Es war aber zu spät: der Schritt, welcher nicht mehr widerrufen werden konnte, war geschehen. Wohin das führen würde, wusste freilich niemand zu sagen; nur das stand fest, dass die Sache in Gang gebracht war.

Erst nachdem die Reskripte erlassen worden waren, besann man sich darauf, dass ein ähnlicher Antrag, wie der der drei westlichen Gouvernements bereits früher vom St. Petersburger Adel ausgegangen sei. Der Antrag wurde nunmehr vorgenommen, es wurde verfügt: an den Generalgouverneur von St. Petersburg ein besonderes Reskript zu erlassen. Mit der Abfassung desselben wurden Lewszin und Murawjew betraut. Das kaiserliche Reskript, das ohnehin ganz allgemein gehalten war, wurde unverändert gelassen, doch suchte man durch Abänderung einiger Ausdrücke den Sinn des ministeriellen erläuternden Schreibens abzuschwächen, in der Meinung, hierdurch der Reform eine den Interessen der Gutsherren

günstigere Richtung geben zu können. In den Anträgen der Inventarkommissionen der westlichen Gouvernements und der Adelsmarschälle von St. Petersburg war „die Aufhebung der Leibeigenschaft“ beantragt, im kaiserlichen Reskript vom 20. November war nur von „Ordnung und Verbesserung der Lage der Bauern“ die Rede, im erläuternden Schreiben des Ministers vom 21. November und im Zirkulär an die Gouverneure vom 24. war dagegen der Ausdruck „Aufhebung der Leibeigenschaft“ gebraucht — jetzt wurden in dem neuen erläuternden Schreiben diese Ausdrücke vermieden und statt dessen „Ordnung und Verbesserung der Lage der Bauern“ gesagt; statt vom „endgiltigen Zustande der Freiheit“, sprach man nur vom „endgiltigen Zustande“. Nach dem ersten Schreiben sollte die Ablösungssumme für Hof und Garten und die Pachtsumme für den Acker bestimmt werden durch den wirklichen Werth des Grundes und Bodens, im jetzigen „nicht nur nach dem Werthe des Grundes und Bodens, sondern auch durch industrielle Vortheile und örtliche Verhältnisse“. Von der Anwendung der bereits in den Ostseeprovinzen erprobten Form der Aufsichtsbehörden ist keine Rede mehr. Die Bestimmung der absoluten Trennung von Bauer- und Hofesland und das Verbot, Bauerland jemals in Hofesland zu verwandeln, findet sich im zweiten Schreiben nicht so deutlich ausgesprochen, vielmehr nur in der Form: „Land, welches einmal den Bauern zur Nutzung angewiesen worden, müsse beständig zur Disposition der Gemeinde bleiben.“ Dieser Satz ist in der späteren Zeit, als die Reform in die Hand der Redaktionskommission übergegangen war, von deren Gliedern, welche im grossrussischen Gemeindebesitz das Ideal einer Organisation des Bauernstandes sahen, stets nur so aufgefasst worden, als

werde durch denselben das Dispositionsrecht der Gemeinde über das Bauerland sanktionirt und das Einzeleigenthum der Bauern ausgeschlossen. Dass in demselben auch das Verbot enthalten war, Bauerland jemals in Hofesland zu verwandeln, übersah man im Eifer. So ist es gekommen, dass nur die westrussischen Bauerverordnungen durch jenen Satz eine wirkliche Sicherstellung eines Banernstandes enthalten, die grossrussischen dagegen nicht. Bei deren Abfassung war man so sehr durch den alleinseligmachenden Gesammtbesitz in Anspruch genommen, dass man wirkliche Garantien für die Erhaltung eines unabhängigen Bauernstandes einzuführen vergass. So hat die übereifrige Nationaleitelkeit Grossrussland mit der Fixirung des Gesammtbesitzes der Gemeinde beglückt, einem Geschenk von mehr als zweifelhaftem Werthe, aber nicht dafür gesorgt, dass nicht das gesammte Gebiet einer solchen Gemeinde in die Hand eines Einzelnen übergehen könne. Dagegen zeigt der Wortlaut dieses zweiten Reskriptes, dass man damals noch eine Ahnung davon hatte, wie die Aufrechterhaltung des Gemeindebesitzes die Konservirung auch der übrigen patriarchalischen Verhältnisse und Bedingungen der bäuerlichen Wirthschaft verlange. Daher bestimmte das petersburger Reskript, es sollten die Rechte des Familienhauptes, das Erbrecht am Bauernhof und an den Antheilen des Gemeindelandes, die Bedingungen, unter denen eine Theilung der Familien zulässig sein sollte, durch gesetzliche Bestimmungen geregelt werden. Ueber alles dieses haben sich später die Anhänger des Gesammtbesitzes der Gemeinde einfach hinweggesetzt, es wurde der Gemeinde d. h. der Willkür überlassen. Das unmittelbare Bedürfnis, den aus despotischer Willkür zu entlassenden Bauer an bestimmte Ordnung und Recht,

mit einem Worte an feste Zucht zu gewöhnen und dadurch der Willkür des Einzelnen und der Gesammtheit ein für allemal eine Schranke zu ziehen, hat man ausser Acht gelassen und die Unfähigkeit und Unlust zu solcher Zucht mit der hohlen Phrase beschönigt, man dürfe den Volksgeist nicht in Fesseln schlagen. — Die Folgen so willkürlichen Verfahrens hat man jetzt zu tragen in der thatsächlichen Auflösung der patriarchalischen Verhältnisse in der Gemeinde und in der Familie des Bauern.

Während das ursprüngliche Begleitschreiben auch jetzt unveröffentlicht blieb, wurde das Reskript an den Generalgouverneur von St. Petersburg zugleich mit dem ministeriellen ergänzenden Begleitschreiben sowohl in den Zeitungen veröffentlicht, als den Gouverneuren und Adelsmarschällen mit einem Zirkulär vom 8. Dezember zugefertigt, in welchem gesagt war: „Die Regierung verheimliche nicht ihre Absichten und wünsche, dass die Grundsätze, die sie aufstelle für den Fall, dass der Adel selbst die Verbesserung der Lage der Bauern fördern wolle, bekannt seien. Die Gouverneure hätten nun das Mittel, böswillige Gerüchte zu zerstreuen, sie sollten darüber wachen, dass keine Gerüchte verbreitet würden, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnten und die energischsten Massregeln ergreifen, um das Uebel im Keime zu ersticken. Ihre besondere Aufmerksamkeit sollten sie darauf richten, dass die Bauern den Gutsherren gehorsam blieben, und den letzteren einschärfen, dass von der Erfüllung der beiderseitigen Pflichten die Erhaltung des beiderseitigen Vortheils abhänge." Noch am 24. November hatte übrigens die Regierung das erste ministerielle Schreiben als „geheim" bezeichnet und dasselbe so wie das erste Reskript nur „konfidentiell" an die Gouverneure und Adelsmarschälle versandt. Am

9. Dezember empfing der Kaiser die Adelsmarschälle von St. Petersburg, dankte ihnen für die in dieser Sache ergriffene Initiative und sprach es nochmals aus, es sei sein fester Wille, die Reform durchzuführen, und er rechne sicher auf die Mitwirkung des Adels; die von ihm festgestellten Grundsätze seien für beide Theile nicht drückend; die nöthigen Vervollständigungen und Erläuterungen seien Sache des Adels-Komité. Der Kaiser erwartete, dass nunmehr der moskauer Adel die Veröffentlichung der Reskripte durch eine zustimmende Adresse beantworten und die übrigen Korporationen mit sich fortreissen werde. Zwar hatte der Adelsmarschall von Moskau gleich nach Empfang des Reskriptes vom 20. November die Berufung des Adels beantragt, um einen dem Wunsche des Kaisers entsprechenden Antrag zu stellen, allein der Generalgouverneur Graf Sakrewski hatte die Sache verhindert, ja verboten überhaupt davon zu sprechen: man werde in Petersburg auf andere Gedanken kommen und es werde alles beim Alten bleiben. Dass der moskauer Adel sich hierdurch abhalten liess, der Aufforderung des Kaisers, die ja ganz zuerst direkt an ihn gerichtet worden war, zu entsprechen, hat ihm später nur zu begründete bittere Vorwürfe aus dem Munde des Kaisers eingetragen.

Am 10. Dezember wurde ein Zirkulär vom Minister des Inneren an die Gouverneure und Adelsmarschälle erlassen: Es sei für die Regierung nützlich zu wissen, welchen Eindruck die Massregeln in den anderen Gouvernements hervorgerufen hätten, sie sollten darüber direkt und ganz offen in Privatbriefen dem Minister berichten. „Um unparteiische Zuschauer und Beobachter zu bleiben, sollten sie keine anderen Aufforderungen und Ermahnungen anwenden, als die ihnen ausdrücklich vorge-

schrieben seien.“ Dadurch erhielt der Adel den Eindruck, die Regierung wolle in den westlichen Provinzen und in St. Petersburg einen Versuch machen und sei keineswegs schon entschlossen, eine allgemeine Massregel für das ganze Reich zu ergreifen. Diese Auffassung entsprach übrigens den Anschauungen der Majorität des geheimen Komité. Gegen jede Verzögerung war nur der Kaiser selbst und der Grossfürst Konstantin, beide zu unterstützen bereit war Lanskoi.

Als Lanskoi die Leitung der Bauernsache im Ministerium des Inneren seinem Gehilfen Lewszin zugleich mit der Oberleitung der statistischen Arbeiten übertrug, hatte dieser die Organisation einer besonderen Behörde beantragt. Diese sollte in zwei Theile (отдѣлы) zerfallen, während man gewöhnlich die Bezeichnung Abtheilung (отдѣленіе) brauchte, einen statistischen Theil (Статистическій отдѣлъ) und einen Agrartheil (Земскій отдѣлъ). Beide Theile sollten unter einer Leitung stehen. Im „Agrartheil“ sollten alle, die Organisation der Bauern betreffenden Sachen vorläufig berathen werden. Das nöthige statistische Material sollte in dem „Statistischen Theil“ gesammelt und bearbeitet werden. Dieser Plan war dem Reichsrath eingereicht, aber der Reichssekretär hielt es für überflüssig, die Sache zu beeilen. Berathung und Bestätigung erfolgte erst am 27. März 1858, und zwar nur für den „Agrartheil“ — von der Verbindung mit dem statistischen Theil war dann nicht weiter die Rede. So blieb ersterer (Землій отдѣлъ) mit seiner sonderbaren Bezeichnung als Unicum bestehen. Da schon vor der Bestätigung die Sache in Gang gekommen war und man Arbeiter bedurfte, so wurden solche angestellt, bevor noch die Behörde ins Leben getreten war. Zum beständigen Mitglied wurde ein Beamter

der Katasterabtheilung des Domänenministeriums berufen, der nachmalige Senator Ssolowjew, dessen Memoiren einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft liefern[1]). Er trat am 15. Dezember 1857 ein. Die ersten Papiere, die er zur Bearbeitung empfing, waren die Berichte der Gouverneure und Adelsmarschälle über den Eindruck, den die Reskripte auf den Adel hervorgebracht hätten.

Diese Berichte lauteten nur aus den westlichen Provinzen günstig für die Absichten der Regierung. Der polnische Adel, gebildeter und besonders politisch gebildeter als der russische, begriff sofort, dass es in seinem eigenen Interesse läge, der Regierung, welche die Reform nun einmal in Angriff genommen habe, entgegenzukommen und die Leitung der Sache in die Hand zu nehmen. Die Adelsmarschälle und die Gouverneure aus Podolien, Wolhynien, Kiew, Minsk konnten dem Minister berichten, der Adel gehe mit grossem Eifer und fester Entschlossenheit auf die Absichten der Regierung ein. Aus Wilna, Kowno und Grodno berichtete der Generalgouverneur bereits über Eröffnung der Komités; der Adelsmarschall von Wilna beantragte, zur Beseitigung von Misverständnissen unter den Bauern möge man vollständige Oeffentlichkeit der Absichten und Massnahmen der Regierung eintreten lassen, während im Hauptkomité und in den Regierungssphären der Appell an die Oeffentlichkeit noch vor kurzem als eine revolutionäre Massregel angesehen worden war. Der Adel des dünaburgschen Kreises (das

---

[1]) Записки Сенатора Я. Соловьева о крестьянскомъ дѣлѣ, abgedruckt in der Zeitschrift Русская Старина, Jhrg. 1880, Bd. XXVII. 1881, Bd. XXX. u. XXXI. 1882, XXXIII. XXXIV. XXXVI. Jhrg. 1883, Bd. XXXVII. 1884. No. 2.



sog. polnische Livland) sprach nicht nur seine Sympathie für die Regierungsmassregeln aus, sondern suchte um die Erlaubnis nach, sofort an die Reorganisation gehen zu dürfen. So war der Minister im Stande, dem Kaiser zu berichten, der polnische Adel beweise Mässigkeit und Umsicht, Festigkeit beim Entwurf und Energie bei der Behandlung der beschlossenen Reform, Eigenschaften, welche bei der grossen Wichtigkeit der unternommenen Sache so nothwendig seien. Ssolowjew konstatirt in seinen Memoiren, wie wohlthuend und beruhigend diese Aeusserungen der Sympathie und Zustimmung in der damaligen Zeit auf die Regierung wirkten. Freilich setzt er sofort hinzu, der Aufstand von 1863 habe bewiesen, dass alle diese Aeusserungen unaufrichtig gewesen seien, der polnische Adel sei im Grunde ein viel grösserer Feind der Freiheit gewesen als der russische, er habe eben nur Europa gegenüber zum Schein den Befreier spielen und zugleich die Regierung einschläfern wollen. Dieses mit solcher Sicherheit abgegebene Urtheil beweist nur, wie schwer auch an und für sich wohlwollende Personen unter dem Einfluss nationaler Antipathie und einseitigen Parteistandpunktes sich Gerechtigkeit zu bewahren wissen und wie leicht sie dazu kommen, die Fehler, die von der ihnen sympathischen Seite gemacht worden sind, zu ignoriren, dagegen dem unsympatischen Gegner alles Mögliche und Unmögliche als Schuld anzurechnen.

Gegenüber den günstigen Berichten aus den westlichen Provinzen waren die Berichte aus Grossrussland geradezu niederdrückend. Ssolowjew schreibt: „Es bedurfte der ganzen Willenskraft, um sich dem unwillkürlichen Einflusse der Schrecken und Befürchtungen zu entziehen, welche in der Einbildungskraft der Adels-

marschälle und einiger Gouverneure walteten.“ Aus den grossrussischen Gouvernements kam keine einzige Erklärung, welche volle Zustimmung zu den in den Reskripten ausgesprochenen Grundsätzen und den Wunsch der Aufhebung der Leibeigenschaft unter Anwendung dieser Grundsätze ausgesprochen hätte. Von allen Seiten trafen Aeusserungen über entgegenstehende Schwierigkeiten und Hindernisse, ja über die völlige Unmöglichkeit der Sache und die Unanwendbarkeit der aufgestellten Prinzipien ein. Die Repräsentanten der Majorität des Adels schrieben, dass die offizielle Kundgebung über die Massregeln zur Aufhebung der Leibeigenschaft in den drei westlichen Gouvernements allgemeine Bestürzung hervorgerufen habe, dass ungeachtet der schon seit langem verbreiteten Gerüchte die Gutsbesitzer nicht geglaubt hätten und nicht glauben könnten, dass diese Frage die Regierung ernstlich beschäftige und sie sich entschliessen werde, an die unmittelbare Lösung derselben zu gehen; dass die Adelsmarschälle keine Sympathie für die Absichten der Regierung hätten entdecken können. Aus den industriellen nördlichen Gouvernements wurde allgemeine Besorgnis gemeldet, der Bauer werde das Land verlassen, die Ablösung des Hof- und Gartenlandes werde dem Gutsherrn eine nur ungenügende Entschädigung bieten, sie würden ruinirt werden und verarmen. Der Bauer sei für die Reform gar nicht vorbereitet, dieselbe sei unzeitig begonnen. Aus dem Süden schrieb man: wenn die Reform nicht ganz allmählich vor sich gehe, damit die Gutsbesitzer Zeit fänden, eine vollständige Veränderung der Wirthschaft vorzunehmen, so werde sie mit dem völligen Ruin der Gutsbesitzer enden. Der Mangel an Kapital, der völlige Mangel jeder Bildung bei den Bauern, die Mängel der örtlichen Verwaltung, das

Durcheinanderliegen der bäuerlichen und Gutsländereien, die Schulden an die Kreditinstitute erschienen als unüberwindliche Schwierigkeiten. Aehnlich schrieben die Gouverneure: Die Befürchtungen für die Zukunft seien allgemein, der Adel werde ruinirt werden, die Bauern würden ihre Verpflichtungen nicht erfüllen; unter ihnen verbreitete sich die Ansicht, das Land gehöre ihnen und alle und jede Verpflichtung dem Gutsherrn gegenüber müsse sofort aufhören, es werde zu mehr oder weniger grosser Unbotmässigkeit kommen. Aus Wologda schrieb man gar, die Bauern warteten nur auf die Publikation, um das Land gewaltsam in Besitz zu nehmen.

Besonders bedenklich erschien es, dass sich unter den Bauern das Gerücht verbreitete, der Ukas über die Freiheit sei erlassen, aber die Beamten und Gutsherren hätten ihn unterschlagen. Manche Adelsmarschälle und auch einige Gouverneure erklärten geradezu, die Reform sei nur anwendbar auf die westlichen Provinzen und in den übrigen Gouvernements unmöglich, der Adel wünsche die Reform nicht, sie hätten daher die ministeriellen Schreiben nur zur Kenntnis genommen. Einigermassen günstig für die Absichten der Regierung waren nur noch die Berichte aus den beiden kleinrussischen Gouvernements Tschernigow und Poltawa: wenn die Sache auch wegen der grossen Zersplitterung der Güter und weil selbige unvermessen seien, ihre Schwierigkeiten habe, so begriffe doch der Adel die Nothwendigkeit einer Reorganisation der Bauerverhältnisse.

Während so die Majorität sich als prinzipiellen Gegner der Reform erklärte, erhielt die Regierung auch von der immerhin vorhandenen Minorität gebildeter Gutsherren, welche die Reform wünschten, keine ihren Massregeln zustimmende Erklärungen. So schrieb der Adels-

marschall von Twer, Unkowski: Die Gutsherren begriffen die Nothwendigkeit der Aufhebung der Leibeigenschaft, doch könne er nicht die Bemerkung unterlassen, dass die in den Reskripten aufgestellten Grundsätze völlig unanwendbar auf die grossrussischen Verhältnisse seien, welche niemals einen Zustand zwischen Leibeigenschaft und Freiheit gekannt hätten; es gäbe daher für die Aufhebung der Leibeigenschaft nur eine Möglichkeit: Befreiung mit Ablösung eines Theiles des Ackers. Andere formulirten ihre Anschauungen dahin: es müssten alle obligatorischen Leistungen der Bauern aufgehoben oder durch Geld abgelöst werden; abgesehen von Hof und Garten müssten auch Acker und Wiese dem Bauern als Eigenthum zugetheilt, jedenfalls aber alle persönlichen und polizeilichen Beziehungen der Bauern zu den Gutsherren aufgehoben werden. Diese Anschauungen, welche nachmals die Regierung sich zu eigen machte, galten damals noch als revolutionär. Daher trugen auch diese Aeusserungen dazu bei, die ganze Lage als der Reorganisation ungünstig erscheinen zu lassen, weil die damaligen Rathgeber des Kaisers nicht einsehen wollten, dass die letztere Opposition sehr leicht zu Gunsten der Reform verwandt werden konnte, wie es später in der That auch geschehen ist.

Charakteristisch für die Verhältnisse und massgebend für die ganze fernere Entwickelung der bäuerlichen Zustände ist die von dieser fortschrittlichen Seite ausgesprochene Ueberzeugung, dass dem Adel, d. h. den Gutsherren keinerlei beaufsichtigende oder vormundschaftliche Gewalt über die aus der Leibeigenschaft zu entlassenden und an politische, ökonomische und soziale Selbständigkeit erst zu gewöhnenden Bauern anvertraut werden dürfe. Auch diese Anschauung hat die Regierung sich

nachmals angeeignet und den Bauern von vornherein absolut unabhängig, gesetzlich losgebunden von aller Autorität hingestellt — er ist dann auch thatsächlich in völlige administrative Abhängigkeit von den Beamten, oft seinen eigenen, und in ökonomische von den Wucherern (кулакъ) gerathen.

Zugleich mit der Einsendung der erwähnten Berichte begaben ein Theil der Adelsmarschälle und andere einflussreiche Grundbesitzer sich nach Petersburg, um sich über die Sachlage zu instruiren. Hier erfuhren sie in den vornehmen Hof- und Regierungskreisen, dass man keinerlei Sympathie für die Reform hege, vielmehr sehr düster und voller Befürchtung in die Zukunft schaue, der Regierung Undank gegen den Adel vorwerfe, welcher doch stets eine Stütze des Thrones gewesen sei und seines Lebens für Kaiser und Vaterland nicht geschont habe. Alles dies verstärkte die passive Opposition. So kam es, dass ein Theil der Gouverneure und Adelsmarschälle die Instruktion des Ministers vom 10. Dezember buchstäblich befolgte und, unparteiische Zuschauer und Beobachter bleibend, sich jedes Drängens und Ermahnens enthielt und die Anschauung sich immer mehr befestigte, die Regierung sei noch gar nicht entschlossen die Sache weiter zu treiben und habe zunächst nur beschlossen, in den westlichen Provinzen und in St. Petersburg einen Versuch zu machen.

Dem Gouverneur von Nishni-Nowgorod, A. Murawjew, gelang es, die erste zustimmende Adresse seitens des Adels zu Stande zu bringen. A. Murawjew, ein Bruder M. Murawjews und ein intimer Freund des Ministers Lanskoi, war mit diesem und jenem, seinem Bruder, Mitglied des Geheimbundes gewesen, der in die Verschwörung von 1825 verlief, aber nebst Lanskoi aus

demselben ausgetreten, bevor widergesetzliche Beschlüsse gefasst worden waren. Michael Murawjew war dagegen Mitglied geblieben bis zum verhängnisvollen Ende, welches für ihn zum glücklichen Anfange einer raschen Dienstkarrière sich gestaltete, während sein Bruder in Sibirien eine viel weniger verdiente schwere Strafe zu tragen hatte. Nach seiner Begnadigung, durch Lanskoi zum Gouverneur ernannt, unterstützte der alte Liberale eifrig die Emanzipationsbestrebungen seines Freundes. Am 17. Dezember wurde die Adresse des Adels von Nishni unterschrieben und in derselben beantragt, den Bauern solle die Möglichkeit eröffnet werden, einen Theil des Ackers käuflich zu erwerben. Das Geheime Komité verfügte, die Adresse mit einem dem petersburger entsprechenden Reskripte zu beantworten und, da die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der Kreise dieses Gouvernements so sehr verschieden seien, dem Adel jedes Kreises zu gestatten, bei der Wahl der Glieder des Gouvernementskomité vorläufige Berathungen über diese Verhältnisse und Bedürfnisse zu pflegen. Der Senator Ssolowjew meint, diese Erlaubnis sei wohl kaum zum Zwecke gründlicher und allseitiger sachlicher Berathung ertheilt worden und habe ersichtlich nur nachtheilig wirken können. Sowohl die Massregel als die Bemerkung geben einen Einblick in die Sachlage. Nach dem Gnadenbriefe Katharinas hatte jede Adelsversammlung das Recht, über alle ihre Interessen berührenden Angelegenheiten zu berathen und bei der Regierung Anträge zu stellen. Die Regierung jedoch hatte sich von Anfang an gewöhnt, die Sache so anzusehen, als besage dieses klar und deutlich formulirte Gesetz nichts und bedürfe es in jedem einzelnen Falle einer besonderen Vorschrift der Regierung. Der Adel hatte gegen diese Praxis

nichts einzuwenden gehabt oder gewusst. So kam es, dass der Adel nie aus eigener Initiative thätig ward, sondern nur, wenn er die Erlaubnis oder den Befehl erhielt, das zu thun, wozu er gesetzlich berechtigt war. Die Bemerkung des Herrn Senators Ssolowjew, welcher in der dem Adel ertheilten Erlaubnis ein ihm unzweifelhaft zustehendes Recht auszuüben, eine gegen die Reform gerichtete Massregel sieht, zeigt, wie unendlich verwöhnt die Regierung und ihre Agenten waren, dass jede Aeusserung, die nicht vollständig mit ihren Ansichten übereinstimmte, als Auflehnung, jede selbständige Berathung, die als solche auch von anderen als den für die Regierung massgebenden Anschauungen ausgehen könnte, als schädliche und hindernde Opposition empfunden wird. Der Antrag des Adels von Nishni, den Erwerb des Ackers betreffend, ward abgelehnt, ja das Geheime Komité erwirkte einen kaiserlichen Befehl, durch welchen es verboten wurde, die Frage über den käuflichen Erwerb des Grundes und Bodens durch die Bauern überhaupt anzuregen oder dieselbe in der Presse zu besprechen. Das letztere Verbot konnte übrigens nicht durchgeführt werden.

Die Zufriedenheit des Kaisers mit der Adresse von Nishni-Nowgorod fand ihren Ausdruck in einer besonders gnädigen Form des Reskripts. Das ministerielle Erläuterungsschreiben wurde nicht wiederholt, sondern nur auf das mit dem petersburger Reskripte versandte hingewiesen. So wurde es auch bei allen späteren Reskripten gehalten, sogar bei den für die kleinrussischen und westlichen Gouvernements Tschernigow, Poltawa, Kiew, Podolien, Wolhynien, Minsk. Es war das um so sonderbarer, da im petersburger Reskript der Gemeindebesitz als die selbstverständliche Form bäuerlichen Besitzes

hingestellt und des bäuerlichen Einzeleigenthums gar nicht erwähnt wurde, während doch in den erwähnten Gouvernements ausschliesslich, in Witebsk in gewissen Kreisen, nur Einzelbesitz bestand. Logischerweise hätte für diese Gouvernements auf das Begleitschreiben zum wilnaer Reskript hingewiesen werden müssen, weil in denselben die Verhältnisse fast überall so lagen wie in Wilna. Selbst Ssolowjew bemerkt, man habe also wohl die Absicht gehabt, zwangsweise den Gemeindebesitz einzuführen. Es scheint wirklich bei diesem Verfahren der Einfluss von Personen massgebend gewesen zu sein, welche an den Gemeindebesitz als an ein allgemeines Heilmittel glaubten und mit demselben, wo nöthig gewaltsam, Bauerschaften beglücken wollten, die ihn nie gekannt hatten. Im März nämlich war der „Agrartheil" eröffnet worden, und in demselben unter anderen N. Miljutin, bisher Departementschef im Ministerium, als Mitglied eingetreten.

Dieser erste Erfolg ermuthigte den Minister zu einigermassen energischem Auftreten. Durch Zirkulärvorschrift wurde sieben Adelsmarschällen und einem Gouverneur, welche sich besonders kühl verhalten und die Reform direkt als verfrüht bezeichnet hatten, zu wissen gegeben, dass die Regierung von ihrer Absicht, die Reform durchzuführen, nicht abgehen werde, dass, wenn sie dem Adel die Initiative überlassen habe, so einzig in dessen eigenem Interesse und dass sie der Ansicht sei, in der vom Adel beliebten Verzögerung läge eine Gefahr für seine eigene Wohlfahrt. Dieses Auftreten verfehlte seine Wirkung nicht. Kaum war der Entschluss der Regierung deutlicher als bisher konstatirt worden, so schwieg die offene Opposition. Die Gouverneure berichteten, der Adel beginne einzusehen, dass die Aufhebung der Leibeigenschaft,

da sie vom Kaiser beschlossen, auch nothwendig und wenn auch sehr schwierig, so doch durchführbar sei. Der Adelsmarschall von Orel schrieb, er habe sich mit den benachbarten Adelsmarschällen in Relation gesetzt, weil die von der Regierung in Angriff genommene Reform den Marschällen die heilige Pflicht auferlege, jeden einzelnen Edelmann willig zu machen, die Absichten der Regierung zu unterstützen, wo nicht aus Ueberzeugung, so doch aus dem Gefühle der Selbsterhaltung. Ganz besonders trug aber die Veröffentlichung der Reskripte dazu bei, einen Umschwung in der Stimmung des Adels der grossrussischen Gouvernements herbeizuführen. Man überzeugte sich, dass die Regierung unwiderruflich entschlossen sei, die Sache durchzuführen und dass man daher an eine Aenderung der bisherigen Verhältnisse gehen müsse. Allmählich gerieth alles in Bewegung und die Verhandlungen des Adels begannen. Zunächst in Moskau. Hier versuchte der Adel sich nicht nur formell, sondern auch materiell die Initiative zu wahren, indem er in seiner Adresse um die Genehmigung nachsuchte, ein Komité errichten zu dürfen „zur Abfassung des Entwurfes einer Bauerverordnung nach Grundsätzen, welche von seinem Komité für nützlich und praktisch für das moskauer Gouvernement erachtet würden.“ Zugleich benachrichtigte Graf Sakrewski den Minister, dass die (von ihm ausgesprengten) ungünstigen Gerüchte zu schwinden, die (von ihm) erregten Gemüther zusehends sich zu beruhigen begännen und dass man zuversichtlich hoffen könne, es werde bei der wohlthätigen und erleuchteten Richtung, welche die Regierung befolge, die wichtige Frage der Verbesserung der Existenz des gutsherrlichen Bauern vom moskauer Adel in befriedigender Weise gelöst werden. Allein der moskauer Adel und

seine vornehmen Rathgeber hatten, so nahe sie auch der Regierung standen, die günstige Zeit versäumt, wo die Regierung in gespannter, mehr oder weniger ängstlicher Erwartung jedes auch noch so bedingte Entgegenkommen als Entgegenkommen aufgenommen hätte. Die Regierung hatte sich überzeugt, dass, sobald sie nur einigermassen fest auftrete und ihren Willen zu erkennen gebe, die Opposition sofort nachlasse. Die moskauer Adresse wurde daher sehr ungnädig aufgenommen, in dem Reskript, mit welchem sie beantwortet wurde, blieben die Aeusserungen monarchischen Wohlwollens fort und der Adel wurde einfach darauf hingewiesen, dass die Entwürfe nach den vom Kaiser für andere Gouvernements bereits festgestellten Grundsätzen verfasst werden müssten.

Jetzt endlich beschloss man auch der Sache die möglichste Oeffentlichkeit zu geben. Das bisher geheime Komité wurde nun offiziell errichtet (8. Januar 1858) als Hauptkomité für Bauernangelegenheiten und solches am 18. Februar publizirt. Es bestand nach wie vor aus zwölf Personen. Baron (nachmals Graf) M. Korff erneuerte sein Entlassungsgesuch und trat aus, statt dessen wurde der Justizminister Graf Panin berufen, an Stelle Brocks trat der neue Finanzminister Knäshewicz ein. Alle Regierungsmassregeln, die Reskripte und auch die einzelnen Adressen des Adels sollten nicht nur in den Residenzblättern, sondern auch in den Gouvernementszeitungen bekannt gemacht werden. Die allgemeine Verbreitung, welche die Reskripte hierdurch erhielten, übte auf das Volk einen günstigen Einfluss aus. Während bisher über die Absichten der Regierung nur dunkele Gerüchte umgegangen waren, welche, da sie sich nicht sofort bestätigten, im Volke Ingrimm gegen den Adel und Mistrauen gegen die Organe der Regierung hervor-

riefen, ja von Wühlern, die auch damals schon auftraten, zu Aufhetzereien gemisbraucht wurden, so erfuhr nun das Volk authentisch, was die Regierung beabsichtige und der Adel vorbereite. Die anfänglich bemerkte und in zahlreichen Berichten sowohl der Gouverneure als der geheimen Polizei betonte Aufregung legte sich und machte einer mehr resignirten als hoffnungsvollen Erwartung Platz. Das Gerücht, der Adel hindere oder verheimliche den Befreiungsukas, hörte auf. Kam es auch hin und wieder zu Widersetzlichkeiten und Unbotmässigkeiten der Bauern, so waren sie meist gegen Verwalter gerichtet, beruhten oft auf Misverständissen und wurden leicht unterdrückt. Sehr bald trafen von allen Seiten Berichte ein, die Aufregung habe sich vollständig gelegt und es sei nichts mehr zu befürchten. Der Gehorch freilich wurde sehr nachlässig geleistet, auch die Pachtzahlungen verzögerten sich sehr, direkte Verweigerungen kamen aber nicht vor. Es verdient bemerkt zu werden, dass, während sonst durchschnittlich im Jahre dreizehn Gutsbesitzer von ihren Leibeigenen ermordet wurden, im Jahre 1858 und den darauf folgenden kaum einer im Jahre diesem Loose verfallen sein soll.

Unter dem ersten Eindrucke der obenerwähnten Befürchtungen und Besorgnisse war in Regierungskreisen der Plan ausgearbeitet worden, das Reich in Generalgouvernements einzutheilen und den Chefs derselben ausserordentliche Vollmachten zu ertheilen; für jeden Kreis sollte ferner ein militärischer Kreischef gleichfalls mit ausserordentlichen Vollmachten ernannt werden. Dieser Plan wurde von Rostowzow befürwortet, wenn er nicht von ihm ausgearbeitet worden ist. Doch den Bemühungen N. Miljutins gelang es, denselben zu vereiteln. Durch Lanskoi wurden dem Kaiser wöchentlich die von den

Gouverneuren einlaufenden und in dem „Agrartheil“ bearbeiteten Berichte über die Stimmung unter der Bevölkerung vorgestellt. Jener Plan wurde den Gouverneuren zur Begutachtung gesandt. Da denselben bekannt war, dass man im Ministerium gegen den Plan sei, und da ausserdem durch die Ausführung desselben ihre Macht und ihr Einfluss bedeutend beschränkt worden wäre, so sprachen sie sich mit seltener Einstimmigkeit und unbedingt gegen seine Annahme aus. In Folge dessen liess man diesen Plan fallen, doch war der Kaiser damit unzufrieden und erst dem Einfluss der Kaiserin gelang es, sein Vertrauen zu Lanskoi wiederherzustellen.

Vom März an begannen die Adressen der Adelskorporationen zahlreich einzutreffen, bis zum Ende des Sommers waren die meisten durch Reskripte beantwortet. Die letzten Reskripte wurden am 15. Oktober erlassen für Sibirien. Hier sowie in den Gouvernements wo es keine Adelsversammlungen gab, hatten die Gouverneure die Initiative ergriffen, in allen übrigen die Adelsmarschälle. Das Verfahren war ein sehr verschiedenes. Gesetzlich konnten Adressen, durch welche das wesentlichste Recht des Adels aufgegeben und die Initiative zu einer weitgehenden Reorganisation aller, auch der korporativen Verhältnisse des Adels ergriffen wurde, nur von der Adelsversammlung, von der Korporation selbst beschlossen werden, alles Andere war dem Gesetze nach null und nichtig. Trotzdem hat das gesetzliche Verfahren nur in den seltensten Fällen stattgefunden. Es zeigte sich eine eigenthümliche Scheu davor, den gesetzlichen Weg zu betreten, als sei der besonders gefährlich. Zwei Adelsmarschälle (von Smolensk und Jaroslaw) gingen sogar so weit, beim Minister erst noch anzufragen, ob sie zur Beschlussfassung über den Erlass einer Adresse

eine ausserordentliche Gouvernementsversammlung berufen müssten? Der Minister antwortete: „das werde nicht als unausweichliche Pflicht angesehen“. Vielen Gouverneuren und Adelsmarschällen war es bekannt, dass das Ministerium es für praktischer (болѣе удобнымъ) halte, die Sache durch schriftliche Verhandlung mit den Edelleuten zu betreiben, und dass, wenn die Sache auf Versammlungen verhandelt würde, es die Kreisversammlungen lieber sähe als die des ganzen Gouvernements. Die Rechtsfrage wurde überhaupt nicht gestellt, nur was praktischer sei und rascher zum vorgesteckten Ziele führe, berücksichtigt. Auch der Senator Ssolowjew berührt in seinen Memoiren dic Rechtsfrage gar nicht, als ob dieselbe gar nicht existirt hätte. Er begnügt sich die verschiedene Behandlung der Frage zu registriren und darauf hinzuweisen, dass weder im Reskripte noch im Schreiben des Ministers die Frage, wer den Beschluss zu fassen habe, entschieden wäre — als ob eine solche Entscheidung überhaupt erforderlich gewesen wäre, da über eine so wichtige Frage doch nur die gesammte Adelsversammlung einen Beschluss fassen konnte und Beschlüsse der Adelsmarschälle und Kreisversammlungen immer nur eine vorbereitende Bedeutung haben konnten. Die Gouverneure und Adelsmarschälle, welche der Regierung möglichst genehme Adressen zu Stande bringen wollten, vermieden daher die Berufung von Gouvernementsversammlungen, um zu verhüten, dass durch Diskussionen die Leidenschaften entzündet würden und die oppositionelle Strömung gar zu scharf hervorträte. In einigen Gouvernements wurden die Adressen einfach von den Adelsmarschällen beschlossen und unterschrieben, d. h. von Personen, die zu solch tief eingreifenden Beschlüssen gesetzlich gar nicht berechtigt waren. In

anderen betheiligten sich dabei auch von den Kreisen gewählte Deputirte. In dritten benutzte man, da man sein unzweifelhaftes Recht selbständig nicht auszuüben wagte, die dem Adel von Nishni-Nowgorod gegebene Erlaubnis auf Kreisversammlungen die Bauernfrage zu berathen und fasste auf den Kreistagen den Beschluss über die Adresse und deren Inhalt, wobei man ganz vergass, dass gesetzlich die Kreisversammlung nur über Angelegenheiten des Kreises beschliessen, in allen übrigen Sachen aber nur vorbereitende Schritte thun darf. Auf Grund solcher Beschlüsse der Kreisversammlungen fassten sodann die Marschälle die Adresse ab. In Petersburg richtete der Adelsmarschall Schreiben an die einzelnen stimmberechtigten Edelleute und forderte sie auf ihre Meinung respektive ihre Zustimmung zu erklären. Die Antwort des Fürsten Orlow auf ein solches Schreiben ist gedruckt[1]). Die Antwort ist würdig gehalten. Mit Stolz weist der Fürst darauf hin, dass in Russland die Regierung selbst im Interesse des Staates die Leibeigenschaft eingeführt habe; der Adel habe den vagabundirenden Bauer zur Arbeit erzogen. Die hierauf folgende Kritik der vorgeschlagenen Massregeln ist sehr schwarz gefärbt. Das Schreiben schliesst: Wenn die Zeit gekommen sei, die Leibeigenschaft aufzuheben, so möge man in Beziehung auf den Modus aus den in anderen Ländern, besonders aber in den Ostseeprovinzen gemachten Erfahrungen lernen und sich davor hüten, noch nicht dagewesene Versuche zu machen. Vor allem aber sei eine ausserordentliche Adelsversammlung zu berufen, die allein einen solchen Beschluss zu fassen berechtigt sei, und

[1]) Чтенія въ Моск. Общ. исторіи и древностей. 1872. IV. Смѣсь. S. 186—191.

durch Befragung der einzelnen Edelleute gar nicht ersetzt werden könne. Die Beobachtung des Gesetzes in diesem Falle biete auch für die Zukunft die beste Garantie für gesetzliche Zustände und Beobachtung der neuzuerlassenden Gesetze. — Nur in den Gouvernements, wo die Marschälle freiwillig oder gezwungen sich an die Spitze der Opposition stellten, kamen Versammlungen des ganzen Adels zusammen und wurden die Adressen dem Gesetze gemäss berathen und angenommen, wenn auch dabei eine Opposition gegen die Regierung mehr oder weniger scharf hervortrat.

Auch dem Inhalte nach unterschieden sich die Adressen von einander. In einigen ward die einfache Bereitwilligkeit ausgesprochen, an die Berathung der von der Regierung vorgeschlagenen Massregeln zu gehen; andere erklärten sich bereit, ausser der Wohnstelle auch Ackerland ablösen zu lassen, doch müsste auch die persönliche Leistungspflicht der Leibeigenen abgelöst werden; andere (Nishni-Nowgorod und der ssumysche Kreis des charkowschen Gouvernements) beantragten Ablösung des gesammten Bauerlandes; andere hingegen gingen auf den Vorschlag der Regierung ein, beantragten aber eine konsequente Durchführung des von der Regierung angenommenen Prinzips, speziell dass auch die Gehöfte ebenso wie der Acker nur in Nutzniessung der Bauern verbleiben sollten. Sämmtliche Kreise des charkowschen Gouvernements, mit Ausnahme des von Ssumy, beantragten, ihnen zu gestatten, die Bauerverordnung der Ostseeprovinzen annehmen zu dürfen. Die Adelsversammlung von Woronesh beantragte eine persönliche Freilassung der Bauern. Der polnische Adel in den westlichen Provinzen verzichtete von vornherein auf die Leibeigenschaft und stellte sich im Uebrigen auf den Boden des Reskriptes, nur die

Verleihung des Eigenthums am Gehöft suchte man zu bekämpfen.

Im russischen Adel zeigten sich meist unter dem Einflusse einzelner Persönlichkeiten verschiedenartige Strömungen. Die allgemeine Stimmung war gegen die Massregel und gegen jede Konzession, aber man fügte sich, weil es befohlen war und erklärte apathisch sich bereit auszuführen, was die Regierung anordnen werde. Andere dagegen sahen das Unpraktische in den Vorschlägen der Regierung ein. Die vorgeschlagenen Grundsätze wurden angegriffen sowohl von denjenigen, welche sich auf das Eigenthumsrecht des Gutsherrn am Lande stützten und behaupteten, die Höfe und Gärten der Bauern müssten im Zusammenhang mit dem Acker und im Eigenthum des Gutsherrn verbleiben, auch auf diese könnten die Bauern nur ein Pachtrecht erwerben, als auch von denen, welche verlangten, nicht nur Hof und Garten, sondern das gesammte Bauerland solle abgelöst und Eigenthum der Bauern werden. Der erste Antrag einer vollständigen Ablösung des Bauerlandes durch eine finanzielle Loskaufsoperation war vom Adelsmarschall von Twer gestellt worden. Das Ministerium des Inneren, wo jetzt immer mehr N. Miljutins Anschauungen massgebend wurden, neigte sich dieser letzteren Ansicht zu. Da aber das Geheime Komité das Verbot, den Loskauf des Ackerlandes überhaupt zur Sprache zu bringen durchgesetzt hatte, so konnte, nach Ssolowjew, das Ministerium nicht umhin, überall für die von der Regierung einmal publizirten Grundsätze einzutreten. Man that das in der Hoffnung, der Lauf der Dinge werde mit der Zeit von selbst zu einer Abkehr führen, oder die Verhältnisse der der Bank verschuldeten Gutsbesitzer würden dahin drängen. Die erste Gelegenheit, sich zu

Gunsten des Erwerbes von Grund und Boden seitens der Bauern auszusprechen, erhielt das Ministerium durch das Projekt des Grafen A. P. Bobrinski, in welchem zuerst völlige Ablösung des Bauerlandes und Entschädigung der Gutsbesitzer aus den Domänen beantragt wurde.

Drei Gouvernementskomités waren noch im Dezember 1857 eröffnet worden, im Laufe des Jahres 1858 wurden 40 weitere eröffnet, am Anfange des Jahres 1859 die letzten 5. Im ganzen gab es 46 Gouvernementskomités und 2 gemeinsame Kommissionen, eine für die drei sog. nordwestlichen und eine für die südwestlichen Gouvernements. Ssolowjew entwirft ein trauriges Bild der Intriguen bei den Wahlen in den grossrussischen Gouvernements, wo überall deutlich das Streben hervorgetreten sei, persönliche Zwecke bei dieser Gelegenheit zu verfolgen. Auch einem Theil der Gouverneure macht er den Vorwurf, untaugliche Leute aus persönlichen Rücksichten vorgeschlagen zu haben. Dagegen konstatirt Graf Dmitri T. Snamenski, damals Gouverneur, in seinen Memoiren[1]), nicht nur sei sein konfidentielles Schreiben an den Minister in Herzens Journal (Колоколъ) abgedruckt worden, sondern die von ihm vorgeschlagenen und ihm als tüchtig bekannten Gutsbesitzer seien verworfen, dagegen sei ihm von Seiten des Ministeriums zugemuthet worden, er möge von sich aus Personen präsentiren, welche vom Ministerium ausgewählt waren, ihm aber völlig unbekannt gewesen seien. So stehen sich die Vorwürfe von beiden Seiten gegenüber. — Im ganzen gab es in diesen 48 Komités 1377 Mitglieder, der überwiegend grössere Theil vom Adel gewählt, der verschwindend geringere (etwas über 100) von der Regierung ernannt. In den Gouvernements, wo es keine Adelsver-

[1]) Русскій Архивъ 1881. II. S. 163—176.

sammlungen gab, wie in Sibirien, Archangel, Olonez, Wjätka, Perm, wurden sämmtliche Glieder der Komités von der Regierung ernannt unter ausnahmsweiser Zulassung von Delegirten der Grundherren. Der Minister des Inneren sagte von den Deputirten später in einem konfidentiellen Berichte an den Kaiser: „Nur der kleinste Theil hat sich mit der Sache beschäftigt, die Mehrzahl hat sich einfach von einigen Wenigen leiten lassen.“

Die Presse war nach dem bisherigen System unter strenger Zensur gehalten worden und hatte sich auf die Behandlung von Fragen, welche unmittelbar in das Staatsleben eingriffen, gar nicht einlassen dürfen. Die Veröffentlichung der Reskripte vom 20. November 1857 glaubte sie als eine Erlaubnis betrachten zu dürfen, an der Diskussion über die Massregeln zur Aufhebung der Leibeigenschaft Theil zu nehmen. Es entstanden sogar zwei Zeitschriften, welche ausschliesslich der Besprechung von Fragen die Ablösung der Leibeigenschaft betreffend gewidmet waren: die „Ländliche Wohlfahrt“ (Сельское благоустройство) im Sinne der Slavophilen und des Gesammtbesitzes der Gemeinde und das „Journal für Grundeigenthümer“ hauptsächlich im Interesse des Grossgrundbesitzes. Auch der erst vor kurzem im Jahre 1856 durch Katkow begründete „Russische Bote“ eröffnete eine besondere Rubrik für die Behandlung solcher Fragen. Zur Klärung mancher Themata, ganz besonders z. B. über die Nützlichkeit und Möglichkeit einer Ablösung des gesammten Bauerlandes durch eine Finanzoperation, trug die offene freie Besprechung derselben nicht wenig bei. Allein in den massgebenden Kreisen konnte man sich in eine öffentliche Besprechung staatlicher Angelegenheiten nicht finden, man fürchtete wohl auch zu viel konzediren zu müssen; so setzte man es durch, dass der

Presse alle möglichen Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Im August 1858 musste der „Russische Bote“ seine besondere Rubrik eingehen lassen, ohne doch der Behandlung dieser Frage ganz zu entsagen; jene beiden Zeitschriften gingen Anfang 1859 ein.

Nachdem die Gouvernementskomités ihre Thätigkeit eröffnet hatten, wurde sofort die Frage aufgeworfen, wie weit die Komités durch das die Reskripte erläuternde Schreiben des Ministers gebunden seien. Diese Frage war im Grunde eine müssige und im Zirkulär selbst entschieden, da dasselbe mit der Bemerkung schloss, etwaige Abweichungen müssten motivirt werden: eine selbstverständliche Rücksicht auf die im Auftrage Sr. Majestät vom Minister gegebene Erläuterung, welche natürlich immer nur Erläuterung blieb. Der Streit wurde nur hervorgerufen durch die formalistische Auffassung der Beamten und der Anhänger der Reform, welche, um die Sache zu vereinfachen, diesen Erläuterungen ohne weiteres bindende Kraft zuschrieben und absolut keine Abweichung von denselben gestatten wollten. Ein Zirkulär des Ministers, welches dessen Anschauungen noch detaillirter auseinandersetzte und noch einmal hinzufügte, dass motivirte Abweichungen zulässig seien, machte dem Streit kein Ende.

Auf den Antrag des Generals Rostowzow wurde ein detaillirtes Programm für die Arbeiten der Gouvernementskomités zu deren einheitlicher Regelung vom Hauptkomité erlassen. Auch diesem gemäss sollte der Schwerpunkt der Sache nach wie vor in den Arbeiten der Gouvernementskomités liegen. Ihre Aufgabe war eine dreifache:

1) Entwurf einer Bauerverordnung im Laufe von sechs Monaten; und zwar musste diese kurze Zeit

ausreichen zur Sammlung des nöthigen Materials über jedes Gut, zu Berathungen auf den Kreisversammlungen und endlich zur Abfassung des Entwurfs, wobei jedoch ziemlich detaillirt System und Inhalt desselben angegeben waren, wenn auch motivirte Abweichungen gestattet wurden.

2) Durchführung der Bauerverordnung auf jedem einzelnen Gute. Damals beabsichtigte man noch für jedes Gouvernement eine besondere Bauerverordnung zu entwerfen. Nachmals ist die Durchführung der allgemeinen Bauerverordnung einem von der Regierung ernannten Komité übertragen und dieser Punkt einfach als nicht vorhanden angesehen worden.

3) Abfassung eines Bauergesetzbuches. Diese, wenn umsichtig durchgeführt, unzweifelhaft wohlthätige Arbeit ist überhaupt gar nicht einmal angefangen worden und steht auch heute, 23 Jahre nach Erlass der Bauerverordnung, noch nicht einmal auf der Tagesordordnung. Die Bauergerichte urtheilen in Folge dessen in Privatstreitigkeiten und Strafsachen nach dem, was man Gewohnheiten zu nennen beliebt, worunter aber meistens das Ermessen oder die Willkür der Richter zu verstehen ist.

Im Sommer begab sich ein grosser Theil der höheren Würdenträger auf Reisen, unter ihnen Butkow, Murawjew und Lewszin ins Innere Russlands, wo sie sich wiederholt den Repräsentanten des Adels gegenüber ungünstig über die Reform äusserten. Alle drei hatten später vor dem Kaiser sich zu verantworten. Lewszin schied bald darauf aus dem Ministerium des Inneren aus und wurde durch N. Miljutin ersetzt, der zum „zeitweiligen" Ministergehilfen ernannt wurde. Auch der Kaiser unternahm in diesem Sommer zum ersten Male nach seiner Thronbesteigung und dem Kriege eine

grössere Reise durchs Reich. Er wollte in direkten Verkehr mit dem Adel treten. Ueberall empfing er daher den Adel und behandelte in seinen Ansprachen an denselben die bevorstehende Reform. In Twer erklärte der Kaiser, „dass er den Adel auffordern werde, zwei Deputirte nach Petersburg zu senden, welche an der Berathung der Bauerverordnungen im Hauptkomité sich betheiligen sollten.“ In den übrigen Reden in Kostroma, Nishni-Nowgorod, erklärte der Kaiser, dass das Projekt im Hauptkomité durchgesehen werde und dass er dem Adel gestattet habe, es durch zwei Deputirte vorzustellen, welche die nöthigen Erklärungen zu geben haben würden. In Moskau ertheilte der Kaiser dem Adel eine scharfe Rüge. Die Reise ging ferner über Smolensk und Wilna. Ueberall war die Reform das Thema für die Ansprachen, die ihre Wirkung nicht verfehlten. Diese Reise ist von entscheidendem Einflusse auf den Fortgang der Reform gewesen. Durch die unmittelbaren Aeusserungen des Kaisers gelangte der grossrussische Adel endlich zur Ueberzeugung, dass eine weitere Zögerung unmöglich sei und dass er ernstlich an die Reform gehen müsse. Die obenerwähnten vom Kaiser dem Adel gemachten Mittheilungen über die Deputirten haben später zu Misverständnissen Veranlassung gegeben, indem der Adel sich zur Annahme berechtigt glaubte, seine Delegirten würden an der Berathung des Gesetzes theilnehmen. Dagegen bestimmte der damals am 15. Juli zu Stande gekommene Erlass nur, dass zur vorläufigen Durchsicht und Berichterstattung über die von den Gouvernementskomités verfassten Entwürfe eine besondere aus den Gliedern des Hauptkomités Lanskoi, Graf Panin, Murawjew und Rostowzow bestehende Kommission niedergesetzt würde, dass die Gouvernementskomités

berechtigt sein sollten je zwei Deputirte nach Petersburg zu entsenden, um der obersten Regierung diejenigen Daten und Erläuterungen vorzustellen, welche bei der schliesslichen Berathung und Beschlussfassung über jeden Entwurf nöthig sein dürften. Zu diesem Zweck sollten sowohl die Kommission als das Hauptkomité das Recht haben, die von den Gouvernementskomités abgesandten Glieder zu ihren Sitzungen einzuladen und von ihnen die nöthigen Erläuterungen zu verlangen. Als nachmals die Redaktionskommissionen niedergesetzt wurden, hat man die Delegirten nur zu deren Sitzungen eingeladen, von Einladungen zu den Sitzungen des Hauptkomité war nicht weiter die Rede.

Der General Rostowzow verbrachte den Sommer dieses Jahres in Deutschland, wo er frei von Geschäften sich dem Studium der Bauernfrage widmen konnte. Von hier aus richtete er vier Schreiben über dieselbe an den Kaiser. Diese Briefe verursachten eine entscheidende Wendung in der Reform. Enthielten sie im Grunde auch nichts Neues, so fassten sie doch die damals als nothwendig erkannten Grundsätze in gemeinfasslicher Form zusammen. Was aber den grössten Eindruck auf den Kaiser machte, war der warme Ton aufrichtiger Ueberzeugung und völliger Hingabe an die Sache, der aus diesen Briefen sprach. Der Kaiser war von da an überzeugt, in Rostowzow den Mann gefunden zu haben, dem die Durchführung der Reform übertragen werden konnte.

3. General Rostowzow und die Redaktionskommission.

General Rostowzow war seiner Abstammung nach ein *homo novus:* sein Grossvater war Schlosser, sein Vater zur Zeit der Kaiserin Katharina II. Kaufmann gewesen,

dann in den Dienst getreten und in diesem aufgestiegen. Er selbst, der jüngste von fünf Brüdern, geboren 1803, hatte seine Erziehung in einem Kadettenkorps erhalten; seine Bildung war eine oberflächliche, sie durch Lektüre zu vervollständigen, entsprach nicht seiner Neigung. Als junger Offizier hatte er sich mit literarischen Arbeiten beschäftigt und ein Drama veröffentlicht. Mit dem Hofe und der kaiserlichen Familie war er in nahe Berührung gekommen, da er durch sein Schreiben an den Kaiser Nikolaus die bald darauf ausbrechende Verschwörung vom 14. Dezember 1825 anzeigte, ohne übrigens einen Namen zu nennen: er avancirte und wurde zum Adjutanten des Grossfürsten Michael ernannt. In dieser Stellung gelang es ihm sowohl dessen als des Kaisers Zuneigung zu erwerben. Von natürlichem scharfem Verstande, gesundem Mutterwitz, wusste er beides zu verwenden, um anderen und auch sich zu nützen und seinen Vorgesetzten zu gefallen; so wurde er bald selbst Vorgesetzter. Im Jahre 1835 wurde er Chef des Stabes der Militärlehranstalten, an deren Spitze der Grossfürst Michael stand. Als nach dessen Tode der damalige Thronfolger in diese Stelle trat, ward Rostowzow seine rechte Hand und erwies sich in jeder Beziehung als brauchbar und zuverlässig. Da er seine Stellung durch grosse Gewandtheit und die Fähigkeit sich zu fügen gewonnen hatte, verlangte er Gleiches von seinen Untergebenen. Widerspruch vertrug er nicht; was er sagte, musste als klug und richtig gelten. Als Chef bestand er auf unbedingtem Gehorsam, doch war er gutmüthig und zeigte Wohlwollen gegen die, welche den rechten Ton zu treffen wussten und zu schmeicheln verstanden, ohne sich zu erniedrigen. Kriecherei verachtete er. Nach dem Tode des Kaisers Nikolaus begann er in den Militär-

lehranstalten, zu deren Chef er nunmehr ernannt worden war, Reformen in humanem Sinne, um Formalismus und Härte zu beschränken. Seinem Temperament nach war er Sanguiniker und konnte leicht in Begeisterung gerathen. So beschaffen war der Mann, in dessen Hände sehr bald die Leitung der ganzen Reform übergehen sollte.

Vom Kaiser in das Geheime Komité berufen, suchte er zuerst den Auftrag abzulehnen, weil ihm die ganze Frage fremd sei; ernstlich zum Bleiben aufgefordert, warf er sich mit grossem Eifer auf das Studium derselben. Anfangs schien er beeinflusst durch die von den Gegnern der Reform verbreitete Befürchtung, die Aufhebung gutsherrlicher Gewalt werde allgemeine Anarchie zur Folge haben; unter diesem Drucke betheiligte er sich lebhaft an dem Projekte, Kreischefs und Generalgouverneure mit ausserordentlicher diskretionärer Gewalt einzuführen. Die ruhige sichere Entschlossenheit aber, mit der die K a i s e r i n und ganz besonders die Grossfürstin H e l e n e für die Aufhebung der Leibeigenschaft sich aussprachen und übertriebene Befürchtungen zurückwiesen, verfehlte je länger je mehr nicht ihren günstigen Einfluss auf ihn. Entscheidend für seine Stellung ist sein Aufenthalt in Deutschland im Sommer 1858 gewesen. Hier orientirte er sich über die Lösung der Frage in anderen Ländern, hier trat er in Gedankenaustausch mit fremden Staatsmännern, Gelehrten und Praktikern. Jedenfalls zeigte er sich nach seiner Rückkehr vollkommen entschlossen für die Reform einzutreten, wobei ihn vorherrschend sein warmes Gefühl leitete: nicht er hatte die Idee der Reform erfasst, um sie selbständig auszugestalten, sondern die Idee hatte ihn erfasst und beherrschte ihn: die Ausgestaltung derselben übernahmen seine Mitarbeiter. Wurde so das

bessere Wissen und die reifere Ueberlegung derselben fruchtbar gemacht für das Reformwerk, so fehlte ihm, dem Leiter, bei der Vertrauensstellung zu seinen Mitarbeitern, die ihm bei seiner begeisterten Hingabe an die Sache Bedürfnis war, der sichere Blick für die Fehler und Schwächen, die sie etwa hineinbrachten. Den ihm gewordenen Auftrag fasste er als Pflicht gegen Gott, den Kaiser und Russland auf, und der Erfüllung dieser Pflicht hat er sich ganz und voll hingegeben, so weit seine Kräfte reichten: so sehr, dass er ein Opfer dieser anstrengenden und aufreibenden Thätigkeit geworden ist; bis zum letzten Athemzuge hat ihn die Reform beschäftigt. Diese selbstlose Hingabe an die Sache, die Selbstverleugnung, mit der er das Unfertige seiner eigenen Gedanken Schritt für Schritt einsah und der besseren Kenntnis und den reiferen Anschauungen seiner Mitarbeiter sich unterordnete, die Gewandtheit und Energie, mit der er für sie beim Kaiser eintrat, sind sein Verdienst. Wie die Verhältnisse einmal sich gestaltet hatten, konnte die Reform nur durchgeführt werden von jemand, der das volle und unbedingte Vertrauen des Kaisers besass, von dem der Kaiser überzeugt war, dass er sie in seinem Sinne, von seinem Standpunkte aus durchführe. An diesem unerschütterlichen Vertrauen, welches Rostowzow besass, scheiterten alle Versuche der Gegner, die Reform beim Kaiser in Miskredit zu bringen.

Seine oben erwähnten Briefe zeigen uns ihn und die Situation, wie sie war. Sie enthalten nichts Neues, nichts Selbständiges, und doch haben sie die Sache eminent gefördert. Sie sind naiv, verrathen eine auffallende Schwäche im logischen Denken, und doch haben sie Vertrauen eingeflösst. In ihnen sind die Hauptpunkte fasslich bezeichnet und allgemein verständlich formulirt.

Diese Briefe, welche für die Mitglieder des Hauptkomité und andere Würdenträger gedruckt und in Folge dessen auch im Publikum bekannt wurden, machten ihn bei allen Anhängern der Reform populär: er hatte die Sache in einer den Anschauungen seines Publikums entsprechenden und für dasselbe verständlichen Weise behandelt. Daher machte seine spätere Ernennung zum Präsidenten der Redaktionskommission auf die Freunde der Reform einen überaus günstigen Eindruck.

In seinen Briefen erkennen wir das Unfertige seiner Pläne und das eiserne Festhalten am Hauptgedanken und sehen ihn allmählich seine Anschauungen ändern. Im ersten Briefe verwirft er die Ablösung des Bauerlandes mittelst Unterstützung durch den Staat als unmöglich — im vierten stellt er den Eigenthumserwerb als Hauptzweck der Reform hin und verlangt die Unterstützung des Staates für diesen Zweck. Er führt überzeugend aus, man müsse bei der Ausarbeitung des allgemeinen Gesetzes sich begnügen, die Hauptgrundsätze festzustellen und sich hüten, die Einzelheiten für das ganze Reich gleichmässig entscheiden zu wollen, da sie in den einzelnen Landschaften eine verschiedene Lösung erhalten, allgemein festgestellt dagegen sich oft als unanwendbar erweisen oder Verwirrung statt Ordnung und Schaden statt Nutzen verursachen könnten. In der Anwendung auf die Bauergemeinde wird jedoch dieser an und für sich richtige und besonders in Russland beherzigenswerthe Gedanke in die Sanktionirung der Willkür verkehrt. „Die Gemeindeangelegenheiten müssten den Gemeindeversammlungen völlig überlassen werden ohne jegliche Instruktion und gesetzliche Bestimmung, ebenso müsse die Gemeinde das Recht haben, den Schuldigen zu strafen, ohne dass Strafart und Mass bestimmt seien. Jede einzelne Gemeinde

werde das praktisch erledigen, besser als nach irgend welchen Gesetzgebungstheorien. Von der Körperstrafe müsse überhaupt nicht gesprochen werden, weil dieselbe für ein Gesetz, welches die Freiheit verkündige, ein Schandfleck wäre. Jede Gemeinde werde selbst entscheiden, welche Besserungsmittel mit Rücksicht auf die bestehenden moralischen Anschauungen anwendbar seien." Also nur die gesetzliche Regelung und Feststellung der Körperstrafe wird für empörend und unsittlich gehalten — aber die Verhängung nach einfachem Ermessen, dazu noch einer grossen Versammlung, für zulässig. Dagegen beantragte er, dass die wichtigsten bäuerlichen Verhältnisse durch umfassende und eingehende Gesetze geregelt würden, und steckte diese Gebiete so weit ab, dass durch diese Gesetze, wenn sie abgefasst worden wären, jene Willkür eine wesentliche Beschränkung erfahren hätte.

„Die zu erlassenden Gesetze über die Aufhebung der Leibeigenschaft müssten derart sein, dass der Bauer sofort eine Verbesserung seiner Lage verspüre und die Gutsbesitzer beruhigt würden, indem sie ihre Interessen gewahrt sähen." Also nicht der objektive Masstab, dass dem Bauern sein Recht werde, dass seine Lage positiv nach bestimmten Grundsätzen gebessert werde, sondern der subjektive, dass er die Empfindung der Verbesserung habe, soll an die Reform gelegt werden. Ja, bei der Publikation des Gesetzes soll direkt erklärt werden, da das Gesetz Mängel enthalten könne, sollten die Bauern, wenn es sich erwiese, dass ihre Lage nicht verbessert sei, das Beschwerderecht haben. Diese letztere Bestimmung, welche die ganze Reform illusorisch gemacht hätte, ist nicht angenommen worden, aber schon mit obigem Satze begab man sich auf schwankenden Boden und öffnete selbst Thür und Thor aller Art Begehrlichkeit und

der unbeschränkten Schaar der Wünsche und Hoffnungen mit einem Gefolge von Unzufriedenheiten aller Art und der Gewöhnung, immer neue Wünsche zu formuliren und immer aufs neue sich unbefriedigt zu fühlen. Ganz ebenso war es mit dem Gutsbesitzer: nicht die Achtung vor dessen Recht, nicht der Schutz desselben, nicht peinliche Schadloshaltung für den Fall, dass eine Verletzung des Rechts unumgänglich schiene, wird vorgeschrieben, sondern die Gesetze sollen so eingerichtet werden, dass er sich beruhige, weil seine Interessen gewahrt seien. Nun lässt sich wohl jemandes Recht unzweifelhaft feststellen, aber Interessen können sehr verschieden sein und aufgefasst werden, und was beruhigend wirke, darüber werden wohl kaum zwei einer Ansicht sein. Auch hier war also das subjektive Meinen und nicht das objektive Recht zum Masstab genommen.

Was das einzuschlagende Verfahren betrifft, so sollten die einzelnen Entwürfe zunächst im „Agrartheil“ geprüft werden: ob selbige nicht von den Allerhöchst bestätigten Grundsätzen der Bauernreform oder vom Geiste der Staatseinrichtungen abwichen; ob wirklich und wodurch die Lage der Bauern verbessert würde — sodann der Prüfung und Bearbeitung durch die Kommission und schliesslich der Berathung im Hauptkomité unterliegen. Jedes Projekt könne in der Kommission einzeln geprüft und berathen werden, allein die Bestätigung und Publikation aller Projekte müsse für das ganze Reich gleichzeitig erfolgen, damit in allen die Einheit des Systems und der Grundsätze gewahrt und die guten Gedanken des einen für alle nutzbar gemacht werden könnten. Vom Ermessen der Kommission und des Hauptkomité werde es abhängen, ob bei der eingehenden Kritik aller Projekte und ihrer schliesslichen Zusammenstellung ein all-

gemeines Gesetz für das ganze Reich abzufassen und mit den nöthigen lokalen Modifikationen und Sondergesetzen zu versehen sei. Auch die übrigen für die Durchführung der Bauerverordnung nöthigen Gesetze sollten in der Kommission und im Hauptkomité berathen und sodann dem Kaiser zur Bestätigung vorgestellt werden. Bei der Berathung aller dieser Gesetze seien die in den Gouvernementsprojekten enthaltenen nützlichen Gedanken zu berücksichtigen. Im Gegensatze zu dieser letzteren Aeusserung hatte das Ministerium des Inneren, in welchem Miljutin an Entwürfen über die Reorganisation die örtlichen Verwaltung arbeitete, durch ein Zirkulär der Gouvernementskommissionen darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht ihres Amtes sei, bei Berathung der Bauernsache Fragen über die damit im Zusammenhang stehende Reorganisation der örtlichen Verwaltung zu behandeln, dass für diese Projekte schon die Regierung sorgen werde.

Den Ausgang der ganzen Reform sah Rostowzow in rosigstem Lichte: die Bauern werden in nicht zu langer Zeit die volle Freiheit erlangen und reich werden; der Werth der adligen Güter wird steigen, bei der Gewissenhaftigkeit und Bildung der örtlichen Polizei (die einfach präsumirt wurde und von der gar nicht gesagt war, wo sie herkommen sollte) werden die eingewurzelten Misbräuche schwinden, die Interessen beider Stände bleiben gewahrt und die Regierung wird viele Kandidaten zur Besetzung höherer Posten im Gouvernements- und Staatsdienste erhalten.

Der Hauptinhalt dieser Briefe wurde durch den Kaiser dem Hauptkomité als massgebende „Grundsätze“ zur Richtschnur für die weitere Behandlung der Bauernsache mitgetheilt. So weit diese Grundsätze das Ver-

hältnis zwischen Gutsherren und Bauern regeln sollten, waren sie sämmtlich den Reskripten entnommen. Ueber letztere hinaus gingen nur die folgenden: „Der Gutsherr habe es nur mit der Gemeinde, nicht mit dem Einzelnen zu thun; die polizeiliche Gewalt über den einzelnen Bauern handhabe die Gemeinde, nicht der Gutsherr: daher sei zu erwägen, ob das Kapitel IX des Programms für die Gouvernementskomités (Art. III. des ministeriellen Schreibens vom 21. November) über die gutsherrliche Polizeigewalt noch bestehen bleiben könne."

„Es solle berathen werden, durch welche Mittel von Seiten der Regierung den Bauern der Erwerb des Ackerlandes erleichtert und wodurch die Uebergangszeit, während welcher die Bauern in befristeter Abhängigkeit von den Gutsherren sich befänden, aufgehoben werden könnte."

Diese beiden Grundsätze veränderten das bisherige Programm für die Entwürfe der Gouvernementskomités wesentlich. Während nach demselben der Gutsherr der Vorgesetzte der Gemeinde sein sollte, alle Beschlüsse bestätigen oder umstossen konnte, die gesammte Polizei handhabte und die Gemeindeältesten ihm untergeordnet waren, sollte ihm nun die Polizeigewalt über den Einzelnen, d. h. die wirksamste Seite derselben nicht zustehen, sondern er in einem unbestimmt gelassenen Verhältnis zur Gemeinde stehen. Nach dem Programm sollte die ganze Aufsicht über die Bauern dem Adel übertragen werden, wodurch der Einfluss und die Bedeutung desselben wesentlich gehoben worden wäre, da darin ein Vertrauensvotum für den Adel und ein Mistrauensvotum gegen die Beamten und die Bureaukratie lag. Jetzt sollte das nicht so sein. Handelte es sich hierbei um die Machtfrage und die politische Stellung, so bezog sich der zweite

Grundsatz auf das Eigenthum und das Vermögen des Adels. Waren die Bauern frei, aber nicht Eigenthümer, so hing ihre ökonomische Stellung wiederum vom Adel ab. Der Werth und die Bedeutung des Grundbesitzes musste steigen, denn an Arbeitern, die unmittelbar auf ihn gewiesen waren, konnte es nicht fehlen. Auch das sollte jetzt anders werden, der Bauer sollte selbständig werden.

Die gestellten Probleme waren also von grösster Wichtigkeit — die Art ihrer Lösung geradezu massgebend für den ganzen Charakter der Reform. In der Fassung, wie sie vorlag, war die Lösung freilich nur im allgemeinen angedeutet. Ziel und Zweck waren festgestellt, über Mittel und Wege war man noch völlig im unklaren. So kam alles darauf an, in welchem Geiste die Grundsätze bei weiterer Ausführung im Detail verwerthet würden, in welche Hände die Arbeit gelegt würde. In den Anschauungen der Regierung hatte sich somit, indem man den Erwerb von Grundeigenthum durch die Bauern als eigentlichen Zweck der Reform ins Auge fasste, ein wesentlicher Fortschritt vollzogen. Doch war dieser Fortschritt mit einer Verwechselung von Begriffen verbunden, welche noch heute nachwirkende verhängnisvolle Misverständnisse und Irrthümer in ihrem Gefolge gehabt hat. Man hatte sich, wie wir sahen, von vornherein eingeredet, eine Aufhebung der Leibeigenschaft, verbunden mit der Ablösung des Landes durch eine Finanzoperation, sei unmöglich, die Leibeigenen könnten nur persönlich freigelassen werden. Da man bei plötzlicher Freilassung eine allgemeine Völkerwanderung befürchtete, welche alle staatliche und gesellschaftliche Ordnung umstürzen oder erschüttern könne, so meinte man den Bauer an die Ansässigkeit gewöhnen und eine längere Uebergangszeit feststellen zu müssen, während welcher

er an die Scholle gefesselt sei und dieselbe nicht willkürlich verlassen dürfe. Das Verhältnis des Bauern zum Grundherrn sollte das eines Pächters unter gutsherrlicher Polizei sein. Man nannte es befristet-verpflichtete Stellung und gewöhnte sich, dieselbe als beschränkte Freizügigkeit und Schollenpflichtigkeit zu betrachten. Man vergass die Rechte, die der Bauer erlangt hatte, dass er Pächter war, dem während dieser Zeit weder gekündigt, noch willkürlich die Pacht gesteigert werden konnte. Die volle Freiheit sollte erst mit der Gewährung voller Freizügigkeit eintreten. Die Hauptaufgabe der Reform bestand bei dieser Auffassung in der genauen Feststellung der Uebergangszeit, weiter hinaus dachte man zunächst nicht. Die ursprünglichen Gegner der Reform, welche sich gezwungen in dieselbe hatten finden müssen, waren der Ansicht, dass mit der Feststellung dieser Uebergangszeit alles geschehen sei, was man von der Regierung verlangen könne; dass nach Ablauf dieser Uebergangszeit der Bauer persönlich frei und der Gutsherr wieder unbeschränkter Herr über sein Land und die Verpachtung desselben sein werde. Eine solche Lösung hatte die Regierung nicht beabsichtigt, wenn auch ihre Erlasse so ausgelegt werden konnten. Sie ging in Folge dessen darauf ein, den Eigenthumserwerb als schliesslichen Zweck der Reform hinzustellen. Hieraus folgte aber unmittelbar, dass die Zeit der „befristeten Abhängigkeit", wo der Bauer als Pächter an das Land gebunden war, nicht Zweck der Reform sein könne, sondern wirklich nur die Bedeutung einer Uebergangszeit haben müsse, und dass der Bauer die volle Freiheit erlangen könne schon vor dem Ablauf der Uebergangszeit und vor der Gewährung unbeschränkter Freizügigkeit durch Erwerb von eigenem Grund und Boden. So wurde Erwerb von

Grundeigenthum Synonym für Freiheit und völlige Beseitigung jeglicher Abhängigkeit. Es setzte sich die Auffassung fest, nur wer Grundeigenthümer geworden, sei wirklich frei, als Pächter sei er „verpflichtet“, nicht frei. Damit alle frei würden, müssten alle Grundeigenthümer werden. Ein verhängnisvoller Irrthum, der der Entwickelung eines tüchtigen Bauernstandes ein absolutes Hindernis in den Weg stellt!

Die Literatur hatte bisher nur indirekt für den Erwerb des Grundes und Bodens durch die Bauern eintreten können; nun, wo die Regierung auf diesen Gedanken einging, bemächtigte sie sich in umfassendster Weise dieser Frage, wies den Nutzen und die Möglichkeit des Eigenthumserwerbs nach und wirkte wesentlich zur Verbreitung richtiger Anschauungen mit. Freilich ging Hand in Hand damit das Bestreben, den Nachweis zu führen, dass in Russland sich etwas ganz Besonderes, eine Entwickelung ohne Gleichen vollziehe. Durch die Grossartigkeit und Eigenart der Entwickelung sollten die in Westeuropa gemachten Fehler vermieden werden. Ueber Vortheile und Nachtheile des Gemeindebesitzes wurde von Einzelnen viel gestritten, die Begeisterung der Slavophilen für diese Form des Besitzes fand viele Gegner, aber der Gedanke, dass jeder Bauer Grundeigenthümer werden müsse, wurde von allen getheilt und hat mit Nothwendigkeit zu solch einer Zersplitterung des Ackerlandes geführt, dass für den Bauern die Beschäftigung mit der Landwirthschaft meist nicht lohnend ist und fast alle sich Nebenverdienste suchen müssen und in der Nähe sie nicht erlangen können, da alle in der gleichen Nothlage sich finden. Man wollte nichts davon wissen, dass ein Volk nur prosperiren könne, wenn es einen Kern bäuerlicher Landwirthe gebe, dass um diese

die übrigen als Handwerker und Arbeiter sich gruppiren müssen, dass es stets Arme und Reiche, dass es stets in grosser Zahl Arbeiter geben werde, die nur auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind, dass die Nothwendigkeit durch beständige eigene Arbeit fortzukommen ein mächtiger Antrieb zu gedeihlicher Thätigkeit sei, dass besonders eine aus der Leibeigenschaft zu entlassende Bauerschaft solcher Antriebe bedürfe. Alle Organisationen, welche solche Unterschiede berücksichtigen oder gar begründen wollten, wurden als aristokratisch und feudal verworfen; wer so etwas zu befürworten wagte, wurde der Absicht bezichtigt, die Leibeigenschaft in anderer Form zurückführen zu wollen. Demokratische Organisation, Gleichheit war die unausgesprochene Losung, der sich alles fügte. Jede Aufsicht, jede Beeinflussung der Freizulassenden durch den Gutsbesitzer, jede Autorität desselben wurde verworfen. Es muss freilich zugestanden werden: die bisherigen Erfahrungen gaben wenig Anhaltspunkte zur Annahme, die Gutsherren als Aufsichtsinstanz würden sich einzig durch Gesetz und Recht leiten lassen. Wo die Willkür so in Fleisch und Blut übergegangen war, dass man für die Bauergemeinde die willkürliche und unbedingte Befugnis frei und ohne jede Kontrole über ihre Mitglieder schalten und walten zu können, in Anspruch nahm, lag das Gefühl nahe, dass auch dem Aufsichtsbeamten nichts übrig bleibe als willkürlich zu handeln. Diese Willkür aber wollte man dem Gutsherrn nicht einräumen, dadurch konnte der Adel als Stand gekräftigt werden und wirklichen Einfluss erlangen. Gesetzlich begründeter Einfluss ist aber gerade das, was die hohen und niederen Organe der Bureaukratie von jeher am eifrigsten bekämpft haben. Und doch wird auch Russland sich den allgemeinen Gesetzen europäischer Civili-

sation nicht ohne Schaden zu leiden entziehen können. Wollte man keine lange Uebergangszeit, konnte man dem Adel nicht mit gutem Gewissen die Erziehung der Bauern zu einem tüchtigen Ackerbauerstande übertragen, dann musste man die Frage auf gesetzlicher Grundlage lösen; man musste sich zu einer umfassenden Aenderung der gesammten Bauerwirthschaft, zur Bildung und Arrondirung landwirthschaftlich lebensfähiger Wirthschaften, zu einer sorgfältigen Organisation entschliessen, die sehr viel Arbeit, sehr viel Zeit und sehr viel Kosten erforderte. Einzelne haben es direkt ausgesprochen, dass eine solche Arbeit viel wünschenswerther sei, dass man aber so viel Arbeit nicht darauf wenden könne, weil man weder über die nöthige Zeit noch die nöthigen Mittel verfüge. Rasch müsse die Arbeit vollendet werden, weil man des morgenden Tages nicht sicher sei. Nur dessen sei man sicher, was man im ersten Anlauf nehme, alles Uebrige sei sehr zweifelhaft, da die Umstände sich ändern könnten. Man hatte es eben an sich nicht erfahren, dass alle Rechtsentwickelung nur langsam und allmählich vor sich gehen kann und angestrengte Mühe und Arbeit verlangt, vor allem Selbstarbeit derer, die ein Recht erlangen wollen oder sollen, und welche je nachdem eine freie oder mehr oder weniger erzwungene sein kann.

Unterdessen hatten einige Komités ihre Arbeiten beendet und ihre Projekte eingereicht, die im Agrartheil begutachtet wurden, andere waren im Begriff ihre Arbeiten abzuschliessen; die meisten waren in voller fieberhafter Thätigkeit, welche dadurch, dass ihnen von vornherein eine sechsmonatliche Frist gestellt war, kaum an Gründlichkeit gewann. Das Ministerium des Inneren war durch den Agrartheil der beständige Förderer und Betreiber der Sache geblieben, hatte die Komités zu

energischer Arbeit angespornt, die Richtung derselben durch Zirkuläre, in denen streitige Punkte erläutert wurden, beeinflusst. Ganz besonders hatte es sich angelegen sein lassen, die liberalen Minoritäten in den Gouvernementskomités zu unterstützen und zu stärken. Von der anderen Seite war es stets in Anspruch genommen, den verschiedenen Hindernissen, welche gegen die Sache in den vornehmen Regierungskreisen und in der Umgebung des Kaisers auftauchten, entgegenzuwirken und die von Zeit zu Zeit verbreiteten Befürchtungen und ungünstigen Darstellungen über die augenblickliche Lage durch Einziehung und Bearbeitung aller Art Berichte und sorgfältige Sammlung und Gruppirung genauer statistischer Daten zu bekämpfen und zu widerlegen.

Noch bevor die Regierung sich den Gedanken angeeignet hatte, dass der Zweck der Reform der Erwerb von Grund und Boden durch die Bauern sein müsse, hatten mehrere Komités bei ihren Arbeiten diesen Zweck ins Auge gefasst. Während früher eine solche Erweiterung des Programms geradezu verboten worden war, z. B. dem kownoschen Komité, wurde es jetzt dem twerschen Komité (Unkowski) und einigen anderen gestattet, besondere Entwürfe auszuarbeiten, über den Erwerb des Grundes und Bodens durch die Bauern vermittelst einer Finanzoperation. Doch wurde noch in einem Regierungszirkulär vom Mai 1859 mitgetheilt, dass die Komités nicht berechtigt seien, in ihren Entwürfen die Ablösung der Art zu normiren, dass von Seiten des Reichsschatzes irgend welche Opfer beansprucht würden, da die Regierung noch keineswegs den Beschluss gefasst habe, irgend welche finanzielle Garantien für die Durchführung der Ablösung zu übernehmen. Leider kam auch diese beschränkte Erlaubnis, die Ablösung des Bauer-

landes in Betracht ziehen zu dürfen, für viele Komités, deren Entwürfe bereits weit vorgeschritten waren, zu spät.

Nach dem Willen des Kaisers, wie derselbe bis dahin in den mündlichen Erklärungen und den verschiedenen Erlassen seinen Ausdruck gefunden hatte, sollte die Reform, welche so unmittelbar in die Interessen des Adels eingriff und von demselben bedeutende Opfer verlangte, vom Adel entworfen und durchgeführt werden; selbst zur Berathung der vom Adel verfassten Entwürfe durch die Regierung war die Berufung seiner Deputirten in Aussicht genommen. Den Rechten, welche der Adel im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt des Reichs und der besonderen der Bauern aufgeben musste, sollte er selbst entsagen; dadurch war eine gewisse Rechtskontinuität gewahrt. Ssolowjew nimmt für das Ministerium des Inneren das Verdienst in Anspruch, die Theilnahme von Gutsbesitzern und Experten an den Arbeiten der Regierungskommissionen, wie dieselbe später von Rostowzow beantragt wurde, in Anregung gebracht zu haben. Berücksichtigt man, dass durch alle Erlasse des Ministeriums des Inneren wie ein rother Faden das Bestreben geht, die selbständige Initiative des Adels möglichst zu umgehen oder einzuschränken, so kann man in diesem Vorschlage kaum etwas anderes sehen als ein Mittel, den Deputirten des Adels ihre Stellung als Deputirte von Korporationen zu nehmen und sie in Experten zu verwandeln. Es ist das in der That geschehen nach Errichtung der Redaktionskommissionen, vorher aber sprach man direkt den Adelskorporationen das Recht ab, auf ihren Versammlungen die Bauernfrage zu behandeln. In der tulaschen Adelsversammlung war der Antrag gestellt worden, das Projekt des Gouvernementskomités möge der Adelsversammlung zur Beschlussfassung vor-

gelegt werden. Das Recht des Adels in einer so wichtigen Angelegenheit in seiner vollen Versammlung Beschluss zu fassen, konnte nach den Gesetzen gar keinem Zweifel unterliegen, handelte es sich doch in der Bauerfrage für den Adel darum, dem wichtigsten seiner Rechte zu entsagen — einen Beschluss, den gesetzlich nur die Korporation selbst, nicht irgend welche Vertreter derselben zu fassen befugt waren. Dazu kam, dass der Kaiser wiederholt erklärt hatte, die Reform solle vom Adel ausgehen und von demselben durchgeführt werden. Charakteristisch ist es wie die liberalen Beamten dieses dem Adel zustehende Recht betrachteten. Ssolowjew schreibt: „Diesem Antrage in der tulaschen Adelsversammlung entnahm die Regierung, dass unter den Edelleuten der Gedanke aufgetaucht war, ihren Antheil an der Bauernfrage nicht durch die Grenzen, welche durch die Regierung vorgeschrieben waren, zu beschränken; im erwähnten Falle trat das Bestreben des Adels zu Tage sich das Recht anzumassen, die von den Komités entworfenen Projekte der Bauerverordnungen zu berathen. Die Regierung hatte zugelassen, dass die ersten Vorschläge für die Bauerreform durch Komités entworfen würden, welche fast ausschliesslich von adlichen Gutsbesitzern gewählt waren, sie konnte nicht weiter gehen. Sie konnte sich nicht beengen lassen durch eine so umfangreiche Betheiligung der einen der interessirten Parteien an der Bauersache, ohne einen Nachtheil für den anderen Theil befürchten zu müssen — der Bauern, welche zur Theilnahme nicht berufen waren und nicht berufen werden konnten."

Das Sophistische in dieser Deduktion tritt klar zu Tage, so wie man die wirkliche Sachlage ins Auge fasst. Gesetzlich waren die Leibeigenen der vollen, nur wenig

beschränkten Herrschaft des Gutsherrn unterworfen, der Staat regierte sie einzig durch die Gutsherren. Es war das kein Misbrauch, sondern Gesetz. Wollte die Regierung gesetzlich verfahren, so musste sie hören, wie und in welcher Weise der Adel dieses gesetzlich ihm zustehende Recht abzuändern vorschlage. Kaiser Alexander II. hat das auch ausdrücklich und unzweideutig erklärt. Der Gesetzgebung, den Regierungsmassregeln wäre durch Berathungen und Beschlüsse der Adelsversammlungen in keiner Weise vorgegriffen worden: diese Beschlüsse wären immer nur Vorschläge für die Gesetzgebung geblieben; nirgends hat sich damals auch nur die leiseste Spur einer Prätension gezeigt, die Gesetzgebung oder die Regierungsthätigkeit beschränken zu wollen, nur der Willkür und dem Ermessen der Beamten wollte man nicht ausgesetzt sein und das Recht, unmittelbar vom Kaiser gehört zu werden, ohne Vermittelung der Bureaukratie, dieses wichtigste der dem Adel zustehenden Rechte, wollte man ausüben und sich nicht willkürlich von den Beamten verkümmern lassen. Freilich wurde der Versuch, sich auf das Gesetz und den klar und deutlich ausgesprochenen Willen des Kaisers zu berufen, nur vereinzelt und oft schüchtern gemacht, meist verharrte der Adel apathisch in Unthätigkeit, räsonnirte und liess Alles über sich ergehen. Das Hauptkomité, dessen Majorität gegen die Reform war und dieselbe auf alle Weise durch Intriguen, private Beeinflussungen und Verbreitung ungünstiger Gerüchte zu hindern suchte, jedoch sich nie entschloss seine Anschauungen und Ziele klar und deutlich darzulegen, dessen Glieder den Adel zu beeinflussen und zur Opposition zu ermuntern suchten, ist nie für das Recht des Adels eingetreten. Im Gegentheil, dieses Hauptkomité traf die Verfügung, durch welche es dem Adel

verboten wurde auf seinen Versammlungen irgend welche Gegenstände in Berathung zu nehmen, welche sich auf die Bauernfrage bezögen. Am 17. Januar 1859 wurde diese Verfügung vom Kaiser bestätigt, aber nur den Gouverneuren derjenigen Gouvernements zugefertigt, wo gerade Adelsversammlungen gehalten werden sollten. Von diesen wurde die Verordnung, wie Ssolowjew mit Befriedigung konstatirt, schweigend und ohne irgend welche Proteste erfüllt, daher erfuhr man im Publikum von dieser Massregel zunächst nichts. Das geschah erst später, als man in Twer glaubte den Rechtsstandpunkt nach Vorschrift des Gesetzes wahren zu müssen, da ein Recht auch eine Pflicht in sich schliesse. Die Opposition des Adels, wie dieselbe in den Adelsversammlungen und Gouvernementskomités hervortrat, muss unterschieden werden von der Opposition in der Umgebung des Kaisers, welche von den Räthen des Kaisers Nikolaus und den vornehmen Hofkreisen ausging. Die letztere ging darauf aus, die Reform zu hindern, weil man in der alten gewohnten Weise fortregieren und fortwirthschaften wollte und sich in das Neue nicht finden konnte. Die erstere liess sich anfangs von der letzteren leiten, wodurch der Adel die Sache aus der Hand gab. Als der Adel sich aber durch die persönliche Intervention des Kaisers davon überzeugt hatte, dass die Reform eine fest beschlossene Sache sei, ging er auf dieselbe ein und suchte sie auf seine Weise zu fördern. Dass er hierbei zunächst seine Interessen zu vertreten suchte, darf ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, die Vertretung des Bauerstandes hatte ja schon die Regierung übernommen, ausserdem fehlte es unter dem Adel keineswegs an solchen, welche die Interessen des Bauerstandes vertraten.

Die Errichtung der Redaktionskommission vollzog sich folgendermassen. Am 26. Januar 1859 beantragte Rostowzow in der Kommission des Hauptkomité die Niedersetzung besonderer Kommissionen zur Abfassung von Zusammenstellungen (своды) aus den von den Gouvernementskomités entworfenen Bauerverordnungen. Einer allgemeinen Kommission, aus Beamten verschiedener Ministerien zu bilden, war die Aufgabe zugedacht, die allgemeinen Gesetze über die Rechte der Bauern und Gutsbesitzer, über die Hofesleute und die Organisation der Bauergemeinden aus dem erwähnten Material zu komponiren. Eine besondere Kommission zur Zusammenstellung der örtlichen Gesetze über Gehöfte, Bauerland und Leistungen, Uebergang aus dem befristet-verpflichteten Zustand in den der Freiheit durch Ablösung oder auf anderem Wege solle aus Experten gebildet werden, die von denselben Ressorts zu ernennen seien; die Finanzkommission aus finanzwissenschaftlich gebildeten Leuten, welche Russland durch ihre praktische Beschäftigung kennen gelernt hätten. Die Kommissionen sollten ihr gegebenes Material genau und systematisch unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetze und für die Reform erlassenen Verordnungen verarbeiten, endlich, um Zeit zu ersparen, ihr Gutachten unmittelbar anschliessen. Da es sich um eine blosse Vorarbeit handelte, wurde der Geschäftsführer der Kommission zum Präsidenten vorgeschlagen, die Glieder sollten vom Hauptkomité ernannt werden. Vom Hauptkomité zum Beschluss erhoben, wurde dieser Antrag vom Kaiser bestätigt, jedoch mit wesentlichen Aenderungen: die Redaktionskommissionen sollten niedergesetzt werden zur Abfassung systematischer Zusammenstellungen der Gouvernementsprojekte und zum Entwurf einer allgemeinen Bauerverord-

nung und anderer hierauf bezüglicher Gesetze. Zum Präsidenten beider wurde Rostowzow ernannt und die Wahl der Mitglieder dieser Kommissionen ihm anheimgegeben. Die Erweiterung der Aufgabe, die hierin lag, war von der grössten Tragweite, sie war wiederum unerwartet und durch unmittelbare Initiative des Kaisers bewirkt worden. Der Schwerpunkt, der bisher im Hauptkomité gelegen hatte, ward in die Redaktionskommission verlegt, sodann war nun entschieden, dass nicht blos einzelne Bauerverordnungen, sondern ein allgemeines Gesetz mit Sonderbestimmungen für die einzelnen Landschaften ausgearbeitet werden sollte. Von entscheidender Wichtigkeit war ferner die Erledigung der Personalfrage. Schon die Thatsache allein, dass der vertraute Rathgeber des Kaisers, dessen Rathschläge vom Kaiser zur Richtschnur vorgeschrieben worden waren, mit der Leitung der Arbeiten dieser Kommission betraut worden war, musste denselben die Bedeutung definitiver Regelung verleihen. Rostowzow war auch ganz der Mann dazu, die Bedeutung der Kommission, wo nöthig, zu erweitern oder erweitern zu lassen. Dadurch endlich, dass ihm und nicht dem Hauptkomité die Ernennung der Glieder übertragen worden, war auch über die ganze Richtung und den Charakter der Kommission entschieden. Die Beamten aus den Ministerien des Inneren, der Domänen, der Justiz, dem Appanagendepartement, der II. Abtheilung der kaiserlichen Kanzlei, der Kanzlei des Reichsraths, ernannte Rostowzow nach Vereinbarung mit den Chefs, die Experten wurden meist aus den liberalen Minoritäten der Gouvernementskomités gewählt, zum Theil aus Gutsbesitzern, die als erfahrene Landwirthe bekannt waren oder bei denen man ein besonderes Interesse an der Sache voraussetzte. Da es dem Präsi-

denten überlassen war, die Arbeiten in beiden Kommissionen nach seinem Ermessen zu regeln, so betrachteten sich die beiden Kommissionen als eine einzige und theilten sich in drei Abtheilungen, eine juristische, administrative und ökonomische. Die beiden ersten entsprachen der allgemeinen Kommission, die dritte der besonderen. Auch der Modus der Zusammensetzung, nach der die eine aus Beamten, die andere aus Experten bestehen sollte, ward nicht eingehalten; die Glieder vertheilten sich nach eigenem Wunsche in die Abtheilungen, so dass jede aus Beamten und Experten bestand. Die beiden beständigen Glieder Ssolowjew und Shukowski sassen in allen Abtheilungen, andere in zweien, die meisten nur in einer. Am 27. April wurde die Finanzkommission gebildet aus 7 vom Kaiser ernannten Mitgliedern, sie bildete die vierte Abtheilung der Kommission und auch von ihren Gliedern nahmen einige an den Arbeiten der anderen Abtheilungen Theil. Die allgemeine Versammlung bestand aus sämmtlichen Mitgliedern. Die juristische Abtheilung hatte die persönlichen Rechte des Bauern und die Rechte des Gutsherrn auf das Land zu behandeln, die administrative die Organisation der Gemeinden und die Beziehungen derselben zum Gutsherrn und zur Administration, die ökonomische das Verhältnis des Bauern zum Lande und zum Gutsherrn, die finanzielle die Organisation der Ablösung des Landes. Im ganzen bestand die Kommission aus 36 Mitgliedern: 11 Beamten, 18 Experten und 7 Mitgliedern der Finanzkommission, gleichfalls Beamten. Von diesen Mitgliedern kann man als einer konservativen Richtung huldigend etwa 7 bis 9 bezeichnen, die übrigen waren alle liberal und entschiedene Anhänger der Bauernfreiheit, ja geneigt den günstigen Moment zu benutzen, um so viel wie möglich

für den Bauern zu erlangen, und einige entschlossen so viel wie möglich die Stellung des Adels zu untergraben und zu verhüten, dass er als Stand überhaupt eine Bedeutung im Staate behalte. Den grössten Einfluss übte N. Miljutin aus, sowie die slavophilen Doktrinäre Juri Ssamarin und Fürst Czerkaski. Aus der Finanzkommission sind zu erwähnen die nachmaligen Finanzminister Reutern und Bunge, J. Hagemeister, E. Lamanski, A. Sablozki-Dessätowski und Domontowicz. In Beziehung auf Miljutins Ernennung giebt Ssolowjew in seinen Memoiren gleich vielen anderen seinem Erstaunen Ausdruck, dass Miljutin, der sich seit Jahren mit dieser Frage beschäftigte und eigentlich der einzige gewesen sei, der sich auf die Sache vorbereitet gehabt, so spät zur unmittelbaren Theilnahme an den Arbeiten herbeigezogen worden. Dabei fügt er hinzu, dass er ihn vorgeschlagen habe, obwohl derselbe die ökonomischen Verhältnisse der Bauern sehr wenig kannte, weil er der Sache durch seinen Geist und seine Geschäftserfahrung, sowie durch seine Beziehungen im Dienste und in der Gesellschaft sehr nützen konnte. Sehr wahrscheinlich sei es übrigens, dass die Empfehlung der Grossfürstin Helene zu Miljutins Ernennung viel beigetragen habe.

Am 4. März wurde die Redaktionskommission eröffnet. Die ersten Sitzungen wurden in Anspruch genommen durch Organisation der Abtheilungen und Vertheilung und Regelung der Arbeiten. Es wurde beschlossen, die Arbeiten der Kommission (in 3000 Expl.) drucken zu lassen und an die Minister, Gouverneure und Adelsmarschälle zu versenden, damit alle diese Personen, sowie die Deputirten der Gouvernementskomités den Gang der Arbeiten verfolgen und die Resultate zu beurtheilen und zu kritisiren im Stande wären.

Wie erwähnt, nahm die Redaktionskommission von vornherein den Charakter einer gesetzgebenden Kommission an.

Rostowzow beantragte, um, wie er sich ausdrückte, Misverständnissen, Streit und Meinungsverschiedenheiten vorzubeugen, eine Reihe von Grundsätzen festzustellen, welche für die Arbeiten der Kommission massgebend sein sollten. Wenn auch Rostowzow in das Sitzungsprotokoll die für die Zustände charakteristische und eigentlich selbstverständliche Bemerkung aufnehmen liess, dass jedem Gliede die volle Freiheit der Meinungsäusserung gewahrt bleibe — so empfanden doch die Glieder die Beschränkung, die ihnen durch solche vorgeschriebene Grundsätze auferlegt wurde, fügten sich aber, da anfänglich die Majorität aus Beamten bestand. Als jedoch bei weiteren Anträgen ein prinzipieller, materiell motivirter Widerspruch seitens zweier konservativer aristokratischer Mitglieder erhoben wurde, ging die liberale Majorität der Kommission auf die Anträge Rostowzows bereitwilligst ein, weil ihr dadurch die Möglichkeit gegeben wurde, in ihrem Sinne das Regierungsprogramm auszulegen oder vielmehr zu erweitern.

Zu den Grundsätzen, die Rostowzow aufstellte, gehörte der: Zweck der Reform sei nicht blos Erlangung persönlicher Freiheit, sondern Erwerb von Grund und Boden durch die Bauern; dieser Erwerb müsse ein freiwilliger sein. Diesen letzteren Zusatz, gegen den die Majorität war, weil sie darin zu wenig Fürsorge für den Bauern sah, dem im Erwerb des Grundes und Bodens durch eigene Arbeit eine zu grosse Last und Mühe zugemuthet werde, hatte Rostowzow nur durchsetzen können, weil er erklärte, es sei das der unabänderliche Wille des Kaisers. Da er aber beim Grundsatz über die

Aufhebung des befristet-verpflichteten Zustandes im Laufe von 12 Jahren durch Ablösung des Bauerlandes, oder Erwerb anderen Grundes und Bodens, oder durch Uebergang in einen anderen Stand, die Aufhebung durch einfache Ertheilung des unbeschränkten Freizügigkeitsrechts wegliess, dagegen hinzufügte, dass nach Ablauf jener Frist die Regierung, um die „befristet-verpflichtete" Periode zum Abschluss zu bringen, Massregeln ergreifen werde, welche mit den dann bestehenden Verhältnissen und Bedürfnissen im Einklang stehen würden, so begriffen die Leiter der Majorität sofort, welche Handhabe zu Gunsten der Bauern dieser Punkt biete, und gingen bereitwilligst auf seine Grundsätze ein. Ein in noch so weiter Ferne in Aussicht gestellter Zwang brach natürlich dem Grundsatz der freien Vereinbarung die Spitze ab. Fürst Paskiewitsch und Graf Schuwalow protestirten dagegen, dass durch solch einen unklaren Zusatz der kaiserliche Wille „der freien Vereinbarungen" illusorisch gemacht werde. Bei der Polemik hierüber war von beiden Seiten viel Pathos verwendet worden, von der einen Seite erhob man den Vorwurf, die Grundlagen des Staates würden erschüttert, von der anderen, die Opposition gegen die Reform bringe den Staat in Gefahr. Die Opponenten beriefen sich auf den kaiserlichen Willen, der unbedingt die freie Vereinbarung vorgeschrieben habe, und behaupteten mit vollem Recht, eine freie Vereinbarung, der ein auch noch so entfernter Zwang drohe, sei keine freie, sondern, wie später die Deputirten es bezeichneten, eine erzwungene Vereinbarung und weit schlimmer als eine von vornherein obligatorische Ablösung. Die Majorität leugnete das nicht direkt, berief sich aber auch auf den kaiserlichen Willen, der den Eigenthumserwerb als eigentliches Ziel der Reform hingestellt habe.

Man sieht, die gegenseitigen Deduktionen gingen von verschiedenen Voraussetzungen aus, trafen sich gar nicht und widerlegten sich noch weniger. Diese selbe Erscheinung trat auch späterhin bei den Diskussionen der Kommission mit den Deputirten immer deutlicher hervor, so dass die Kommission einfach erklärte, da die Reformen aus dem geltenden Rechte sich nicht rechtfertigen liessen, so sei sie gezwungen, sich auf den Standpunkt der Staatsnothwendigkeit zu stellen, wozu sie freilich, wenn man den ihr gewordenen Auftrag ansieht, keineswegs bevollmächtigt war. Doch ward diese Motivirung an entscheidender Stelle zugelassen. Der Konflikt wurde dadurch erledigt, dass der Kaiser auf Rostowzows persönlichen Bericht die Auffassung der Majorität bestätigte und dadurch eigentlich erst definitiv entschied, der Erwerb von Grundeigenthum durch die Bauern sei der Endzweck der Reform. So war die letztere wiederum in ein neues Stadium getreten, und wurde von nun an nach den in der Redaktionskommission zur Geltung gekommenen Anschauungen ohne wesentliche Unterbrechungen oder Modifikationen durchgeführt.

In der obenerwähnten Polemik standen sich gegenüber einerseits die Konservativen, welche den Leibeigenen die persönliche Freiheit und ein bestimmtes Recht am Bauerlande zugestehen, die weitere Entwickelung aber und den Erwerb des Grundes und Bodens völlig freier Vereinbarung und eigener Arbeit und Thätigkeit der Bauern überlassen wollten, andererseits die slavophilen Doktrinäre und die Liberalen verschiedener Färbung, welche beide Gruppen hier einmal zusammengingen, von denen die ersteren ihr Ideal in einer möglichst unabhängigen und durch gesetzliche Bestimmung nicht gebundenen Bauergemeinde sahen, die alles nach ihrem Ermessen ent-

schied und so der Tradition altrussischer Willkür entsprach — die letzteren den Zweck verfolgten, Adel und Bauern ein für allemal von einander zu trennen, damit sie nie mehr zusammenkämen und jeder Einfluss des Adels als solchen auf den Bauern ausgeschlossen wäre. Alle aber waren darin einig, dass die Freiheit nur begründet werden könne, indem jedem einzelnen Bauern ein Antheil am Grund und Boden gewahrt werde, und dass der Gemeindebesitz solches am sichersten garantire. In der Redaktionskommission gab es viele, die ursprünglich Anhänger der obligatorischen Ablösung des Bauerlandes und Gegner der freiwilligen gewesen waren. Seit eine Zwangsmassregel für die Zukunft in Aussicht gestellt worden, hatten sie nach der freiwilligen Ablösung gegriffen, weil dieselbe bei den finanziellen Schwierigkeiten, von denen man die obligatorische umgeben glaubte, leichter durchzuführen war, der ängstlichen Sorge um das sogenannte Kroninteresse genügte und fast keine Opfer vom Staate verlangte, vortheilhafter für den Bauern, wenn auch sehr ungünstig für den Adel war. Unter dem Einfluss der durch die Reform angeregten geistigen Bewegung und dem Drucke eines direkten Geldinteresse hatte sich in den Anschauungen des Adels ein wesentlicher Umschwung vollzogen, so dass die in den Entwürfen der Gouvernementskomités niedergelegten Ansichten bereits überholt waren. Man hatte sich überzeugt, dass die obligatorische Ablösung, gegen die man von vornherein prinzipielle Opposition gemacht hatte, im Interesse des Adels liege, dass sie eine definitive und für den Adel verhältnismässig vortheilhafte Lösung der Sache enthalte, indem sie ihm Kapital verschaffe die Bankschuld abzuwälzen und seine Wirthschaft auf neuem Fusse einzurichten. Die zuerst einberufenen Deputirten sprachen

sich daher fast einstimmig für die obligatorische Ablösung des Bauerlandes aus. Die Redaktionskommission jedoch blieb hartnäckig bei der einmal gefassten Meinung. 'Es ist nicht zu entscheiden, ob man wirklich die Absicht hatte, auf der für den Adel ungünstigeren Art der Lösung zu bestehen, oder ob man nur bei dem einmal ausgesprochenen und ausgearbeiteten Plane blieb, um nicht durch neue gründlichere Arbeiten zu viel Zeit zu verlieren, wohl gar auf finanzielle Hindernisse zu stossen und bei der Unsicherheit der Gesammtlage, in der man sich — mit Recht oder Unrecht — fühlte, die ganze Sache zu gefährden, oder die Weiterführung derselben gar in andere Hände übergehen zu sehen. Jedenfalls ist die in den Arbeiten der Kommission vorliegende Motivirung, durch welche die obligatorische Ablösung abgelehnt und die Vorzüge der sogenannten freien Vereinbarung hervorgehoben werden, gleich auf den ersten Blick völlig unhaltbar, sodass es den Anschein hat, die eigentlichen Leiter der Kommission hätten eben aus anderen Gründen ihren einmal gefassten Beschluss aufrecht erhalten. Rostowzow selbst verfuhr auch bei dieser Frage unzweifelhaft nach bester Ueberzeugung. Auf ihn hatten die Ausführungen der Deputirten ihre Wirkung nicht verfehlt und er war schwankend geworden. Daher liess er noch auf seinem Sterbebette den Fürsten Czerkaski zu sich bitten und fragte ihn, ob er wirklich davon überzeugt sei, dass bei der jetzigen Finanzlage eine obligatorische Ablösung des Bauerlandes unter Vermittelung des Staates unmöglich sei. Als dieser es bejahte, fügte er sich; im entgegengesetzten Falle hätte er offenbar die obligatorische Ablösung in seine letzte Denkschrift aufgenommen. Ein ähnliches starres Festhalten an einmal gefassten Beschlüssen zeigte die Kommission

abgesehen von anderen weniger wichtigen Fällen, in der Frage nach dem Modus der Feststellung des Bauerlandes. Die Deputirten erhoben mit Recht den Einwand, der von der Kommission aufgestellte Modus sei willkürlich, und der Deputirte Koszelew schlug einen besseren vor. Die Kommission gab zu, dass derselbe besser sei als der ihrige, behauptete aber, um ihn anzuwenden, fehle absolut sicheres Material. Sie gab ferner zu, auch ihr Material sei lückenhaft, und schlug verschiedene Massregeln vor, um dasselbe zu vervollständigen. Dass dieses vervollständigte Material auch bei dem notorisch besseren Modus verwendet werden konnte, wurde verschwiegen — man blieb hartnäckig bei dem einmal angenommenen fehlerhaften Modus. Man sieht hieraus, welchen Schaden der Reform die beliebte Beschleunigung der Arbeit, das hochmüthige Besserwissen der Bureaukratie und das Arbeiten nach Schablonen zugefügt hat.

Die Arbeiten der Redaktionskommission begannen mit der Einforderung detaillirter statistischer Angaben über sämmtliche Güter. Um die Bearbeitung des eingelaufenen ungeheuren Materials rasch zu Ende führen zu können, wurde von demselben nur dasjenige benutzt, was sich auf Güter mit 100 und mehr Seelen bezog. Die wirthschaftlichen Verhältnisse der Güter geringeren Umfanges blieben einfach unberücksichtigt! Nur in einer späteren Periode ist das Material, die Güter von 21 bis 100 Seelen betreffend, für einzelne Kreise zum Zweck der Vergleichung mit dem Gesammtresultate bearbeitet worden. Die Gründlichkeit musste vor dem Gesichtspunkt der Eile zurücktreten.

Die Hauptthätigkeit der Kommission bestand in der Bearbeitung, d. h. Zusammenstellung (Swod), Vergleichung und Begutachtung der einzelnen Artikel aus den Ent-

würfen der Gouvernementskomités, sowie in der Abfassung, d. h. wiederum Zusammenstellung (Swod) einer allgemeinen Bauerverordnung, wobei die einzelnen Artikel aus jenen 21 Entwürfen zusammengesucht wurden. Von vornherein begann man damit, die Arbeit zu beeilen. Wie den Gouvernementskomités eine Frist gesetzt war, innerhalb deren sie ihre Arbeit beenden mussten: so erscheint die Arbeit der Redaktionskommission von dem einzigen Gedanken beherrscht: nur rasch. So sehr auch Einzelne warnten, so sehr die Grossartigkeit der Aufgabe von allen Seiten betont wurde, so wurde doch eingehende, sorgfältige, umsichtige und in Folge dessen nothwendig langsam vorschreitende Arbeit von der Hand gewiesen: daran sei nicht zu denken, das Volk harre, man müsse die Arbeit beschleunigen. So wartete man gleich anfangs keineswegs das Einlaufen aller Entwürfe ab — hierbei war wohl auch massgebend, dass die Versammlung aller Deputirten auf einmal bedenklich erschien; die Versammlung einer so grossen Zahl Deputirter hätte wohl gar einen bedeutenden Einfluss erlangen können —, sondern begann sofort die einkommenden Entwürfe vorzunehmen und schlüssig zu werden über einzelne Fragen, wie solche bei der Bearbeitung der Entwürfe angeregt wurden. Kein einziger Entwurf ist als Ganzes behandelt und beurtheilt worden, wodurch seine Bedeutung und der ihm zu Grunde liegende Gedanke zur Geltung gekommen wäre, sondern einzig und allein die mehr oder weniger aus dem Zusammenhang gerissenen einzelnen Artikel einer ganzen Reihe Entwürfe auf einmal. Man ging trotz aller guten Vorsätze gleich ins Detail, ohne oft im Stande zu sein, die Tragweite der einzelnen Bestimmungen vollständig ermessen zu können, um so weniger als sie aus Entwürfen verschiedenartigsten Charakters zusammen-

getragen waren. Wie jeder eklektischen Arbeit fehlte es auch dieser an Einheit und innerem Halt — und in sehr vielen Einzelentwürfen findet man sowohl eine richtigere Auffassung der Grundfragen der Reform, als auch mehr staatsmännischen Geist als in dem, was schliesslich zu Stande kam.

Als die Bearbeitung der Entwürfe von 21 Gouvernementskomités sich ihrem Ende näherte, wurden die Deputirten dieser Komités zum 15. August einberufen, nachdem vorher der Modus ihrer Wahl geändert worden war. Da nämlich fast überall nur die Minoritäten der Gouvernementskomités mit der Auffassung der Redaktionskommission und des „Agrartheils" übereinstimmten, so hatte der letztere durch den Minister des Inneren durchgesetzt, dass diejenigen Gouvernementskomités, in welchen ausser dem eigentlichen Entwurfe noch Entwürfe oder Gutachten seitens der Minoritäten abgefasst worden waren, angewiesen wurden, nur einen Deputirten von der Majorität, den zweiten von der Minorität zu wählen, ja, wo zwei Minoritätsgutachten vorlagen, sollte von jeder Minorität ein besonderer Deputirter gewählt werden. Hierdurch suchte der Agrartheil sich Stimmen für seine Auffassung zu sichern, zugleich wurden die Deputirten, die übrigens konsequent nur „Glieder, gewählt von den Gouvernementskomités" genannt wurden, immer mehr ihres Charakters als Deputirte des Adels entkleidet und erschienen als Experten, gewählt, um einen bestimmten Entwurf zu erläutern. Trotzdem gehörten übrigens von den 36 Deputirten, welche 19 Komités vertraten, nur 9 zu den Minoritäten. Die Mehrzahl gehörte der konservativen Richtung an.

Es ist bereits wiederholt darauf hingewiesen worden, dass nach dem ursprünglich ausgesprochenen Willen des

Kaisers die Reform nicht nur vom Adel ausgehen, sondern dass es auch ihm überlassen bleiben sollte, die wenigen vom Kaiser festgestellten Grundsätze weiter auszuführen und besonders das ganze Detail festzustellen, so dass noch bei Errichtung der Redaktionskommission von der Prüfung und Bestätigung der einzelnen Bauerverordnungen gesprochen worden war. Jetzt, wo durch den Gang, den die Sache nicht ohne Schuld des Adels und besonders der vornehmen Kreise desselben genommen hatte, die eigentliche Arbeit in die Redaktionskommission übergegangen war, tauchte im Hofadel der Gedanke auf, das von der Redaktionskommission ausgearbeitete Projekt durch eine Versammlung von Adelsdeputirten berathen und sodann durch den Reichsrath dem Kaiser zur Entscheidung vorstellen zu lassen. Als nun die Redaktionskommission sich thatsächlich als Gesetzgebungskommission gerirte und dieses durch direkte kaiserliche Entscheidung einzelner Fragen auf Rostowzows Antrag faktisch zugelassen wurde, versuchten einzelne hervorragende Glieder der Aristokratie Adressen an den Kaiser im obenerwähnten Sinne zu Stande zu bringen, andere verbreiteten Schriften (im Manuskript), in denen ausgeführt wurde, dass die Redaktionskommission und besonders Rostowzow ihre Befugnisse überschritten hätten. Hand in Hand mit diesen übrigens vergeblichen Versuchen gingen aller Art Intriguen und Verleumdungen gegen Rostowzow und die Glieder der Redaktionskommission. Dergleichen musste natürlich verletzen und erbittern und Rostowzow und die Redaktionskommission veranlassen, sich mit der Sache zu identifiziren und ihrerseits jeden Einfluss anderer auf die Reform auf das heftigste zu bekämpfen. Was die Ueberschreitung der Befugnisse betrifft, so haben wir aus der bisherigen Darstellung gesehen, dass sie unleugbar

stattgefunden hatte und stattfand, ebenso wie es dazu gekommen war. Da jedoch der Kaiser die Redaktionskommission gewähren liess, konnte sie sich zur Erweiterung ihrer Thätigkeit einigermaassen für befugt ansehen.

Die Leiter der Sache, welche in dieser Weise und vielfach persönlich und mit grosser Erbitterung angegriffen wurden, suchten sich ihrerseits zu schützen und ähnlichen Angriffen zuvorzukommen. Sie waren von der Bedeutung ihrer Aufgabe erfüllt, in den wichtigsten Fragen einhellig und eifrig; die Arbeit war im besten Gange. Sollte die baldige Vollendung derselben in ihrem Sinne nicht gehindert werden, so musste die Entscheidung in der Hand der Kommission bleiben. Es galt also, den Deputirten jede selbständige Bedeutung abzusprechen. Um dies zu erreichen, wurde vom beständigen Gliede des „Agrartheils“, Ssolowjew, unter dem Vorwande eines ministeriellen Berichts über die Thätigkeit der Gouvernementskomités, eine Denkschrift ausgearbeitet, in welcher die Deputirten des Adels als Gegner und Feinde der Reform geschildert, der Kaiser vor ihren Plänen gewarnt und veranlasst wurde, zur Beschränkung ihrer Befugnisse seine Zustimmung zu geben.

Im Eingange dieser Denkschrift wurde die Thätigkeit der Gouvernementskomités charakterisirt. Die Mehrzahl der Mitglieder derselben sei einzig auf ihren persönlichen materiellen Vortheil bedacht gewesen und hätte nur geringe Sympathie für die Aufhebung der Leibeigenschaft bewiesen. Andere hätten ihre Standesinteressen in den Vordergrund gestellt und wünschten eine Grundaristokratie nach feudalem Muster zu bilden, sie seien für die Freilassung der Bauern ohne Land, Aufrechterhaltung des Eigenthums der Gutsherren am Grund und

Boden, gutsherrlicher Rechte über die Bauern und privilegirter Stellung gegenüber den übrigen Ständen. Nur wenige wünschten die volle Aufhebung der Leibeigenschaft. Die Hartnäckigkeit der beiden ersten Kategorien schrieb der Minister dem Einflusse einiger Mitglieder des Hauptkomités zu, welche die Ansicht verbreiteten, der geheime Zweck der Liberalen sei die Herbeiführung einer demokratischen Revolution in Russland. „Er halte es für seine heilige Pflicht zu erklären, dass die Mehrzahl der einberufenen Deputirten zu den beiden ersten Kategorien gehöre. Es sei zweifellos, dass jeder Einzelne beabsichtige seiner Ansicht Geltung zu verschaffen. Es unterliege ferner keinem Zweifel, dass die Anhänger jener Ansicht versuchen würden, vereint zu wirken und Abänderung der von der Regierung angenommenen Grundsätze, die mit ihrer Meinung nicht übereinstimmten, zu erlangen. Dieses Bestreben müsse die Durchführung der Reform erschweren. Die Ruhe des Staates, die erfolgreiche Beendigung der begonnenen Reform erheische, dass die vereinzelt in den Komités ausgesprochenen Meinungen sich nicht in gleichgestimmte noch nicht vorhandene verschiedenartige Parteien sammelten, welche für Volk und Regierung gleich verderblich werden müssten. Daher sei das Bestreben nach Parteibildung von Anfang an direkt zu beseitigen. Entsprechend dem Allerhöchsten Befehl seien die von den Komités gewählten Glieder berufen, der Regierung nach ihrem Bedürfnis Mittheilungen und Erläuterungen zu geben. Die Regierung bedürfe aber von ihnen keiner Erklärungen über die Grundsätze, welche für unabänderlich erklärt worden seien, keiner über die Entwickelung derselben, was Sache der Regierung sei, sondern einzig und allein über die Anwendung der projektirten allgemeinen Regeln auf die be-

sonderen Verhältnisse jeder einzelnen Landschaft. Daher dürfe man nicht die Einbildung sich festsetzen lassen, als ob die von den Komités gewählten Glieder zur Lösung irgend welcher Gesetzgebungsfragen oder zu Abänderungen in der Organisation des Staates berufen seien. Die Aufhebung der Leibeigenschaft sei schon vom Kaiser selbst beschlossen. Die Sache der Unterthanen sei es, den kaiserlichen Willen auszuführen."

Der Kaiser erklärte, dass er diese Auffassung für richtig und seinen Ueberzeugungen entsprechend halte. Hierauf erst ist diese Denkschrift, die streng geheim gehalten wurde, Rostowzow zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgetheilt worden. Auf Grund dieser Denkschrift wurde nun eine Instruktion für die von den Gouvernementskomités erwählten Glieder entworfen und bestätigt, nach welcher ihre ganze Thätigkeit auf Beantwortung einer Reihe von Fragen hinauslief, über welche sie in Folge ihrer Lokalkenntnis Auskunft ertheilen könnten. Ausserdem sei es jedem Gliede gestattet, nach Beantwortung dieser Fragen dem Präsidenten Gutachten über die Anwendung der Regeln auf die Besonderheiten der einzelnen Gouvernements einzureichen. Dann sollten die Deputirten die Arbeiten der Redaktionskommission zur Prüfung erhalten, wobei neue Fragen gestellt werden würden, endlich hätten mündliche Verhandlungen der Redaktionskommissionen mit ihnen stattzufinden. Gemeinsame offizielle Berathungen unter einander wurden den Deputirten nicht gestattet. Die Beantwortung der Fragen und die Gutachten über die bisherigen Arbeiten der Redaktionskommission sollten in Monatsfrist beendet sein. Seinen Zweck hatte man erreicht; ob man dem Kaiser und Russland dadurch genützt hat, ist eine andere Frage.

Die Deputirten fühlten sich durch diese Instruktion tief verletzt, in den Rechten, die sie zu haben glaubten, beeinträchtigt und in ihrer Thätigkeit gehemmt. Eine Adresse, die sie dem Kaiser unterbreiten wollten, wurde zurückgewiesen; auf einen Brief, den sie an Rostowzow richteten, erhielten sie im Namen des Kaisers die Versicherung, alle ihre Bemerkungen würden im Hauptkomité durchgesehen werden und an den Kaiser gelangen, gemeinsame Berathungen privaten Charakters seien ihnen nicht verboten. Von Seiten Rostowzows geschah alles, um die Deputirten zu den Arbeiten der Kommission heranzuziehen und sie zu veranlassen, sich als Mitglieder des Redaktionskomités zu betrachten. Allein sie fühlten heraus, dass ihre Bemerkungen als eben so viele Angriffe auf die Arbeiten der Kommission angesehen wurden, die einfach zurückzuweisen seien. Zunächst waren sie mit der Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen beschäftigt. Am 10. September gingen ihnen die soeben im Druck beendeten drei umfangreichen Bände der Arbeiten der Kommission zu. Sie waren eben an ihr Studium gegangen und bereit sich in ihre Lage zu finden, da wurde ihnen am 12. September ein Zirkulär zugesandt, aus welchem sie zu ihrem Erstaunen ersahen, dass einer von ihnen, ein Neffe des Ministers des Inneren, bereits seine Aufgabe vollendet, sein Gutachten abgegeben habe und dass ihm für diese rasche Pflichterfüllung der Allerhöchste Dank ausgesprochen worden sei. Dieser Zwischenfall zeigte den Deputirten, dass man ihre Thätigkeit als eine rein formelle auffasste, die nicht rasch genug erledigt werden könnte. Dergleichen musste alles verderben. Da die Privatversammlungen, in denen sie sich über gemeinsame Gutachten verständigen wollten, resultatlos verliefen, so kam es nur zu Einzelgutachten, bei denen sie die Ge-

legenheit wahrnahmen, eine lang verhaltene Kritik an der Bureaukratie zu üben. Sie äusserten sich hierbei mit einer Freiheit und einer Schärfe, die in Russland bis dahin unerhört gewesen war. Einstimmig waren sämmtliche Gutachten in der Verurtheilung der bisherigen Verwaltung und in dem unbesiegbaren Misstrauen gegen die Bureaukratie. Die Antipathie gegen dieselbe wurde noch gesteigert, da von den leitenden Persönlichkeiten im Ministerium des Inneren die dort ausgearbeiteten Entwürfe einer Reorganisation der örtlichen Verwaltung vor den Deputirten ängstlich geheim gehalten und ihnen nicht einmal privatim das Geringste über dieselben mitgetheilt wurde, obwohl diese Angelegenheiten eng mit der Bauernreform zusammenhingen und es auch hier sich um Beschränkung der Rechte des Adels handelte. Man wollte eben vermeiden, dass der Adel, so lange es noch Zeit sei, um die Aufrechterhaltung seiner Rechte sich bemühe.

In Folge der für die Begutachtung der Kommissionsarbeiten zu kurz gestellten Frist konnte dieselbe nur eine oberflächliche sein und musste, da sie sich in lauter Einzeläusserungen zersplitterte, jede wirkliche Bedeutung verlieren. Die Disputationen, welche zwischen einzelnen Deputirten und vorher designirten Gliedern der Redaktionskommission stattfanden, trugen vollends den Charakter der Erfüllung einer Formalität. Da die Deputirten sich schliesslich davon überzeugten, dass sie durch ihre Gutachten (welche nachträglich in zwei Bänden gedruckt wurden) wohl schätzbares Material, aber kein nennenswerthes Resultat zu Tage gefördert hätten, richteten achtzehn von ihnen eine Adresse an den Monarchen, in welcher sie ihrer Ueberzeugung Ausdruck gaben, dass die Entwürfe der Redaktionskommission weder den thatsächlichen Bedürfnissen entsprächen, noch auch die vom Kaiser auf-

gestellten Grundsätze verwirklichten; da ihnen bisher nur vorläufige Arbeiten vorgelegen hätten, so bäten sie, es möge ihnen die Möglichkeit gegeben werden, seiner Zeit die definitiven Beschlüsse der Kommission einer Begutachtung unterziehen zu dürfen, bevor selbige an das Hauptkomité gebracht würden. Dieses ebenso massvolle als wohlbegründete Gesuch, dessen Gewährung der Sache nur nützen konnte, wobei die Petenten für sich keinerlei Rechte, sondern nur Arbeit in Anspruch nahmen — wurde mit einem Verweise bestraft. Fünf Deputirte, welche zu den Liberalen gehörten, an ihrer Spitze Unkowski, Adelsmarschall von Twer, reichten eine Adresse ein um obligatorische Ablösung des Bauerlandes, Organisation der örtlichen Selbstverwaltung, Trennung der Justiz von der Verwaltung, Geschworenengericht, mündliches und öffentliches Gerichtsverfahren, Verantwortlichkeit der Beamten vor Gericht, Möglichkeit die Misbräuche der örtlichen Verwaltung zur Kenntnis der obersten Gewalt zu bringen. Sie erhielten Verweise und wurden unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Diese und die später zu erwähnenden Strafen wurden vom Hauptkomité diktirt. Die hierdurch erregte Unzufriedenheit fand bei den in verschiedenen Gouvernements stattfindenden Adelswahlen Gelegenheit, sich mehr oder weniger deutlich zu äussern. In Folge dessen machte das Ministerium des Inneren im November 1859 jene kaiserlich bestätigte Verordnung des Hauptkomité geltend, durch welche es dem Adel verboten wurde, auf seinen Versammlungen die Bauernfrage zu behandeln, weil zu dem Zweck die Gouvernementskomités ernannt seien. Dieses Verbot, in welchem man eine Intrigue der Bureaukratie sah, rief eine allgemeine Erbitterung gegen dieselbe hervor. Die Adelsversammlungen, welche damals stattfanden,

beschlossen Adressen an den Kaiser, in denen sie ihre Bereitwilligkeit die Regierung zu unterstützen betonten und in der loyalsten Form um die Genehmigung baten, das ihnen gesetzlich zustehende wichtigste Recht freier Berathung auszuüben. Obwohl in diesen Adressen nicht die geringste Spur einer Opposition gegen den kaiserlichen Willen gefunden werden konnte, der Adel vielmehr beim Kaiser Schutz suchte gegen bureaukratische Willkür, die das Recht untergrabe, setzte das Ministerium des Innern es im Hauptkomité durch, dass den Versammlungen Verweise ertheilt wurden. Unkowski, welcher seiner liberalen Richtung wegen unter dem twerschen Adel viele Gegner hatte, wurde jetzt populär: die erfahrene Willkür verwischte jede Meinungsverschiedenheit. Da auch in Twer eine ähnliche Adresse zu Stande kam, hielt die Bureaukratie ihre Herrschaft für bedroht, weil der Adel ein ihm zustehendes Recht wirklich in Anspruch nahm. Unkowski, der als Adelsmarschall die Adresse unterzeichnet hatte, wurde seines Amtes entsetzt und in Folge einer unbegründeten Denunziation mit noch zwei Anderen, welche durch entschiedene Betonung des Rechtsstandpunktes sich misliebig gemacht hatten, ohne Urtheil und Recht auf administrativem Wege in die Verbannung geschickt (Februar 1860). Die Adelsversammlung von Twer wurde angewiesen, sofort die Wahlen vorzunehmen. Nur zwei Kreise fügten sich, die anderen liessen alel Kandidaten, welche sich nicht selbst zurückzogen, durchfallen; so kamen keine Wahlen zu Stande. Unkowski und seine Leidensgenossen wurden erst im August begnadigt, und auch dann wurde ihnen verboten, ihre Güter längere Zeit zu verlassen. Erst hierauf nahm der Adel die Wahlen vor. Graf Dmitri T. Snamenski

erzählt in seinen Memoiren, der eigentliche Urheber jenes Verbots, die Bauernfrage auf den Adelsversammlungen zu besprechen, den er übrigens nicht direkt beim Namen nennt, aber doch so deutlich bezeichnet, dass jedermann die damals im Ministerium so einflussreiche Persönlichkeit erkennen kann — habe später erklärt, dieser Befehl sei zu dem Zweck erbeten worden, um den Adel zu reizen, unter demselben Unzufriedenheit zu erregen, ihn zu Demonstrationen zu veranlassen und dadurch dem Kaiser Mistrauen gegen denselben einzuflössen. Wenn das wahr ist, so ist jenem sein Plan nur zu gut gelungen. Diejenigen aber, welche solche und ähnliche Rathschläge ertheilten, wie sie in der Episode mit den Adelsdeputirten befolgt wurden, haben vor Kaiser und Reich eine schwere Verantwortung auf sich geladen.

Der Hauptleiter und energischeste Förderer der Arbeiten zur Reform sollte deren Abschluss nicht erleben. Noch bevor die Deputirten Petersburg verlassen hatten, gegen Ende Oktobers, erkrankte Rostowzow in Folge einer Erkältung; die Krankheit nahm bald einen bedenklichen Verlauf. Er sprach es von vornherein aus, er werde diese Krankheit nicht überstehen, und beschäftigte sich trotz des ärztlichen Verbots nur um so eifriger mit den Arbeiten der Kommission. Als er sein Zimmer nicht mehr verlassen durfte, fanden mehrere Male Sitzungen in seiner Wohnung statt. Die letzte Arbeit, die er noch kurz vor seinem Tode diktirte, war eine Denkschrift für den Kaiser über den Gang und den Ausgang der Bauernsache. Er konnte sie nicht mehr unterzeichnen, doch sprach er dem Kaiser von ihr und nach seinem Tode wurde sie dem Kaiser übergeben. Er starb am 6. Februar 1860. Seine letzten Worte waren an den Kaiser gerichtet, dem er bei schon schwindendem Bewusstsein

Muth einsprach und Vertrauen in den Erfolg der Reform. Rostowzow hat stets nach bester Ueberzeugung gehandelt und geleistet, was in seinen Kräften stand.

Die von ihm in Gang gebrachten und im Gang erhaltenen Arbeiten wurden durch seinen Tod nicht unterbrochen. Die Durchführung nach bisherigem Plan betrachtete der Kaiser als Rostowzows Vermächtnis. Zum Präsidenten der Kommission wurde Graf Panin ernannt. Waren auch seine persönlichen Anschauungen denen Rostowzows fast entgegengesetzt, so war er doch nicht im Stande, eine Veränderung in der Richtung zu bewirken: er stiess bei den Gliedern auf eine einhellige und konsequente Opposition, so dass er die Versuche aufgeben musste.

In der Thätigkeit der Redaktionskommission sind drei Perioden zu unterscheiden. In der ersten, vom 4. März bis zum 5. September 1859, waren die Entwürfe von 21 Gouvernementskomités bearbeitet und begutachtet und der erste vorläufige Entwurf der Bauerverordnung abgefasst worden. Die zweite Periode vom 16. September 1859 bis zum 12. März 1860, umfasst die Bearbeitung von 22 Entwürfen; die Arbeiten dieser Periode füllen vier Bände. Als sie dem Abschlusse nahe waren, wurden die Deputirten der entsprechenden Komités einberufen. Sie standen von vornherein in einem noch schrofferen Gegensatze zur Redaktionskommission als die ersten, da sie sämmtlich Zeugen der durch die oben erwähnten Massregeln hervorgerufenen Aufregung gewesen waren. Einer der früheren Deputirten, Koschelew, hatte durch ein im Auslande gedrucktes bemerkenswerthes Schreiben sie aufgefordert, die Fehler der ersten Deputirten zu vermeiden, einig zu sein, entschlossen einen festen und klaren Zweck, die obligatorische Ablösung des Bauer-

landes und die Organisation örtlicher Selbstverwaltung, ins Auge zu fassen und energisch auf die Erreichung desselben hinzuarbeiten, alle Nebenfragen und kleinlichen Diskussionen mit der Bureaukratie fallen zu lassen. Doch wann ist je ein guter Rath befolgt worden! Da damals Gerüchte umgingen, unter dem Grafen Panin werde es gelingen das gesammte Land den Gutsherren zu erhalten, so glaubten die Deputirten auf der obligatorischen Ablösung nicht bestehen zu sollen, verschwendeten dagegen ihre Zeit und Mühe an den Versuch, die Aufrechterhaltung der Gutspolizei durchzusetzen. So erlangten sie nichts. In der dritten Periode, vom 12. März bis zum 10. Oktober 1860, beschäftigte die Redaktionskommission sich mit der Erledigung einer Reihe einzelner Fragen, dann folgten vom 27. April bis zum 8. Mai Disputationen mit den Deputirten. Die Hauptarbeit bestand in der eingehenden Berathung der schriftlichen Gutachten derselben (in 2 Bänden) zusammen mit den Gutachten der ersten Deputirten, wobei der ganze Entwurf der Bauerverordnung einer Umarbeitung unterzogen wurde, und endlich in der Redaktion des Gesetzentwurfes. Am 10. Oktober wurde die Redaktionskommission geschlossen, am selben Tage begannen die Berathungen des Entwurfes im Hauptkomité, zu dessen Vorsitzer an Stelle des erkrankten Fürsten Orlow Grossfürst Konstantin ernannt worden war. Die Sitzungen des Hauptkomités fanden täglich statt und wurden geschlossen am 14. Januar 1861. Bei so kurz bemessener Zeit war keine Rede davon, dass über die Gutachten der Deputirten im Hauptkomité, wie versprochen war, verhandelt wurde. Man beschränkte sich, Artikel für Artikel des Entwurfes durchzunehmen und zum Schluss die prinzipiellen Fragen zu entscheiden. Der Regierung lag alles daran, den Entwurf, wie

er nun einmal vorlag, möglichst rasch Gesetz werden zu lassen. Durch seine entschlossene und gewandte Leitung der Verhandlungen gelang es dem Grossfürsten, der über das Detail beständig mit Miljutin konferirte, den Entwurf wesentlich unverändert durch das Komité zu bringen. Nur die Maxima und Minima des Bauerlandes wurden herabgesetzt und die Norm der höchsten Pacht erhöht. Der Entwurf wurde nun an den Reichsrath gebracht. Hier war, an Stelle des schwer erkrankten Fürsten Orlow, Graf Bludow zum Präsidenten ernannt worden. Unterdess hatte der Adel der westlichen Gouvernements ein Gesuch eingereicht, es möge gestattet werden Deputirte abzusenden, um im Reichsrath die nöthigen Erläuterungen zu geben. Das Gesuch, vom Generalgouverneur Nasimow vorgestellt, wurde abgelehnt, weil der Adel genügend Gelegenheit gehabt habe seine Meinung auszusprechen. Am 28. Januar fand die erste Sitzung des Reichsraths unter persönlichem Präsidium des Kaisers statt. Der Kaiser eröffnete dieselbe durch eine Rede, in welcher er den bisherigen Gang der Sache schilderte, erklärte, jeder habe das Recht seine Meinung zu sagen, und verlangte, die Sache müsse bis zum 15. Februar erledigt sein, es könne einiges abgeändert werden, aber die Hauptgrundsätze müssten bestehen bleiben. Es wurden darauf die 19 ersten Artikel durchberathen. Der Antrag, den Umfang des Bauerlandes durch Kommissionen an Ort und Stelle feststellen zu lassen, was 6 Monate in Anspruch nehmen könne, wurde abgelehnt, da Lanskoi behauptete, es werde 6 Jahre dauern, und Panin hinzufügte, es werde noch viel mehr Zeit in Anspruch nehmen. Die übrigen Sitzungen fanden täglich bis zum 15. Februar statt. Am 15. Februar waren die Verhandlungen des Reichsraths beendet. Das Manifest,

durch welches das Gesetz publizirt werden sollte, würde am 19. Februar vom Kaiser unterzeichnet. Am 2. März wurde es in der allgemeinen Versammlung des Senats verlesen, jedoch erst am 5. März publizirt.

Die Leibeigenschaft, welche fast 300 Jahre auf dem Bauern gelastet, die Stellung des Gutsherrn bestimmt, alle Verhältnisse beeinflusst und dic Grundlage der gesammten staatlichen Organisation gebildet hatte — war für aufgehoben erklärt worden!

Kapitel IX.

Die Leibeigenschaft und die Entstehung des Gemeindebesitzes.

Der Gesammtbesitz des Grundes und Bodens durch Bauergemeinden ist eine Besitzform, welche unter dem Einfluss besonderer wirthschaftlicher Verhältnisse bei den verschiedenartigsten Völkern in den mannigfaltigsten Wandlungen vorkommt. Massgebend hierbei ist vor allem die ökonomische Gesammtlage eines Volkes, besonders aber die Gestaltung der Grundeigenthums- und Besteuerungsverhältnisse.

Der russische Gemeindebesitz in seinen eigenthümlichen Formen und mit seinem Rechte jedes Einzelnen auf Land ist wissenschaftlich vom Freiherrn August v. Haxthausen in seinem bekannten Werke über Russlands ländliche Zustände[1]) entdeckt worden. Der russischen Steuerverwaltung, besonders den Steuerbeitreibern und den grossrussischen Gutsbesitzern war dieser Ge-

---

[1]) Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Russlands. 3 Bde. 1847—52.



sammtbesitz und dieses Recht auf Land als für die Verwaltung ungemein bequem seit lange geläufig, wurde für sehr praktisch gehalten und mit Vorliebe befördert, ja zwangsweise ausgedehnt. Ueber die Tragweite und das eigentliche Wesen dieses Systems machte man sich weiter keine Gedanken, noch suchte man sich darüber Klarheit zu verschaffen. Doch gab es Einzelne, welche die in der Wissenschaft erst viel später zum Bewusstsein gekommene und ausgesprochene Bedeutung des Gemeindebesitzes voll erkannten und darlegten, wie z. B. der Grosssohn des Feldmarschalls Grafen Münnich, der Graf Ludwig Anton, welcher im Jahre 1803 die Einführung des Gemeindebesitzes in Livland beantragte[1]). Im Allgemeinen galten der Gemeindebesitz und das Recht des Bauern auf Land als etwas selbstverständliches, jedem Kinde bekanntes, gar nicht erst zu erörterndes, weil in der Natur des bäuerlichen Besitzes begründet. Man fragte gar nicht, ob es auch anders sein könne, sondern betrachtete es als etwas nothwendiges — ganz wie man die Leibeigenschaft als etwas bei landwirthschaftlicher Arbeit unvermeidliches hinnahm, die Leibeigenschaft, welche von einer so geistvollen und klugen Herrscherin wie Katharina II., nach vergeblichen Anläufen zur Beseitigung und Regelung derselben, als zu den unausgesprochenen und unantastbaren Voraussetzungen des russischen Staates anerkannt und sogar gepriesen wurde — und welche ein so wahrheitsliebender und so ehrlich und so peinlich sich abmühender Herrscher wie Kaiser Nikolaus am Ende seiner Regierung gleichfalls als eine

---

[1]) Bienemann, Der russische Gemeindebesitz als Deliberandum des livländischen Landtages. Baltische Monatsschrift Bd. XXX. Heft 9. S. 834—848.

Nothwendigkeit über sich und seinen Staat weiter ergehen liess.

Des Freiherrn v. Haxthausen Entdeckung fiel in eine Zeit, in welcher die vom Kaiser Nikolaus und seinem Minister Grafen Uwarow in den dreissiger Jahren durch Ausbildung russischer Professoren in Deutschland nach Russland verpflanzte neuere deutsche Wissenschaft, besonders die hegelsche und schellingsche Philosophie einerseits und die Anschauungen der historischen Rechtsschule andererseits, ihre Wirkungen zu äussern und Früchte zu zeitigen begann. In der beginnenden Bewegung der Geister entwickelten sich zwei Richtungen, die der Slavophilen und der „Westmänner". Die ersteren predigten das Besinnen auf sich selbst und zu unserer Zeit die Rückkehr zur altrussischen Ausschliesslichkeit, die letzteren die mehr oder weniger fruchtbaren Lehren des modernen Europa. Von beiden wurde die Haxthausen'sche Entdeckung begierig aufgegriffen und in Systeme gebracht, welche das alte Europa verjüngen und jedenfalls Russland und die Slaven vor den verrotteten Zuständen des Westens, wie man sich auszudrücken beliebte, bewahren sollten. Die Slavophilen nahmen die Thatsache des Gemeindebesitzes ohne weitere Kritik auf, gestalteten denselben zu einer weltbeglückenden Panacee für die Slaven aus, datirten ohne weiteres die Existenz desselben in die ältesten Zeiten zurück, brachten denselben, ohne irgend welchen historischen Nachweis, mit den durch ihre Phantasie ideal ausgemalten Zuständen vor Begründung des Staates in direkten Zusammenhang und erklärten den Gemeindebesitz für ein urslavisches und speziell urrussisches (für sie ist urrussisch gleich grossrussisch, resp. moskowisch) Institut. Die nach dem Westen sich nennende Richtung

verfuhr mit mehr Kritik und suchte den Gemeindebesitz in verschiedenster Weise, stets aber als ein Mittel zur Lösung der sozialen Frage zu verwenden. Diesen Strömungen gegenüber, suchten Männer voraussetzungsloser Wissenschaft der nüchternen Kritik und der historischen Wahrheit ihr Recht zu verschaffen. So Cziczérin, der bereits im Jahre 1856[1]) nachwies, dass der Gemeindebesitz mit dem Recht des einzelnen Gemeindegliedes auf Land, wie er jetzt in Russland besteht, nicht vor dem Ende des XVI. und Anfang des XVII. Jahrhunderts vorkommt und dass seine Entstehung im engsten Zusammenhange sich befindet mit den moskowischen Steuereinrichtungen und der Einführung der Leibeigenschaft[2]).

Die wenigen Beispiele, welche aus dem Anfange des XVI. Jahrhunderts wirklich vorliegen, tragen entweder einen ganz exzeptionellen Charakter, oder handeln nicht von Gemeindebesitz, sondern von gemeinsamem Eigenthum weniger, pro indiviso, wo die einzelnen Antheile nach Erbrecht bestimmt werden[3]).

Ein Beispiel eines wirklichen Gemeindebesitzes ist aus dem Jahre 1500—1501[4]). In der Landrolle der

---

[1]) Русскій Вѣстникъ 1856; wieder abgedruckt in seinen Опыты по исторіи русскаго права. Москва 1858. In deutscher Sprache hat er die Resultate seiner Untersuchungen ausgeführt in Bluntschli's Staatswörterbuch. Bd. VI. 1861. S. 393—411.

[2]) Vgl. oben S. 25—27. Eine zusammenfassende, besonders in litterar-historischer Hinsicht vollständige Arbeit über den russischen Gemeindebesitz bietet das bisher noch unvollendete Werk von J. v. Keussler, Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland. Th. I. Riga 1876. Th. II, Abth. 1. Dorpat 1883.

[3]) Vgl. oben S. 5—8.

[4]) Соколовскій, Очеркъ исторіи сельской общины на сѣверѣ Россіи. Спб. S. 82.

Pätina von Schelon (aus dem ehemaligen Gebiete Grossnowgorod) wird ein Pogost Ushin beschrieben, derselbe gehört dem Grossfürsten, besteht aus 90 Höfen Fischerbauern, von diesen ist nun wörtlich gesagt: „in trockenen Jahren, wenn das Wasser niedrig steht säen sie 27 Korobi Roggen, pflügen 90 Antheile in Schnüren und säen 90 Korobi Hafer, wenn das Wasser rasch fällt, und mähen 90 Schnüre Wiesen, 2700 Heuhaufen, je 30 auf den einzelnen Antheil.“ Hier liegt zweifellos eine moderne Feld- und Wiesengemeinschaft mit gleicher Vertheilung vor. Aber Jefimenko weist mit vollem Recht auf die ganz exzeptionelle Stellung dieses Dorfes und seiner Verhältnisse hin. Aus den alten nowgoroder Landrollen geht hervor, dass, während das ganze Gebiet mit kleinen Ackerdörfern, aus 2—3 Höfen bestehend, bedeckt ist, sich in demselben grosse, ja sehr grosse Fischerdörfer wie dieses finden. Der Fischfang aber wurde meist gemeinsam von Artellen betrieben, da lag es denn nahe, dass die Fischerbauern den Acker gleichfalls in der gewohnten Weise des Artell bestellten, besonders da die Möglichkeit der mehr oder weniger umfangreichen Bestellung von verschiedenen zufälligen Umständen etc., „wenn das Wasser rasch fällt,“ beeinflusst wurde. Hier sind es ausnahmsweise, ausserordentliche Umstände, welche den Gemeindebesitz hervorgerufen haben und diese Thatsache darf daher nicht ohne weiteres verallgemeinert, muss vielmehr als eine ausnahmsweise betrachtet werden.

In der zweiten Thatsache aus dem XVI. Jahrhundert, welche Beläjew[1]) anführt, handelt es sich gleichfalls wirklich um Gemeindebesitz, aber, wie aus der Dar-

---

[1]) О поземельномъ владѣніи въ московскомъ государствѣ, Москва 1849.

stellung hervorgeht, um eine gleiche Vertheilung des Ackers durch den Grundeigenthümer an seine Pächter, von welchen er eine gleichmässige Pacht erhob, also, um eine Einführung des Gemeindebesitzes von oben her, zum Zweck einer dem Grundbesitzer bequemen gleichmässigen Belastung des Pächters.

Diese beiden Beispiele beweisen also gerade, dass der Gemeindebesitz, wo er vor der Einführung der Leibeigenschaft und den moskowischen Massregeln zur Steuerausgleichung vorkommt, nicht aus einem dem altrussischen Gemeindeverbande innewohnenden Prinzipe herausgewachsen, sondern unter gewissen Verhältnissen künstlich herbeigeführt worden ist, in ganz ähnlicher Weise, wie bei den späteren Massregeln zur Steuerausgleichung: in dem Beispiele der Fischerbauern durch Anwendung des Artellverhältnisses, in dem zweiten Beispiele zum Zwecke bequemerer und gleichmässiger Belastung der Bauern durch den Grundherrn und später durch den Staat, ganz wie die Leibeigenschaft. In allen diesen Fällen liegt die Einführung des Gemeindebesitzes nur im scheinbaren, keineswegs im wirklichen Interesse der Bauern, sondern unter den damaligen Verhältnissen ausschlieslich im Interesse der Grundherren und des Staates. Wollte man behaupten, das Interesse der Grundherren und des Staates sei hier mit dem Interesse des Bauern zusammengefallen, so müsste man von der Einführung der Leibeigenschaft dasselbe sagen. In gewissem Sinne hat ja auch die Leibeigenschaft den Bauern genützt, nur dass die schlimmen Seiten die guten schliesslich bei weitem überwogen. Ebenso ist es mit dem Gemeindebesitz, der in erster Linie die Bauern gleichmässig den Grundherren und dem Staate unterwarf und im Interesse der Sicherstellung der Pacht- und Steuerzahlung die Thätigkeit des Einzelnen

lähmte, um die Thätigkeit des Tüchtigen und Fleissigen im Interesse der Pacht und Steuer völlig ausbeuten zu können. In zweiter Linie hat der Gemeindebesitz, wie Alles, auch seine guten Seiten, nur dass dieselben von den schlimmen bei weitem überwogen werden.

Im Folgenden soll die Einführung des Gemeindebesitzes im Norden Russlands, dem ehemaligen nowgorodischen Gebiete, wo sich die altrussische Einrichtung am längsten erhalten hatte, an der Hand des neuerdings von Jefimenko veröffentlichten Quellenmaterials[1]), welches eine eingehende Darstellung erst ermöglicht hat, unter Benutzung des auch sonst noch bekannten und gedruckten geschildert werden, wobei wir in der Auffassung der Verhältnisse nicht selten abweichen. In Beziehung auf die Arbeit des Verfassers muss Folgendes bemerkt werden. Er hat nach ungedruckten Quellen gearbeitet und viel neues bis dahin völlig unbekannntes Material mitgetheilt, leider aber es versäumt seine Arbeit vor dem Drucke nach einem festen Plane durchzuarbeiten, daher kommen beständige Wiederholungen vor, bei jeder Gelegenheit greift der Verfasser voraus oder zurück, so dass es eingehender Arbeit bedarf, um seine zerstreuten Schilderungen zu einem einheitlichen Bilde zusammenzufassen. Auch über den Umfang seines Materials bleibt man im Dunkeln: vieles theilt er mit, anderes muss man ihm aufs Wort glauben, da er sich für seine Urtheile oft einfach auf ungedruckte Urkunden beruft. So vorsichtig er meist in Verallgemeinerungen ist, so absprechend und verurtheilend ist er allen Regierungsmassregeln gegenüber, z. B. am Schlusse, wo

---

[1]) А. Ефименко, Крестьянское землевладѣніе на крайнемъ сѣверѣ (Россіи). Русская мысль. 1882, No. IV und V, 1883, No. VI—VIII.



er Massregeln, welche von Regierungsbehörden empfohlen werden, auf das schärfte verurtheilt, als handele es sich um Vergewaltigung. Was er über die gewaltsame Durchführung der Massregeln sagt, welche die zwangsweise Einführung des Gemeindebesitzes zur Folge hatten, hat um so grösseres Gewicht, als er selbst eine grosse Bewunderung für den Gemeindebesitz als System hegt. Wir müssen daher wiederholen, was wir schon oben aussprachen, dass es durchaus wünschenswerth ist, das ihm zu Gebote stehende Material möge kritisch gesichtet und in umfassender Weise veröffentlicht werden.

Für den Norden Russlands ist durch Jefimenko's Untersuchungen festgestellt, dass die ursprüngliche Form des bäuerlichen Grundbesitzes der grosse Einzelhof (Urhof oder eigentlich Heerdhof, печище) gewesen ist. Wann die Neubegründung solcher „Heerdhöfe" bei der Vermehrung der Bevölkerung aufgehört hat wissen wir nicht, doch wird wohl die Bildung des Grossgrundbesitzes in den Händen der Bojaren und der Fürsten und der Kirche der Ausdehnung und Ausbildung des bäuerlichen Grundeigenthums ein Ziel gesetzt haben. Diese grossen Heerdhöfe, welche für den Norden Russlands urkundlich nachweisbar sind, haben wohl auch im übrigen Russland, wie bereits oben ausgeführt wurde, bestanden. In Mittelrussland jedoch wirkten die Ursachen, welche die alten Besitzverhältnisse auflösten, schon sehr früh auf eine rasche völlige Beseitigung derselben, vor Allem die Ausbildung des Grundeigenthums in den Händen der Fürsten, der Bojaren, der Klöster, der Bischöfe. Aus den Landrollen und Urkunden wissen wir, dass in späterer Zeit im XV. Jahrhundert, die einzelnen Ansiedlungen Dorf (деревня oder селенie) genannt im alten nowgorodischen Gebiete aus 1, 2 oder 3 Höfen bestanden, im permschen

meist aus 1 Hof, im twerschen aus durchschnittlich 3 Höfen, im susdalschen 4 1/2 Hof, im dmitrowischen Fürstenthum aus 5 1/2 Höfen, im rüsanschen endlich aus 10 Höfen. In den Urkunden wird von Halbdörfern, Dritttheilsdörfern, Antheilsdörfern oder Dorfantheilen (1/16) gesprochen [1]). Wir sehen daraus, dass wo eine stärkere Vermehrung der Bevölkerung eingetreten war, das Dorf aus einer grösseren Anzahl Höfe bestand, d. h. auf dem Heerdhofe eine grössere Anzahl selbständiger Höfe entstanden war, welche im ungetheilten Besitz des Ackers verbleibend, denselben nach Antheilen bearbeiteten 1/2, 1/3, 1/4, 1/6, 1/8 u. s. w. Sehr oft sind es nachweisbare Verwandte, welche von einem Stammvater abstammen, wie der gleiche Familienname das beweist. Zunächst sind die Antheile gleich, weil jeder Sohn einen Anspruch auf den gleichen Antheil hat. Aber mit der Zeit ändert sich das, es kommt vor, dass ein Hof die Hälfte des Ackers, 2 andere je 1/4 oder 3 andere je 1/6 des Ackers nutzen. Daraus sehen wir, dass die Antheile nach Erbrecht bestimmt werden. Hier ist der Grund der Verschiedenheit noch durchsichtig. Die Besitzverhältnisse verschieben sich aber auch aus anderen Ursachen, der eine hat mehr als 1/2, 1/3 u. s. w., ein anderer weniger als 1/2, als 1/3 u. s. w. Der eine hat vom anderen ein Stück zugekauft, sich abtreten lassen u. s. w. Es kommen auch Umtheilungen vor, aber diese Umtheilungen sollen nicht ein „Recht auf Land" oder das „gleiche Recht auf Land" verwirklichen, sondern nur die mit der thatsächlichen Bearbeitung verbundene thatsächliche Erweiterung oder Verringerung durch mehr oder weniger Einpflügen beseitigen, es wird revidirt ob A wirklich 1/3, B wirklich

---

[1]) Ефименко, Русская мысль. 1883, No. VII—VIII.

$^1/_6$ hat, oder ob er thatsächlich mehr hat. Es ist Antheilsbesitz (долевое владѣніе). Aber dieser Antheilsbesitz ist nicht, wie Jefimenko meint, eine neue eigenartige Besitzweise, sondern es ist der auch dem römischen Recht bekannte Besitz der communio, einer Gesellschaft, einer societas, die sich jeden Augenblick auflösen könnte, aber es nicht will, weil sie es für unpraktisch hält, oder nicht die Mittel hat die Höfe zu verlegen, oder auch im Schlendrian der gewohnten Weise fortlebt. Dieser Antheilsbesitz, dessen Grösse und Umfang im Einzelnen nach Erbrecht und überhaupt Privatrecht (Veräusserung) bestimmt wird, hat stattgefunden, sowohl da wo die Bauern auf eigenem, als auch da wo sie als Pächter auf fremdem Grund und Boden sitzen. Im ersteren Falle war Gegenstand des Erbrechts das Eigenthum am Lande, im letzteren das Pachtrecht. Der gemeinsame Besitz nach erbrechtlich bestimmten Antheilen konnte und ist thatsächlich verlaufen in separirten Hofbesitz, nach zahlreichen Beispielen im Norden und in Kleinrussland. Derselbe konnte aber auch auslaufen in eigentlichen Gemeindebesitz. Jefimenko weist nach, dass zwei Momente hier massgebend waren: Aenderung der Eigenthumsverhältnisse und der wachsende Steuerdruck und die Steuerausgleichung durch den Staat, und parallel damit die wachsende Pacht und die Ausgleichung der Pacht durch die Grundeigenthümer. Wo die Bauern Grundeigenthümer blieben, da kam es entweder zur Separirung der Höfe und Felder und zu arrondirten Kleinhöfen oder wenigstens, wo Dörfer bestehen blieben, zur Festlegung der Schnurantheile als unverändertem resp. nur durch Erbrecht oder privatrechtliche Disposition abzuänderndem Besitz. Wo Bauern auf fremdem Grunde und Boden sassen, da lag es im Interesse des

Grundherrn bei der Vermehrung der Bevölkerung die neu erwachsenden Arbeitskräfte auf seinem Grund und Boden festzuhalten und deren Arbeitskraft sich nutzbar und dienstbar zu machen. So lange freies Land vorhanden war, mochte er ihnen dieses anweisen, so wie er über solches nicht disponirte, ordnete er eine Umtheilung, eine gleiche Vertheilung des Landes an[1]), es gehörte ja ihm und was kümmerten er und die Regierung sich um das „Pachtrecht" der Bauern und diese — liessen dergleichen über sich ergehen. Damit war denn im Interesse einer immer weiter sich erhöhenden Pacht durch vermehrte Arbeitskraft der Ansatz zum Gemeindebesitz auf Anordnung und im Interesse des Grundherrn und wahrlich nicht im Interesse der Bauern gegeben.

Die Veränderung im Grundeigenthum fand in umfassender Weise dadurch statt, dass im mittleren Russland früher, im nördlichen Russland später, zunächst alle Fürsten, in späterer Zeit besonders konsequent und rücksichtslos die moskowischen Grossfürsten, den mongolischen Grundsatz sich aneigneten: alles Land gehört dem Zaren (Chan) und demjenigen, dem letzterer es verliehen. So wurden als Grundeigenthümer im späteren Russland nur anerkannt: vor allem der Fürst, dann die Bojaren und Dienstleute und die Kirche, die Bischöfe, die Klöster und Kirchen und alle diese nur so weit sie vom Fürsten Anerkennungsurkunden vorweisen konnten. Den Bauern aber Gnadenbriefe zu ertheilen, fiel Niemandem ein. So

---

[1]) Solche Anordnungen führt Бѣляевъ, О поземельномъ владѣніи въ Московскомъ государствѣ (Временникъ Моск. общ. ист. и древносией II.) an — er legt dieselben freilich ganz anders aus. Ebenso Забѣлинъ, Большой Бояринъ.

ward ihr Grundbesitz, ihr Recht unter den neu veränderten Verhältnissen nicht fixirt. Ausser den fürstlichen Ländereien (дворцовыя земли, Hofländereien) gab es daher Ländereien, auf denen die selbständigen Bauern sassen, man nannte sie schwarze Ländereien oder steuerbare, denn die Bauern hatten dem Fürsten und seinen Amtleuten zu steuern und zu leisten und zwar von dem ihnen gehörenden Lande. Bei mangelnder fester, rechtlicher Formulirung dieser Verhältnisse gewöhnte man sich daran, die dem Fürsten und seinen Beamten steuernden schwarzen Bauern gerade so anzusehen, wie die dem Fürsten eine Pacht zahlenden, auf fürstlichem Eigenthum sitzenden Bauern. Dazu kam jener obige Grundsatz und — die Bauern fanden sich schliesslich auf fürstlichem Lande, ihr Eigenthum hatte sich allmählich in Eigenthum der moskowischen Grossfürsten verwandelt. Sie sassen nunmehr auf fürstlichem Lande und die Steuern, die sie ursprünglich von ihrem Eigenthum zahlten, die wurden unter den Begriff der Pacht gebracht. Die Bauern liessen das apathisch über sich ergehen. Mit Ausnahme von Pleskau und Nowgorod kommt es in der russischen Geschichte gar nicht vor, dass jemand für sein Recht eingetreten wäre. Für seine Willkür trat man wohl ein und verstand auch dafür zu leiden und zu sterben. Die Bojaren anerkannten die absolute Macht des Zaren und traten für kein ihnen gebührendes festes Recht ein, nur für ihre Freizügigkeit, für die Willkür zum Gegner des Fürsten übergehen und dienen zu dürfen, wem sie wollten. Ebenso bestanden die Städter und Bauern auf ihrer Freizügigkeit und haben der Gewalt hartnäckig Opposition gemacht. Aber ihr Recht, ihr Eigenthum, ihren Grund und Boden verstanden sie nicht zu vertheidigen und gegen Vergewaltigung zu schützen. Er ist ihnen auch unter

den Füssen weggezogen worden und ehe sie sich dessen versahen, sassen sie auf schwarzem Grund und Boden, der dem Grossfürsten und später dem Zaren zu eigen gehörte. Freilich noch lange vererbte, verkaufte und kaufte der Einzelne seinen Antheil und disponirte ganz so, als ob er ihm gehörte. Als aber die Bevölkerung sich vermehrte, da legte die Administration sich ins Mittel, es fand zum Zweck der Steuervermehrung eine Steuerausgleichung statt und eine Ausgleichung des Landbesitzes, und auch hier ward der Gemeindebesitz angebahnt im Interesse der Steuerzahlung und unter dem Einfluss des Steuerdruckes. Das begann im mittleren Russland im XVI. und wurde durchgeführt im XVII. Jahrhundert.

Im Norden war das anders. Auch hier ward das von Bauern zu eigen besessene Land für schwarzes Land des Grossfürsten erklärt, ebenso alles, was in niemandes Besitz war, aber diese Erklärung hatte zunächst nichts hinter sich. Thatsächlich bestanden die alten Verhältnisse fort, ja hier hat der Antheilsbesitz im Laufe des XVII. bis zum Anfange des XVIII. Jahrhunderts sich in Einzelbesitz der Schnurländereien verwandelt. Jefimenko weist diese Umwandlung Schritt für Schritt aus den Landrollen nach[1]). Im XVIII. Jahrhundert bestand hier Einzelbesitz. Der thatsächliche Unterschied in den Besitz- und Gemeindeverhältnissen im Norden Russlands an der Dwina und im eigentlichen moskowischen Gebiete war bereits der moskowischen Regierung aufgefallen. Da die Bauern hier frei geblieben waren, stellte man die Kreise der Seestädte, wie man diese Landschaft nannte, in Bezug auf die Steuerverhältnisse den Städten gleich.

---

1) Русская мысль. 1883. Bd. VI, S. 163—174.

Hier hatten auch die Stadtbewohner ihr Recht, ländliches Grundeigenthum zu erwerben, bewahrt. Wir haben bereits oben erwähnt[1]), in welcher Weise die Bauern dieser Kreise vor der Leibeigenschaft bewahrt geblieben, aber die ursprünglich auf eigenem Grund und Boden sitzenden, weil man das von ihnen stets ausgeübte Eigenthumsrecht am Grunde und Boden nicht anerkannte, mit neuen Steuern belastet worden waren. Die Städter versuchten dem Steuerdruck sich zu entziehen, indem sie auf alle Weise sich anstrengten das von ihnen erworbene Land aus dem Bauerlande ausscheiden zu lassen. Dagegen protestirten die Bauern und suchten selbst bereits ausgeschiedenes oder niemals im Bauerverbande befindlich gewesenes Land in ihren Verband hineinzuziehen. Diese Streitigkeiten verursachten der Verwaltung Unbequemlichkeiten und dieselbe versuchte einfach zur Beseitigung derselben die in Mittelrussland geltenden Ukase und Verordnungen zur Geltung zu bringen. So hatte man unter der Kaiserin Elisabeth plötzlich versucht verschiedene Ukase Peters des Grossen anzuwenden, nach denen Leibeigene nur vom Adel erworben werden durften und nicht von Städtern und wollte daraufhin den Städtern ihr ländliches Grundeigenthum konfisziren, obwohl auf demselben keine Leibeigenen, sondern Hälftner nach freien Kontrakten sassen. Im Jahre 1751[2]) bestätigte der Senat auf Grund eines Gesuches der Kaufleute und Städter aus der Provinz von Ustjug (Gouvernement Archangel), das Recht derselben auf ihr altes verbrieftes Recht, Grundeigenthum in Stadt und Land zu besitzen, das in Landrollen und Gnadenbriefen ihnen zugesprochen war, weil auf demselben keine Leibeigenen sässen, sondern Hälftner,

---

1) S. 93—96. 2) No. 9874.

welche das Recht der Freizügigkeit hätten. Dieses Grundeigenthum sollen die Besitzer aber nur an Städter veräussern dürfen. Doch wird ihnen verboten Grund und Boden von schwarzen Bauern zu erwerben und das früher etwa erworbene soll eingezogen werden. Wie man sieht wird bei dieser Gelegenheit ganz beiläufig, indem der Erwerb schwarzer Ländereien den Städtern verboten und diesem Verbot rückwirkende Kraft beigelegt wird, das bisher stets unbeanstandet ausgeübte Veräusserungs- und Verpfändungsrecht der Bauern dieser Kreise an den schwarzen Ländereien aufgehoben und sie so den mittelrussischen schwarzen Bauern gleichgestellt, obwohl diese ganze Sache die Bauern nichts anging und sie nicht einmal gehört waren. Diese Massregel muss einen Sturm des Unwillens hervorgerufen, oder sehr einflussreiche Leute betroffen haben, denn es erfolgte eine ausführlich motivirte Vorstellung der Provinzialkanzellei und im Jahre 1753[1]) entschied der Senat: da in den Seekreisen die Umstände und Verhältnisse nach der Vorstellung der Kanzellei so ganz anders lägen und daselbst ganz andere Raisons massgebend seien, so werde die Beschränkung aufgehoben und das Recht des freien Verkehrs von Grund und Boden zwischen Stadt und Land auch in Bezug auf das schwarze Land wieder hergestellt. So war denn für dieses Mal der willkürliche Eingriff in Privatrechte und der gewaltsame Angriff auf das alte Recht abgewiesen. Doch nicht auf lange. Wir haben wiederholt gesehen, dass solche vereinzelte gelegentliche Angriffe untergeordneter Verwaltungsorgane auf wohlbegründete Rechte, selbst wenn sie glücklich abgeschlagen wurden, nur die Vorläufer allgemeiner von

[1]) No. 10082.

der Zentralverwaltung ausgehender Vernichtungsmassregeln waren. So auch hier. Vor dem positiven Beweise des Rechts durch Gnadenbriefe und Landrollen war der Senat zurückgewichen und hatte seine frühere Anordnung, die genau genommen auf den Grundbesitz, wie er im Norden bestand, keine Anwendung haben konnte, da sie sich auf Land mit Leibeigenen bezog, für unanwendbar erklärt. Aber schon von der Kaiserin Anna war eine allgemeine Vermessung des Grundes und Bodens zur Regelung der Besitzverhältnisse geplant worden. Unter der Kaiserin Elisabeth wurde dieser Plan wieder aufgenommen und im Jahre 1754 am 13. Mai wurde die neue Instruktion für die Vermessung publizirt[1]). Die Vermessung war in Russland stets mit Revision der Eigenthums- und Besitzrechte und mit Reduktion alles des Landes verbunden, auf welches der Besitzer sein Recht nicht durch Urkunden nachweisen konnte. Die Instruktion ist ein umfassendes Gesetz in 35 Kapiteln, welches eingehend die Grundsätze feststellt, nach denen die Besitzverhältnisse zu regeln sind, es beruht in seinen Rechtsanschauungen ganz auf dem Nakas von 1648. Bei der Regelung der Besitzverhältnisse im Norden Russlands, den Kreisen der Seestädte, wird einfach davon ausgegangen, dass diese Verhältnisse ebenso geregelt werden, wie im mittleren Russland. Es wird einfach ignorirt, dass die in diesem ehemals nowgorodschen Gebiete sitzenden schwarzen Bauern eine ganz andere Stellung und ganz andere Rechte gehabt haben, als die schwarzen Bauern des mittleren Russland. Dass sie die Rechte, welche jene im XV. und XVI. Jahrhundert verloren, bisher sich erhalten hatten, dass sie bisher Eigenthümer des Grundes

1) No. 10237.

und Bodens geblieben waren und trotz des Obereigenthums der Krone über den Grund und Boden wie Eigenthümer verfügt hatten, nicht blos mit Wissen, sondern unter Mitwirkung der Behörden. Alle Verfügungen, zu denen sie seit Jahrhunderten berechtigt gewesen waren, werden nicht nur für die Zukunft verboten, sondern auch für die Vergangenheit einfach für null und nichtig erklärt. Das schwarze Land im Norden wird dem schwarzen Lande in Mittelrussland völlig gleichgestellt. Dabei wird aller Grund und Boden als schwarzer präsumirt und ein anderweitiger Charakter wird demselben nur zuerkannt, wo derselbe urkundlich durch Gnadenbriefe oder Landrollen erwiesen wird. Keine Verjährung und kein noch so langer, selbst kein unvordenklicher Besitz wird anerkannt. Es war ein Rechtsbruch so kolossal, dass selbst Herr Jefimenko, der sich vor den Vorzügen des Gemeindebesitzes beugt, erklärt: es sei eine revolutionäre Massregel gewesen, wie sie nur ein Konvent vornehmen könne[1]). Wenn diese Massregel im Norden keinen Aufruhr hervorrief, so nur deswegen, weil eben der Erlass eines Ukases noch lange nicht den Beweis liefere, dass derselbe auch ausgeführt worden sei. Die Instruktion sei, wie aus den von ihm eingesehenen Urkunden hervorgehe, eben nicht durchgeführt worden, doch hatte sie das alte Recht, oder wie Herr Jefimenko sich ausdrückt, die alte Anschauung, wesentlich erschüttert. Es blieb der Zeit und der Kaiserin Katharina II. überlassen, diese zerstörende Massregel durchzuführen. Zunächst begnügte man sich damit, den abstrakten Satz aufgestellt zu haben.

Im Jahre 1765 erliess Katharina II. das Manifest

---

[1]) Русская мысль. Bd. VII, S. 46.

über die Generalvermessung des ganzen Reiches[1]) und im Jahre 1766 die Instruktion für dieselbe[2]). Im Manifeste wurden die bei den früheren Vermessungen zur Anwendung gekommenen „überflüssigen und hinderlichen Grundsätze der Revision und Reduktion“ verworfen, es wird auf das „unzulässige und unerhörte Verfahren hingewiesen, dass in ruhigem und ungestörtem Besitze befindliche Grundeigenthümer, ohne dass eine Klage erhoben worden wäre, *ex officio* gezwungen werden, ihr Eigenthum und den Umfang desselben durch Urkunden zu beweisen, und dass alles Land, auf welches sie ihr Recht nicht urkundlich beweisen können, von Staatswegen eingezogen werde — ein Verfahren, bei dem gewissenhafte friedliche und ruhige Bürger bedrückt und die Erhaltung ihres Eigenthums von der Entscheidung eines einzelnen Offiziers abhängig gemacht worden, der dazu nur zum Zweck der Vermessung abgesendet sei und habsüchtigen Leuten die Möglichkeit geboten worden, sich an fremdem Eigenthum zu bereichern.“ „Der einzige Zweck der Vermessung müsse sein: die Sicherstellung des Rechts und des ungestörten Besitzes der Grundeigenthümer.“

Das klang ganz schön und vertrauenerweckend und dieser Zweck ist auch in Mittelrussland, dessen Verhältnisse die Regierung allein im Auge hatte, und die ihr wohl auch allein genau bekannt waren, im Allgemeinen erreicht worden. Allein im Norden, im Archangelschen, lagen die Verhältnisse eben anders. Hier bestand von jeher ein völlig andersartiger Grundbesitz als im übrigen Russland, und dadurch, dass die Regierung sich um dieses Sonderrecht nicht kümmerte, verfiel sie in den-

[1]) No. 12474. [2]) No. 12659.

selben Fehler, den sie an der Instruktion von 1754 getadelt hatte. Hier verfuhr die Instruktion für die Generalvermessung genau nach den Grundsätzen der Instruktion für 1754, nur noch eingehender und konsequenter. Dazu kam, dass die Instruktion für die Generalvermessung kein blosser Buchstabe blieb, der nur hin und wieder und langsam seinen zerstörenden und rechtsverletzenden Einfluss ausübte, sondern wirklich und energisch durchgeführt wurde. Die Instruktion ignorirte einfach, dass auch die Bauern hier Grundeigenthümer waren, welche Jahrhunderte in ungestörtem Besitze sich befunden und frei über ihr Grundeigenthum verfügt hatten, dass der Grundbesitz hier an keine Klasse gebunden war. Nach der Instruktion für die Generalvermessung wird das Grundeigenthum in der Hand des Bauern nur anerkannt, wo es durch Gnadenbriefe und Landrollen erwiesen werden kann. Alles Uebrige wird als Domänenland bezeichnet und die Eigenthümer als Domänenbauern: d. h. die Regierung eignet sich das Land an und erklärt die Eigenthümer, die ihr blos Steuern zu zahlen hatten, für Pächter und beschuldigt sie, sie hätten unbefugter Weise Domänenland verkauft, als sei es ihr eigenes gewesen. Die Regierung meinte wohl, es müsse hier ebenso sein wie im übrigen Russland, wo bereits die moskauer Grossfürsten und Zaren im XV. und XVI. Jahrhundert diese Umwandlung des schwarzen Landes in Domänen durchgesetzt hatten. Ferner wurde ignorirt, dass hier Jedermann Grundbesitz erwerben konnte, ganz wie in der Instruktion von 1754: Alles, was Städter an Grundeigenthum auf dem Lande erworben haben, wird als Domäne eingezogen, es sei denn, dass sie ihr Eigenthum durch Gnadenbriefe und Ukase nachweisen können. Die Städter weisen auf ungestörten, Jahrhunderte alten

Besitz, auf gesetzlichen Erwerb durch gerichtlich korroborirte Urkunden und die neu errichteten Gerichte schützen sie. Die Regierung verlangt immer aufs neue, die Städter sollen aus den Domänen vertrieben werden. Herr Jefimenko erklärt, aus den von ihm eingesehenen Gerichtsakten gehe hervor, man habe von allen Städtern Einlieferung ihrer Urkunden verlangt, als dieselben eingeliefert waren, wurde von 1790 an die Austreibung der Städter aus ihrem Eigenthum in zwei Jahren durchgeführt; die Eigenthümer hatten keine Beweismittel mehr und die Gerichte gaben ihre Opposition gegen die Administrativmassregel auf, denn ihnen wurde mit Geldstrafen gedroht, falls sie sich noch weiter widersetzten. Jefimenko fügt hinzu: das Gesetz sprach nicht von Ausgleichung und Gesammtbesitz der Gemeinde, das war die logische Folge: auf diese Weise ist hier, künstlich, in Folge dieser Ukase der Gesammtbesitz eingeführt worden.

Der Verfasser charakterisirt das Resultat dieser Massregeln folgendermassen: Sie riefen keine neue Ordnung hervor, sondern ein Chaos und eine Gährung, indem der eine Theil sich an die Trümmer des Alten klammerte und der andere an das hervortretende Neue, und die Regierung vor der Lebensfähigkeit der alten Grundsätze (gemeint ist: des alten Rechts) und den Thatsachen oft zurückweichen musste[1]). Den Gang, den die Sache nahm, schildert er folgendermassen: Den für Domänenbauern erklärten Grundeigenthümern wurde immer wieder aufs neue eingeschärft, dass sie kein Recht hätten, das Land, welches sie besässen, zu verpfänden oder zu verkaufen. Der Gemeindevorstand geht auf die neue An-

[1]) Jefimenko, a. a. O. S. 46 u. 47.

schauung ein und es kommt vor, dass er sich für berechtigt hält reichen Bauern Landstücke, die sie gekauft haben, um ihren Antheil zu vergrössern, wegzunehmen und dieselben anderen zu geben, die nichts haben. Das Recht ist erschüttert, alle schlechten Instinkte erwachen, die Starken und Gewandten fischen im Trüben: Bauern nehmen Grundstücke, welche sie anderen verkauft haben ohne Recht und Entschädigung zurück, unter dem Vorwande, sie hätten nicht verkaufen dürfen, und die Behörden unterstützen sie dabei.

Im Jahre 1775 wird die Statthalterschaftsverfassung erlassen. Dieselbe wird auch in Archangel eingeführt. Die Verwaltung der Domänen erhält ein Glied des neuerrichteten Kameralhofes mit dem Titel Oekonomiedirektor. Im Jahre 1785 schreibt derselbe die Ausgleichung des Grundbesitzes der Bauern vor: „Die Gerechtigkeit verlangt, dass die Bauern, welche eine gleiche Abgabe zahlen, auch gleichen Antheil am Lande haben, von dem sie die Abgaben zahlen. Die Ausgleichung des Grundbesitzes muss als unumgänglich nothwendig erachtet werden, sowohl um den Bauern die Möglichkeit zu gewähren, die Steuern ohne Rückstände zahlen zu können, nicht weniger zur Beruhigung derer, die wenig haben.“ Von allen Seiten erheben sich Klagen seitens der Bauern: man nehme ihnen Land, was sie gerodet und bearbeitet oder für baares Geld erkauft hätten und gebe es Anderen! Die Regierung wird stutzig, sie hatte ja keine Ahnung davon gehabt, dass ihre Massregeln ein derartiges Resultat haben konnten, sie hatte ja nicht beabsichtigt, Unrecht und offenbare Gewaltthaten zu sanktioniren. Dazu kam, dass die harte Massregel Anderen die Lust benehmen konnte, unbebautes und ödes Land zu kultiviren, während doch das Interesse der Regierung

möglichste Verbreitung der Kultur verlangte. Jefimenko meint: es sei auch unpraktisch (неудобно) gewesen, Urkunden, welche die Gerichte anerkannt hatten, zu ignoriren, ebenso den langjährigen Besitz, da die Regierung soeben eine unbedingte zehnjährige Verjährung eingeführt hatte. Es wurde also entschieden, man solle etwaige Urkunden anerkennen und ebenso die Berechtigung derjenigen, welche unbenutztes Land gerodet und beackert hatten, nur das Gemeindeland solle getheilt werden. Bei dieser Entscheidung ging die Regierung wieder von den ihr bekannten Verhältnissen Mittelrusslands aus und schrieb etwas vor, was auszuführen unmöglich war, weil es eben im Norden einfach kein Gemeindeland gab.

Auch die örtliche Obrigkeit, welche der Sache näher stand als der Oekonomiedirektor, sprach sich gegen die Ausgleichung und allgemeine Vertheilung des Grundbesitzes aus, „weil zu kleine Landantheile mehr Schaden als Vortheil brächten und der Ausbreitung und Entwickelung des Ackerbaues hinderlich seien." Der Oekonomiedirektor wollte aber, wie Jefimenko sagt, das von der Staatsweisheit hingestellte Ideal des allgemeinen gleichen Besitzes durchführen. Er schrieb vor, die Bauern müssten gemeinsam so viel Land kulturfähig machen, als nöthig sei, um alle Bauern mit Land zu versehen.

Allein indem die Administration in dieser willkürlichen Weise vorging, zeigte es sich in der That durch die Wirkung dieser Massregeln auf das Volk, dass man die Aufgabe, die man sich gestellt, das unmündige Volk zu beglücken und zugleich Abgaben und Leistungen sicher zu stellen, zu leicht genommen hatte. Die einmal ergriffenen Massregeln haben alle Rechtsbegriffe auf den Kopf gestellt und die landlosen Arbeiter greifen nach der

gebotenen Lockung, sowie jeder, der sich ohne Arbeit an unrechtem Gute bereichern will. Streitigkeiten ohne Zahl entstehen und werden nach Willkür entschieden, weil die, in deren Händen die Entscheidung liegt, die Verhältnisse nicht kennen und sie denselben unwissend und rathlos gegenüberstehen; dabei wird, wie Jefimenko auf Grund seiner Kenntnis der Prozessakten behauptet, das Gesetz in unglaublicher Weise interpretirt und geradezu verdreht. Das alte Recht auf erworbenen Grund und Boden und das neue vom Oekonomiedirektor proklamirte Recht auf Land des Einzelnen, zwei Grundsätze, welche sich gegenseitig ausschliessen, sind in beständigem Konflikte.

Beispiele: Ein Bauer verpfändet einem anderen sein Feld, nach 8 Jahren nimmt er es zurück ohne die Pfandsumme zurück zu zahlen; der Verletzte klagt und bittet, aber wohl zu merken, nicht um sein Recht, sondern um Gnade: man gebe es ihm zurück, denn er habe wenig, der andere viel Land. — Im Jahre 1784 verpfändet ein Bauer sein Feld auf zwei Jahre, als er es auslösen will, verweigert jener die Rückgabe: er habe auf fünf Seelen nur so viel Land als jener auf eine. — Ein Bauer nimmt eigenmächtig Land zurück, was vor 100 Jahren verkauft worden war. — Als sich die Gemeinde in diese Streitigkeiten hineinmischt, wird die Verwirrung nur grösser. Der Grossvater eines Bauern S. hat vor langer Zeit dem Grossvater des T. Land verpfändet. Da S. für seine 3 Seelen zu wenig Land habe, beschliesst die Gemeinde, S. sei berechtigt, das Land von T. einzulösen. Da erweist sich nach einiger Zeit, S. habe weniger Seelen und mehr Land als T., die Gemeinde beschliesst: T. erhalte das Land zurück. Dann überzeugt sich die Gemeinde, das Land habe von jeher S. gehört, und dekretirt: das Land

dem T. zu nehmen und S. in seinen alten Besitz wieder einzuführen u. s. w. u. s. w. Thür und Thor sind den schlimmen Instinkten geöffnet. Die niederträchtigsten Machinationen blühen. Die Gemeinde und Gemeindeobrigkeit wird bestechlich und demoralisirt. Die Bauern fahren fort ihr Recht auszuüben: sie verpfänden und verkaufen. Der Kaufbrief verwandelt sich in einen Vergleich, eine Abtretung. Die Bauern lernen das Gesetz umgehen.

Noch in den 90er Jahren des XVIII. Jahrhunderts werden Kronländereien, die in Niemandes Besitz stehen, wie früher jedem, der es wünscht, verkauft, die Bauern, welche wenig Land besitzen, werden dabei vorgezogen. Vom Ende des XVIII. Jahrhunderts an werden solche Ländereien den Gemeinden zugewiesen: diese Ländereien sollen das „Recht auf Land" verwirklichen helfen. Es wird den Gemeinden verboten, dieses Land zu ewigem Besitz zu vertheilen oder zu verpachten, es solle im Gesammtbesitz bleiben zur Sicherung der Steuerkraft der Gemeinde. Zwanzig Jahre dauert das Verfahren der Zutheilung. Es war ein Danaergeschenk, wie Herr Jefimenko sich ausdrückt. Nachdem die Gemeinden es genommen haben, dringt die Regierung darauf, sowie dieses müsse alles Land behandelt werden. Der Weg war nun geebnet, um im Besteuerungsinteresse die Gleichmacherei durchzuführen. Zunächst hielten die Bauern am alten Unterschiede fest. Jeder Bauer besass nun ererbtes Land und zugetheiltes. Die Vermischung beider war jedoch blos eine Sache der Zeit. Die Bauern halten noch am alten Erbe fest, aber sie reden schon von einer Generalausgleichung, ein Ausdruck, welchen sie der Generalvermessung entnommen haben. Die Ukase, welche ein Recht an ererbten Ländereien nach dem andern aufheben, mehren sich. Die Vorschriften, eine allgemeine gleiche Vertheilung

vorzunehmen, gleichfalls. Im Jahre 1829 endlich ergeht ein Zirkularbefehl des Finanzministers Grafen Kankrin, eine allgemeine Vertheilung vorzunehmen. Die Abtretung des im Besitze von Bauern befindlichen Landes wird absolut verboten. Es ist geradezu tragisch, dass ein Anhänger des Grundeigenthums den letzten Nagel zum Sarge desselben im Norden Russlands eingeschlagen hat. In den Jahren 1830 und 1831 wird die Massregel durchgeführt. Das alte Recht wird ignorirt im Namen der Steuerausgleichung und des Kronsinteresse. Ein Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten entscheidet die Sache definitiv. Noch immer aber bestanden die alten Verhältnisse, die alte Rechtsverwirrung, die Bauern ahnten noch gar nicht, was ihnen bevorstand.

Ein Wolostältester berichtet, im Herbst hätten sie 11 Gemeindeversammlungen gehalten, aber zu einer gesetzlichen Vertheilung habe er die Bauern nicht verkehren können. Es entstanden allgemeine Unzufriedenheit, Zank und endlose Streitigkeiten. Da die Regierung auf der Ausführung bestand, war der Willkür Thür und Thor geöffnet und Misbräuchen aller Art. Die Bauern hatten jeden Rechtsbegriff und jeden festen Anhaltspunkt verloren, es kamen die willkürlichsten, widersinnigsten Beschlüsse zu Stande. Für die wohlhabenden war es der Ruin, ihre ererbten Grundstücke wurden ihnen gewaltsam genommen. Die Gemeinden hatten hin und wieder noch eine Spur von Rechtsbewusstsein behalten und beschlossen oft, den Eigenthümern ihre Grundstücke abzukaufen, oder suchten jeden möglichst in seinem Besitz zu belassen. Die Gerichte entscheiden oft zu Gunsten der Eigenthümer, deren Recht eben zu klar, deren Gründe zu überzeugend waren, doch in den höheren Instanzen werden die Urtheile aufgehoben und das alte Recht wird

ignorirt, man richtet sich nicht nach Recht und Gesetz, sondern wider das Gesetz nach den Verordnungen und Instruktionen der Verwaltung.

Und doch war es noch nicht die Generalausgleichung. Es war noch nicht entschieden, sollte das einzelne Dorf die Umtheilung vornehmen oder die Wolost, sollte am Reichthum des einen Dorfes das benachbarte arme Theil nehmen? Diese wichtige und einschneidende Frage wurde zunächst durch ein Misverständnis entschieden. Im Norden bedeutete Dorf und Wolost etwas ganz Bestimmtes. Das wusste die Regierung nicht, sie wandte die Begriffe an wie sie dieselben aus anderen Verhältnissen kannte. Dass diese nicht passten, das wusste die Regierung nicht. Im Norden war Dorf (печище) ein Hof und Wolost bezeichnete ein Dorf, im übrigen Russland gab es Wolost und Sselenije, und diese letztere bedeutet etwa das, was im Norden eine Wolost ist (nahe bei einander liegende Höfe, die eine Kirchengemeinde bilden). In Russland fand die Theilung nach село statt und hier wurde sie angewandt auf деревня. So kam die erste Theilung zu Stande. Zur Durchführung waren alle alten Rechte und Rechtsbegriffe vernichtet worden, aber eine Ausgleichung nicht durchgeführt. Später wurde sie durchgeführt, zunächst suchte man sich in der neuen Ordnung einzurichten.

Im Jahre 1848 sprach das archangelsche Appellationsgericht das Schlusswort: „Der Bauerlandbesitz kann nicht anders zu Stande kommen, als durch Zutheilung des Landes von der Krone, daher (sic) ist jedes Land im Besitze von Bauern Kronseigenthum.“

So besiegelte ein Gericht die Beraubung der Bauern durch die Krone und sprach den Bauern ihr altes Recht, ihr altes Eigenthum ab. Nun wurde die Ausgleichung nach Wolosten durchgeführt. Und jetzt müssen die

Bauern ihr altes Eigenthum der Krone wiederum abkaufen!

Der Heerdhof der Ananjew (Печище Ананьинское) besteht aus 8 Höfen, 5 Höfe gehören dem Geschlecht der Pantelejew und 3 den Axenow. Im Jahre 1831 theilen sie gemeinsam auf Befehl, im folgenden Jahre nach „Willkür der Pantelejew". Die Axenow behaupten übervortheilt zu sein, suchen mit dem Aeltesten eine Umtheilung zu erzwingen und gehen an das Gericht. In den Fasten kommt ein Vergleich zu Stande. Nach zwei Jahren streiten 4 Pantelejew und 3 Axenow gegen eine Koczegarow, der Grund und Boden wird nicht nur nach Faden und Arschin, sondern nach Werschock ausgemessen und man streitet vor Gericht um eine Zollbreite Landes. Auf einer Gemeindeversammlung dieser acht beschliessen sieben, die vier Pantelejew und drei Axenow, der achten, der Witwe Koczegarow, das Land zu nehmen und den Pantelejew zu geben! Dass ein solcher Beschluss auf einer Gemeindeversammlung möglich war, erklärt sich einfach aus dem Umsturz aller Rechtsbegriffe durch gewaltsame Einführung des Gesammtbesitzes. Auf diese Weise sind im Norden Russlands die europäischen Begriffe über Recht und Eigenthum an Grund und Boden ausgerottet und das Volk mit dem Gesammtbesitz an Grund und Boden beglückt worden.

In Westeuropa haben die Grossgrundbesitzer die Bauern beraubt, in Russland der Staat. Jefimenko hat eine Reihe Urkunden eingesehen, in denen sich die Geschichte eines Dorfes im Laufe von 300 Jahren Schritt vor Schritt verfolgen lässt. Auf Grund dieser Urkunden giebt er folgende Geschichte dieses Dorfes, wobei er versichert, eben nur urkundliche Daten aneinander zu reihen. Das Dorf heisst Poshariszcze (Brandstätte) in der

Wolost Matigor (Mutterberg) 6 Werst von der Stadt Cholmogory. Die Umgegend von Cholmogory (Hügelberg) gehört zu den ältesten russischen Ansiedlungen des ursprünglich finnischen Landes. Als die Grossfürsten von Moskau diesen Landstrich sich unterwarfen, fanden sie reiche und mächtige Grundeigenthümer vor, nicht nur Bojaren, sondern auch Bauern. Trotz aller Umwälzungen hat der cholmogorische Bauer sich einen Typus bewahrt, in dem Selbstbewusstsein und Selbständigkeit einen Ausdruck finden und beweist dadurch, dass er aus dem Blute der ursprünglichen Herren und alteingesessenen Grundeigenthümer abstammt, welche den Grund und Boden den finnischen oder samojedischen Urbewohnern entrissen und der Kultur zugänglich gemacht haben, diese Stämme übrigens ihrem Schicksal, d. h. dem Untergange überlassend. Die Bauern Komarow, denen Poshariszcze im XVI. Jahrhunderte gehörte, müssen zu den mächtigen Geschlechtern gehört haben, weil es ihnen sonst nicht gelungen wäre zarische Gnadenurkunden und Privilegien zu erhalten, welche man in Moskau aus Politik nur Mächtigen verlieh, um sie an sich zu binden, mit Schwachen und Armen war man gewohnt kurzen Prozess zu machen. Die Bodenverhältnisse sind typisch für die dortige Gegend. Das Dorf lag zwischen der Dwina, deren Eisschollen und Frühlingsfluthen die Felder schädigten, und den Mooren, welche durch ihre kalten Nebel die Ernten oft vernichteten. 1566 hatten die Komarow sich hier niedergelassen nach dem Recht der freien Besitznahme. Vom Zaren Iwan dem Grausamen erhielten sie Steuerfreiheit auf 5 Jahre, nach Ablauf dieser Jahre sollte ihr Land in die Steuerrollen eingetragen werden. Im Jahre 1587 bei Abfassung neuer Steuerrollen wurde ihr Grundstück mit drei kleinen Antheilen (въ трехъ

обежкахъ малыхъ) in dieselben eingetragen. Unterdess hatten die Besitzer von Poshariszcze eine Wiese (пожня), welche an die ihren grenzte, von der Wolost Bystrokurje zugekauft; ihnen gehörte ferner ein Fischzug am Meere und Wald nach altem Besitze und Urkunden. Während des Interregnums wurde das Dorf von Polen und Litauern und russischen Rebellen geplündert, die Bewohner der Wolost benutzten die hilflose Lage der Eigenthümer und fingen an den Wald, der das Grundstück vor den Verheerungen der Frühjahrsfluthen der Dwina schützte, abzuholzen. Auf eine Beschwerde hierüber, dass durch diese Gewaltthat das Dorf völlig verwüstet würde und sie selbst kaum sich auf demselben ernähren, viel weniger Bauern hinziehen könnten, sowie dass sie durch Steuern, Dienste und Gemeindelasten verarmt und verschuldet seien, wird ihnen durch einen Gnadenbrief des Zaren Michael von 1615 gestattet, sich von der Wolost von Matigor sowohl, als auch von Bystrokurje zu trennen und selbständig ihre Steuern und Dienste zu leisten. Nach der neuen Landrolle besteht 1 Hof, 7 Czetwert gutes Land, 4 schlechtes, 40 Haufen Heu u. s. w. Im XVII. Jahrhundert wird der Hof von Haiducken (?) ausgeraubt, zehn Männer Komarow erschlagen und der Hof mit allen Urkunden verbrannt. Da die Urkunden vernichtet sind, fällt man von Seiten der benachbarten Woloste, welche nicht vergessen konnten, dass einzelne Theile von Poshariszcze von ihrem Lande erkauft waren, also zu ihnen steuern mussten, über die Nachgebliebenen her und nimmt ihre Ländereien in Besitz. Zar Alexei ertheilt den Komarow 1665 einen Gnadenbrief, der ihr Recht anerkennt; das Dorf scheint aus 2 Höfen zu bestehen. Am Anfange des XVIII. Jahrhunderts, als die Steuern im Kronsinteresse möglichst einfach geregelt wurden, er-

hebt die Wolost Matigor den Anspruch, die Komarow sollten zu ihnen angeschrieben werden und Theil nehmen an den Gemeindesteuern und Leistungen. Da es sich um Steuerausgleichung und Vereinfachung und Bequemlichkeit der Verwaltung handelt, werden die Gnadenbriefe der Komarow einfach ignorirt und die archangelsche Behörde (Ratuscha) verfügt 1706, die Komarow gehörten zur Wolost und hätten die Lasten zu tragen. Zunächst hatte man ihnen die Steuern auferlegt, ihr Land beliess man ihnen noch. Damals gab es fünf Antheile im Dorfe, drei in Händen von Komarow, zwei in der weiblichen Linie. Vier Höfe waren grosse Höfe, aber untereinander sehr ungleich, da die Antheile nach Erbrecht bestimmt wurden und kein Gesammtbesitz bestand, der fünfte ein geringfügiger Antheil. Im Jahre 1711 hat ein Städter (possadski Bashenin) alle Antheile durch Kauf an sich gebracht. Da „er mächtiger war", als die Komarow und als Erbauer von Schiffen das persönliche Wohlwollen des Zaren Peter besass, gelingt es ihm, die Entscheidung des archangelschen Rathhauses aufheben zu lassen und sich von der Theilnahme an den Steuern der Wolost zu befreien.

Nach Peters Tode gehen Bashenins Erben einen Vergleich mit der Wolost von Matigor ein und verpflichten sich, für fünf Antheile (werwen) die Steuern und Leistungen mit der Wolost zu tragen, für ewige Zeiten, und die Wolost verpflichtet sich, gleichfalls für ewige Zeiten, nicht mehr zu verlangen. Im Jahre 1748 in einem neuen Vergleiche übernehmen die Bashenin für sieben Antheile die Steuern und Leistungen, und die Bauern verpflichteten sich wiederum, nicht mehr zu fordern. Im Jahre 1779 weigern die Bashenin jede Zahlung, verlieren den Prozess und werden verurtheilt,

alle rückständigen Summen nachzuzahlen. Statt dessen kommt ein Vergleich zu Stande, sie treten einen Theil des Landes der Wolost ab. Am Ende des XVIII. Jahrhunderts soll Ordnung geschafft werden, die Bauern sollen aus den Städten in ihre Gemeinden, die Städter vom Lande fort in die Städte gehen. Die Bashenin verkaufen ihr Land an Bauern zu eigen, die Urkunden werden korroborirt. Ein Theil des früher der Wolost abgetretenen Landes wird an Gemeindeglieder vertheilt, welche sie den Eigenthümern von Poshariszcze verkaufen, den übrigen verkauft die Wolost denselben „zu ewigem Besitz in Eigenthum", obwohl das Land im Gesammtbesitze war. Die Eigenthümer richten sich nun als Grossgrundbesitzer ein. In den dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts verlangt die Wolost das Land als Gesammteigenthum zur gleichen Vertheilung unter alle Gemeindeglieder. Das cholmogorische Kreisgericht verwirft die gerichtlich korroborirten Urkunden, weil sie später seien als die Vermessungsinstruktion von 1783, die doch niemals die Kraft haben konnte, Privateigenthum in Gemeindeeigenthum zu verwandeln. In allen Instanzen werden die Eigenthümer abgewiesen und ihr Eigenthum wird der Gemeinde übergeben, damit es nach Seelenantheilen in die allgemeine Vertheilung verrechnet werde. So sind die Eigenthümer durch das Streben nach Steuer- und Landausgleichung gegen das Recht durch Gerichte um ihr Eigenthum gekommen!

Mit dieser willkürlichen Einführung des Gemeindebesitzes nach dem Ermessen und zur Bequemlichkeit der Administration geht Hand in Hand die ebenso willkürlich eingeführte Verantwortlichkeit der Gemeinde für die Steuern des Einzelnen. Mit derselben hat es folgende Bewandnis.

Das erste Gesetz über die Selbstverwaltung der Bauergemeinden und die Wahl der Gemeindevorstände durch die Gemeinden selbst war von Iwan dem Grausamen gegeben worden, aber sehr bald hatte die gewohnte alte Willkür der Beamten dieses Recht überwuchert und die Gemeindeältesten in stumme, rechtlose Diener verwandelt, in Exekutivorgane der Zentralregierung. So war es geblieben durch das XVII. und XVIII. Jahrhundert: die Aeltesten hatten die Regierungsbefehle auszuführen und verantworteten für deren Ausführung und besonders für die Steuern und zwar nach dem Ermessen der Wojewoden. Am Ende der Regierung der Kaiserin Elisabeth wurde die Selbstverwaltung der Bauern durch Gesetze geregelt: sie sollten ihre Aeltesten selbst wählen, diese sollten ihre Vertreter sein, die Bauern in Schutz nehmen, die Gemeindeversammlung wurde gesetzlich anerkannt und ihr eine Strafgewalt über ihre Glieder und die Entscheidung in allen Gemeindeangelegenheiten übertragen[1]). Es war somit ein festes Gesetz gegeben, das zum Ausgangspunkte einer gesetzlichen Selbständigkeit und der festen Regelung der Rechte und Pflichten der Kronbauern und ihrer Gemeinden werden konnte. Jedenfalls war die von den moskowischen Beamten erfundene und von ihren petersburger Nachfolgern praktizirte Verantwortung der Aeltesten für die Steuern der Gemeinde gesetzlich beseitigt. Freilich nicht auf lange. Das Mittel war gar zu bequem, die gewohnte Willkür wird nicht nur wieder zugelassen, sondern gesetzlich eingeführt. Es wird bestimmt: wenn die Steuern nicht vollständig zum Termin bezahlt sind, so sollen die Aeltesten ins Gefängnis gesetzt und zu schwerer Arbeit

[1]) ПСЗ. No. 11120 v. 12. Okt. 1760; No. 11285 v. 6. Juli 1761.

verwandt werden, bis die Rückstände von ihnen abgearbeitet sind. So wird der Vertreter der Gemeinde für fremde Schuld schwerer Arbeit und Strafen unterworfen und zwar durch einen Ukas der Kaiserin Katharina II.[1]). Die kaum erst gesetzlich geregelte Selbstverwaltung ist damit einfach der reinen Willkür der Beamten überliefert, die Organe der bäuerlichen Selbstverwaltung in Objekte für Zwangsmittel zur Beitreibung der Steuern verwandelt worden. Wenn man sich der noch im Jahre 1767 erlassenen liberalen Instruktion der Kaiserin erinnert und der dort ausgesprochenen Grundsätze, wenn man daran denkt, dass der Plan der Abfassung eines liberalen Gesetzbuches noch gar nicht aufgegeben war, so bleibt nichts übrig als anzunehmen, dass die Kaiserin die Tragweite dieses Gesetzes, das jedes Recht dem fiskalischen Interesse opfert, gar nicht erfasst hat. Dieses Gesetz hat die persönliche Verantwortlichkeit des einzelnen Bauern aufgehoben, die Gesammtverantwortlichkeit der Gemeinde für die Steuer des Einzelnen gesetzlich geregelt, die eben erst durch ein Gesetz der Selbständigkeit und Freiheit entgegengeführten Bauergemeinden in einfache Steuereinheiten verwandelt und dem Steuersystem die Bedeutung einer beständigen Kontribution gegeben[2]).

---

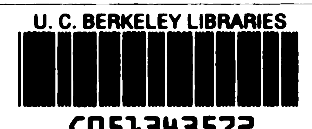
[1]) ПСЗ. No. 13300 v. 19. Mai 1769.

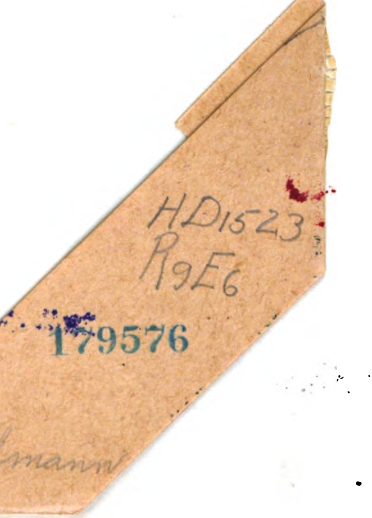
[2]) Заблоцкій-Десятовскій, Графъ Киселевъ. II, S. 30.



Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.






HD1523
R9E6
179576
Engelmann

